This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Library
of the
University of Wisconsin

A
490

Library

of the

University of Wisconsin

A
490

Bericht

an das Englische Parlament

über den

Handel, die Fabriken und Gewerbe

der

Schweiz

von

Dr. John Bowring.

Nach der offiziellen Ausgabe aus dem Englischen übersetzt

von

Dr. H . . . . e.

Zürich,

bei Orell, Füßli und Compagnie.

1837.

A
490
655488

Als mir der Auftrag ward, mich mit den Handelsangelegenheiten der Schweiz zu beschäftigen, konnte ich mir nicht verhehlen, daß meine Forschungen bedeutenden Schwierigkeiten begegnen würden, die aus dem Mangel eines Vereinigungspunktes hervorgingen, unter dem sich die Interessen, die Zustände eines ganzen Volkes zusammenfassen ließen. Es mußte in der That die Aufmerksamkeit jedes Nachdenkenden erregen, daß die Schweizer-Fabrikanten, fast unbeachtet, gänzlich unbeschützt, sich allmälig siegreich ihren Weg zu allen Märkten der Erde gebahnt hatten, seien sie auch noch so fern oder anscheinend unzugänglich. Offenbar war dies Resultat nicht Folge der geographischen Lage der Schweiz; denn nirgends produzirt sie die rohen Stoffe für ihre Fabriken, noch besitzt sie einen Hafen für die Ausfuhr, außer unter den Bedingungen, die ihre seefahrenden Nachbarn ihr auferlegen. Keine ihrer Fabriken verdankt ihr Glück einer schützenden oder vorzugsweise begünstigenden Gesetzgebung; und doch ist es nicht minder wahr, daß ohne Zolllinien oder Zollgesetze, die fremde Konkurrenz zu verhindern oder zu beschränken, ihr Fortschritt in industriellem Glücke fast beispiellos genannt werden darf. Ich schloß wohl zum Voraus, daß die Schweiz ein lebendiges und lehrreiches Beispiel für die Wahrheit und Wichtigkeit der großen national-ökonomischen Prinzipien bieten würde, wie sie sich in der Praxis selbst bewähren; aber kaum erwartete ich, daß diese so eine Fülle von Glück und Behagen hervorgerufen hätten, wie ich sie in den fabrizirenden Kantonen fand, oder daß sie eine

so große Menge der arbeitenden Klasse zu Selbstständigkeit und Wohlstand erhoben hätten.

Wenn in den hier angeführten Einzelheiten Mängel oder Irrthümer vorkommen sollten, so möge man bedenken, daß in einem Lande, wo die Industrie gänzlich frei ist, wo keine Zollstätten sind, noch ein Abgaben-System, das genaue Buchführung erforderte, die einzelnen Thatsachen nur schwierig gesammelt werden und die Fragen des Verbrauchs, der Ein- und Ausfuhr, einer genauen Schätzung ihres Fortschrittes oder ihrer Schwankungen gar leicht entgehen. Wiewohl ich alle Schweizerregierungen, keine einzige ausgenommen, willig fand, jede ihnen mögliche Auskunft auf meine Fragen zu ertheilen, so zeigte es sich beständig, daß keine genauen arithmetischen Daten zu erhalten waren. Aber unmöglich ist es, den Werth einer Politik zu verkennen, deren Resultate in der allgemeinen Zufriedenheit, dem allgemeinen Wohlstand deutlich verfolgt werden können. In den meisten der fabrizirenden Kantone ist die Gesetzgebung ganz direkt in die Hände des ganzen Volkes gegeben; wären die kommerziellen Zustände dem allgemeinen Interesse entgegen, sie könnten sich nicht einen Tag halten. Sie haben die Sanktion allgemeiner Erfahrung, allgemeiner Billigung. Zwei Millionen Menschen haben unter ungünstigen Verhältnissen jeder Art den Versuch gemacht, die Freiheit des Handels als politisches System durchzuführen. Die unbestreitbaren Resultate desselben müssen die Zweifel und Bedenklichkeiten des redlichen und uninteressirten Forschers zunichte machen. Nur ein Element fehlt, um die Schweizer zu der glücklichsten der gewerbfleißigen Nationen zu machen. Die Kapitalien nehmen reißend zu durch die Erfolge einer unbeschränkten, ungefesselten, unbeschützten Industrie; die Intelligenz verbreitet sich mehr und mehr als nothwendige Folge des allgemeinen Volksunterrich-

tes *). Regsamkeit zeigt sich überall in den handeltreibenden wie in den landbauenden Bezirken. Sogenannte Nationalschulden giebt es nur in wenigen Kantonen, deren einige ihre Ausgaben fast allein aus den Interessen ihres ersparten Schatzes bestreiten. Der Arbeitslohn ist vergleichungsweise niedrig in vielen Industrie-Zweigen: nothwendige Folge der allgemeinen Wohlfeilheit der meisten Verbrauchs-Artikel, welche wieder Ursache und Wirkung der freien Aus- und Einfuhr aller Bedürfnisse ist. Das Land ist größtentheils frei von Zehnten und Abgaben. Das Volk bezahlt dem Staat sehr wenig; aber die Schweiz ist fern von allen großen Ausfuhrplätzen. Die Baumwolle muß ihren Fabriken Hunderte von Meilen weit vom Mittelmeere her, oder noch weiter vom atlantischen Ozean zugeführt werden; ihre Seide holen sie aus Italien und Frankreich, ihre Wolle aus Deutschland. Suchen ihre Fabrikate einen Markt in fremdem Lande, so sind sie denselben Gefahren, Verzögerungen, Auslagen einer langsamen, schwierigen und kostspieligen Durchfuhr ausgesetzt. Sie müssen über den Jura ziehen, oder über die Alpen, auf Flüssen und Seen fortzukommen suchen, so gut es geht, und doch werden, trotz aller Hindernisse, die Fabrikate der Schweiz auf allen Märkten der Erde gefunden. Der Grund ist so einfach als handgreiflich. Die Industrie ist sich selbst überlassen. Dem Vermögen sind nicht durch legislative Einmischung seine selbstgewählten Wege beschränkt worden; die Regierung hat keinen unsinnigen Kampf zwischen

*) Ich besuchte das Gefängniß in Bern, in dem sich 320 Sträflinge beiden Geschlechtes befanden. Unter diesen konnten 315 Gedrucktes lesen; nur 40 — 50, meist Fremde, konnten nicht schreiben. Diese erhielten Unterricht. In den Strafanstalten von Lausanne und Genf war niemand, der nicht lesen und schreiben gelernt hätte. Und diese Beispiele nehme ich aus den Gefangenen, dem schlechtesten und unwissendsten Theile der Bevölkerung!

dem Monopol Weniger und den ungeschützten Interessen Vieler begünstigt. Dem Konsumenten gestattete man Zutritt zum wohlfeilsten Markte, dem Produzenten zum theuersten, und wohl möchte die genaue Betrachtung der gegenwärtigen Lage und Gestaltung der Schweizer-Industrie einigen Einfluß auf diejenigen äußern, denen die Grundsätze freien Handels verhaßt und widerwärtig sind.

Man konnte vermuthen, daß das Prohibitivsystem, durch welches umliegende Staaten ihre Grenzen sperrten, die Fabrikanten der Schweiz beunruhigen und sie veranlassen würde, bei den Nachbarstaaten Handelsverbindungen zu suchen, indem sie gleiche Handelsgesetze, fälschlich schützende genannt, annähmen. Die öffentliche Meinung in der Schweiz hat sich anders ausgesprochen, die Erfahrung hat anders gerichtet. Einige der verständigsten Fabrikanten versicherten mir, daß sie, wiewohl 1814 durch die großen politischen Wechsel bestürzt und ernstlich geneigt, mit einzelnen Mächten Handelsverträge einzugehen, jetzt vollkommen überzeugt seien, daß freier Handel und freie Durchfuhr die weiseste und beste Maßregel sei. Ungeachtet des natürlichen Mißstandes der geographischen Lage der Schweizer-Kantone existirt, meiner Ueberzeugung nach, keine kräftigere, gesundere, schmiegsamere (elastic) Industrie als die der Schweiz. Während sie einerseits denen ein Gegenstand des Schreckens ist, welche den beschützten Theil der französischen Fabrikanten repräsentiren, während die Märkte Deutschlands und Italiens den Schweizer-Fabrikanten mehr und mehr verschlossen werden: bahnt sich anderseits der Schweizer-Gewerbsfleiß seinen Weg zu neuen Handelsplätzen. Der Absatz, den er früher in Europa fand, wird jetzt von dem transatlantischen weit übertroffen, und die Schweiz hat bereits durch muthige Ausdauer in ihrem verständigen und erfolgreichen Handels-Systeme ihre Fabriken auf dem sichern und unerschütterlichen

Grunde wohlfeiler Produktion festgestellt. Bei meinen Reisen durch die verschiedenen Kantone fand ich überall Kaufleute und Fabrikanten, welche mit den entferntesten Theilen der Erde in fester Geschäftsverbindung standen. Sie versicherten mir, daß ihre Besorgnisse in Folge der Zolllinien, womit Frankreich, Deutschland und Italien ihre Grenzen rings umzingelt haben, nun vorüber seien; daß sie mit der engherzigen und selbstsüchtigen Politik, die die Zoll-Tarife so mancher europäischen Völker diktirt hätte, gar nichts zu thun haben wollten; in eine weitere und einträglichere Bahn habe man sie gestoßen, die sie im Verhältniß ihrer Kapitalien und ihrer Fabrikation mit Glück verfolgen könnten.

Die Schweizer-Tagsatzung machte auf die nachdrücklichen Vorstellungen der Fabrikanten und entsprechend den Prohibitiv-Maßregeln der französischen Regierung, 1820 einen Versuch, ein schützendes Handels-System einzuführen. Dieß bestand nur wenige Monate, und die Hindernisse des freien Verkehrs wurden allmälig durch die bloße Gewalt der öffentlichen Meinung und das Bewußtsein des öffentlichen Wohles beseitigt. In keinem einzigen Punkte fand ich so übereinstimmende Meinungen als in der Anerkennung der Wohlthaten, die die Handelsfreiheit dem Lande gebracht hat. Selbst unter denen, welche früher dem Prohibitiv-System offen zugethan waren, gab es Manche, die zugestanden, daß sich mit ihren Meinungen eine große Veränderung begeben habe. Eine Menge Fabrikanten, welche früher schweren Zoll auf fremde Artikel und für ihre Fabrikate ein ausschließliches Recht auf den Verkauf ihres Landes gewünscht hatten, zumal da sie von fremden Staaten ausgeschlossen wurden, waren nun durch Erfahrung belehrt, daß ihre Ansichten irrig waren und daß ihre Fabriken eine Kraft und Festigkeit erlangt hatten, die ihnen kein Prohibitiv-System zu geben im Stande wäre. Einer der bedeutendsten Baumwollen-Fabrikanten sagt:

„In jedem Waarenlager, in jedem Kramladen sind französische und englische Artikel neben den unsrigen ausgestellt. Jene haben keinen Zoll bezahlt, unsere genießen keines besondern Schutzes. Als unsere ersten Bestrebungen unbedeutend, unsere Märkte beschränkt waren, glaubte unsere Regierung, uns jegliche Hülfe verweigern zu müssen und uns für uns selbst sorgen zu lassen; trotz der gewaltigen Konkurrenz des britischen Kapitals und des französischen Geschmacks haben wir Glück gehabt. Die Geschichte des letzten Jahrhunderts ist auch die unsers Fortschrittes. Trotzend jedem Hindernisse, schwach von Hause aus, ohne Hafen oder Ausfuhr-Kanäle, außer denen, die uns der gute Wille unserer Nachbaren zugestand, haben wir Wege für unsere Fabrikate gefunden und haben willige Abnahme in allen Theilen der Erde."

Ich habe von der Schwierigkeit gesprochen, umfassende Berichte über der Schweizer Staatshaushalt zu sammeln. Die Eidgenossenschaft besteht wirklich aus 24 getrennten Staaten (nations), durch das schwächste Band verknüpft, mehr verbunden durch gemeinsames Schicksal während mehr denn fünf Jahrhunderten als durch ein allgemein nationales Band. Die Kantonal-Unabhängigkeit hat sich in auffallendem Maße erhalten. Revolutionen, die die Konstitutionen und die Gesetze eines Ländchens gänzlich geändert haben, haben wenig oder keinen Einfluß auf das andere gehabt. Die Landmarke der Kantone hat den entschiedensten und heftigsten politischen Bewegungen eine Grenze gesetzt; der Bürgerkrieg selbst hat sich nicht über den engen Kreis lokaler Interessen hinaus verbreitet. Die Geschichte liefert kein Beispiel eines solchen Fortbestehens so kleiner und doch so ganz unabhängiger Grenzstaaten. Die Schweiz ist ein Bund großer politischer Familien, deren jede unabhängig in ihrem Hause schaltet.

Wiewohl die Bewohner der verschiedenen Kantone fast

ganz gleiche Rechte daheim haben, so hören doch diese Vortheile auf, so bald der Bürger das enge Ländchen überschreitet, in dem er ansäßig ist; der allgemeine Begriff eines Schweizerbürgers gewährt keine Rechte, die sich über die ganze Schweiz ausdehnten. Ein St. Galler hat zum Beispiel so wenig Theil an den politischen Rechten der Zürcher und Appenzeller, als wenn er im fernsten Theil des Erdrundes geboren wäre. Diese Trennung in kleine Staaten hat es möglich gemacht, daß das Volk manche der Staatsangelegenheiten direkt verhandelt, welche anderswo Abgeordneten überwiesen werden. In einigen Kantonen ist die unmittelbare Zustimmung der Mehrheit des ganzen Volkes nöthig, um irgend eine Maßregel zum Landesgesetz zu erheben; in fast allen ist das Wahlrecht sehr weit ausgedehnt und in den meisten allgemein.

Fragen, welche sehr thätig und sehr häufig in der Schweiz besprochen werden, sind die, welche sich auf die Verrichtungen des Vororts und der Tagsatzung beziehen, einer Versammlung, welche aus einem oder mehreren Abgeordneten jedes Kantons besteht, und in der jeder Kanton eine, jeder andern gleich berechtigte Stimme hat. Man hat viele Versuche gemacht, einer Zentral-Gewalt mehr Einfluß zu verschaffen, und man kann nicht zweifeln, daß der Handel gewänne, die Verbindungen sich mehren und bessern würden durch eine gemeinschaftliche und gleichförmige Gesetzgebung, die die Verbindungen zwischen den verschiedenen Kantonen erleichterte, ohne sich in die lokalen Interessen einzumischen. Aber der Widerstand gegen jegliche Art von Zentralisation und Einheit ist so stark gewesen, und die Furcht vor dem Eingriffe einer gemeinsamen Regierung in die souveräne Gewalt der Kantone so weit verbreitet, daß alle Vorschläge zur Aenderung der Bundesverfassung bisher ohne Erfolg geblieben sind. Ich würde diese und andere Bemerkungen

über die Staatseinrichtungen der Schweiz nicht machen, wenn diese nicht einen unmittelbaren Einfluß auf die kommerziellen Fragen ausübten. So hat zum Beispiel die Unabhängigkeit der verschiedenen Kantone die gesetzliche Feststellung eines schweizerischen Durchgangszolles verhindert, welcher Mangel sehr fühlbar ist. Eine große Menge der Kantone ziehen einen reichlichen Theil ihrer Einkünfte aus dem Wegzoll, und der Transport der Waaren wird nothwendig verzögert durch das Erheben dieser Zölle an den vielen Grenzlinien. Es giebt zwar keine Mauthhäuser; die Waaren werden nirgends untersucht; aber an den Schlagbäumen wird eine Kleinigkeit nach dem Gewichte gefordert, nie mehr als 4 Kreuzer (1 d. sterling) für den Zentner. Von Seite der verständigsten Kaufleute sind manche Versuche gemacht worden, einen gleichen Durchgangszoll festzusetzen und dem Unbequemen und den Verzögerungen so vieler kleiner Verwaltungen abzuhelfen durch eine allgemeine Zollerhebung. Bis jetzt haben die örtlichen Interessen den Sieg davon getragen.

In den Jahren 1830 und 1831 veränderten nicht weniger als 13 Kantone ihre Verfassungen, indem sie der Volksgewalt eine größere Ausdehnung gaben. Wahr ist es, daß dieser Wechsel die Unwissenheit und Vorurtheile jeder Art nicht minder ins Feld rief als die Kenntnisse und die Interessen des Volkes. Die Grundsätze der Handelsfreiheit hat er eher befestigt als geschwächt. Die arbeitenden Klassen bilden eine große Mehrheit in den fabrizirenden Kantonen, wo die Demokratie in der höchsten Blüthe steht. Wenn sie wollten, könnten sie, was man so heißt, ihre Arbeit beschützen, fremde Konkurrenz ausschließen, den Arbeitslohn gesetzlich bestimmen und alle die Grundsätze des Staatshaushaltes umkehren, welche oft, als dem Glücke der Mehrheiten nachtheilig, geschmäht werden. Aber sie sind lebende Zeugen der Wahrheit und des Werthes der national-ökonomischen Grund-

sätze, denen sie ihren Wohlstand und ihr stark wachsendes Glück verdanken. Oft habe ich mich mit verständigen Arbeitern des Landes unterhalten, welche alle ihre Freiheit von Handelsfesseln als ihr größtes und beßtes Vorrecht betrachteten. Der letzte Aufstand in Lyon hat eine Anzahl Seidenweber gezwungen, sich an den Ufern des Zürichsees niederzulassen. Ihr Arbeitslohn ist da zwar niedriger, aber ihr Wohlstand unvergleichlich größer als der ihnen früher beschiedene. Nie werde ich die Worte eines derselben vergessen: „Herr, meine Hausflur in der Schweiz ist reinlicher als mein Eßtisch in Frankreich."

Ich versäumte nicht, den Versammlungen der Kantonal-Gesetzgebungen, wo ich sie antraf, beizuwohnen; ich fand sie in den meisten Kantonen, die ich berührte, versammelt. Mit Vergnügen hörte ich oft Verhandlungen über Handels- und Fabrik-Angelegenheiten, und beständig fielen mir die bedächtige, ruhige Verständigkeit, die Mäßigung, die Ordnung, die gründliche Einsicht in allen diesen Berathungen auf. Es geschieht sehr häufig, daß Personen, ohne eben persönlichen oder lokalen Einfluß, bloß ihrer Tüchtigkeit und ihrer Talente wegen zu Gesetzgebern gewählt werden. Da das Bürgerrecht leicht und schnell erlangt werden kann, so werden nicht selten ansäßige Fremde von Ruf in die Gesetzgebungsräthe erwählt. Die geheime Abstimmung ist allgemeines Gesetz, wenn auch nicht überall in Anwendung gezogen; in Fällen ernsthaften Wahlstreites wird sie, wie ich höre, überall und stets angewandt. Von ihrer allgemeinen Beliebtheit beim Volke habe ich mich selbst überzeugt.

Ich sehe wohl ein, daß ich von der verbesserten Lage der arbeitenden Klassen in der Schweiz, die jedem Beobachter in die Augen fällt, nur insofern ausführlicher hier reden darf, als sie ein Beweis des Einflusses der Handelsfreiheit auf die Wohlfahrt einer Nation ist. Während den

letzten 20 Jahren sind die geringen natürlichen Hülfsquellen, die Arbeit und die Kapitalien der Schweiz ihrer eigenen, ungehinderten, ungezwungenen Entwickelung überlassen geblieben. Kein Land hat wohl solche Fortschritte im Wohlstande gemacht; ich kenne mindestens keines, in dem der Wohlstand sich so allgemein und so tief herab erstreckte unter den arbeitenden Klassen der Fabrikgegenden der Schweiz. Ich war erstaunt, wie viele von ihnen durch ihre Ersparnisse Grundeigenthum erworben hatten, wie viele in Häusern wohnten, von Gärten und Feldern umgeben, die vermöge ihrer Arbeit ihr Eigenthum geworden waren. In den Bergen des Jura wie in Appenzell, längs den Gestaden des Zürich- wie des Bodensees, überall hatte der Arbeiter seinen eigenen Herd, in seiner Wohnung eine Menge Bequemlichkeiten, wie man sie bei Wenigen ihres Standes in andern Ländern findet. Ihre Lebensart, zwischen Landarbeit und Fabrikation getheilt, ist dem Gedeihen äußerst günstig. Keine Zeit geht für sie verloren; ist die Feldarbeit gethan, so nehmen Webstuhl, Spindel, Drehbank, die mannigfachen Fabrik-Arbeiten ihre Kräfte in Anspruch. Wenn irgend ein Grund für Besorgnisse ist, so ist es das allmälige Umsichgreifen des Maschinen-Wesens, welches man überall spürt und das die Schweiz um so heftiger und unmittelbarer bedroht, als eine so große Menge ihrer Fabrikate Produkt häuslicher Arbeit ist. Stickerei und Spitzenklöppeln, welche bis jetzt eine unzählige Menge von Händen in St. Gallen, Neuenburg und Appenzell beschäftigt haben, sind in der letzten Zeit mit Maschinen betrieben worden, und diese Neuerung hat den Preis der Handarbeit so niedrig als möglich herabgesetzt. Doch sah ich in Thurgau Stick-Maschinen in den Wohnungen der Arbeiter; und sollte man nicht hoffen dürfen, daß da, wo die Hülfsquellen des menschlichen Verstandes keinem Zwange unterliegen, und zu einer Zeit, welche

einen dauernden Frieden verspricht und die Mittel zum Verkehr mit der ganzen Welt bietet, ein Land wie die Schweiz, ohne Staatsschuld, ohne schwere Abgaben, im Besitz von Kapital-Thätigkeit, Intelligenz und ruhigem Staatsleben, den Weg finden werde, seinen Haushalt mit allen den Aenderungen in Ackerbau und Fabrikation ins Gleichgewicht zu setzen, welche Bildung, Erziehung, Erfahrung mit sich bringen?

Es ist unläugbar, daß die Schweiz gegen manche Hindernisse und Nachtheile zu kämpfen hat. Die Schwierigkeiten des Handelsverkehrs beruhen größtentheils auf der bergigen Beschaffenheit des Bodens. Im Kanton Tessin sind zwei Straßen von den dreien, durch die er mit den angrenzenden Kantonen in Verbindung steht, vom November bis zum März unwegsam. In Graubünden ist der Verkehr mit dem Auslande leichter als mit den Grenzgegenden des Vaterlandes. Der Durchschnittspreis des Transports ist verhältnißmäßig viel höher als in Frankreich, Deutschland und Italien, und nicht nur sind die Fuhrkosten viel bedeutender, sondern in manchen gewerbfleißigen Theilen der Schweiz müssen auch alle Verbrauchs-Artikel weit hergebracht werden. Einige der gediehensten Fabriken des Landes liegen auf Bergen, in Weilern, Dörfern, Städten, ungefähr 2000 — 3000′ über der Meeresfläche. Die Landstraßen sind freilich größtentheils vortrefflich und immerfort in gutem Stande gehalten, und die Nachtheile, die der Schweiz aus dem Klima, dem Boden, der Abgeschlossenheit erwachsen, sind mehr als hinlänglich aufgewogen durch die Hindernisse des Verkehrs, die Abgaben, die Privilegien, die Zollgesetze der Länder, mit denen sie konkurrirt. Gleich interessant und denkwürdig bleibt die Thatsache, daß sie alle Schwierigkeiten einer ungünstigen Lage durch die konsequente Anwendung verständiger Prinzipien überwunden hat.

Die mannigfachen Regierungsformen, deren es nicht minder als 24 für sich selbstständige gibt, sind, wie ich bereits erwähnt, eine andere Schwierigkeit für den Schweizer-Nationalhandel. Ist auch in eben diesen Staaten das Prinzip der Handelsfreiheit vorherrschend, so gestehen doch wenige unter ihnen den Bewohnern fremder Kantone unbeschränktes Niederlassungsrecht zu. Sie stehen gegen einander wirklich wie fremde Länder. Weder Ein- noch Ausfuhr, noch Durchfuhr irgend eines Artikels ist verwehrt; aber jeder Kanton hat sein Recht behauptet, die Bedingungen des Ein- und Ausgehens festzusetzen. Glücklicherweise hat der allgemeine Freiheitssinn ernsthafte Mißstände aus der eigenthümlichen Gesetzgebung so vieler Souveräne fern gehalten. Eine umgekehrte Sinnesart würde zu großen Verwickelungen geführt haben, und oft hat die Tagsatzung berathen, ob die Entfernung der bestehenden Hindernisse des freien Verkehrs zwischen allen Kantonen unter einander nicht durch die Erhebung eines einzigen Zolles an der Grenze gegen das Ausland bewirkt werden könne. Da eben diese Zölle Hauptquellen der Staatseinkünfte sind, so wollten sie die Kantone nicht aufgeben zum Besten einer allgemeinen, nationalen Maßregel. Sie begründen ihre Weigerung damit, daß eine neue Art Abgaben dem Volke unerträglich sein würde, und daß sie sich lieber Mißständen, durch fast undenkliche Gewohnheit geheiligt, unterziehen, als früher nicht gekannte Finanzoperationen versuchen sollten.

Auch die Verschiedenheit der Sprache und der Religion ist nicht ohne Einfluß auf den Binnenhandel der Schweiz gewesen. Die deutschen, französischen und italienischen Stämme haben viel von dem ursprünglichen Charakter ihrer Stammvölker bewahrt. Eine Linie, die den Kanton Freiburg und Sanenland durchschnitte, würde ziemlich genau die deutsche von der französischen Bevölkerung trennen, deren jede in ih-

ren Fabriken einige Grundzüge ihres Urſprungs blicken läßt. In den franzöſiſchen Kantonen beſchäftigt man ſich in hohem Maße mit Kunſt-Produkten, als Uhren, Spieldoſen, Goldarbeiten u. ſ. w., während die Baumwollen- und Seiden-Fabrikation vorzugsweiſe die deutſchen Stämme beſchäftigt; in den italieniſchen Kantonen wird hauptſächlich Ackerbau betrieben. Sie ſind am wenigſten bevölkert, haben wenige Zeitungen und beſchränkte Verbindungen mit Nah und Fern. Was die Sitten und Gebräuche der verſchiedenen Kantone angeht, ſo ſtehen die franzöſiſchen Kantone in viel näherer Beziehung zu Frankreich als zu den Kantonen, welche deutſch oder italieniſch ſprechen, während die deutſchen Kantone mehr an Deutſchland erinnern, als an ihre Landsleute im Süden und Weſten.

Ich war begierig, das Verhalten der öffentlichen Meinung zum deutſchen Zollverein kennen zu lernen. Dieſe Verbündung verurſachte zuerſt große Beſtürzung und ſchien der Schweiz eine anſehnliche Verminderung ihrer Ausfuhr zu drohen. Zeit und Erfahrung haben die Beſorgniſſe der Kaufleute und Fabrikanten ſehr vermindert. War auch eine Abnahme im Handel mit Deutſchland bemerklich, ſo hat dagegen eine mehr als ausgleichende Zunahme im Verkehr mit andern Nationen Statt gefunden. Die Schweiz hat in ihrer Konkurrenz mit Deutſchland in dem ganzen Maße geſiegt, als der preuſſiſche Zollverband den Preis der Arbeit, der Produktion, der Fabrikation erhöht hat. Die an Deutſchland grenzenden Kantone werden etwas beläſtigt durch die Hinderniſſe, welche die deutſchen Mauthlinien der Ausfuhr ihrer Produkte entgegenſtellen; beſonders wird dadurch der Kanton Schaffhauſen berührt, deſſen Weine und Vieh größtentheils in Süddeutſchland abgeſetzt wurden. Auch in Thurgau hat der Handel etwas gelitten, doch keineswegs bedeutend. Der Einfluß des preuſſiſchen Mauthverbandes wird

der Schweiz im Allgemeinen nicht verderblich sein. Da ihre Kapitalien auf dem natürlichen Wege der Bestellung und Lieferung in Umlauf gesetzt werden, ohne irgend welchen Schutz oder Einmischung zu Gunsten der Fabrikation von Artikeln, deren Wohlfeilheit Ursache allgemeinen Absatzes wird, so wird sie in ihrer Konkurrenz mit Deutschland manche Vortheile besitzen, deren die verbündeten deutschen Staaten, kraft der fiskalen Abgaben des Zollvereins, ermangeln. Eine der bedeutendsten Folgen des von der Schweiz angenommenen Systems ist die Leichtigkeit, mit der Arbeit und Kapital von einer Art von Fabrikation auf die andere übergetragen werden. Der Wohlstand wächst nur allmälig, ruht aber darum nirgends auf einer festern Grundlage als in der Schweiz. Die Fabrikanten sind nicht nur größtentheils selbst Besitzer des Fabrikfonds, sondern sie leihen obendrein ansehnliche Kapitalien an Nachbarvölker. Ich hörte sowohl in Basel als in Mühlhausen, daß viele der Fabriken dieses letzten den Einwohnern jenes verpfändet sind, und es ist mir wohl bekannt, daß die Schweiz den französischen Fabrikanten im Elsaß bedeutende Kapitalien liefert. Dieser Ueberfluß von Kapital, mit den arbeitsamen Sitten des Volkes verknüpft, keine Abgaben auf den Verbrauchs-Artikeln, wohlfeile Regierung und wohlfeile Rechtspflege, mäßiger Arbeitslohn und eine Bevölkerung, deren Zuwachs Schritt hält mit der Vermehrung der Arbeit, gewähren nöthigerweise der Schweiz viele Vortheile über ihre Nachbaren; und diese Vortheile mehren sich durch jede neue Beschränkung des Handels, durch jede neue Auflage auf den Verbrauch, die diesen Nationen zu Theil wird.

Im Dezember 1833 setzte die Eidgenossenschaft eine Kommission nieder, über die Handelsverträge mit dem Auslande zu berichten. Mitglieder der Kommission waren die Herren K. von Muralt, J. C. Zellweger, Laue, E. His,

Sanguillet und E. Mieſcher. Ihr erſter Bericht ward 14 Tage nach ihrem Zuſammentreten bekannt gemacht; er ſpricht die Prinzipien einer durchaus liberalen Politik aus. Natürlich ſtellt dieſer Bericht die Thatſache obenan, daß die verſchiedenen Zweige der ſchweizeriſchen Induſtrie ſich ohne Schutz und Privilegien für die heimiſchen, ohne Rückweiſung oder Beſteurung fremder Fabrikate entwickelt habe, und er empfiehlt warm, daß in dem Mauthkriege, den Europa bedrohe, die Schweiz eine ſtrenge Neutralität behaupten möge. Sie verhehlen nicht die Beſorgniſſe, die das preußiſche Syſtem erweckte (den, wenn auch nur vorübergehenden Druck, womit der deutſche Mauthverband ihre Fabriken bedroht), noch die Wechſel, die der Zutritt eines kleinen Staates nach dem andern in den Handel der Schweiz hervorrufen müſſe. Sie äußern die Hoffnung, einige der vorerwähnten Uebel möchten durch Unterhandlung beſeitigt werden; aber ſie erklären, daß ihre politiſche wie kommerzielle Wohlfahrt Beharren bei der freiſinnigen Geſetzgebung verlangen, welche den Grundſtein ihres Staatenbaues bildet. „Hier und dort", ſagen ſie, „laſſen ſich Stimmen vernehmen, welche den Zutritt der Schweiz zum preußiſchen Zollverband begehren, die Eröffnung eines Marktes von 24 Millionen Konſumenten"; aber die Unabhängigkeit ihres Vaterlandes, die Furcht vor fremder Einmiſchung in ihre Angelegenheiten, der offenbar politiſche Charakter des preußiſchen Bundes, die Intereſſen anderer Länder: Frankreichs, Rußlands, Englands, die die Schweiz nicht außer Acht laſſen darf, verlangen, daß ſie in einer Frage, die wohl Europa in zwei Parteien ſpalten dürfte, neutral bleibe. Sie bemerken, daß, wie ſtark auch die Gründe zum Beitritte für die deutſchen Kantone geltend gemacht werden können, doch die entgegengeſetzten Gründe in viel-
rem Maße von den ſüdlichen und öſtlichen Landſchaften
gebracht werden, und da die Einführung eines verſchieden

Systems im Norden und im Süden die Einheit der Schweiz zerstören würde, so empfiehlt die Kommission, daß man sich jeder Theilnahme am Wohl oder Weh des Preußenbundes enthalten möge.

Sie fügen bei, daß die Tarife des Mauthverbandes der Einfuhr roher Stoffe manche Schwierigkeiten entgegenstellen und den Fabrikations-Preis sehr steigern würden. Glaubersalz zum Beispiel, das jetzt 50 Kreuzer bezahlt, würde 7 Gulden 8 Kreuzer per Zentner bezahlen müssen. Aller Lebensbedarf würde den Arbeiter mehr kosten; jedes Pfund Zucker und Tabak würde 11 ¼ Kreuzer, und jedes Pfund Kaffee 6 ¼ Kreuzer Steuer zahlen, von der sie jetzt ganz frei sind; und stiege auch der Arbeitslohn in dem Maße, daß es den Ausfall deckte, mit welchem Rechte könnte diese Steigerung des Lohnes aus der Tasche des Konsumenten ersetzt werden?

Die Kommission glaubt, daß auf keine Weise die Durchfuhr der Landes-Produkte von den Grenzstaaten verweigert werden dürfte: denn aller Seiten nehmen die Erleichterungen des Transits zu. Der Handel der Schweiz wird vornämlich mit fernen Ländern getrieben, mit Asien nordwärts, mit der neuen Welt westwärts, und sollten Frankreich und Deutschland die Durchfuhr zu hindern suchen, was nicht wahrscheinlich ist, so würde Oestreich die Verbindung mit seinen Hafen am Mittelmeere erleichtern. Die Kommission erinnert an die mancherlei Wechselfälle, mit denen der schweizerische Handel zu kämpfen hatte, die Krisen, welche so drohend schienen und deren Ergebnisse wirkliche Wohlthaten waren, und schreibt die allgemeine Kraft und Blüthe der Handels-Interessen der festen und freien Grundlage zu, auf der sie ruhen.

Nachdem sie so entschieden ihre Abneigung ausgesprochen haben, an irgend einer Mauthverbindung anderer Völker Theil zu nehmen, erörtern sie die Frage, ob ein stren-

geres Mauth-System bei ihnen zu Hause und die Besteuerung fremder Fabrikate der Nation nützen würden. Sie antworten: Nein! denn, obschon die Schweiz volles Recht hat, ihr eigenes Mauth-System zu errichten, verlangen doch die Interessen ihrer Bürger vollständige Handelsfreiheit; Kauf- und Verkauf, ohne irgend eine Beschränkung, seien die besten Quellen individueller und nationaler Wohlfahrt; die Kosten der Mautheinrichtungen und ihre sonstigen Ungelegenheiten, so wie die Entwürdigung des Volks-Charakters, die das Schmuggeln mit sich bringt, seien keine unbedeutenden Gründe, die sich der Einführung des Mauthwesens bei einem freien, aufgeklärten, tüchtigen Volke entgegenstellen.

Die Kommission behauptet weiter, daß der Plan als Vergeltungs- und Entschädigungsmaßregel gänzlich seinen Zweck verfehlen werde; die Nachbarmächte würde er dem Unterhandeln abgeneigt machen, den Preis der Schweizer-Produkte erhöhen und die Nachfrage nach denselben vermindern, wenn irgend eine Aenderung Statt finden sollte. Sie stellen dazu irgend einer ausschließenden oder besteuernden Maßnahme die Kosten einer solchen Mautheinrichtung entgegen und glauben, voraussagen zu können, daß die Erfahrung andere Regierungen belehren werde, wie wenig Nutzen und wie positiver Schaden aus dem Versuche entsteht, durch parteiische Prohibitiv-Gesetze neue Interessen zu schaffen.

„Es wird der Schweiz zur Ehre gereichen", fügen sie hinzu, „daß sie ein großes Beispiel von Verständigkeit in der Annahme und von Ausdauer in der Unterstützung einer freisinnigen Handels-Politik gegeben hat."

In Bezug auf Produkte des Ackerbaues und der Viehzucht, Bauholz, Schlachtvieh u. s. w., deren Austausch natürlich auf die Nachbarstaaten beschränkt sein muß, spricht die Kommission den Wunsch aus, es möchten Verträge mit Grenzstaaten geschlossen werden.

Was Fabrikate anbelangt, so erwähnt die Kommission die große Entwickelung der Seiden-Manufaktur der Schweiz und sagt: „Es kann nicht geleugnet werden, daß der Fortschritt der Zivilisation in Rußland, seine sich erweiternden Verbindungen mit Persien und besonders die politischen Wechsel in den amerikanischen Staaten den schweizerischen Seiden-Fabrikanten einen bei weitem größern Nutzen gewährt haben, als die Zwangsmaßregeln Englands oder Frankreichs diesen beiden Ländern." — Die Kommission theilt ferner die Ansicht, daß, wenn ihnen Deutschland eine Niederlage zum Verkauf ihrer Fabrikate verweigerte, andere Länder ihren Wünschen entsprechen werden. Den Seiden-Fabriken der Schweiz ist der Zollverband besonders Feind, da er manche Produkte derselben mit einer Steuer von 187 Gulden 5 Kreuzer per Zentner belegt. Auf den französischen Märkten würde eine Herabsetzung des Zollsatzes um ein Dritttheil die Nachfrage nach Schweizer-Fabrikaten sehr vermehren, und eine Reduktion um die Hälfte würde der Schweizer-Industrie einen unabsehbaren Schwung geben.

Der preußische Zoll auf Leinenzeug wird nicht ausschließend sein; der französische verhindert fast die Ausfuhr.

Wollen-Manufakturen sind, nach dem Urtheil der Kommission, keine günstigen Unternehmungen und würden sich auch durch Herabsetzung des fremden Zollsatzes nicht heben.

Die Besteurung des Zentners Baumwollenwaare mit 85 Gulden, wie sie der preußische Tarif hat, wird natürlich alle geringern Sorten ausschließen. Die feinern schweizerischen Kattune werden in großer Menge nach Nord- und Südeuropa, nach dem Orient, nach Amerika, sogar nach England geführt. Die schweren Zölle Baierns und Würtembergs (60 Gulden) hatten bereits die billigen Schweizer-Kattune aus diesen Staaten ausgeschlossen. Die Kommission schreibt den geringen Zuwachs der Baumwollen-Fabriken

dem ſtarken Widerſtande zu, den die Einführung neuer Maſchinen gefunden hat.

Folgende ſind die Schlußfolgen der Kommiſſion:

1) Die Eidgenoſſenſchaft ſoll unwiderruflich bei ihrem Syſtem freien Handels und freien Gewerbes beharren.
2) Unter keinerlei Umſtänden ſoll ſie dem franzöſiſchen Zoll-Syſtem, oder dem preußiſchen Mauthverband, oder irgend einem fremden Zoll-Syſtem beitreten.
3) Sie ſoll das Ihrige thun, zur Feſtſtellung und Ausdehnung der Grundſätze von Handelsfreiheit mitzuwirken.
4) Sie ſoll, ſo viel möglich, mit Nachbarſtaaten Verträge eingehen, Behufs des Abſatzes von Wein, Feldfrüchten, Vieh, für die freie Einfuhr von Getreide und für Erhaltung des täglichen, gegenſeitigen Grenzhandels und Marktbeſuches.
5) Wo ſich keine Handelsfreiheit erringen läßt, da ſoll ſie ſich bemühen, alle Ausſchließung zu beſeitigen, die Steuern herabzuſetzen und das Recht der Durchfuhr unter den günſtigſten Bedingungen feſtzuſtellen.
6) Wenn Ausnahmsbegünſtigungen erlangt werden können, ſollen dieſe zur Förderung ſolcher Maßregeln benutzt werden, welche zur Erreichung des vorgenannten Zweckes führen.
7) Im Innern der Schweiz ſoll ſie Alles aufbieten, den Gewerbfleiß zu unterſtützen und Hinderniſſe des Verkehrs zu entfernen, ohne jedoch auf irgend eine Art ſich in die perſönlichen Verhältniſſe der Kaufleute und Fabrikanten einzumengen.

Geeignetere Schlußnahmen, verſtändiger und umſichtiger Männer würdigere, laſſen ſich kaum denken. Sie kommen überdieß nicht von ſogenannten theoretiſchen Nationalökonomen, ſondern von tief erfahrenen Fabrikanten und Kaufleuten;

und ich kann aus meinem persönlichen Verkehr mit den meisten Mitgliedern der Kommission hinzufügen, daß diese ihre Ansichten, weit entfernt, durch die Wirkungen des preußischen Zollverbandes erschüttert zu werden, gerade dadurch neue Festigkeit erlangt haben.

Die Verbindungen zwischen Frankreich und der Schweiz sind natürlich sehr häufig, da die Grenzen sehr weit ausgedehnt, die Sprache so wie die Sitten der Grenz-Kantone dieselben sind. Der persönliche Verkehr, so wie die Handelsverbindungen sind sehr zahlreich; und wenn auch die französischen Zollgesetze, in den meisten Fällen ausschließend und überall beschränkend, den Verkehr gehindert haben, so ist doch der Zwischenhandel noch sehr bedeutend. Während langer Zeit, bis zum Kaiserthum, bestanden geringe Hindernisse für den Austausch der schweizerischen und der französischen Produkte, und selbst unter Napoleons Herrschaft wurden die Belästigungen des freien Handels nur wenig vermehrt. 1815 wurde ein System erhöhter Taxen und ausschließender Bestimmungen von Frankreich eingeführt, das nicht ohne Einfluß auf den Ackerbau und die Industrie der Schweizer bleiben konnte. Dem Frieden folgte unmittelbar eine kommerzielle Kriegserklärung, wie sie früher, selbst nicht in Zeiten europäischen Krieges gekannt worden war; die natürliche Folge derselben war die Zerstörung des gesetzmäßigen und die Einführung des Schmuggelhandels. Beiden Theilen waren die Ergebnisse schädlich. Die französischen Grenz-Provinzen petitionnirten bei der Kammer oft und stets umsonst gegen die Prohibitiv-Gesetze, während einige Kantone der Schweiz durch den Verlust eines wichtigen Marktes bedeutend beeinträchtigt wurden.

1820 beschloß die Schweiz, zu Repressalien zu greifen durch Erhebung schwerer Steuer auf französische Artikel; aber diese Reaktion, gegen die Frankreich protestirte, war

im Lande selbst nicht popular. Handelsbeschränkungen wurden von der öffentlichen Meinung aller Kantone abgewiesen. Die Einfuhr von Frankreich verminderte sich nicht bedeutend; aber sie wurde mit Umgehung der Steuergesetze betrieben. Deutschlands offene Märkte boten noch dem Handel ein weites Feld, als sich Frankreichs Thore schlossen; der durch diese Ausschließung bewirkte Nachtheil war geringer, als man vermuthete. Diese Thatsache hat eine Vorliebe für den deutschen Zollverband herbeigeführt, dessen Tarif obendrein bedeutend niedriger als der französische ist.

Die Register von 1828 erwiesen eine Ausfuhr von Frankreich nach der Schweiz, welche die Einfuhr um 22 Millionen Franken überstieg; diese Notiz erhielt ich von der schweizerischen Verwaltung. Der Direktor des Mauthwesens in Frankreich, Herr Gréterin, dessen freundlichen Mittheilungen ich so vielen Dank schulde, hat mir folgende Uebersicht des Handels zwischen den beiden Ländern, wie sie die französischen Register liefern, zugestellt.

	Einfuhr von der Schweiz nach Frankreich	Ausfuhr aus Frankreich in die Schweiz.
	Frkn.	Frkn.
1821 . . .	10,624,148	28,960,324
1822 . . .	9,636,071	29,941,429
1823 . . .	9,112,076	22,075,114
1824 . . .	10,975,265	24,643,418
1825 . . .	11,332,241	22,061,527
1826 . . .	11,889,282	25,660,586
1827 . . .	12,593,275	24,216,632
1828 . . .	13,328,981	27,412,877
1829 . . .	13,304,042	26,726,665
1830 . . .	12,457,704	26,743,733
1831 . . .	9,408,137	27,541,593
1832 . . .	9,718,277	34,980,952
1833 . . .	11,927,713	32,293,146
1834 . . .	12,713,826	29,835,960
Summe . .	159,021,038	383,093,956
Durchschnittssumme während 14 Jahren .	11,358,645	27,363,854

Wenn auch die Bevölkerung der Schweiz nur 2 Millionen beträgt, so bietet sie doch in Folge der vollständigen Handelsfreiheit einen bedeutenden Markt für Fremde. Von Frankreich werden hauptsächlich Wein, Oehl, Krapp, Branntwein, Alkohol, Salz, Früchte, Zucker, Kaffee und Kolonial-Waaren, Seide- Wollen- und Baumwollenwaaren und eine große Menge Moden-Artikel eingeführt. Es liegt keine erhebliche Eingangssteuer auf diesen Gegenständen, während Frankreich aus der Schweiz Hornvieh und Käse zieht, welche beide ungeheure Abgaben zahlen, und Bänder, Leinenwaaren und Zwirn, die alle einem starken Eingangszoll unterliegen. Die bedeutende Ausfuhr von Uhren und Goldarbeit ist fast ausschließlich in den Händen der Schmuggler.

Dieses Verhältniß erregte in der Schweiz viel Mißbehagen; man machte daher Frankreich viele Vorstellungen wie es nöthig sei, seinen Tarif in einem freisinnigeren Geiste zu verändern. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dem französischen Ackerbau eine vermehrte Einfuhr von jungem und ungemästetem Schweizervieh großen Vortheil gewähren würde; deßgleichen die Herabsetzung der Steuer auf Pferde, deren viele für das französische Heer in der Schweiz gekauft werden. Die französische Besteuerung hat bereits auf den Schweizer-Landbau Einfluß gehabt. Man hat Wiesenland zu Korn- und Oehlbau benutzt, und das französische Getreide und Oehl werden seltener auf den Schweizermärkten begehrt. So versucht man auch die Schafzucht zu heben, was die Errichtung von Wollen-Manufakturen nach sich ziehen wird, so wie anderseits der Verlust der Zufuhr von Rindvieh und Pferden, welches bis zur Restauration als ein Gewinn für Frankreich betrachtet wird, dessen Tarif bis dahin nur ihrer Ausfuhr aus Frankreich bedeutende Hindernisse entgegenstellte, die Einfuhr dagegen auf alle mögliche Weise begünstigte. Da sich jetzt die Ausfuhr von Vieh und

andern Schweizer-Produkten nach Italien und Deutschland zieht, so geschieht die Einfuhr natürlich auf demselben Wege. Das Salz, das früher Lothringen lieferte, wird aus Deutschland bezogen. Aber nicht allein der Handel ist auf andere Länder übergegangen; das feindselige Zoll-System Frankreichs hat im Schweizervolke einen beklagenswerthen Widerwillen hervorgerufen, der noch fortbestehen wird, wenn auch seine Ursachen verschwinden sollten.

In ihren Beschwerdeschriften an die französische Regierung haben sich die Schweizerbehörden besonders darauf berufen, daß das Prohibitivsystem nicht die gewünschten Folgen mit sich gebracht hat, daß keine Industrie so heftige Stöße, ja so schreckliche Unfälle erlitten hat, als die durch Prohibitiv-Gesetze beschützte französische. „Es mag Zeit bedürfen," sagen sie, „Frankreich in den Stand zu setzen, daß es sich von diesen offenbar verderblichen Folgen seiner absondernden und engherzigen Politik losreiße; aber da eine Krisis der andern folgen und der Druck einer Prohibition auf die andere mehr und mehr fühlbar werden wird, so darf man hoffen, daß die fortschreitende Erkenntniß und Erfahrung die französische Nation recht bald überzeugen wird, daß sie durch Ausdehnung der Handelsfreiheit weit mehr zu gewinnen habe, als durch schützende Zollsätze, seien sie auch noch so klug ausgedacht und geschickt zusammengestellt."

„Drei Zöllinien umgeben Frankreich, deren Hauptgeschäft darin besteht, Alles zurückzuweisen, was andere Länder besser und billiger als Frankreich produziren. Damit eine kleine Zahl von Fabrikanten gewinne, muß das ganze Heer der Konsumenten verlieren, und zwar in viel bedeutenderm Verhältniß; aber es bergen sich darunter so viele verstellte Interessen, und das Bewußtsein des gemeinen Wohles hat sich noch so wenig der öffentlichen Meinung bemächtigt, daß die letzten Forderungen der Schweiz an Frankreich weniger

eine vollkommene Aenderung des Tarifs, als eine Herabsetzung der Steuer auf einige der Schweiz besonders wichtige Artikel verlangten."

Die Schweizer-Fabrikanten, denen vorzüglich an einer Herabsetzung des französischen Tarifs gelegen ist, sind 1) Seiden- und Baumwollwaaren-Fabrikanten, 2) Flachs- und Hanftuchbereiter.

Man kann von vorn herein annehmen, daß Frankreich in der Produktion dieser Artikel manche Vortheile genießen wird; geringere Fracht für die rohen Stoffe, welche die Schweiz meist auf französischen Märkten kauft, die Hunderte von Meilen von den Schweizer-Fabriken entfernt sind; dazu ist der Lebensunterhalt in der Schweiz weit theurer als in Frankreich. Die Schweizer sind willig, 10 Prozent Eingangszoll nach Frankreich zu zahlen, «und gereicht es nicht" sagen sie, «den französischen Fabrikanten zum Schimpfe, daß sie, bei allen diesen Vortheilen auf ihrer Seite, nicht mit den Schweizern konkurriren können, die doch so hohen Zoll zahlen und sonst mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen haben! Früher bestand eine gesetzmäßige Einfuhr von Baumwollenwaaren nach Frankreich; bis 1792 bezahlten sie 200 — 400 Francs per Zentner. In diesem Jahr wurde der Zoll um 10 Prozent erhöht und 1816 folgte gänzliche Absperrung. Gegenwärtig wird mit diesen Stoffen bloß Schmuggelhandel getrieben, dessen Gewinn es nie an Betreibern und an mannigfachen Betriebswegen fehlen lassen wird.

Bis 1817 war die Ausfuhr von Leinenwaaren nach Frankreich bedeutend, um 16 — 33 Francs Zoll per Zentner. 1817 wurde der Zoll gedoppelt und diese Erhöhung von vielen Plackereien begleitet; aber stets ward der Handel auf rechtmäßigem Wege fortbetrieben, bis 1826 die Taxe auf 30 — 350 Francs per Zentner festgesetzt ward, was einer gänzlichen Absperrung gleichgalt.

Der Uhrenhandel zwiſchen Frankreich und der Schweiz iſt von großer Bedeutung. Frankreich liefert der Schweiz jährlich an 50,000 Räderwerke (ébauches) und empfängt alle ſeine feinen Uhrwerke und Uhren aus den Schweizer-Fabriken. Die Uhren-Fabrikation in Frankreich iſt unbedeutend, da die meiſten Arbeiter mit dem beſchäftigt ſind, was ſie repassage der Schweizer-Uhren nennen. Die franzöſiſchen Zölle von 10 Prozent auf ſilberne und 6 Prozent auf goldene Uhren bringt dem Uhrenhandel in Frankreich wirklichen Schaden, da die Schweizer-Uhren hier meiſt roher Stoff ſind, der durch vorzüglichere Arbeit in beſſere Artikel umgeſchaffen wird. Aber da iſt nicht nur das Mauthhinderniß; alle Gold- und Silberwaaren müſſen von dem Prüfungsbeamten geſtempelt werden, was ſo viel Aufenthalt und Plackereien verurſacht, daß oft, allein, um dem Stempel zu entgehen, geſchmuggelt wird. Es iſt dieß ſo läſtig, daß eine große Menge von Uhrgehäuſen dem franzöſiſchen Beamten zum Stempeln zugeſandt und dann, wenn das Werk in der Schweiz eingeſetzt iſt, wieder hinübergeſchmuggelt werden. Auf geſetzmäßigem Wege belaufen ſich die Koſten auf 7 ½ Prozent, während der Schmuggler um 4 bis 5 Prozent für ſichere Einfuhr ſteht.

Auch Schweizer-Goldarbeit wird in bedeutender Menge nach Frankreich geführt. Dieſe Abgabe iſt 20. 20 Francs oder ungefähr 8 Francs die Unze, was beinahe 8 Prozent des Werthes ausmacht. Da die Schmuggelkoſten nur 3 — 4 Prozent betragen, ſo kann man ſich denken, wie viel davon verzollt wird.

Platte Strohgeflechte werden viele in der Schweiz gearbeitet; der Arme und der Greis beſchäftigen ſich damit. Der franzöſiſche Zoll beträgt 6 Francs, 60 C. per Kilogramm, nebſt 3 Prozent des Werthes und dem Zugabezehntel auf beide Anſätze, was eine Durchſchnittsſumme von faſt 9 Francs auf

einen Werth von 50 Francs liefert. Dieſe Steuer iſt viel höher als während des Kaiſerreichs. Strohhüte zahlen jeder 1 Franc 37 ½ Centimes.

Der Kanton Bern hat Eiſenwerke zu Bellefontaine und Undervilliers, welche Metall von ſo vorzüglicher Güte produziren, daß die Waffen der kaiſerlichen Garde während der Verbindung dieſes Landſtrichs mit Frankreich aus ſolchem gearbeitet wurden. Es wurde in Menge nach St. Etienne und Verſailles geführt. Während der 100 Tage ward es zum Behuf der Waffenverfertigung nach Frankreich geführt, und der Eingangszoll wurde den Fabrikanten zurückerſtattet. Die ungeheure Höhe des jetzigen franzöſiſchen Zollſatzes hat alle Zufuhr abgeſchnitten.

Eine andere Beſchwerde der Schweiz iſt die Verhinderung der Einfuhr einiger Artikel von der Landgrenze her, oder die Steigerung des Zolles für die auf dieſem Wege eingeführten Waaren.

Der franzöſiſche Tarif iſt voll Widerſprüche in dieſem Punkte; denn während bei einigen Artikeln die Einfuhr zu Lande durch den Steuerſatz begünſtigt wird, wird ſie bei andern beſchränkt oder verhindert. So verhält es ſich mit manchen Kolonial- und außereuropäiſchen Waaren. Dieſe Handelsbeeinträchtigung wird von den Schweizern nicht wenig gefühlt.

Sie beklagen ſich auch über die Schwierigkeiten und unnöthigen Hinderniſſe, die Frgnkreich der Durchfuhr ihrer Waaren, ſowohl von als nach dem Meere, entgegenſtellt; daß manche Artikel ganz ausgeſchloſſen ſind; daß die, welche man durchführen darf, ſo vielen Abgaben unterliegen, daß das Durchfuhrrecht faſt oder ganz zu Nichts wird. Nur eine Waaren-Sorte darf ſich in demſelben Packe finden, was natürlich die Zahl der Ballen vermehrt, ſo wie die Ausgabe für Stempelung und Fracht, der jeder einzelne Ballen un-

terliegt, bedeutend erhöht. Da keine bestimmte Tara angenommen wird, muß jede Kiste, jeder Ballen geöffnet werden, um die wirkliche Tara zu erfahren, während die Verpackung lästigen und kostspieligen Bedingungen unterworfen ist. Deßgleichen müssen den Durchfuhr suchenden Waaren Muster beigelegt werden, die man zuweilen, zum großen Nachtheil des Eigenthümers, konkurrirenden Fabrikanten mittheilte. Deutschland und Sardinien gewähren Transit unter weit günstigern Bedingungen für Kosten und Schnelligkeit als Frankreich. Die schweizerische Regierung hat Frankreich sehr wahre Vorstellungen gemacht, daß es selbst das größte Interesse habe, die Durchfuhr auf alle Weise zu erleichtern und ihre Kosten zu vermindern. So bezieht die Schweiz über Holland und Italien eine große Menge englischen Baumwollengarns, das sie viel vortheilhafter über Frankreich bezöge, wenn dessen Transit-Gesetz verständiger und liberaler wäre.

Eben so beklagt man sich über den Eigensinn des französischen Transit-Gesetzes. So wird z. B. die Durchfuhr der Strohwaaren, eines bedeutenden Industrie-Zweiges der Schweiz, gänzlich untersagt.

Die Tagsatzung bemerkt der französischen Regierung, wie wünschbar die Errichtung von Entrepots im Innern und besonders in Paris sei, wie solche in den Seehäfen für den Verkauf fremder Produkte bestehen. Für das Zusammenbringen gemischter Schiffsladungen würde diese Einrichtung von sehr großem Gewinne sein. In Italien hat man sie mit dem größten Erfolg und ohne jeglichen Mißstand eingeführt. Werden in den Entrepots Käufe für den Binnenverbrauch gemacht, so ist hinlängliche Sicherung der Steuerablage da. Die schweizerischen Behörden empfehlen sehr der Beachtung der französischen Regierung, daß nichts mehr im Stande wäre, den auswärtigen Handel Frankreichs auszudehnen,

als die Errichtung eines geeigneten Entrepot in Paris, das Fabrikaten der ganzen Welt geöffnet wäre. Durch solche Maßregeln würde die Schweiz sicherlich viel gewinnen; aber auch für Frankreich sind die Vortheile offenkundig, und wie oder worin könnte der geringste Nachtheil daraus erwachsen?

Die Herabsetzung der Steuer auf Vieh und Käse ist Frankreich von der Schweiz sehr anempfohlen worden. In diesen Artikeln konnte für den Verlust der französischen Märkte kein Ersatz auf entlegeneren Plätzen gefunden werden. Die produzirenden Kantone haben durch den französischen Zoll bedeutend gelitten; dagegen hat Frankreich dadurch nichts gewonnen; seine Landbauer sind dadurch nur weniger thätig und sorgsam geworden, während die Konsumenten den Kostenzuwachs, der durch die Ausschließung entstand, bezahlt haben; dazu kann der französische Käse nie die Güte des Schweizer-Käses erreichen, da diese von der besondern Weide, der eigenthümlichen Art von Vieh und der Alpwirthschaft abhängt. Selbst trotz des ungeheuern Zollsatzes hat die Einfuhr von Hornvieh und Pferden nicht aufgehört. Die Abgabe auf diese letztern beträgt 55 Francs per Stück, was gerade noch einmal so viel als zur Kaiserzeit ist; dieselbe Taxe und dasselbe Verhältniß in Zuwachs findet fürs Rindvieh Statt. Die Steuer auf Käse (auch nach Napoleon verdoppelt) beläuft sich auf 16 Francs 50 C. per 100 Kilogramme; aber da dieß Netto-Abgabe ist, so steigt sie im Ganzen auf 20 Francs per 100 Kilogramme.

Die politischen Wechsel, die seit 1830 in der Schweiz eingetreten sind, haben in vielen Kantonen vielen öffentlichen und Privat-Haß und mancherlei Mißverständnisse zurückgelassen. In einigen Kantonen haben sich diese seither gemäßigt; in andern dauern sie unverändert fort. Doch kann ich mit Vergnügen melden, daß ich bei allen Parteien die günstigsten Gesinnungen für England gefunden habe, gleiche Bereitwil-

ligkeit, meine Forschungen zu fördern. Bei Männern jedes politischen Glaubens und überall ward meine Sendung mit freundlichem Blicke begrüßt. Ich sehe wohl, daß die Einzelheiten, die ich mittheilen werde, fragmentarisch und unvollständig sind. Die verschiedenen Regierungen besitzen geringes Material zur Sammlung statistischer Thatsachen. Ihre Verrichtungen sind einfach und begrenzt; auf den Handel üben sie so wenig Einfluß oder Beaufsichtigung, daß ihre Berichte eher aus bürgerlichen als aus amtlichen Quellen fließen. Die meisten derselben geben ihre Jahresrechnungen im Drucke heraus; einige machen ihren Gesetzgebungen Jahresberichte über die Lage und den Zustand des Kantons; in andern sind dagegen Handel, Landbau und Fabriken ganz sich selbst überlassen, ohne alle gegenseitige Verbindung mit den Regierungen.

Die vorstehenden Bemerkungen sind allgemeiner Natur, und betreffen meist die Schweiz als ein Ganzes. Aber die Unabhängigkeit der Kantone und die bedeutenden Verschiedenheiten derselben verlangen, daß ich ein Bild von der Lage der einzelnen gebe, wie ich es aufzunehmen vermochte. Meine Aufmerksamkeit beschränkte sich hauptsächlich, wenn nicht lediglich, auf die fabrizirenden und handeltreibenden Kantone. Die mittleren und südöstlichsten konnte ich nicht besuchen; ihr Handel ist höchst unbedeutend. Zürich, Basel, Genf, St. Gallen, Neuenburg, Appenzell und Aargau zeichnen sich vor Allen durch ihren Wohlstand und Gewerbsfleiß und ihr fortschreitendes Gedeihen aus.

Appenzell.

Geschichtliches.

Die Geschichte des Fortschreitens und des gegenwärtigen Zustandes der Fabriken von St. Gallen und Appenzell ist von großem Interesse. Die folgenden Einzelheiten verdanke ich größtentheils Herrn J. C. Zellweger, einem in der ganzen Schweiz geliebten und geschätzten Manne, dessen heiteres und glückliches Alter die schöne Folge eines frühern Lebens voll nutzreicher Thätigkeit und voll Patriotismus ist. Die Nachrichten beziehen sich ganz besonders auf den protestantischen Theil von Appenzell, Außerrhoden genannt, welcher der Hauptsitz der dortigen Industrie ist.

Da die Deutschen, wie bekannt, in den ältesten Zeiten Leinenzeug bereitet haben, so ist es wahrscheinlich, daß die Kunst, Flachs zu spinnen und zu weben, zur Zeit der Volkseinwanderung nach der Schlacht von Zülpich in unser Land verpflanzt wurde. Die älteste geschichtliche Kunde, die wir besitzen, lehrt uns, daß hier zu Lande schon im neunten und zehnten Jahrhundert leinene und wollene und aus beiden Stoffen gemischte Zeuge gewebt wurden.

1260 waren eine Walkmühle und eine Bleiche in St. Gallen; 1308 war ihre Zahl verdreifacht. Das Tuch wurde

von einem eigens darauf beeidigten Manne gemeſſen, der ſich einer mit Leder überzogenen, etwa 10 Ell langen Schnur bediente, was auf das Beſtehen einer Art von Gewerbfleiß ſchließen läßt.

Zur Zeit der Kirchenverſammlung war die Stadt Konſtanz zahlreich beſucht von Adel und Geiſtlichkeit, welche ihre Verſammlungen in dem Leinwandhauſe halten mußten. Um dieſe Zeit wanderten mehrere Kaufleute nach St. Gallen, um ſich da niederzulaſſen. Hier ſcheinen ſchon Zünfte beſtanden zu haben, und ſicherlich führte ihre Exiſtenz 1452 zur Ernennung einer beſtimmten Zahl von Werkmeiſtern, welche eidlich verpflichtet waren, jedes zu Markte gebrachte Stück Leinwand zu prüfen und Beſchaffenheit und Werth darauf anzumerken. Da dieſe Zünfte damals auf die Städte beſchränkt waren, ſo ſponnen und woben die Appenzeller wohl ganz unter der Leitung und im Solde der St. Galler-Webermeiſter. Doch fanden ſich ſchon vor 1480 mehrere Webermeiſter in unſerm Kanton, die nie zu den Zünften gehört hatten. Dieſe Fabrikanten verkauften ihr Leinenzeug nach Nürnberg, Wien, Mailand, Turin und auf der Genfer-Meſſe, nachdem ſie es erſt auf die Lyoner-Meſſe geführt hatten, 1462.

Zu jener Zeit findet ſich in unſerm Lande keine Spur von Baumwollenarbeit, welche ſchon 1419 im Kanton Zürich betrieben ward, und während 1423 in Luzern geboten wurde, die Baumwolle nach dem Gewichte zu verkaufen.

Von 1480 an genoſſen die Schweizer das Vorrecht der Zollfreiheit im Mailändiſchen, und 1499 erlaubte König Ludwig XII. von Frankreich den Kaufleuten von St. Gallen, Appenzell und Weil, 10 Jahre lang um 8 Tage länger als die andern auf der Lyoner-Meſſe feil halten zu dürfen. Die Schweizer, welche die Lyoner-Meſſe bezogen, brachten daher Seidenſtoffe und Wollentücher mit, die in Rouen, Paris, Bourges, Poitou, Carcaſſonne u. ſ. w. verfertigt wa-

ren. Sie führten desgleichen Kamelot, Leinenzeug, Glas, Stahlwaaren, Pergament, Häute, Pelze, Spezereien, Safran, Zucker, Korallen, Oehl, Reis, Stockfische, Feigen, Rosinen u. s. w. ein.

Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ließen sich die Folgen der Entdeckung von Amerika spüren. Die Leinwand stieg im Preise; 1533 wurden nicht weniger als 10,329 Stücke Leinwand in St. Gallen gebleicht. Jedes Stück hielt 135 Ellen, was zusammengenommen einen Werth von beiläufig 300,000 — 400,000 Reichsgulden ausmacht. Damals gründeten die Appenzeller (mit St. Gallen im Hader, wegen Abgaben, die dieses verlangte) eine eigene Handelsgesellschaft, die unter Bürgschaft der Behörden des Kantons in Luzern und Zug Geld borgte, um die Anlegung einer Färberei und Bleiche zu bestreiten. Dieß vermehrte noch die schon so heftige Eifersucht der St. Galler und trug nicht wenig zur Entwickelung unserer Industrie bei, besonders unter den Bewohnern der protestantischen Bezirke, welche jetzt selbstständige Fabrikanten und Handelsleute wurden. Von dieser Zeit an scheint sich dieser Theil der Bevölkerung mehr und mehr vom Kriegsleben zu den Künsten des Friedens bekehrt zu haben.

Der Handel dieser Kantone nahm nun in solchem Maße zu, daß im siebzehnten Jahrhundert alljährlich 11,000 bis 31,000, oder im Durchschnitt 22,105 Stücke Leinenzeug nach St. Gallen gebracht, und während der letzten 20 Jahre des Jahrhunderts 30,000 Stücke jährlich verkauft wurden. Dagegen überstieg während des dreißigjährigen Krieges das Maximum der jährlich verkauften Stücke nicht 13,000 — 18,000; diese große Abnahme kann lediglich von der ungeheuern Menge schlechten Geldes hergeleitet werden, das in Deutschland geschlagen ward und dieselbe Wirkung, wie Papiergeld, hervorbrachte, indem Gold, Silber und Edelsteine zu unge-

heuern Preisen stiegen. Der Staatshaushalt der Schweiz war damals noch so wenig geordnet, daß man Gold und Silber zum Lande hinaus und dagegen das schlechte Kupfergeld herein ließ, dessen Gehalt kaum dem zehnten Theile seines Nennwerthes entsprach. Gold und Silber verschwanden in dem Maße, als sich das schlechte Kupfergeld im Lande häufte, so daß in Zürich allein der daraus entstandene Verlust mehrere Millionen betrug, und da der Werth der Güter nicht stieg im Verhältniß zu dem erhöhten Preise der Lebensmittel, waren Hungersnoth, und in Folge dieser, epidemische Krankheiten die Ergebnisse des oben gerügten Fehlers. Einige Weber zogen nach Würtemberg, wo sie die Weberei einführten, die bis dahin in Schwaben nirgends als in Isni und Kempten betrieben worden. In Würtemberg bereiteten diese Auswanderer eine andere Art Leinwand, als sie zu Hause gewoben hatten, und dieser neue Betrieb trug ebenfalls zum Wachsthum des Schweizerhandels bei, da die Schweizer diese Artikel kauften, um sie wieder an andere Völker abzusetzen.

Die St. Gallischen Behörden, bestürzt über die Verluste ihres Handels während des Krieges und die daraus hervorgegangenen Bankerotte, erriethen nicht die wahre Quelle des Uebels, sondern glaubten es von der Menge von Kaufleuten herleiten zu müssen, die sich in den kleinen Städten um St. Gallen niedergelassen hatten; demzufolge wurde den Kaufleuten der Stadt verboten, von den Bürgern der Umgegend Fabrikate zu kaufen. Dieß bewog die Bewohner von Außerrhoden, dem protestantischen Theile von Appenzell, in ihrem Kanton einen Markt für Leinenzeug zu errichten, was denn auch 1675 in Trogen Statt fand. Geschworne Werkkundige wurden angestellt, um die Stücke zu messen und Beschaffenheit und Werth derselben zu verzeichnen. Bis zum Jahre 1684 wurden, das Jahr 1678 abgerechnet, 324,000 Stücke gekauft, was etwa ein Viertel oder ein Fünftel der St. Gal-

ler-Käufe ausmacht. Der Handel dieſer Kantone litt abermals nicht wenig, als die Proteſtanten aus Frankreich verjagt wurden, und während des ſpaniſchen Erbfolgekrieges, 1710 und 1711, als der Herzog von Marlborough und Prinz Eugen die franzöſiſchen Truppen allerſeits geſchlagen hatten und mit ihren ſiegreichen Heeren in Frankreich ſelbſt eindrangen. Da das deutſche Reich die Kornausfuhr unterſagt hatte, ſo wurden nur 800 Stück Leinen im Jahre verkauft; viel Volks wanderte nach Preußen aus. Von 1712 bis 1722 war Spanien ſtets in Krieg verwickelt, Frankreich erſchöpft, die Schweiz eine Beute des Bürgerkriegs; dazu verloren die ſchweizeriſchen Kaufleute ſo viel auf Law's Wechſel, die ſie im Tauſch für ihre Waaren angenommen hatten, daß der Handel aller Kantone gewaltig ſank und ſich lange nicht von dieſem Schlage erholen konnte. Einige Zeit ſpäter hob er ſich zu neuer Stärke, und während der böhmiſchen und ſchleſiſchen Kriege, welche die Induſtrie dieſer Länder gewaltig hemmten, wuchs der Handel unſers Landes ſo bedeutend, daß 8000 bis 9000 Stücke jährlich in Trogen verkauft wurden. Man muß freilich bemerken, daß dieſer Erfolg hauptſächlich auf der Vervollkommnung der Leinenweberei in unſerm Kanton beruhte. Um dieſe Zeit fing man an, geſticktes Leinenzeug und Gaze zu machen, welche letztere ſehr von den Amerikanern geſucht wurde, die ſich damit Nachts vor den Muskitos ſchützten. Um dieſe Zeit, 1747, begannen wir auch Muſſeline zu fertigen, wahrſcheinlich durch die Einführung der Baumwolle in unſern Fabriken veranlaßt. Das war ein Glück für unſern Kanton; denn, als 1756 der Krieg zwiſchen England und Frankreich in Oſtindien begann, war in den Baumwollen- und Mouſſelinefabriken ſtarke Nachfrage. Einige neuen Bleichen und Färbereien entſtunden damals im Kanton; deßgleichen Kaliko-Druckereien. Die reichen Familien des Landes beſchäftigten ſich mit Handels-Spe-

tulationen; wir begannen Seidenstoffe und Kammertuch zu bereiten. Ein Kantonsbürger erfand, ein Hemd ohne Naht zu machen. Damals legten wir uns auch aufs Baumwollenspinnen; ein Spinner konnte wöchentlich drei Gulden verdienen; ein Weber konnte doppelt so viel erwerben, während der Scheffel Weizen oder 25 Pfund (das Pfund zu 20 Unzen) nicht mehr als 40 Kreuzer oder $^2/_3$ Gulden kostete. Um diese Zeit führte das Haus Gonzenbach die Stickerei ein, indem man zuerst die Manschetten der Mannshemden stickte. Durch den bald folgenden Friedensschluß geriethen die Fabriken in elenden Zustand; aber der 1778 zwischen Frankreich und England ausgebrochene Krieg verlieh ihnen neues, früher nie gekanntes Gedeihen.

Bis dahin hatten die Schweizer-Kaufleute das Vorrecht gehabt, ihre Leinwand steuerfrei nach Frankreich zu bringen; als aber die französische Regierung 1777 mit der Schweiz ein Bündniß geschlossen hatte, verminderte sie allmälig die bisher der Schweiz zugestandenen Vorrechte und legte endlich der eingeführten Leinwand einen Zoll auf. Diese Vorsichtsmaßregel hatte den Erfolg, der stets solchen elenden Mitteln folgte, und war am Ende Frankreich nachtheiliger als der Schweiz. Freilich wurde dadurch der Absatz der Schweizer-Leinwand in Frankreich etwas gedrückt, dagegen die Schweizer auf einen sehr wichtigen Handelszweig hingewiesen.

Die Schweizer-Kaufleute veranstalteten die Spedition der für Spanien und Amerika bestimmten Waaren über Genua, was den Verkehr dieses Platzes mit Spanien so vermehrte, daß man beständig in seinem Hafen Schiffe fand, die für Barcelona, Alicante und Carthagena luden, während man früher oft drei Monate lang auf Schiffgelegenheit passen mußte. Diese Art der Versendung minderte auch die Kosten des Transports von Genua nach der Schweiz, und fast alle

Baumwollenwaaren wurden nach dem Oriente sowohl als nach Brasilien über Genua, statt über Marseille, spedirt. Der lebhafte Handel in Baumwollenwaaren entschädigte unsern Kanton reichlich für den Verlust der französischen Linnengeschäfte.

Der 1783 zwischen Frankreich und England abgeschlossene Friede veranlaßte ein bedeutendes Sinken unserer Fabrik-Preise, ohne jedoch den Absatz auch nur im mindesten zu beschränken. In diesem Jahre wurde eine Maschine, um Zwirn für Stickerei zu spinnen, eingeführt, die erste Maschine in unserm Kanton.

1785 wurde die Einfuhr unserer Baumwollenwaaren in Frankreich verboten, was ein Sinken der Preise um 30 bis 40 Prozent zur Folge hatte; aber binnen sechs Monaten war der Schmuggelhandel in so ausgedehntem Maße eingeführt, daß nicht nur unser Handel sich wie früher hielt, sondern daß obendrein eine Menge indischer und englischer Produkte durch die Schweizer eingeführt wurden, weil die Engländer den Franzosen nicht kreditiren wollten.

Um diese Zeit versuchte man harten (Wassergarn) und weichen (Mulegarn) Baumwollenzwirn wie in England zu spinnen; ein Mechaniker des Kantons erfand eine Spinn-Maschine, die freilich der englischen nachstand.

Nun wurden Baumwollen-Fabriken in Frankreich errichtet und unsere Arbeiter für die Leitung derselben gewonnen. Dieß veranlaßte einige Prohibitiv-Maßregeln von Seite unserer Behörden, welche eben so erfolglos waren als die einfältigen Klagen, welche überall den Ruin unserer Industrie durch das Fortschreiten der französischen vorhersagten. Aehnliches fürchteten die Franzosen für sich, falls unsere Waaren mit den ihrigen konkurriren dürften. Alle diese Besorgnisse, alle diese Voraussicht waren grundlos — unsere Fabriken blühten mehr und mehr.

1789 befahl die französische Regierung, unsere Waaren einzulassen, was den Absatz schweizerischer und englischer Produkte bedeutend vermehrte, bis die sogenannte Schreckensregierung von 1791 bis 1793, neben den Verlusten in französischen Assignaten, einen gewaltigen Handelsstillstand herbeiführte. Unmittelbar nach Robespierre's Sturz stiegen die Waaren um 25 Prozent; dagegen verursachte das Eindringen der Franzosen in die Lombardie 1796 ein bedeutendes Sinken der Preise der Leinenzeuge, die dort in großer Menge abgesetzt wurden.

1797 verlangten die deutschen Mächte von der Schweiz, daß sie den Verkauf von Wollentuch, grober Leinwand, Stahl, Eisen, Kupfer, Leder, nach Frankreich verböte. Dabei bedachten die deutschen Herren nicht, daß solche Maßregeln nie eine Nation zum Friedensschluß zwingen könnten, ihr dagegen aber Mittel in die Hand gäben, den Krieg auf Kosten des Volks zu führen, das solche Prohibitivpolitik annimmt.

Die Einfuhr von Baumwollengarn aus England kam nach und nach in Gang. Erst machte man dagegen viele Einwürfe, und Jahre lang zogen gar Manche Fabrikate aus heimgesponnener Baumwolle vor, unter dem Vorwande, daß diese stärker und dauerhafter seien. Mittlerweile konnten die Spinner ihr Gewerbe ändern und allmälig Weberei und Stickerei erlernen. Dieser Wechsel geschah ohne jeglichen Unfall; doch war er der Vorläufer der Krisis von 1798, als die französischen Heere die Schweiz besetzten. Dieses Ereigniß brachte Stockungen in unsere Baumwollen-Fabrikation, welche sich nach dem Rückzuge der Oestreicher auf das rechte Rheinufer, 1799, bedeutend mehrten. Wir hatten damals gar kein Baumwollengarn, unsere Fabriken zu beschäftigen. Die Lebensmittel waren entsetzlich theuer. Im Dezember 1799 und im Januar 1800 erhielten einige Per-

sonen von Erzherzog Karl umsonst die Erlaubniß, ihre Güter zu versenden. Dieselbe Vergünstigung ertheilten die französischen Generale gegen Bezahlung von 4 Gulden per Zentner, welche später auf 1 Gulden 20 Kreuzer, selbst bis auf 30 Kreuzer herabgesetzt wurden.

Während dessen wurde der englische Handel mit Frankreich und Italien hauptsächlich durch die Schweiz betrieben; desgleichen der französische mit den andern in Krieg verwickelten Völkern. Der Friede von 1801 brachte eine gänzliche Umgestaltung des schweizerischen Handels zu Wege. Da die Franzosen die englischen Fabrikate direkt beziehen durften, konnten die schweizerischen Kaufleute nicht mehr mit den französischen konkurriren. Der Handel der Schweiz mit Frankreich kam ganz in die Hände der großen Fabrikanten, deren Gewinnst dabei sehr gering war, da die Engländer wieder neue Maschinen zum schnellen Weben, Bleichen ꝛc. der Baumwollenwaaren erfunden hatten.

Alles dieses bestärkte die Besorgnisse, unser Handel werde durch die Maschinen zu Grunde gehen, die Produktion die Konsumtion bei weitem übersteigen, eine Menge arbeitslosen Volkes zur Auswanderung gezwungen sein u. s. w.

Im Jahr 1800 ward die erste Spinnmaschine in St. Gallen errichtet, und von 1801 an wurden die Methoden des schnellen Webens, das Bleichen durch chemische Prozesse u. s. w. bei uns einheimisch. Diese Neuerungen brachten hier und da große Glückswechsel hervor. Einige alte Handelshäuser, die große Vorräthe besaßen und bisher Winters die im nächsten Sommer zu bleichende Leinwand zu sammeln pflogten, setzten, eigensinnig oder unfähig den Wechsel zu begreifen, ihr altes System fort und kamen so bald zu ihrem Ruin. Dagegen schienen jüngere, die dem neuen System gefolgt waren, nur darauf auszugehen, das auf ihre Unternehmung verwandte Kapital zu realisiren, vergessend,

daß der Gewinn des Handelsmanns nur im Verhältniß zum Wagniß seiner Unternehmung stehen kann. Beide Theile verloren viel; wir erlitten bedeutende Bankerotte.

Die meisten schweizerischen Kaufleute suchten damals in Italien, Holland und Deutschland Absatz für ihre Waaren; jedoch nach der Einführung des Kontinentalsystems wurde die Schmuggelei nach Frankreich so schwierig, daß sie selbst die Franzosen nicht länger betreiben wollten. So fanden sich die Schweizer-Fabrikate beinahe außer aller direkten und indirekten Verbindung mit Frankreich. Dieß bewog einige unternehmende junge Leute, sich großen Verlusten bloßzustellen und so den ganzen französischen Handel an sich zu reißen. Einige derselben wurden sehr reich, andere ganz arm. Der Handel mit englischem Baumwollengarn ward damals besonders in der Schweiz betrieben.

Als 1813 die verbündeten Heere in Frankreich und Italien eindrangen, kam große Thätigkeit in unsere Fabriken. die Preise hoben sich beträchtlich. Nachdem sich aber die neuen Regierungen festgesetzt und die fremden Heere sich zurückgezogen hatten, besonders nach der zweiten Besetzung Frankreichs 1815, wurden wieder die fremden Waaren von Frankreich ausgeschlossen, was ein großes Sinken der Preise und bedeutende Verluste nach sich zog. Dieser Verlust mehrte sich 1817, als Oestreich die Einfuhr der schweizerischen Fabrikate in seinen italienischen Staaten untersagte, und Neapel den Zoll so hoch setzte, daß er einem Verbot gleich kam. Alle Arten Handelsunternehmungen nach Rußland hatten längst aufgehört oder nur eine vorübergehende Dauer während 1818 und 1819, als Rußland sich durch Kornausfuhr bereicherte, in Folge der durch ganz Europa herrschenden Hungersnoth.

Unser Handel, der so von fast allen europäischen Märkten ausgeschlossen war, richtete sich nun nach den vereinigten

Staaten von Nordamerika und dehnte nach und nach seine Verbindungen auf die südlichen Theile der neuen Welt aus. Ueberall mehrte sich dort der Absatz unserer Waaren von Jahr zu Jahr. Dieß schuf eine bedeutende Regsamkeit in unsern kleinen Ländern, deren Handel und Fabriken, im Vergleich mit den englischen und französischen, unbedeutend, aber sehr beträchtlich erscheinen, wenn man die Beschränktheit des Landes und die Mittelmäßigkeit unserer Geldmittel berücksichtigt. Daneben fingen wir an, uns in Ostindien zu versuchen, wo jetzt unsere Geschäfte nicht unbeträchtlich sind. Wir hatten desgleichen stets einige Abnehmer in Holland, Belgien, Schweden, Dänemark, Polen, Preußen, Deutschland, Italien, so wie in der Barbarei, Aegypten, Illyrien, Griechenland, der Türkei und Persien.

Bemerkungen.

Man wird aus dieser kurzen Uebersicht unsers Handels ersehen, daß die Neutralität der Schweiz England sehr vortheilhaft gewesen ist, indem sie seinen Fabrikaten einen Ausgang verschaffte. Die Schweiz war England noch weit nützlicher für den Absatz seiner Kolonial-Waaren, als sie freien Zutritt in Italien hatte. Nicht mindern Nutzen brachte die Schweiz Frankreich und Deutschland, deren Handel ohne ihre Vermittelung zu Grunde gerichtet wäre. So lange die Neutralität unsers Landes geachtet wird, kann es als Lager aller europäischen Fabrikate betrachtet werden und dazu dienen, die Handelsverbindungen mit den Ländern zu vermitteln, welche durch Krieg oder sonstige Umstände geschieden werden. Dazu gehört aber mehr als eine bloße Neutralitäts-Erklärung. Man müßte der Schweiz Mittel und Wege lassen, ihre Neutralität zu behaupten. Zu dem Behufe sollten die Nachbarstaaten dem Schweizervolke Beweise ihrer freund-

schaftlichen Gesinnung geben, welche zugleich die Schweizer überzeugten, was sie in der That durch die Verletzung der Neutralität zu verlieren haben. Denn man vergesse nicht, daß am Ende doch Republiken ganz von dem Volkswillen abhangen.

Demzufolge sollten alle Nachbarstaaten der Schweiz die freie Ausfuhr, und im Falle von Hungersnoth, die freie Durchfuhr aller Arten von Getreide gestatten; desgleichen sollten sie allen unsern Natur- und Kunst-Produkten eine leichte Einfuhr zu ihren Märkten gewähren, als Vieh, Butter, Käse, Häuten, Leder, Wein, Obstwein, Essig, Branntwein, Leinwand, rohen und unverarbeiteten Metallen. Was die Einführung der rohen Stoffe für unsere Fabriken anbelangt, so würden wir uns zu jeder Maßnahme verstehen, die das Interesse unserer Nachbaren verlangt, überzeugt, daß sie wieder von uns beziehen werden, was sie brauchen können.

Ich bin der Meinung, daß der alte Satz: man müsse dem Feinde nicht seine Fabrikate überlassen, bald aus der Handelswelt schwinden wird; ja selbst die barbarische Gewohnheit, dem Feinde seinen Lebensbedarf vorzuenthalten, wird sich verlieren. Hat nicht die Erfahrung bewiesen, daß, wie es unmöglich ist, eine Nation ganz auszuhungern, so es auch für den größten Unverstand gelten muß, wenn wir uns die Mittel abschneiden, den Krieg auf Kosten unsers Feindes zu führen?

Bevölkerung.

Aus genauern Angaben in Betreff eines großen Theils unsers Kantons läßt sich sehr bequem berechnen, daß während 158 Jahren, von 1378 bis 1535, die Volkszahl ungefähr um 250 Prozent zugenommen hat. Aus den Verzeichnissen von 1580 bis 1597 geht hervor, daß der Unterschied

der Zahl der Geburten, gegen die Einwohnerzahl gehalten, in verſchiedenen Kirchſpielen an 100 Prozent betrug. Nehmen wir die beiden Extreme, ſo finden wir hier eine Geburt auf 15, dort auf 32 Seelen. Nicht geringere Ungleichheit findet in der Zahl der Ehen Statt; hier eine Ehe auf 15, dort auf 93 Seelen.

In dem proteſtantiſchen Theil unſers Kantons betrug die Bevölkerung:

1734 . . .	34,571	Seelen.	
1794 . . .	39,414	—	
1805 . . .	38,588	—	
1813 . . .	39,431	—	
1818 . . .	36,261	—	(Nach der Hungersnoth von 1816 und 1817.)
1826 . . .	37,724	—	
1830 . . .	39,387	—	
1834 . . .	39,857	—	

Verbrauch.

Dieſe Bevölkerung braucht jährlich etwa für 500,000 Gulden ſchwäbiſches Korn, was bei uns größtentheils ausgeglichen wird durch das jährliche Aufbringen von 12,000 bis 13,000 Kühen. Da aber der größte Theil der Produkte dieſer Thiere im Kanton ſelbſt verzehrt wird, ſo muß man auch den Verkauf von Vieh anſchlagen, um ſeinem Kornhandel die Wage zu halten. Die benachbarten Theile von Oeſtreich haben gar viele Berge und wenig Wieſen, während wir ſehr viele Wieſen und wenig Steinland haben.

So geſchieht es, daß auf öſtreichiſchem Boden junges Vieh mit geringern Koſten gezogen wird, als bei uns, während ſie es nicht überwintern können aus Mangel an Futter. Daher kaufen wir ihr junges Vieh, das wir dann gemäſtet wieder abſetzen, und dies wirft uns manchen Gewinn ab, der durch Butter, Milch und Kälber noch vermehrt wird.

Der Verbrauch des Landes in Kaffee, Cichorie, Zucker, Tabak, Spezerei-Waaren, Leinen- und Wollenzeug, so wie Kattun sollte ganz oder doch größtentheils mit dem Verdienst unserer Fabrik-Arbeit bestritten werden. So ist es auch; denn unser Kanton hat nicht nur keine Schulden, sondern andere Kantone schulden ihm große Summen auf Verschreibungen, welche zu 10 bis 13 über pari gesucht werden.

Mittelbarer und unmittelbarer Handel mit England.

1820 bezogen die Kantone Appenzell und St. Gallen aus England ungefähr eine Million Pfund Baumwollengarn. Ich kann nicht genau bestimmen, wie viel jetzt eingeführt wird; aber ich halte die Menge nicht für beträchtlicher, trotz der Vermehrung der Webstühle, da sich die schweizerischen Spinnerien vermehrt und verbessert haben und Frankreich sein Garn nicht mehr von hier bezieht. Die Schweiz braucht noch jährlich 50,000 Stück rohen Kaliko; da man aber jetzt Webmaschinen hier errichtet, wird sie jenen Bedarf in einigen Jahren wohl selbst produziren. So würde es auch gehen, wenn es den Engländern glückte, Mousseline mit Maschinen zu weben. Wir müßten dann ähnliche Maschinen anschaffen, was mir herzlich leid thäte. Müßten unsere Arbeiter ihre kleine häusliche Werkstatt mit dem Fabrik-Gebäude vertauschen, so würde meiner Meinung nach die Sinnesart, die Sittlichkeit, der Freiheitssinn des Volkes leiden, das störrisch und unwillig werden würde, sobald die Wechselfälle, denen aller Handel unterliegt, eine augenblickliche Geschäftsstockung herbeiführen würde. Ich hoffe, daß der Einfluß der Maschinen-Arbeit sich in England nicht auf die feinern Arbeiten erstrecken und so uns freigestellt lassen wird, einen andern Weg zu gehen.

Die Schweiz bezieht aus England Gußeisen, Stahl, Zink, Zinn, feine Stahlwaaren, gedruckte Kattune (nur

wenig), Wollenzeuge, Thee, Erdgeschirr, indische und chinesische Seidenzeuge, Farb- und Kolonial-Waaren, wenn sie in England billiger sind als in den Hafen des Festlands. Dagegen setzt sie sehr wenig an England ab, besonders gestickte Mousseline, rothe türkische Kalikos und wenig gedruckte Waare von demselben Farbgrunde.

Einfluss des Maschinen-Wesens auf die Industrie des Kantons.

Die Maschinen-Arbeit hat sich in unserm Kanton nie besonders ausgedehnt, weil seinen Bewohnern ihre individuelle Freiheit zu lieb ist und sie sich nur ungern den Beschränkungen und Verordnungen unterziehen würden, welche sie sich in einem von Maschinen getriebenen Werke gefallen lassen müßten. Aber die Errichtung von Maschinen in England und in einigen schweizerischen Kantonen ist unserm Lande nützlich gewesen, da sich dadurch die Beschäftigung für Weber und Sticker vermehrt hat und diese Geschäfte den arbeitenden Klassen jederzeit mehr abwerfen als Handspinnerei; denn, um selbstständiger Weber zu werden, braucht's nur eines Kredits von 10 Pfund Baumwollengarn.

Die Erfindungen, die Baumwollenweberei zu beschleunigen, sind auch vortheilhaft gewesen, indem sie die Waarenpreise herabsetzten und die Nachfrage vermehrten. Aber man kann nicht leugnen, daß diesen Vortheilen große Unglücksfälle folgen können; denn wenn die Maschinen die Bedürfnisse Aller befriedigen können und die Baumwollen-Kultur die höchste Vollkommenheit erreicht haben würde, dann kann eine Krisis kommen, deren Folgen sich noch nicht vorausbestimmen lassen. Wir trösten uns jedoch mit der Hoffnung, daß sie uns weniger, als andere Völker, berühren werde. Die Einführung der Bobinet-Maschinen hat keinen besondern Einfluß geäußert.

Die arbeitenden Klaſſen laſſen ſich in 4 Abtheilungen trennen: Fabrikanten, Weber, Haſpler und Sticker. Es giebt Fabrikanten von jeder Stellung und den verſchiedenſten Hülfsquellen, von demjenigen, der nur ſo viel webt, als er und ſeine Familie vermögen, bis zu denen, die hundert und mehr Weber oder Sticker haben. Der Fabrikant, der Sticker beſchäftigt, giebt ſich mit Weberei nicht ab. Dieſe Fabrikanten, welche entweder ihre Waaren ungebleicht zu Hauſe, oder gebleicht an Fremde verkaufen, frühſtücken Kaffee mit Milch, Butterbrot mit Honig oder grünem Käſe, Schabzieger genannt. Ihr Mittagmahl beſteht aus Suppe und gekochtem Rindfleiſch oder einem Gerichte von Gemüſe oder Mehlſpeiſe, Kartoffeln u. ſ. w. Ihr Getränke iſt Obſtwein oder Milch. Manche von ihnen nehmen auch Kaffee zum Abendeſſen; ſie trinken ſelten Wein, außer wenn ſie Sonntag Abends ins Wirthshaus gehen, oder bei einem beſondern Anlaß an einem Wochentage. Es giebt einige Gemeinden, wo es Sitte iſt, jeden Abend ins Wirthshaus zu gehen; dieſe Sitte hat einen verderblichen Einfluß auf die jungen Leute, ſo wie auf den Wohlſtand Aller. Im Ganzen ſind dieſe Leute ſehr ſparſam; ihre größte Auslage ſind reinliche und bequeme Häuſer und ſchöne Sonntagskleider. Sie beſchäftigen ſich viel mit öffentlichen Angelegenheiten und halten viel auf Redlichkeit und Ehrgefühl. Aus dieſer Klaſſe werden die meiſten Beamteten gewählt, und faſt ausſchließlich alle Gemeindevorſtände. Unſere Behörden werden nicht bezahlt, ſondern dienen ihrem Vaterlande aus Pflichtgefühl und Patriotismus; ſie bekleiden ihre Stellen als redliche Verwalter und unparteiiſche Richter. Die ſparſamen, geſchickten und thätigen Arbeiter erwerben ſich ein artiges Vermögen. Ihr Verdienſt ſteht natürlich im Verhältniß zum jeweiligen Abſatz ihrer Fabrikate.

Die Kaufleute, welche Weber beschäftigen, kaufen alle das Baumwollengarn, lassen es zurichten und geben es dann dem Weber, der später das daraus gewobene Zeug um den festgesetzten Preis, so viel per Elle, Stück oder Schnupftuch dem Eigenthümer zustellt.

Sobald der Weber im Stande ist, kauft er ein kleines Grundstück oder wenigstens ein Häuschen. Sehr häufig schießt ihm der Fabrikant die dazu nöthige Summe vor. Die Erwerbung von Grundbesitz ist durch unser gutes Hypothekwesen sehr erleichtert. Es ist nicht schwer, Geld auf Unterpfand zu borgen und so mit 200 bis 300 Gulden Eigenthum zu kaufen, das zehn Mal so viel werth ist. Diese Einrichtung hat dagegen den Nachtheil, das Grundeigenthum sehr zu vertheuern, woher es kommt, daß die Käufer, wenn die Arbeit oder der Grundertrag nicht zureichend ist, die Zinsen der geborgten Summe nicht bezahlen können, und häufig Bankerotte ausbrechen. Diese Unfälle betreffen jedoch nur wenige Personen. Der Staat verliert dadurch nichts; denn das Eigenthum wird billiger verkauft, und der Käufer gewinnt, was der Verkäufer verliert. Ein anderer Nutzen dieser Einrichtung ist der, daß vermöge derselben die Bevölkerung über das ganze Land zerstreut lebt, wodurch der Ackerbau besser besorgt und mehr für des Webers Gesundheit gesorgt ist, der sich, so oft es sein Geschäft erlaubt, mit Feldarbeit abgiebt. Dazu steigt dadurch die Sittlichkeit des ganzen Volkes, indem das eigene Interesse den Arbeiter fortdauernd im Schoße seiner Familie zu leben gebietet.

Diese Klasse grundbesitzender Arbeiter bilden die Mehrheit in unsern Volksversammlungen, und da sie ganz für sich leben, nur an Festtagen oder dann und wann an Markttagen das Wirthshaus besuchen, so ist es kaum möglich, ihre Stimmgebung vorher zu bestimmen.

Eine andere Klasse Weber besitzt kein Grundeigenthum;

ſie wohnen zur Miethe und ziehen daher oft von einem Ort zum andern. Dieſe ſind in der Regel nicht ſehr arbeitſam; ihre Fähigkeiten ſind meiſtens gering, ihr Lebenswandel oft ungeregelt. Sie ſind vielleicht unter Allen am wenigſten ſparſam und gerathen am ſchnellſten ins Elend. Unter ihnen trifft man die meiſten Unredlichen. Sie leben ſehr billig, wenn ſie nicht anders können, drei Mal des Tags Kaffee mit Milch und Kartoffeln, was alles zuſammen nicht mehr als 3 Kreuzer täglich koſtet; freilich leben ſie beſſer, ſobald ſie es vermögen. Gewöhnlich finden ſie ſich mit dem reichſten Miethsmann ab, der ihnen an ſeinem Feuer zu kochen und ſich in ſeinem Zimmer aufzuhalten geſtattet; und Milch kaufen ſie um 3 oder 3 ½ Kreuzer die Maß vom Bauer, dem ſie in ſeinen Feldarbeiten helfen. Die Greiſe, die Weiber und die Kinder (wenn letztere nicht in der Schule ſind) haſpeln das Garn für die mit Weben beſchäftigten Familien-Glieder. Die meiſten jungen Leute aus dieſer Klaſſe treiben ſich Sonntags im Wirthshauſe herum; bei ihnen trifft man zuweilen die ſchlechteſten Sitten.

Alle Schweizerweber genießen Kaffee, Milch, Habermehl und Kartoffeln als tägliche Nahrung. Wenige fügen Sonntags Fleiſch und eine Flaſche Obſtwein hinzu. Sie arbeiten täglich 13 bis 14 Stunden, jedoch nicht beſtändig am Webſtuhl. Sie bauen ihre Aecker, beſorgen ihr Vieh und bringen ihre Arbeit den Fabrikanten, welche manchmal 1 bis 3 Stunden von ihrem Wohnſitz entfernt wohnen. Dabei haben ſie Militär-Pflichten zu erfüllen und ihre Webſtühle im Stande zu halten. Jetzt verdienen ſie 1 bis 5 Gulden, die meiſten unter ihnen 2 bis 2 ¼ Gulden wöchentlich.

Die alten Leute beiden Geſchlechtes, die nicht mehr weben können und die für ihre Freunde und Verwandte kein Garn zu haſpeln haben, drehen das Rad bei den Fabrikanten und verdienen 3 bis 9 Kreuzer täglich.

Die mit Stickerei handelnden Kaufleute kaufen glatte Mousseline und wählen oder zeichnen selbst das Muster, das sie von den geschicktesten Künstlern stechen lassen. Das Muster wird dann auf Mousseline gedruckt oder gepreßt und dieses den Stickern zur Ausführung gegeben. Jedem Arbeiter ist sein Fach zugetheilt, so daß eine Stickerei, die 3 oder 4 verschiedene Zeichnungen oder Muster vereinigt, durch die Hände von eben so vielen Arbeitern geht. Meistens verrichten Weiber oder Kinder diese Arbeit. Diese vierte Klasse von Arbeitern verdient im Durchschnitt 18 Kreuzer täglich.

Im Ganzen ist unser Volk wohlgesittet. Selten findet man einen Trunkenbold; unehliche Kinder giebt es wenige. In einigen Gemeinden wird nicht ein Bastard im Jahre geboren; in andern kommen uneheliche Geburten vor, doch nirgends sind sie häufig. Zwistigkeiten zwischen Mann und Frau verursachen manche Ehescheidungen.

Die Zahl der Bankerotte kann ich nicht genau schätzen; aber wohl weiß ich, daß in unserer Gemeinde Trogen, bei einer Volkszahl von 2,200 Seelen, während der letzten 8 Jahre nur 17 ausgebrochen sind.

Da wir die Zahl der Webstühle oder der fabrizirten Stücke Zeug nicht genau bestimmen können, so kann ich Ihnen nur eine von sachkundigen Personen gemachte, ungefähre Schätzung mittheilen.

In unserm Kanton, dessen Flächeninhalt 4 geographische Quadrat-Meilen beträgt, kann man die Zahl der Webstühle auf 10,000 anschlagen, deren jeder wöchentlich 48 französische Ellen liefern könnte. Doch kann man rechnen, daß im Durchschnitte nicht mehr als 10,000 Stücke Zeug, 16 Ellen lang, wöchentlich gewoben werden, da, wie oben bemerkt, der Arbeiter viele Zeit auf seine Feldarbeit, Haushaltsgeschäfte, die Schule u. s. w. verwendet.

Hier zu Lande hat Jedermann Schulunterricht genoſſen, und ſeit vielen Jahren verbietet das Geſetz, daß Jemand, der nicht leſen kann, zum Abendmahl zugelaſſen werde. Die Meiſten können auch ſchreiben, und während der letzten 10 Jahre (da man ſich die Ausbildung von Schullehrern angelegen ſein ließ) iſt Unterricht in der Mutterſprache zur religiöſen Unterweiſung hinzugefügt worden. Man lehrt auch die Anfangsgründe der Arithmetik und Singen; auch Zeichnen wird man dem Volksunterrichte beigeſellen. Geſang wird als ein ſehr nützlicher Zweig desſelben betrachtet, da er dem jungen Gemüthe höhere, edlere Gefühle einzupflanzen vermag, während er anderſeits ſchuldloſe, angenehme Unterhaltung gewährt und zur Verbeſſerung des Gottesdienſtes beiträgt. Zeichnen führt die Kinder zur Naturanſchauung und lehrt ſie, richtigere Vorſtellungen ihrer Umgebungen bilden.

Wir ſind der Meinung, daß, ſo lange der Menſch ſein Brot im Schweiße ſeines Angeſichts verdienen muß, und daher die arbeitenden Klaſſen ſich ſchon im zwölften Jahre einem Geſchäfte widmen müſſen, dem Volke eine religiöſe Erziehung Noth thut, die deſſen Gemüthe die ſittlichen Grundſätze einzuflößen ſucht, deren Ausübung allein ſein Glück begründen kann. Es iſt vor Allem wichtig, daß der Menſch ſeine Doppelnatur kennen lerne: das Göttliche und das Vergängliche in ihm; daß er begreife, wie er dem Höchſten ſich nähern, oder wie er zum Thier herabſinken könne. Dazu ſoll man ihm Anweiſung geben, über Alles nachzudenken und richtig zu denken.

Wenn die Kinder mit 12 Jahren die Schule verlaſſen haben, erhalten ſie bis zum ſiebenzehnten Jahre alle 8 Tage, und ſpäter ein Mal im Monat Wiederholungsſtunden. Mit 17 Jahren empfangen ſie den religiöſen Vorbereitungsunterricht zum Genuſſe des Abendmahls, mit welchem ſie für voll-

jährig erklärt werden, den Volksversammlungen beiwohnen und ihre Militär-Pflichten erfüllen.

Wir haben einige Waisenhäuser; andere sind jetzt im Entstehen. Ihr Zweck ist, den ärmern Klassen sittliche Grundsätze beizubringen und sie geschickt und willig zu machen, ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Für die reichen und die wohlhabenden Klassen haben wir auch öffentliche Schulen in jedem Kanton, wo außer den todten Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Geographie und Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte und Zeichnen die Basis des Unterrichts bilden.

Sparungskassen.

Fast in jeder Gemeinde giebt es eine Ersparungs-Kasse; aber die arbeitenden Klassen legen darin selten ihren Erwerb nieder. Man benutzt sie meist für Kinder, denen die Eltern da einen Sparpfenning anlegen, um ihnen einen Rock, eine Uniform oder sonstige Ausstattung zu geben, wenn ihnen der erste Genuß des Abendmahls das Bürgerrecht ertheilt. Dienstboten und Handwerker legen auch ihr Erspartes in diese Kassen. Unsere Arbeiter kaufen lieber Hausrath, oder eine Ziege, oder ein Häuschen, oder ein Stück Land; in diesem Falle schießen ihnen ihre Werkmeister gewöhnlich die nöthige Summe vor, bis zu deren Rückzahlung sie dann einen Theil des Wochenlohnes abziehen.

Armenwesen.

Unsere Gesetze verlangen, wie die englischen, daß die Gemeinden sich ihrer Armen annehmen; nur wird bei uns das Gesetz anders verstanden. In England ist die Gemeinde genöthigt, für die Armen zu sorgen, und somit ein Recht dieser auf Unterstützung anerkannt. Wir wissen von solcher

Berechtigung nichts, ſondern erklären einfach, daß der Arme unter keinem Vorwande einer Gemeinde, zu der er nicht gehört, zur Laſt fallen dürfe.

Da das Armenweſen in die Gemeindsverwaltung einſchlägt, ſo hat jede Gemeinde ihre eigenen Geſetze und Gebräuche, deren Verſchiedenheit in unſerm Kanton einer Muſterkarte gleicht, wo die verſchiedenſten Farben und Stoffe neben einander gereiht ſind, wie Herr Morier nach den von mir mitgetheilten Dokumenten bezeugen kann.

Ich will deshalb nur verſuchen, die Armengeſetze unſerer Gemeinde zu ſkizziren, da die Erfahrung gelehrt hat, daß ſie für den Armen und für den Wohlhabenden höchſt vortheilhaft ſind. Die Wahrheit dieſer Angabe wird am beſten durch die Thatſache beſtätigt, daß arme Weiber gerne in unſere Gemeinde heirathen und daß reiche Leute anderer Gemeinden ſich bei uns niederlaſſen.

Wir haben 2 Anſtalten in unſerer Gemeinde: 1) ein Armenhaus, in das die Geiſtes- und die Leibesſchwachen, und überhaupt alle die Armen zugelaſſen werden, deren Erhaltung außer der Anſtalt koſtſpieliger ſein würde. Wir müſſen auch in dieſer Anſtalt weniger ſtrafbare Verbrecher aufnehmen, da uns ein anderes Gefängniß für dieſelben mangelt. Dieß erwähne ich nur als eines Uebelſtandes, dem ich, wie Sie wohl denken können, gern abhelfen möchte.

Unſere andere Anſtalt iſt für arme Waiſen beſtimmt, wohl geordnet und liefert viele gute Bürger, fähig, ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Dieſe beiden Anſtalten ſind ſo ausgeſtattet, daß ſie beim gewöhnlichen Laufe der Dinge keine Hülfe bedürfen, und wird dieſe nöthig, ſo iſt ſie alſobald durch Abgaben beigebracht, da jeder Gemeindsbürger das Recht hat, ſich darin aufnehmen zu laſſen, wenn ihn die Noth dazu treibt. Wir haben auch ein anderes, wichtiges Geſetz, auf dieſelben Grund-

ſätze öffentlichen Rechts gegründet: daß nämlich, wenn eine Gefahr die Sicherheit oder die Geſundheit der Bürger bedroht, Abgaben erhoben werden dürfen, um jenen zu begegnen, da dadurch die Geſellſchaft eine der Hauptpflichten gegen ſich erfüllt.

Anderſeits halten wir dafür, daß, ſo wie die Geſellſchaft kein Recht hat, den Faulen zur Arbeit, den Verſchwender zur Sparſamkeit zu zwingen, oder den Mann, deſſen Vermögen nicht hinreicht, eine Familie zu ernähren, vom Heirathen abzuhalten, ſo auch keiner von dieſen ein Recht hat, Nahrung und Unterhalt von der Gemeinde zu fordern. Dieß bleibt der Menſchenliebe der Einzelnen lediglich anheimgeſtellt.

Für dieſe Armen giebt es nun einen durch Vermächtniſſe entſtandenen Fond, deſſen Zinſen durch die Behörden unter die Armen der Gemeinde vertheilt werden, welche Summe jährlich durch die am Chriſttag und an Bettagen in der Kirche veranſtaltete Einſammlung vermehrt wird. Sind dieſe Gelder nicht zureichend, ſo gehen die Gemeindsvorſteher von Haus zu Haus, um freiwillige Beiträge zu ſammeln, deren Ertrag meiſt das Fehlende beibringt. Wenn aber außerordentliche Unfälle außerordentlichen Beiſtand erfordern, wie dieß während der Hungersnoth von 1816 und 1817 der Fall war, als die eine Hälfte der Bürger die andere ernährte und als dieſe Beiſteuer endlich 6 Prozent vom Kapital jedes Einzelnen betrug, da gingen wieder die Vorſteher von Haus zu Haus und ſtellten die Sachlage vor und was es bedürfe, einer groſſen Sterblichkeit oder außerordentlichen Auswanderung vorzubeugen. Jede Beiſteuer, die 6 Prozent betrug, ward angenommen; einige gaben mehr; keine geringere Summe ließ man zu. Sehr wenige verweigerten dieſen Zuſchuß, und dieſe wurden von der Volksſtimme arg mitgenommen.

Wir wiſſen, daß keine Art Induſtrie ohne Arme beſtehen

kann, und da die Industrie gerade für den Regsamern, Geschicktern, Glücklichern Quelle des Reichthums ist, so soll der Reiche den Armen vor den Gräueln der Hungersnoth und den Gefahren der Auswanderung beschützen.

Abgaben.

Da wir nur indirekte Abgaben auf Salz haben, und der Arme keine direkte Steuer giebt, welche nur das Kapital trifft, so betrachte ich unser System als vorzüglich geeignet, die Fabrik-Interessen zu beschützen.

Preis der Lebensmittel.

Ein Pfund Brot, das 20 Unzen wiegt, kostet jetzt 4 Kreuzer, ein Pfund Kartoffeln ¾ Kreuzer, Butter 20 Kreuzer, Rindfleisch 8 bis 9 Kreuzer, Cichorien oder Endivien zum Kaffee 10 bis 12 Kreuzer; eine Maß Milch 3 ½ bis 4 Kreuzer.

Unsere Waisen kosten uns für Nahrung, Wohnung, Kleidung und Unterricht 12 bis 13 Kreuzer täglich.

Mir scheint, daß das Wesen dieser Bemerkungen zeigt, daß unser Handel und unsere Industrie auf folgenden Grundpfeilern ruhen:

Auf einer starken Volkszahl, mehr denn 9,000 Seelen auf die Quadrat-Meile.

Auf National-Gefühl und der Vertheilung der Arbeit in den Familien.

Auf gegenseitigem Beistand.

Auf dem allgemeinen Volksunterricht, der Sittlichkeit hervorruft und begünstigt.

Auf der Abgabenfreiheit des Armen.

Auf der vollkommenen Handelsfreiheit.

Und, irre ich mich nicht, so ist diese Grundlage so fest, daß, wenn auch unsere Industrie manchen Wechseln und

Unfällen ausgesetzt ist, wie jede andere, sie doch stets im Stande sein wird, die ihr begegnenden Schwierigkeiten zu überwinden, und daß sie nur durch eine europäische Verschwörung gegen uns vernichtet werden kann.

Trogen, 1. Dezember 1835.

J. G. Zellweger.

Ich wünschte um so mehr, jede nur mögliche Auskunft über die Industrie der Kantone St. Gallen und Appenzell zu erhalten, als die Gesetzgebung dieser Kantone nicht nur auf indirektem Wege, durch Abgeordnete, sondern auch auf direktem, durch Abstimmung des ganzen versammelten Volkes, geübt wird, welchem über alle Gesetze, die die Abgeordneten angenommen haben, das Veto-Recht zusteht. Es giebt kein Kanton, wo die Handelsfreiheit mehr Vertheidiger hat; ihre Grundsätze sind wiederholt von dem Volke in Masse anerkannt. Die Landsgemeinde, eine große Versammlung aller stimmfähigen Männer (das Stimmrecht ist so allgemein, daß nur Minderjährige und erwiesene Verbrecher ausgeschlossen sind), bestätigt oder verwirft jede Maßregel, die vom Großen Rathe, den Volksabgeordneten, berathen und angenommen worden ist.

So giebt die direkte Ausübung der Volks-Souveränität in Appenzell das beste Mittel an die Hand, den Stand der öffentlichen Meinung, Behufs der Handels-Interessen, kennen zu lernen. Die Landsgemeinde besteht da gewöhnlich aus 5,000 bis 6,000 Personen, von denen bei weitem die Meisten Fabrik- und Feldarbeiter sind. Diese so zahlreiche Versammlung hat stets ihr Veto zu Gunsten der Handelsfreiheit geübt. Es ist lange Brauch gewesen, ehe man die Gesetze der Abstimmung des Volkes vorlegte, eine gedruckte Entwickelung der Gründe, die zu ihrer Annahme veranlaßten, im Kanton herumzugeben. 1835 wurde die Landsgemeinde bei Hundwyl, einem hochgelegenen Dorfe, versammelt. Vier Gesetze wur-

den ihr vorgelegt. Das erste betraf die Einführung einer allgemein gültigen Art der Schuldeintreibung, statt der mannigfachen Lokal-Bräuche, die bisher im Kanton bestanden hatten; eine große Stimmenmehrheit hieß es gut. Das zweite, die Vereinfachung des Hypothek-Wesens betreffend, ward fast einstimmig angenommen. Das dritte, die Einlösung acceptirter Wechsel zu erleichtern, ward auch günstig aufgenommen, während das vierte, das Aenderungen im Steuerwesen vorschlug, besonders deßhalb, weil es Staats- und Gemeindegüter von der allgemeinen Besteuerung ausnahm, verworfen wurde. Die Abstimmung geschieht durch Emporheben der Hand; in zweifelhaften Fällen treten je die Für und Wider zusammen auf eine Seite. Jeder kommt bewaffnet in die Versammlung, da das Waffentragen Kennzeichen des Bürgers ist. Die der Landsgemeinde von 1835 vorgelegten Entwürfe bestanden aus 60 Artikeln, von denen 59 angenommen und einer verworfen wurde. Die Minderheit unterwarf sich gelassen und ohne Murren. Von dieser Versammlung sind die Falliten, die von Almosen Lebenden u. s. w. ausgeschlossen. Das Bewußtsein des Rechts, Waffen zu tragen und seinen Theil der Volks-Souveränität zu üben, ist so mächtig, daß kein Bürger fehlt, dem es irgend möglich ist, beizuwohnen. Wirklich gilt das Nichtbesuchen einem Vergehen gleich; ein Appenzeller darf 12 Monate lang keine Schuldforderung eintreiben, wenn sein Gegner beweisen kann, daß er ohne hinreichende Gründe der Landsgemeinde nicht beigewohnt hat.

Die gemeinnützige Gesellschaft brachte bei ihrer Versammlung im Jahre 1835 den Einfluß des Handels und der Fabrikation auf die Volksbildung zur Sprache. Es war die Rede von der Nothwendigkeit von Kunst- und Industrie-Schulen und von den Mitteln, die Volksbildung mit dem steigenden Gelderwerb und der Erweiterung der Handelsver-

bindungen Schritt halten zu laſſen. Einer der Redner drückte ſich ſo aus:

„Wir haben in der Gegenwart und in der Vergangenheit Beiſpiele, daß, ſo lange Fiſchfang und Jagd die einzigen Beſchäftigungen eines Volkes ſind, die geiſtige Bildung wenig fortſchreitet; ſie geben keinen Schutz vor Mangel, keinen Trieb zur Bildung.“

„Selbſt der Ackerbau befördert nur wenig den geiſtigen Fortſchritt, wenn ſich nicht andere Gewerbe zu ihm geſellen oder er einen fernen Markt für ſeine Produkte ſuchen muß. Wenn er nicht ſeine Verbindungen über den Binnenverbrauch ausdehnen kann, wie er es im achten und neunten Jahrhundert im Stande war, bringt er keine wahre Ziviliſation mit ſich, während in den älteſten Zeiten die regſamen Phönizier, Erfinder des Glaſes, Geldes und Schreibens, ihre Kenntniſſe und Künſte durch die Handelsfahrten an der Nordküſte Afrika's, nach Spanien, den Ufern des Ozeans und ſelbſt der Oſtſee verbreiteten.“

„So legten die Kreuzzüge, die unſere Handelsverbindungen mit Aſien knüpften, den Grund zur Freiheit Europa's; und als die Erfindung des Kompaſſes und des Schießpulvers die Entdeckung und Eroberung der neuen Welt herbeiführte, brachte der Handel Reichthum, ertheilte der neuerfundenen Buchdruckerkunſt ihren Einfluß und brachte die Reformation und die Volksbildung, als ihre natürlichen Begleiter, mit ſich.“

„Und nun öffnet die Dampfmaſchine neue Wege. Schnelle und leichte Verbindungen verſprechen der Zukunft ein weites Feld für ihre Thätigkeit. Schon übertreten ſie die Grenzen Europa's. Unſere Beſorgniſſe wegen Uebervölkerung vermindern ſich, wie ſich die Ausſicht in ferne Lande erweitert. Allen werden neue Quellen des Reichthums, nie entwickelte Keime des Glückes geboten.“

„Auch wir sind berufen, auf diesem fruchtbaren Felde zu arbeiten. Laßt denn unser Streben emsig und rastlos sein! Laßt uns die Intelligenz, die Fortschritte, die Entdeckungen größerer Völker bei uns einbürgern! Laßt uns die Wunder der Mechanik bei uns aufnehmen; Alles willkommen heißen, was uns Unbekanntes lehren oder Bekanntes besser lehren kann! Mögen wir nicht aus engherziger Eifersucht den bessern Nachbar ausschließen. Was kann uns in der ausschließenden Politik des Egoismus und der Absonderung behagen? Laßt uns jede Vervollkommnung zu unserm Herde, in unsere Heimat geleiten! Wir werden nichts vom Steigen oder Fallen größerer Interessen zu besorgen haben, wenn wir beide zu unserer Belehrung und Bereicherung dienen lassen. Mögen wir uns der Klugheit, Ausdauer, Offenheit, des Muths und Vertrauens befleißen, so werden wir an Wohlstand, Staatsglück und Tüchtigkeit reichlich gewinnen."

So sprechen die Behörden zum Volke, am Fuße der Alpen versammelt. Ich freue mich, der Wiederhall so edler, so verständiger Gesinnungen zu werden.

Aus dem Protokolle der vorerwähnten Gesellschaft gebe ich weitere Proben von dem Stande der öffentlichen Meinung in Bezug auf freien Handel.

Die Gesellschaft hatte die Frage gestellt:

„Soll die Schweiz dem Grundsatze des freien Handels in seinem ganzen Umfange huldigen? Giebt es Fälle, wo Beschränkung desselben nöthig ist?"

Dem Komité waren zahlreiche Antworten zugekommen, einstimmig zu Gunsten der unbeschränkten Handelsfreiheit; während der Diskussion sprachen sich fast Alle in demselben Sinne aus. Der Präsident erklärte, daß es seine feste Ueberzeugung sei, das Interesse des Landes gebiete, daß es bei allen Beschränkungen ringsum neutral bleibe und sein Ge-

deihen ſeiner Thätigkeit und der innern Macht ſeiner Induſtrie anheimſtelle.

Herr Muralt von Zürich erwähnte, wie das Prohibitiv-Syſtem anderer Länder günſtig auf die Induſtrie der Schweiz wirke, indem es ſie von dem elenden Binnenverbrauch auf die Märkte der ganzen Welt verweiſe. Er drang feſt auf Entfernung jedes Hinderniſſes für den Handel des Auslands, auf Abſchaffung aller Zölle und Tranſittaxen, die er ein ſchlechtes Vermächtniß der Unkunde früherer Zeiten nannte. Eben ſo ſprach ſich Bürgermeiſter Heß von Zürich aus, welcher zeigte, wie ſehr dieſe Hinderniſſe der Errichtung neuer Fabriken im Wege ſtehen. Der Abgeordnete des Waadtlands ſprach ſeinen Wunſch und ſeine Hoffnung aus, daß ſein Kanton mit freiſinnigem Beiſpiel allen andern vorangehen werde, und der frühere Schultheiß von Bern entgegnete mit dem Wunſche, es möchten bald keine andern Scheidelinien zwiſchen den Kantonen beſtehen, als die, welche die Geographen auf ihren Karten vorzeichneten.

Ich konnte nicht umhin, dieſe Einzelheiten vorzubringen, da ſie in ſo enger Verbindung mit den Handels-Intereſſen des Schweizervolkes ſtehen.

Neuenburg.

Nach der Zählung von 1834 hat der Kanton Neuenburg eine Total-Bevölkerung von . . . 56,073 Seelen.
1833 zählte man . . . . . 55,384 —

Zuwachs . . . 689 —

Dieser Zuwachs besteht aus 640 Männern und 49 Weibern.

In dem Kanton leben 39,760 Neuenburger, 13,099 Schweizer anderer Kantone, 3,304 Fremde. Die Häuserzahl des ganzen Kantons beträgt 7,813.

Die Wechsel, welche das Steigen mancher Handelszweige und das Sinken anderer bekunden, sind sehr lehrreich und können aus den von der Regierung gesammelten, statistischen Bemerkungen deutlich ersehen werden. Sie zeigen die natürliche Wechselwirkung von Bestellung und Lieferung in einem Lande, wo kein Fabrik-Zweig besondern Schutzes genießt und wo demzufolge der Arbeiter sich selbst überlassen, dem Handel oder dem Gewerbe obliegt, das ihm am meisten einbringt und sich dabei lediglich auf seine eigenen Bemühungen verläßt. Eine der auffallendsten Eigenschaften der Schweizer-Industrie ist die, daß Kapital und Arbeit so leicht von einem Gegenstand zum andern übertragen werden. In den Schwankungen der verschiedenen Gewerbe las-

sen sich Blüthe oder Sinken jedes einzelnen Industrie-Zweiges nachweisen, und ich darf wohl auf Nachsicht der Leser rechnen, wenn ich in dem von diesem Kanton gebotenen Miniatur-Bilde die natürliche und nothwendige Abnahme einiger Fabrikations-Arten und das Emporkommen anderer vor Augen führe, da in dem End-Resultat die Wirkung des freien Handels und freien Gewerbes klar hervortritt, wie sie jedem Auge der allgemeine Wohlstand dieses kleinen Fürstenthums vorweist. Man wird sehen, daß die Abnahme meist in den Produkten Statt findet, welche vermöge der Maschinen-Arbeit von andern Ländern billiger geliefert werden, während sich Zuwachs bei den Artikeln ausweist, bei denen Haus- und Familien-Arbeit zweckmäßiger angewandt wird, oder deren Produktion durch wachsende Zivilisation und steigenden Wohlstand geboten wird.

Mit Spitzenhandel gaben sich 1833: 4,181 Personen ab, 1834 nur 4,028, was einer Abnahme von 3 ¾ Prozent gleich kommt. Wollenspinner gab es 1833: 424, 1834 nur 334; Verminderung um 21 Prozent. Bei den Strumpfwirkern findet sich eine Abnahme von 58 auf 73, also beinahe 80 Prozent; bei den Handschuhmachern 8 auf 88 oder 10 Prozent. Aehnliche Abnahme läßt sich im Betriebe ähnlicher Gewerbe nachweisen, während die Zahl der Uhrenmacher, die 1833: 6,027 betrug, 1834 zu 6,386 gestiegen war, eine Vermehrung von 6 Prozent. Fabrikanten von Werkzeugen verschiedener Art hatten sich von 308, die sie 1833 betrugen, 1836 zu 365 vermehrt, also um 13 Prozent; Kleidermacher (die Bestellungen geschehen meist für den französischen Schmuggelhandel) von 606 zu 684, also etwa um 13 Prozent; Kunstschreiner von 322 zu 381 oder um 18 Prozent; Kärrner von 279 zu 299, also um 7 Prozent; Steinhauer (carriers) von 129 zu 171 oder 30 Prozent;

Wäſcherinnen von 267 zu 291, alſo um 9 Prozent; und ſo geht es fort in manchen andern Gewerben.

Unter 1,738 im Jahre 1833 Geborenen befanden ſich 44 uneheliche Kinder, ungefähr 2 ½ Prozent, während das Verhältniß in England 5 Prozent beträgt, 6 ¼ Prozent in Schweden, beinahe 8 Prozent in Wales, 8 Prozent in Frankreich, 11 Prozent in Dänemark, 22 Prozent in Hamburg und 33 Prozent in Paris.

Das Fürſtenthum Neuenburg erkennt, obſchon es zur ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft gehört, die Oberherrſchaft des Königs von Preußen an und zahlt ihm ein Jahrgeld von 70,000 Schweizer-Franken. Die geſetzgebende Verſammlung wird von dem Volke nach ſehr ausgedehntem Wahlrecht ernannt; ihre Verhandlungen ſind zwanglos und öffentlich; die Freiheit der Wähler unterliegt keiner Beſchränkung. Die Verwaltungsbehörden werden dagegen alle vom König von Preußen ernannt. Die Volksvertreter üben auf dieſe Stellenbeſetzung kein Veto aus. Die Budgets werden vom Großen Rath oder den Volksvertretern feſtgeſetzt. Die Abgaben werden von königlichen Beamten eingeſammelt. Der Stellvertreter des Königs hat den Titel Gouverneur. Viele Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung bekleiden Stellen, zu denen ſie der preußiſche Monarch berufen hat. Das Fürſtenthum ſteht nicht im deutſchen Zollverband, doch beſtehen gewiſſe Rechte und Freiheiten für ſeine Ausfuhr-Artikel, wenn ſie mit dem Ausweis ihres Neuenburger-Urſprungs die preußiſche Grenze berühren. In keinem Theile des Kantons giebt es Mauthhäuſer; das Weggeld iſt viel niedriger als in andern Kantonen.

Es giebt keine amtliche Schätzung der Ländereien des Kantons; der beſten Privat-Mittheilung nach zerfallen ſie in

4,594	Poses	Rebland.
34,358	—	Ackerland.
47,928	—	Wiesen.
10,008	—	umzäunte Wiesen.
44,133	—	Wald.
60,006	—	Weideland.
7,211	—	unangebautes Land.
4,931	—	Moraſt.
213,161	—	zu 32,000 Quadrat-Fuß.

Es giebt faſt keinen bedeutenden Grundbeſitz im Kanton, da die Erſparniſſe des Arbeiters meiſt zum Ankauf eines Häuschens mit dem umliegenden Felde verwandt werden.

Die Einnahmen und Ausgaben des Kantons Neuenburg waren 1834 folgende:

Einnahmen.

	Franken.	Den.
1. Zenſur, Zehnten, Domänen u. Fiſchereien	98,284	19
2. Wälder	9,046	12
3. Steuern	79,179	12
4. Salz	58,520	10
5. Poſt	37,272	7
6. Weggeld	11,064	1
7. Zufällige Einkünfte	6,791	5
8. Außerordentliche Auflagen . . .	2,151	19
Summe der Einnahmen . . .	302,341	5
Summe der Ausgaben . . .	238,253	14
Ueberſchuß der Einnahmen . .	64,057	11

Ausgaben.

	Neuenburger=			
	Franken.	Den.	Franken.	Den.
I. Allgemeine Verwaltung.				
1. Gouverneur	8,000	—		
2. Staatsrath (gewöhnlicher Dienst 7,000 Fr.) . . (außerordentlicher Dienst 2,100 Fr.)	9,100	—		
3. Königliche Beamte .	8,560	—		
4. Besondere Verwaltungskosten nebst Kanzleiauslagen	7,985	7		
5. Weibel	2,000	—		
			35,645	7
II. Ruhegehalte . .	. . .	.	4,072	—
III. Rechtspflege				
1. Richter	10,122	—		
2. Strafrechtspflege . . .	27,425	10		
3. Obergericht u. Konsistorien	2,159	15		
4. Weibel	3,687	4		
			43,394	9
IV. Kriegswesen.				
1. Ober=Offiziere . . .	600	—		
2. Instruktoren	1,614	12		
3. Zeughaus	792	12		
4. Schützenpreise	658	—		
			3,665	4
V. Religion und Erziehung.				
1. Protestantische und katholische Geistliche	15,163	15		
2. Oeffentlicher Unterricht .	8,260	—		
			23,423	15
VI. Departement des Innern.				
1. Oeffentliche Bauten, Brücken=, Straßen=, Wasserbau	7,004	16		
2. Königliche Amthäuser und Wohnungen der Geistlichen	12,127	18		
3. Gendarmerie	8,641	6		
4. Belohnungen	1,051	—		
5. Uneheliche Kinder und milde Beiträge	13,732	5		
			42,557	5
VII. Eidgenössische Auslagen	. . .	.	14,517	14
VIII. Besondere Ausgaben	. . .	.	873	—
IX. Jahrgehalt des Königs v. Preußen	. . .	.	70,000	—
Summe der Ausgaben	. . .	.	238,153	14

Aus der vorstehenden Uebersicht läßt sich entnehmen, daß sich die Staatsausgaben zu beinahe 4 Francs per Kopf auf die Bevölkerung vertheilen. Ich weiß von den Behörden, daß seit mehr denn 6 Jahrhunderten keine neuen Abgaben auferlegt und daß mehrere alte Steuern vermindert oder abgeschafft worden sind, als unnöthig zur Bestreitung der Staatskosten. Die Grundsteuer kann überall um 1/3 des Kapital-Werthes losgekauft werden*). Der König von Preußen empfängt von dem Fürstenthum ein Jahrgeld von 70,000 Neuenburger-Franken, also etwas weniger als einen Drittel aller Ausgaben. Außer der in dem Budget der Geistlichkeit festgesetzten Summe gehören dazu viele Pfarreien, Grundstücke, und die Gemeinden geben freiwillige Beiträge. Das höchste Gehalt eines Pfarrers ist 2,200 Franken, das geringste 1,300 Franken; Durchschnittssumme 1,500 Franken. Es giebt 34 Geistliche im Fürstenthum, also 1 auf je 1,647 Personen. Neben der für den Unterricht ausgesetzten Summe muß jede Gemeinde einen Schullehrer besolden; der Unterricht ist obligatorisch im ganzen Kanton. Es soll dort keinen Menschen unter 40 Jahren geben, der nicht lesen und schreiben könnte. Etwa zwei Drittheile der Bevölkerung sind Neuenburger, der andere Drittheil besteht aus Schweizern anderer Kantone und aus Fremden. Der allgemeine Wohlstand und die Menge der Bestellungen haben einen verhältnißmäßig stärkern Zuwachs der Fremden herbeigeführt.

Außer dem Ueberschuß von	64,057	Fr.	11 Den.
waren von frühern Jahren her in der Staatskasse geblieben .	87,969	—	17 —
	152,027	—	8 —

*) Die Postverwaltung trägt 37,272 Francs ein. Täglich werden in jeder Gemeinde die Briefe um 1/2 Batzen jeder ausgegeben. Früher kosteten sie das Doppelte; seit der Herabsetzung hat sich die Einnahme vermehrt.

Der Staat ist noch 403,663 Neuenburger-Franken, 7 Deniers schuldig, nachdem er 1834 bis 1835 die Summe von 103,829 Francs abbezahlt hat, und die Staats-Domainen 1834 um 166,325 im Werthe gestiegen sind.

Die hauptsächlichsten Produkte des Neuenburger-Landbaues sind Wein und Käse, welche beide in großer Menge ausgeführt werden. Seit einigen Jahren hat die Bereitung schäumender Weine, welche als Champagner verkauft werden, bedeutend zugenommen. Ein Haus erzählte mir, daß es jährlich 60,000 Flaschen davon ausführe, was wahrscheinlich weniger als die Hälfte der Total-Ausfuhr ist. Man klagt jedoch sehr über die Kosten und Lasten, denen sie bei der Durchfuhr durch Frankreich unterliegen, da die Flasche von Neuenburg bis Calais oder Havre auf 55 bis 60 Centimes zu stehen kommt; dazu verlangen die Franzosen, daß die Kisten mit Wachstuch bedeckt seien und eine Abgabe für das Plombiren bezahlen. Im Durchschnitte sind sie an Ort und Stelle um 1 Franken billiger als die französischen Champagner. Ich habe in meinem zweiten Bericht über den Handel zwischen Frankreich uud England bemerkt, daß die wachsende Nachfrage nach schäumenden Weinen neue Bezirke zur Weinkultur ermuntern werde. Man sieht die Folgen des vermehrten Verbrauchs deutlich in der Schweiz, wo aus 2 Kantonen, Waadt und Neuenburg, schon eine große Menge ausgeführt wird.

Neuenburgs Fabrikate sind hauptsächlich Uhren, gedruckte Kattune und Spitzen. Hier, wie in der übrigen Schweiz, ist Kauf und Verkauf natürlich Folge von Bestellungen und Lieferungen. Kein Gewerbszweig ist beschützt oder bevorrechtet; kein Fabrikant des Landes kann seine Mitbürger zwingen, seine Waare der fremden vorzuziehen. Kapital und Arbeit, sich selbst überlassen, sind lediglich zur Fertigung solcher Gegenstände verwandt, welche sich für Land und Leute

vornämlich eignen. Daher allmähliges Zunehmen des Wohlstandes im ganzen Lande. Von Mißbehagen, aus Ueberfüllung und überhäufter Fabrikation entstanden, merkt man fast gar nichts, da der natürliche Gang der Industrie sich schnell dem Verhalten der Märkte anzupassen weiß. Ich fand im ganzen Kanton keine Aufspeicherung von Vorräthen. Die allgemeine Regel war, übertriebene Produktion zu vermeiden. Da aber in dem Hauptgeschäfte des Kantons, der Uhrmacherei, lange Uebung großes Geschick erzeugt hat und die Verbreitung der Zivilisation stete Zunahme der Nachfrage in demselben mit sich bringt, so ist es während mehrerer Jahre schwer gewesen, den Bestellungen der verschiedenen Märkte der Welt Genüge zu leisten. Eine Haupturſache der billigen Produktion ist der vollkommene Mangel aller Beschränkungen und fast aller Abgaben. Da ist kein Hinderniß für die Uebung irgend eines Gewerbes, keine Kopfsteuer oder andere direkte Abgabe, kein Zoll auf rohe Stoffe, keine Abgabe auf Fuhrwerk oder Kommunikation irgend einer Art. Weder Speise noch Trank geben direkte oder indirekte Steuer. Komme er, woher er wolle, jeder Verbrauchs-Artikel ist zu gleicher Steuerfreiheit berechtigt.

Kattun-Druckereien wurden zu Anfang des letzten Jahrhunderts in Neuenburg errichtet; bis 1760 schritten sie wenig vor, von da bis 1804 vermehrten und besserten sie sich bedeutend. Der Verkauf in Frankreich, Deutschland und Italien betrug um diese Zeit jährlich 100,000 Stück, zu 9 bis 16 franz. Ellen (aunes). Man beschränkte sich jedoch bei der größern Menge, 2 Drittheile bis 3 Viertheile dieses Fabrikats, auf das Drucken ostindischer Baumwollenzeuge, die man in London, dem Oriente, seltener in Holland oder Dänemark kaufte; die übrigen wurden in den Kantonen St. Gallen und Zürich verfertigt.

1804 gaben die Prohibitiv-Maßregeln Frankreichs den

Neuenburger-Fabriken einen bedeutenden Stoß, und dieſer unheilvolle Zuſtand dauerte 1806 und 1807 fort, vermehrt durch die Sperre der italieniſchen und vieler deutſchen Plätze. Die Unmöglichkeit, Baumwollenzeug aus England zu erhalten, vermehrte das allgemeine Uebel, brachte jedoch die Baumwollenweberei in die Schweiz. Unterdeſſen wurde eine große Menge von Hanf- und Leinentüchern Behufs des Druckens aus Deutſchland eingeführt.

Das Verhältniß der Beſtellungen und die Schwierigkeiten ihrer Lage führten die Fabrikanten zu neuen Anſtrengungen für Erhaltung ihres Handels. 1805 wurden geſtochene Metall-Walzen eingeführt, die, zuerſt nur von einem Fabrikanten gebraucht, 1811 allgemein wurden. Den mannigfachen Abänderungen und Verbeſſerungen dieſer Erfindung verdanken die Kattun-Drucker am meiſten ihren Erfolg.

Die Ereigniſſe von 1814 machten dem verderblichen Einfluß Frankreichs auf die Schweizer-Fabriken ein Ende; die Kattun-Druckerei belebte ſich aufs Neue. Der franzöſiſche Markt war jedoch der Schweiz geſchloſſen. Um dieſe Zeit waren die Elſaßer-Fabriken den neuenburgiſchen ſicherlich in Geſchmack und Schönheit überlegen, aber ihre Preiſe viel höher. Zufolge der fortdauernden Nachfrage nach Neuem und des Einfluſſes der ewig wechſelnden Launen der Mode ſtehen die gedruckten Kattune und Mouſſelinen von Mühlhauſen und der Umgegend nur den Lyoner-Seidenwaaren in Vollendung und Mannigfaltigkeit der Zeichnung nach. Die neuenburgiſche Ausfuhr zog ſich nach Italien, Deutſchland und Holland, wo ihr niedriger Preis ihr den Vorzug vor den franzöſiſchen Nachbarn verſchaffte und wo, der Ausſage der Fabrikanten nach, die brittiſchen Waaren die einzig von ihnen gefürchteten Konkurrenten waren.

Gegenwärtig ſind die meiſten der in Neuenburg gedruckten Tücher in der Schweiz gewoben, vornämlich im Kan-

ton Zürich. Für einige Artikel, besonders für den Druck mit der gestochenen Walze, werden die mit Maschinen gearbeiteten englischen Zeuge vorgezogen. Das Gewebe ist regelmäßiger und besser zum Drucke durch Maschinen geeignet.

Die ungefähre Schätzung der jährlichen Produktion gedruckter Kattune beläuft sich auf 80,000 Stück, zu 25 französischen Stab. Die Zahl der dadurch beschäftigten Arbeiter ist etwa 1,000, unter denen 5/8 Männer und 3/8 Weiber und Kinder sind. Von diesen Kattunen werden etwa 30,000 nach Preußen, die übrigen nach Belgien, Holland und Italien geführt.

Ich hörte von Fabrikanten, daß die Fuhrkosten an entfernte Plätze den englischen Baumwollenwaaren den Vorzug vor den ihrigen verschaffen.

Uhrmacherei.

Einer der ausgedehntesten und bemerkenswerthesten Zweige der schweizerischen Industrie ist die Uhrmacherei. Sie wird in großem und stets wachsendem Umfange in den Berggegenden Neuenburgs, in dem französischen Theile des Kantons Bern und in der Stadt und Umgegend von Genf betrieben. Sie ist eine Quelle des Wohlstandes für Tausende der Bewohner geworden, welche in den wenig besuchten Ortschaften des Jura die Bequemlichkeiten des Lebens in großem Maße um sich vereint haben. Die Schweiz hat lange die französischen Märkte versorgt, und obschon die Namen einiger französischen Uhrmacher einen europäischen Ruf erlangt haben, belehrte mich doch Herr Arago, daß in einem Jahre nicht 10 Uhren in Paris gemacht werden, da der ungeheure französische Verbrauch von der Schweiz geliefert und die schweizerischen Uhrwerke von den französischen Arbeitern nur geprüft und reglirt (repassés) werden. Die Schmuggelei

nach Frankreich war grenzenlos, und keine Mauthordnung konnte die Einführung ſo koſtbarer und ſo wenig Raum einnehmender Waaren verhindern. Jetzt läßt man die goldenen Uhren um 6 Prozent und die ſilbernen um 10 Prozent nach Frankreich; eine bedeutende Menge bezahlt regelmäßig dieſe billige Abgabe. Die Schmuggelei wurde ſo getrieben, daß man die Uhren zu 120 bis 150 in die Weſten nähte; ein ſolches gilet de montres warf im glücklichen Falle dem Schmuggler einen ſchönen Gewinn ab. Die Verſicherung wechſelt von 5 bis 10 Prozent, und vielleicht hat ſich die Nutzloſigkeit des Prohibitiv-Syſtems nirgends beſſer erwieſen als in dem Verſuch, die Schweizer-Uhren von den franzöſiſchen Handelsplätzen zu bannen. Frankreich erwuchs daraus nicht eine Spur von Vortheil; es wurde nicht eine Uhr mehr, als früher, im Lande gearbeitet; weder Produzent noch Konſument zogen den geringſten Nutzen daraus. Die Schmuggelei war ſo geregelt und vorbereitet, als rechtmäßiger Handel es nur je werden konnte. Mittlerweile wimmelte die Grenze von Banden von Schmugglern, kecken, raſtloſen Volkes, deſſen Geſchäft und Brauch Uebertretung des Geſetzes iſt, und deſſen Beſtehen eine Schmach für die Geſetzgebung und eine Warnung für die Erfinder und Vertheidiger thörichter, verderblicher und unausführbarer Verordnungen iſt.

Das Juragebirge iſt die Wiege großen Rufes in der Mechanik geweſen, beſonders in den ausgeſuchten Arbeiten, die ſich durch Genauigkeit kleiner, verwickelter Details auszeichnen. Während des 6 bis 7 Monate dauernden Winters ſind die Bewohner in ihren Häuſern wie Gefangene mit der Ausarbeitung von Werken beſchäftigt, die die feinſte Berechnung und die größte Handfertigkeit erfordern. In den höher liegenden Gegenden Neuenburgs werden jährlich an 120,000 Uhren verfertigt. In der Schweiz wurden die be-

sten französischen Uhrmacher, einer unter andern, der neulich in Paris die goldene Denkmünze für seine schönen Werke bekommen hat, geboren und gezogen. Dem Uhrmacher wird dort eine Art ehrenvolle Auszeichnung zu Theil; sie glauben sich einem bessern Gewerbe gewidmet zu haben, und erlauben ihren Kindern nicht gerne, in die von ihnen so angesehenen, niedern Stände zu heirathen.

Ich verdanke einem höchst verständigen Fabrikanten, Herrn Houriet von Locle, die folgenden Einzelheiten über Ursprung, Fortschritte und den jetzigen Stand der Uhrmacherei in Neuenburg. Bittet auch Herr Houriet um Nachsicht, unter dem Vorgeben, er sei weder Gelehrter, noch der Schriftstellerei kundig, so glaube ich doch, daß selten ein interessanterer und lehrreicherer Bericht geliefert worden ist.

Ursprung der neuenburgischen Uhrmacherei.

Die Einführung der Urmacherkunst geschah auf merkwürdige Weise. Schon im siebzehnten Jahrhundert hatten einige Arbeiter hölzerne Uhren mit Gewichten, nach dem Muster der 1630 nach Locle gebrachten Thurmuhr, verfertigt. Erst gegen das Ende dieses Jahrhunderts brachte ein Bergbewohner von einer weiten Reise eine Taschenuhr mit, welche man dort früher gar nicht gekannt hatte. Als die Taschenuhr der Ausbesserung bedurfte, brachte er sie einem Mechaniker, Namens Richard, der für einen geschickten Arbeiter galt. Richard gelang die Ausbesserung der Uhr, und nach sorgfältiger Prüfung ihres Baues beschloß er, eine ähnliche zu machen. Durch anhaltende Arbeit glückte es ihm endlich nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten, da er nicht nur alle die verschiedenen Uhrräder, sondern selbst einiges zu deren Fertigung nöthige Werkzeug selbst machen mußte.

Als sein Werk vollendet war, erregte es großes Auf-

ſehen im Lande und erweckte in einigen geſcheidten Leuten die Luſt, dem Beiſpiel ihres Mitbürgers zu folgen. So ward zu unſerm Glücke nach und nach die Uhrmacherkunſt in unſern Bergen heimiſch, deren Bewohner bisher kein anderes Gewerbe betrieben hatten, als was ihre täglichen Bedürfniſſe unumgänglich nöthig machten, faſt lediglich Anbau eines undankbaren, dürren Bodens. Unſere Bergbewohner waren vor der Einführung jenes Gewerbzweiges häufig gezwungen, während des Sommers in den angrenzenden Ländern Arbeit zu ſuchen. Des Winters kehrten ſie zu ihren Familien zurück, deren kargen Unterhalt ſie aus ihren Erſparniſſen und dem Ertrage eines kleinen Stückes Land beſtritten*). Man muß hinzufügen, daß die vollſtändige Frei-

*) Als ſich im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert zuerſt dieſe dürftigen Landſtriche bevölkerten, bauten die Einſaßen das Land, das ihnen der Lehensherr gegen Abgabe von Zehnten und Geld einräumte. Dieſe Abgabe, cens genannt, nebſt den Zehnten, die einzige Grundſteuer des Landes, wird noch in derſelben Art entrichtet und mag nach dem jetzigen Geldwerth etwa 1 1/2 Centimes auf 65,536 Quadrat-Fuß betragen. Dieſe Anſiedler machten einen Theil des Bodens urbar und bauten ſich da ihre Wohnungen, woher die noch beſtehende Theilung des Landes in kleine Beſitzungen rührt. Fremde erſtaunen, die Wände dieſer Berge mit einer Menge zerſtreuter Wohnungen bedeckt und jede dieſer mit einem kleinen, eingehagten Felde für ein Paar Stück Vieh umgeben zu ſehen. Dieſer Umſtand hat großen Einfluß auf die Ausbreitung, wenn nicht auf die Entſtehung unſers Gewerbfleißes und Handels gehabt; denn alle dieſe kleinen Grundbeſitzer beſchäftigen ſich, nebſt ihren Familien, während unſers langen Winters mit irgend einem Fache der Uhrmacherei, und deßhalb leben ſie ſparſamer und unabhängiger, als wären ſie in Städten oder Dörfern geſammelt. Sie haben auch mehr Hülfsmittel im Falle von Unglück; dazu iſt ihre Lebensart, halb dem Feldbau, halb der Induſtrie gewidmet, geſunder und ſetzt ſie weniger den Lockungen der Ueppigkeit und des Wohllebens aus. Auch die Sittlichkeit des Volkes erhält ſich reiner, als das beim Zuſammenleben vieler Arbeiter geſchehen könnte.

des Bodens und der Rauheit des Klimas, überall schöne und wohlgebaute Ortschaften treffen lassen, durch gute Straßen verknüpft und von viel fleißigem Volke bewohnt, das sich, wenn nicht großen Besitzes, doch glücklicher und bequemer Unabhängigkeit erfreut.

So hat unsere Industrie, trotz der Schwierigkeiten, die sie zu besiegen hatte, trotz der Hindernisse, die der Einführung ihres Werkes in andern Ländern entgegenstehen, trotz der Prohibitiv-Gesetze, die ihre Entwickelung schwächten, am Ende eine ungeheure Ausdehnung erreicht. Man kann hinzusetzen, daß sie sich aus den Neuenburger-Hochthälern, wo sie zuerst zu Hause war, westwärts in die Jurathäler und in die Kantone Bern und Waadt verbreitet hat, und daß alle diese Arbeiter eine große Verbündung bilden, deren Herd und Mittelpunkt die Neuenburger-Berge sind.

Wechselfälle der Uhrmacherei.

Freilich hat auch dieser Gewerbszweig mit mannigfachen Wechseln und Schicksalen zu kämpfen gehabt, welche von Zeit zu Zeit die verschiedenen Arten menschlichen Kunstfleißes heimsuchten. Zwei dieser Berührungen will ich hier erwähnen. Die erste, welche eine besondere Klasse von Arbeitern betraf, begab sich vor etwa 40 Jahren in Folge der Erfindung von Maschinen, durch welche die einzelnen Stücke der Uhrwerke gefertigt werden*). Unsere Arbeiter, welche diese Artikel zu machen pflegten, konnten die Konkurrenz mit den Maschinenfabrikaten nicht aushalten, und erlitten daher

*) Die Erfindung dieser Maschinen verdankt man einem Jeanneret aus Locle, der, die Folgen ahnend, sie nicht selbst brauchen wollte, sondern an Japy verkaufte, der eine Fabrik in Beaucourt, département du Haut-Rhin, anlegte.

viel Ungemach und Elend. Einige kamen in vollſtändige Dürftigkeit und fielen ihren Gemeinden zur Laſt, während andere ſich durch Betreibung anderer Zweige desſelben Gewerbes *) ernähren konnten. Die Folgen dieſer Kriſe waren jedoch weder ſo fühlbar, noch ſo dauernd, als man zuerſt fürchten mochte, und man kann ſogar dreiſt behaupten, daß ſeit Erfindung der Maſchinen die Fabrikation bedeutend zugenommen hat; denn jetzt werden weit mehr Uhren ausgearbeitet, als da die einzelnen Beſtandtheile durch Handarbeit verfertigt wurden. In mancher Beziehung iſt die Arbeit jetzt auch genauer und vollkommener.

Die zweite Kataſtrophe betraf zu gleicher Zeit aber andere Induſtrie-Zweige, als das napoleoniſche Kontinentalſyſtem ſo ſchwer auf ganz Europa laſtete. Die große Stockung unſers Handels ließ eine Menge Arbeiter unbeſchäftigt, ſomit brotlos; vermittelſt freiwilliger Unterſtützung und durch Beſchäftigung der Arbeiter mit Fertigen mathematiſcher Inſtrumente, wurden ihre Mühſale ſehr erleichtert, wenn nicht gehoben. Die vorzüglichſten Arbeiter litten durch dieſe Kriſe nicht im mindeſten, noch werden ſie je durch eine ähnliche leiden, da ausgezeichnet gute Uhren ſtets willige Käufer finden.

Urſachen der Güte und des reichlichen Abſatzes unſerer Uhren.

Wenn unſere Uhren einen gewiſſen Grad von Vollkommenheit erreicht haben, ſo muß dieß größtentheils der Selbſtſtändigkeit unſerer Arbeiter und dem Vortheil zugeſchrieben werden, den ihnen die ſorgfältige und verſtändige Ausführung der beſondern, ihrem eigenthümlichen Talente anvertrauten

*) Die Uhrmacherei zerfällt in unzählige Zweige, deren jeder ſeinen eigenen Theil am Uhrwerke verfertigt. Dieſe einzelnen Theile nennen wir parties brisées.

des Bodens und der Rauheit des Klimas, überall ſchöne und wohlgebaute Ortſchaften treffen laſſen, durch gute Straßen verknüpft und von viel fleißigem Volke bewohnt, das ſich, wenn nicht großen Beſitzes, doch glücklicher und bequemer Unabhängigkeit erfreut.

So hat unſere Induſtrie, trotz der Schwierigkeiten, die ſie zu beſiegen hatte, trotz der Hinderniſſe, die der Einführung ihres Werkes in andern Ländern entgegenſtehen, trotz der Prohibitiv-Geſetze, die ihre Entwickelung ſchwächten, am Ende eine ungeheure Ausdehnung erreicht. Man kann hinzuſetzen, daß ſie ſich aus den Neuenburger-Hochthälern, wo ſie zuerſt zu Hauſe war, weſtwärts in die Jurathäler und in die Kantone Bern und Waadt verbreitet hat, und daß alle dieſe Arbeiter eine große Verbündung bilden, deren Herd und Mittelpunkt die Neuenburger-Berge ſind.

Wechſelfälle der Uhrmacherei.

Freilich hat auch dieſer Gewerbszweig mit mannigfachen Wechſeln und Schickſalen zu kämpfen gehabt, welche von Zeit zu Zeit die verſchiedenen Arten menſchlichen Kunſtfleißes heimſuchten. Zwei dieſer Berührungen will ich hier erwähnen. Die erſte, welche eine beſondere Klaſſe von Arbeitern betraf, begab ſich vor etwa 40 Jahren in Folge der Erfindung von Maſchinen, durch welche die einzelnen Stücke der Uhrwerke gefertigt werden*). Unſere Arbeiter, welche dieſe Artikel zu machen pflegten, konnten die Konkurrenz mit den Maſchinenfabrikaten nicht aushalten, und erlitten daher

*) Die Erfindung dieſer Maſchinen verdankt man einem Jeanneret aus Locle, der, die Folgen ahnend, ſie nicht ſelbſt brauchen wollte, ſondern an Japy verkaufte, der eine Fabrik in Beaucourt, département du Haut-Rhin, anlegte.

viel Ungemach und Elend. Einige kamen in vollständige Dürftigkeit und fielen ihren Gemeinden zur Laſt, während andere ſich durch Betreibung anderer Zweige desſelben Gewerbes *) ernähren konnten. Die Folgen dieſer Kriſe waren jedoch weder ſo fühlbar, noch ſo dauernd, als man zuerſt fürchten mochte, und man kann ſogar dreiſt behaupten, daß ſeit Erfindung der Maſchinen die Fabrikation bedeutend zugenommen hat; denn jetzt werden weit mehr Uhren ausgearbeitet, als da die einzelnen Beſtandtheile durch Handarbeit verfertigt wurden. In mancher Beziehung iſt die Arbeit jetzt auch genauer und vollkommener.

Die zweite Kataſtrophe betraf zu gleicher Zeit aber andere Induſtrie-Zweige, als das napoleoniſche Kontinentalſyſtem ſo ſchwer auf ganz Europa laſtete. Die große Stockung unſers Handels ließ eine Menge Arbeiter unbeſchäftigt, ſomit brotlos; vermittelſt freiwilliger Unterſtützung und durch Beſchäftigung der Arbeiter mit Fertigen mathematiſcher Inſtrumente, wurden ihre Mühſale ſehr erleichtert, wenn nicht gehoben. Die vorzüglichſten Arbeiter litten durch dieſe Kriſe nicht im mindeſten, noch werden ſie je durch eine ähnliche leiden, da ausgezeichnet gute Uhren ſtets willige Käufer finden.

Urſachen der Güte und des reichlichen Abſatzes unſerer Uhren.

Wenn unſere Uhren einen gewiſſen Grad von Vollkommenheit erreicht haben, ſo muß dieß größtentheils der Selbſtſtändigkeit unſerer Arbeiter und dem Vortheil zugeſchrieben werden, den ihnen die ſorgfältige und verſtändige Ausführung der beſondern, ihrem eigenthümlichen Talente anvertrauten

*) Die Uhrmacherei zerfällt in unzählige Zweige, deren jeder ſeinen eigenen Theil am Uhrwerke verfertigt. Dieſe einzelnen Theile nennen wir parties brisées.

Gegenstände bringt. Da nämlich einerseits jeder Arbeiter sich in seinem Hause beschäftigt, und zwar für den, welcher ihn am beßten zahlt, anderseits dem Kaufmann sein Interesse gebietet, die am beßten zu bezahlen, welche ihm die beßte Arbeit liefern, so besteht eine Art Wetteifer unter den Arbeitern, Vorzug und Vortheil zu erlangen. Vielleicht hat auch der den Bergbewohnern eigene Sinn, so wie die Sitten unserer Arbeiter, die zugleich Grundbesitzer sind, nicht wenig zu dieser Entwickelung der Talente unsers Volkes beigetragen. Einfach im Schoße ihrer Familie lebend, außer geringer Feldarbeit nur mit ihrem Gewerbe beschäftigt, den verderblichen Versuchungen großer Gesellschaften nicht ausgesetzt, müssen sie von selbst fleißiger und begieriger sein, sich in ihrer Kunst zu vervollkommnen, um so mehr, als ihnen daraus größerer Nutzen erwächst und ihr Ruf und ihr Interesse zugleich im Spiele sind.

Jetziger Zustand dieses Gewerbszweiges.

Der gegenwärtige Zustand dieses Gewerbes ist höchst gedeihlich, und nur mit großer Anstrengung gelingt es uns, allen Bestellungen zu genügen.

Sein wahrscheinlicher Fortgang.

Was das zukünftige Schicksal dieses Handels betrifft, so darf man mit vieler Wahrscheinlichkeit annehmen, daß er sich noch weiter ausdehnen werde. Eine Sackuhr ist nicht mehr ein Prunkgegenstand, nur für den Reichen bestimmt, sondern ein höchst nöthiges Bedürfniß für jede Klasse der Gesellschaft; denn da mit der Zunahme der Vollkommenheit dieses Artikels sein Preis bedeutend abgenommen hat, so ist es klar, daß heutzutage, dank dem niedrigen Preise, eine gewöhnliche Uhr von jedem, der sie zu besitzen wünscht,

angeſchafft werden kann. Daher und wie ſich unſere Handelsverbindungen zu Waſſer und zu Lande mehr ausdehnen und von den Banden befreien werden, in die ſie die großen, zentralen Handelsplätze geſchlagen haben, kann man dreiſt hoffen, daß auch die Uhrmacherkunſt bei dem allgemeinen Fortſchritte nicht zurückbleiben wird.

Angeführe Angabe der Zahl und des Werthes der von uns verfertigten Uhren.

Die Zahl der jährlich in unſerm Kanton gearbeiteten Uhren läßt ſich auf 100,000 bis 120,000 anſchlagen, von welchen 35,000 golden, die übrigen ſilbern ſind. Setzt man nun die erſtern im Durchſchnitt zu 150 Francs das Stück an, die andern zu 20 Francs, ſo würde ein Kapital von etwa 7 Millionen herauskommen, ohne die Schlaguhren und das Uhrmachergeräthe in Betracht zu ziehen, deren Betrag ſehr bedeutend iſt.

Unſer hauptſächlicher Verkauf und deſſen Hindernisse.

Nicht nur alle europäiſche Märkte, ſondern auch die der fernſten Länder kennen unſere Produkte. Die meiſten Uhren brauchen die vereinigten Staaten von Nordamerika. Es herrſcht gewiß große Verſchiedenheit in Bezug auf die Leichtigkeit des Verkehrs mit den verſchiedenen Völkern. In Oeſtreich und allen ſeinem Szepter unterthänigen Ländern, ebenſo in Schweden iſt die Einfuhr unſerer Schlag- und Taſchenuhren unterſagt und wird nur auf dem Schmuggelwege betrieben. In England beträgt der Zoll 25 Prozent für den engliſchen Verbrauch, und was den der Kolonien betrifft, ſo bietet er, trotz des Kommiſſionsdepots in London, zu viele Schwierigkeiten und Hinderniſſe, um uns zugänglich zu ſein. Ein Gegenſtand von ſo zartem und ſorgfälti-

gem Bau ſollte nicht mit grobem Zeuge zuſammengeworfen werden, da er große Gefahr läuft, ernſtlich beſchädigt zu werden. In Spanien und in den meiſten italieniſchen Staaten gilt der Zoll einer Sperre gleich; in Frankreich iſt er jetzt niedrig genug, um die Schmuggelei unnöthig zu machen. In Rußland und in den vereinigten Staaten iſt der Zoll, wenn auch hoch, doch noch erträglich. In Preußen iſt er ſtets mäßig geweſen und in der letzten Zeit, zu Gunſten unſerer Produkte, um die Hälfte herabgeſetzt worden. So ſind am Ende die Staaten der Deutſchen und des Schweizer-Bundes die einzigen, die unſerm Handel ganz offen ſtehen. Stets iſt es leicht geweſen, nach der Türkei und dem Orient zu verſenden durch die Freihafen des Mittelmeeres. Wir unterhandeln mit Rußland um Errichtung eines Handels mit China auf dem Landwege.

England könnte viel für die Ausfuhr dieſer Produkte thun, ſowohl in Bezug auf den engliſchen als auf den Kolonial-Verbrauch, wenn es die Errichtung einer Niederlage für unſere Waaren zuließe, deren Verhältniſſe beſſer als die der jetzt beſtehenden geregelt wäre. Ohne Nachtheil für ſeine eigenen Produkte könnte es ſo verfahren, da dieſe eine eigenthümliche Beſchaffenheit und Vollkommenheit beſitzen, die faſt unnachahmlich iſt und die unſere Arbeiter nur mit Mühe erreichen könnten. Anderſeits würden ſich die engliſchen Spekulanten ſehr gut ſtehen, wenn ſie ihre Vorräthe für Ausfuhr in die Fremde mit größerer Leichtigkeit ſammeln könnten, während unſere eigenen Kaufleute lieber mit den Engländern, als mit den fernen Nationen handelten.

Rohe Stoffe.

Mit Ausnahme von Gold und Silber für Uhrgehäuſe, ſind die andern dem Uhrmacher nöthigen Stoffe von geringem Werthe; ſie beſtehen nur in kleinen Mengen von Stahl

und Meſſing. Jener kommt aus England und iſt der beſte, den man finden kann; dieſes, früher aus Holland bezogen, liefert uns Frankreich in weit beßrer Beſchaffenheit.

Gold und Silber können wir uns nur durch Einſchmelzen laufender Münze verſchaffen. Sollten nicht die ſolche Metalle beſitzenden Länder, uns dieſelben, je nach unſerm Bedarf, mit Vortheil zuſenden können, da ſie denſelben Preis als für ihr Geld bekämen und die Auslagen des Prägens ſparten?

Einfluss des Fortschreitens von Kunst und Wissenschaften auf die Uhrmacherei.

Unſer beſtändiger Verkehr mit dem Lande, in welchem die Mechanik die größte Ausbildung erreicht hat, die häufigen Reiſen unſerer Kaufleute und Fabrikanten in ſolche Gegenden, haben mehr als ſonſt etwas zum Steigen unſres Gewerbfleißes beigetragen; denn mit Ausnahme der von der patriotiſchen Geſellſchaft von Neuenburg ausgeſetzten Belohnungen und des vor wenigen Jahren von der Regierung gemachten Verſuches, unſern Arbeitern öffentliche Lehrſtunden in Mathematik ertheilen zu laſſen, iſt keine andere Maßregel ergriffen worden. Unſere Landesverwaltung hat ſtets die größte Handelsfreiheit geſtattet, und nur auf Verlangen der Handelsleute ſelbſt, hat ſie die Errichtung einer Aufſichtsbehörde, die edeln Metalle zu ſtempeln und vor Fälſchung zu ſichern, gutgeheißen. Unſer Gold iſt zu 18 Karat oder $^{75}/_{100}$ verarbeitet; unſer Silber zu 9 3/4 Loth oder $^{1625}/_{2000}$ fein.

Zahl der Arbeiter.

Es iſt nicht leicht, die Zahl unſrer Uhrmacher ſo genau zu beſtimmen, wie es in einer Fabrik möglich wäre, wo ſie nach der Zahl der Maſchinen berechnet würde, da, wie bereits erwähnt, faſt alle unſre Leute, die dieſes Gewerbe treiben,

in ihren Häusern und im Schooße ihrer Familien arbeiten. In dieser Hinsicht gerade unterscheiden sich besonders unsre Arbeiter vor andern; doch kann man annehmen, daß 18,000 bis 20,000 Menschen mit Uhrmachen und verfertigen dahin bezüglicher Werkzeuge und Werktheile beschäftigt sind.

Arbeitslohn.

Aus demselben Grunde ist es unmöglich, den Lohn der Arbeiter genau zu bestimmen, da sie, je nach Fleiß und Geschick, mehr oder weniger verdienen. Selbst in den feststehenden Fabriken, welche eine Vereinigung von Arbeitern erfordern, werden diese stück- statt jahrweise bezahlt; doch kann in diesem Falle eines Arbeiters jährliches Einkommen auf 1000 bis 1500 Franken angeschlagen werden. Ich kenne ein Mädchen von zwanzig Jahren, das täglich 10 Franken verdient; einige Arbeiter haben mehr als 20 Franken Tagerwerb; doch kann dieser Verdienst nicht als dauernd gelten.

Volksunterricht.

Im Elementarunterrichte leistet Neuenburg alles Mögliche, aber bis jetzt haben wir in unsern Bergen noch keine höhere Bildungsanstalt. Jene ist sehr wohl geleitet, und wiewohl unsre Knaben schon mit 10 bis 12 Jahren in die Lehre treten, so können sie sich doch die Grundlehren der Geometrie aneignen, welche ihrem Geschäfte unentbehrlich sind. Es ist sehr schwer, bei uns eine Person zu finden, die nicht schreiben und rechnen kann und mit ihren bürgerlichen und staatlichen Rechten nicht bekannt ist. Dieß ist um so mehr nöthig, da unsere, von Alters hergestammte freie Verfassung von jedem Bürger fordert, daß er, und zwar beinahe unentgeldlich, dem Staate diene.

Sittlichkeit des Volks.

Der Religionsunterweisung befleißt man sich sehr. Ehe unser junges Volk zum Abendmahle zugelassen wird, muß es während einer Reihe von Jahren dem öffentlichen Religionsunterricht beiwohnen und die Privatstunden der Prediger besuchen. Es giebt hier auch Sittengerichte, Konsistorien, deren Einfluß auf das Betragen des Volkes sehr wohlthätig ist, so daß, einige Ausnahmen, die nirgends fehlen, abgerechnet, wir uns im Ganzen vorherrschender Sittlichkeit erfreuen mögen.

Sparkassen.

Der Arbeiter gebraucht am liebsten seinen Sparpfennig zur Erwerbung eines kleinen Grundstückes, und bis er dazu kommen kann, mag er sich der Sparkasse bedienen, welche in Neuenburg unentgeldlich verwaltet wird.

Sitten und Bräuche der Arbeiter; Preis der Lebensmittel.

Die Lebensweise ist im Ganzen sehr einfach. Man nimmt meistens drei Mahlzeiten im Tage, von denen zwei (Frühstück und Abendbrot) aus Kaffee, Milch, Kartoffeln ꝛc. bestehen; zum Mittagessen Fleisch und Gemüse, und wo es angeht, Wein. Obschon das Land selbst bei weitem nicht seinen Bedarf liefert, so sind doch die Straßen so gut, und die Verbindungen so leicht, daß, theure Zeiten abgerechnet, die Preise der Lebensmittel durchaus sehr mäßig sind. Ein Laib Weißbrot kostet 15 bis 20 Centimes, Fleisch 30 bis 37, Butter 75 bis 80 Centimes das Pfund zu 17 Unzen; das Maß Kartoffeln, 33 bis 34 Pfund schwer, kostet 75 Centimes bis 1 Franken, Milch 10 bis 12 Centimes, Wein 35 bis 45 Centimes die Flasche.

Oeffentliche Unterweisung in Kunst und Wissenschaft.

Bis jetzt ist noch keine Anstalt für Unterricht in Mechanik in Locle errichtet worden, aber es giebt da eine Schule, wo arme Kinder von 8 bis 10 Jahren die Uhrmacherei lernen; diese ist durch freiwillige Beiträge gegründet und erhalten. Da aber alle unsere Arbeiter den lebhaftesten Drang fühlen, sich in ihrem Berufe zu vervollkommnen, so findet man nicht selten bei ihnen die besten Bücher über ihr Fach, die sie mit eifrigem Nachdenken studiren. Ueberhaupt sind sie von Natur sehr auf's Lernen versessen.

Leichtigkeit Rechtshändel zu schlichten.

Die Rechtspflege ist hier sehr schleunig und wohlfeil. Es giebt nur zwei Stufen richterlicher Gewalt. Das Richteramt ist wenig gesucht; man findet nicht selten acht bis zwölf Richter, die ohne irgend eine Entschädigung einen ganzen Tag zu Rechte sitzen. Die Bezahlung eines Richters für Leitung eines vierstündigen Handels beträgt 1 Franken 75 Centimes, das Doppelte für acht Stunden. Eine Vorladung kostet 56 Centimes, und alle Gerichtssporteln, selbst bis zur Beschlagnahme des Eigenthums, übersteigen nicht 7 Franken. Kleinere Prozesse, deren Belauf nicht über 24 Franken ausmacht, werden ohne andere Kosten als die der Vorladung geschlichtet; solche, die Summen von 24 bis 60 Franken betreffen, kosten nicht mehr als 1 Franken 10 Centimes. Es giebt weder Stempel noch Patente. Le Locle im Jänner 1836.

Houriet.

Die Neuenburger-Fabrikate genießen ein Vorrecht für die Einfuhr in Preußen; Uhren und ähnliche Gegenstände zahlen nur die Hälfte des Zolls, Wein $^2/_5$ und gedruckte Kattune (die jedoch nur in bestimmter Menge eingeführt wer-

den dürfen) 20 Reichsthaler pr. Zentner. Dieſe Waaren müſſen einen Urſprungsſchein (certificat d'origine) mit ſich führen, wenn ſie Einlaß in den preußiſchen Zollverband ſuchen.

So weit ich urtheilen konnte, waren die Neuenburger Handelsleute mit ihrer jetzigen Stellung zufrieden und wünſchen keinen engern Anſchluß an den deutſchen Mauthbund.

Obſchon die Mechanik in den Uhrmacherbezirken weit vorgeſchritten iſt, ſo hörte ich doch allgemein unter den Arbeitern den Wunſch laut werden, Gelegenheit zu finden, wiſſenſchaftliche Bildung zu erwerben. Es giebt freilich Gewerbsſchulen in den Städten Neuenburg, Locle und La-Chaux-de-Fonds, aber dieſe hält man nicht für zureichend zur Unterweiſung der Mechaniker in den höhern Zweigen ihres Berufs. Vor einiger Zeit verſuchte man populäre Vorleſungen zu halten, aber mit geringem Erfolg, woran der Mangel an praktiſchen Kenntniſſen von Seiten der Leſenden Schuld war. Es herrſcht jedoch unter den Arbeitern die feſte Ueberzeugung, daß ihre Jugendſtudien ſich mehr mit der wiſſenſchaftlichen Seite ihres Berufs beſchäftigen ſollten. Die gewerbfleißigen Jurabewohner haben viel Unternehmungsgeiſt; viele von ihnen haben Reiſen in ferne Länder gemacht, woher ſie mit bedeutendem Vermögen zurückgekehrt ſind. Vor einigen Jahren kam ein Neuenburger Uhrmacher bis nach China, wo er durch Uhrenverkauf ein ſchönes Vermögen erwarb und dann heimkehrte in Geſellſchaft eines jungen Chineſen, den er in dem Geſchäfte unterrichten ließ und der einige Wochen vor meiner Ankunft in Locle nach China abgereist war.

Das gewöhnliche Gedinge für männliche Dienſtboten iſt 130 bis 200 Franken jährlich, für weibliche 70 bis 100 Franken. Der Durchſchnittpreis für Feldarbeit iſt täglich 20 bis 30 Neuenburger Sous. Der Handwerkslohn iſt ſehr ver-

ſchieden, der niedrigſte etwa 15 Sous, der höchſte 8 bis 10 Franken pr. Tag.

Außer Wein und Gemüſen ſind die Produkte des Kantons Neuenburg nicht für ſeinen Verbrauch hinreichend. Getreide wird ihm zu $^3/_5$ beſonders aus den Nachbarkantonen Baſel und Bern zugeführt; ſeine Kolonialwaare bezieht er aus Havre, Marſeille und Genua.

Eine im Kanton Neuenburg viel verhandelte Frage iſt die der obligatoriſchen Feuerverſicherung. Es giebt eine Geſellſchaft für wechſelſeitige Verſicherung, welche während der erſten zwanzig Jahre ihres Beſtehens den Verſicherten nur $^1/_3$ pr. mille, oder 37 $^1/_2$ Cent. von 1000 Francs koſtete, oder 3 $^3/_4$ Centimes per 100 Francs im Jahre. Die Geſellſchaft erlitt drei unglückliche Jahre, welche eine Forderung von etwa 1 Franc 15 Centimes per 1000 veranlaßten, um die außerordentlichen Brandſchaden zu erſetzen. Das Maximum iſt niedriger als das der franzöſiſchen Verſicherungsanſtalten, das 1 $^1/_4$ per 1000 oder 12 $^1/_2$ Centimes per 100 Francs iſt. Die Geſellſchaft für wechſelſeitige Verſicherung zahlt bei Brandſchaden $^3/_4$ des Realwerthes, der zur Zeit der Aufnahme richtig feſtgeſetzt wird.

Die Geſetzgebung beſchäftigte ſich 1835 mit Verhandlung eines Geſetzesvorſchlags, die Brandverſicherung aller Bewohner obligatoriſch zu machen, durch Auferlegung einer jährlichen Steuer, die dem jedesmaligen Verluſt gleich käme. Dieß Syſtem beſteht in einigen Theilen der Schweiz, wo es beim Volke nicht unbeliebt iſt. Man ernannte eine Kommiſſion zur Begutachtung des Vorſchlags, deren Mehrheit auf Verwerfung antrug, als den perſönlichen Rechten und der Unabhängigkeit der Bürger zuwiderlaufend.

Die von der Brandverſicherungsgeſellſchaft veröffentlichte Rechnung für 1835 zeigt, daß im Ganzen 8,089 Gebäude verſichert ſind, welche einem Kapital von 23,244,300 Neuen-

burger-Francs gleich kommen. Eine Abgabe von 1½ per 1000 betrug 34,866 Francs 9 Deniers, die Verluste von 1834 hatten sich auf 29,543 Francs 17 Deniers belaufen. Die Schätzung der Häuser in den bedeutendsten Handelsplätzen ist, wie folgt:

	Stein. Häuser.	N. Francs.	Hölz. Häuser.	N. Francs.
Neuschatel . . .	591	6,123,800	11	29,700
La Chaux-de-Fonds	192	2,582,100	407	1,562,800
Le Locle	40	557,100	489	1,771,700
Colombier	175	827,000	3	2,500
Couvet	31	150,500	179	489,500

Zusammenzug:

	Häuser.	N. Francs.
Neuschatel . . .	602	6,153,500
La Chaux-de-Fonds	599	4,144,900
Le Locle	529	2,328,800
Colombier . . .	178	829,500
Couvet	210	640,000

Das Verhältniß der hölzernen zu den steinernen Häusern ist wie 4,715 (10,509,500 Francs) zu 3,374 (17,107,800 Francs), der Werth aller beträgt 27,617,500 Francs.

Es giebt wenige Länder in Europa, wo eine so große Anzahl der Bewohner in den Sparkassen anlegen, wie in dem Fürstenthum Neuenburg. Nicht weniger als 3,084 Personen, auf eine Bevölkerung von 56,000 (also etwa 1 auf 18), hatte im Jahre 1834 an die Kasse zu gut. Am Ende des Jahres 1834 blieben in der Hand des Direktors 1,044,386 Francs 18 Sous 6 Deniers, oder im Durchschnitt etwa 338½ Francs per Person. Es werden 3½ % Zinse gezahlt; selbst ein einziger Franc wird angenommen. Die Verwaltung leiht das Geld nur zu 4 % auf Grundstücke, oder sicheres Unterpfand andrer Art an. Die Anstalt hat 23 Jahre bestanden

und macht jährlich ihre Rechnungen bekannt. Außer dem Kassier, ist die ganze Verwaltung unbezahlt.

Die Rechtspflege im Kanton Neuenburg ist schnell und billig. In kleinen Händeln, die nicht 6 Francs überschreiten, hat der Maire Spruchrecht; die Parteien werden vorgeladen; die Vorladung kostet nur 16 Batzen. Einer der ersten Kaufleute versicherte mich, daß in gerichtlichen Fällen das erstgefällte Urtheil durch alle Instanzen, selbst bis zur Beschlagnahme von Eigenthum jedes andern Betrags, um weniger als 8 Franken de France durchgeführt werden kann, und das alles binnen drei Wochen, da es drei Instanzen giebt, deren jede eine Woche zur Einsicht und Entscheid braucht.

Es giebt zwei Obergerichtshöfe, den von Neufchatel und den von Valangin. 1834 wurden von 47 Appellationen 43 entschieden. Es gab nur 15 Prozesse zwischen Privatleuten, und 21 zwischen Privatleuten und der Regierung, diese gewann deren 12 und verlor 9; in Neufchatel hielt der Gerichtshof 25, in Valangin 11 Sitzungen.

Während einerseits die Ausgaben der Parteien gering sind, sind es die des Staates nicht minder. Im Bezirke Valangin, der 6,014 Seelen zählt, beliefen sich die Kosten der Zivilrechtspflege 1834 auf 1,121 Francs oder etwa 17 Centimes per Kopf; dennoch fielen dem Gerichtshof 122 Vormundschaften für Unmündige, Geisteskranke ꝛc. zur Last. Es giebt im Durchschnitt 70 Prozesse jährlich, deren Kosten, auf gleiche Art gerechnet, 47 Batzen auf jeden betrugen.

Die Bestreitung der Strafrechtspflege in demselben Bezirke (dem zweitbedeutenden), betrug 2,450 Francs.

Für die Armen im Kanton Neuenburg sorgen die Gemeinden, zu denen sie gehören. Es kann keine allgemeine Abgabe für dieselben erhoben werden. In einigen Gemeinden giebt es milde Stiftungen; das Defizit wird durch freiwillige

Beiträge und Aktien-Abgaben gedeckt. Wenn ein Armer zu keiner Gemeinde gehört, fällt er der Staatskaſſe zur Laſt, welche ſich auch der unehelichen Kinder annimmt. Gewöhnlich giebt man ſolche Kinder zur Pflege auf's Land, die Koſten ihrer Nahrung und Kleidung betragen 6 Louisd'or. Ich kenne keine ſtatiſtiſche Ueberſicht der Armenverhältniſſe des ganzen Kantons, aber in dem Bezirk Val-de-Ruz, der ſich am meiſten mit Feldbau beſchäftigt, deſſen Hauptort Valangin iſt, ſind die Thatſachen bis in's Einzelne verzeichnet worden; man ſieht daraus, daß, nachdem ſich von 1771 bis 1815 die Zahl der Armen allmählig vermehrt hatte, ſie ſeit 1816 in beſtändigem Abnehmen iſt, und daß zur Zeit der franzöſiſchen Herrſchaft die Zunahme am bedeutendſten war.

Die Koſten für das Schmuggeln durch die drei franzöſiſchen Mauthlinien betragen jetzt 25 bis 30 %. Ich hatte Gelegenheit, Perſonen zu ſprechen, die daran thätigen Antheil nahmen der ganzen Länge der Schweizergrenze nach, von den Verrières suisses bis La Chaux-de-Fonds; ſie ſagten mir, das Wagniß ſei nicht bedeutend, obſchon die Vortheile dem Unternehmer zu gut kommen, welcher den Eigenthümern der Waare verantwortlich iſt, bei denen er den Werth derſelben niederlegt, oder einen ihnen entſprechenden Wechſel ausſtellt. Blutvergießen iſt in den letzten Jahren ſeltener, da man mehr die Mauthbeamten zu überliſten als zu überwältigen ſucht; doch erzählte mir ein alter Schmuggler mit vielem Selbſtgefallen, wie er und ſeine Genoſſen hier und dort die Beamten verwundet oder erſchoſſen hatten, die ihnen den Weg zu verlegen ſuchten. Man verſicherte mich, daß die Anweſenheit der Obern unter den Mauthbeamteten und die Galeerenſtrafe, die in einigen Uebertretungsfällen verhängt worden iſt, die Beſtechung der Zollwächter vermindert haben, und daß es nicht zweckmäßig iſt, ihnen ſolche anzubieten. Dagegen iſt der Schmuggelhandel keineswegs verringert, und

in einem Bezirke, durch den ich reiste, ſollte ſich niemand aufhalten, der nicht entweder Schmuggler oder Zollwächter wäre. Die Unterſchmuggler erhalten nächtlich 6 Francs, ſie brauchen meiſtens zwei Nächte zu ihren Fahrten; vor Tagesanbruch ihre 30 bis 50 Pfund ſchwere Gepäcke ablegend, und mit beginnender Nacht wieder neu beladen. Der Unternehmer erſtattet ihnen auch ihren Unterhalt, aber ſie haben keinen Schadenerſatz; wenn ſie ſich ertappen laſſen fällt ihnen die Körperſtrafe, den Unternehmern der Verluſt des Eigenthums zu. Die Bauern ſollen, nach ihrer Ausſage, ſtets willig ſein, ſie zu bergen und zu unterſtützen; ſie ſind wirklich populär, wegen ihrer muthigen Wageſtücke und der Dienſte, die ſie, wie man glaubt, dem gemeinen Beſten erweiſen. Sie treiben ihr Gewerbe in Haufen von 10 bis 20, denen immer ein Späher (éclaireur) vorangeht, welcher ſie durch Pfeifen oder andere Zeichen vor Gefahren warnt, und der nie Waare mit ſich trägt. Ihrer Ausſage nach, erklären die Geſchwornen ſie ungern für ſchuldig; ſie ſollen ſtets wegen Nebenumſtänden oder Formfehlern loskommen und die Zeugen, welche gegen ſie auftreten, ſo geplagt werden, daß niemand gern eine ſo gehäſſige Aufgabe über ſich nimmt. So weit ich hören und ſehen konnte, hielt niemand unter jenen Leuten das Schmuggeln für ſchimpflich; ſie glauben dadurch weder Uebels zu wollen noch zu thun, und das Urtheil der öffentlichen Meinung ſcheint ſie eher zu ermuntern, als zu verdammen. Dabei bleibt das Uebel nicht ſtehen; die ganze Macht ſämmtlicher Geſetze wird dadurch geſchwächt; die Achtung vor denſelben und die darauf beruhende gegenſeitige Sicherheit nehmen mehr und mehr ab, weil ein Theil derſelben dauernder Verachtung und Uebertretung Preis gegeben iſt. Die meiſten Schmuggler an der Schweizer-Grenze ſind Franzoſen. Die Anwendung von Hunden, in Belgien ſo gewöhnlich, kannte man in der Schweiz nicht; ebenſo ſcheinen nie Pferde, die

man an den Pyrenäen ſo häufig dazu benutzt ſieht, in dem Schmuggelhandel an der Jura-Grenze gebraucht zu werden. Die Mauthbeamten ſtehen zu ſechs bis zwanzig zuſammen, und bleiben die ganze Nacht draußen in den verſchiedenen Bergpäſſen und den Außentheilen der Wälder verſteckt, in deren Dickicht ſie ſich nie wagen ſollen. Sie reden leiſe oder ſchweigen gänzlich, damit nicht das mindeſte Geräuſch ihre Anweſenheit verrathe. Sie wagen es nicht, ſich von einander zu trennen, aus Furcht übermannt zu werden. Da aber der Schmuggler die dunkelſte Nacht, den beſten Platz wählt und ſtets ſein Späher vorausſendet, der ihm Kunde giebt, ob der Weg rein iſt, ſo iſt die Zahl der Ertappten unbeträchtlich; außerdem ſind die Schmuggler, wie ſie mich verſicherten, „die beherzteſten Kerls" und ergreifen dieß Gewerbe ſelten, wenn ſie ſich nicht durch Kühnheit und Ausdauer ausgezeichnet haben.

Der Preis des Waizens in Neuenburg iſt gewöhnlich 24 Batzen der Scheffel von 16 franzöſiſchen Litres; der Wein koſtet 3 Batzen die Maß.

Den größten Theil dieſer Einzelnheiten verdanke ich dem Präſident des Neuenburger Staatsraths, Baron Chambrier, deſſen gefällige Unterſtützung alle meine Forſchungen erleichterte, und der alle meine Fragen mit dem größten Eifer der ausgezeichneteſten Offenheit und Verſtändigkeit beantwortete.

Thurgau.

Die folgende statistische Uebersicht des Kantons Thurgau erhielt ich von Dr. Kern, dem Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung.

Der Kanton begreift beinahe 16 deutsche Quadrat-Meilen. Der Boden ist fast überall des Anbaues fähig, doch an manchen Stellen unergiebig, wo es sehr fleißigen Betriebes bedarf, um nur mäßige Erndte zu erhalten. Meistens ist er lehmig; es giebt wenige Felder, die sich bewässern ließen. Fast die Hälfte des Kantons wird zum Weinbau benutzt; die übrigen Theile tragen Korn. Waizen, Haber. Wein und Obst sind die hauptsächlichsten Gegenstände des Landbaues.

Die Bevölkerung beträgt 80,000 Seelen, der Zuwachs während der letzten 30 Jahre etwa 10 Prozent. Beinahe ein Drittheil der Bewohner beschäftigen sich mit Fabrik-Arbeit, besonders mit Weben aller Arten von Baumwollenwaaren, Flachsspinnen und Leinweben aus im Lande gebautem Stoffe. Dieser letzte Zweig ist sehr herabgekommen durch das Sinken der Preise und den geringen Gewinn, der sowohl dem Landbauer als dem Arbeiter zufällt.

Ein Stück Leinwand mißt 100 St. Galler-Ellen; der Preis ist, je nach der Güte, 5 bis 15 Louisd'or. 1833 hatten wir eine Ausstellung solcher Waaren in Frauenfeld. Schwerlich möchte die jetzige Produktion für den Verbrauch

des Auslandes 2000 Stücke im Jahre übersteigen. Wenig Seidenzeug wird für die französischen Märkte gearbeitet.

In Baumwolle arbeiten 3,000 bis 3,500 Webstühle. Der Arbeitslohn hängt wesentlich von dem Fleiß und Geschick des Arbeiters ab: 4 ½ bis 12 Batzen im Tage; als Durchschnittssumme mögen 7 ½ Batzen gelten, was als ein schöner und befriedigender Verdienst angesehen wird.

Die Niederlagen der thurgauischen Baumwollen-Fabriken sind St. Gallen, Winterthur und Zürich.

Früher wurden viele Baumwollenwaaren nach Deutschland versandt. Der Zollverband hat diesem Handel sehr geschadet.

Es giebt jetzt 5 Spinnereien im Kanton, welche etwa 30,000 Spindeln treiben und Garn meist von Nummer 40 bis 60 verfertigen. In Frauenfeld ist eine Flachsspinnerei, die ziemlich feinen Zwirn liefert; der Mangel rohen Stoffes hat jedoch ihre Entwickelung gehindert; der Zwirn wird jetzt an die Weber verkauft. Dasselbe gilt von einer Wollenspinnerei in Frauenfeld, deren Fabrikat hauptsächlich zu gemischten Wollen- und Baumwollenzeugen benutzt wird.

Gedruckte Kattune werden viele in der Umgegend von Frauenfeld fabrizirt; eine Fabrik beschäftigt allein 300 Hände. Sie sind hauptsächlich für die orientalischen Märkte bestimmt. Außer jener giebt es noch viele, weniger bedeutende Fabriken.

Es wird viel Packtuch gemacht und nach Zürich, Basel und andern Handelsplätzen verkauft.

Die Gerbereien sind unbedeutend.

Die Branntweinbrennereien, deren wir sehr viele hatten, für Fertigung von Kartoffel- und Kornschnaps, sind durch fremde, billigere Waare ganz erdrückt worden.

Für alle die gewöhnlichen Handwerker giebt es reichliche Beschäftigung.

Die Einfuhr besteht besonders aus:

Eisen, Eisen- und andere Metall-Waaren, unter denen England viel Stahl und Gußeisen liefert.

Salz, aus Baiern und Würtemberg.

Wollenwaaren, Mancheſter-Piqué und ähnliche Artikel aus England; grobes Tuch, aus Böhmen und Sachſen.

Feines Tuch, aus Frankreich und Belgien.

Stahlwaaren, aus Frankreich und England.

Zucker, Kaffee, Cichorie, Krapp, Spezerei- und Farbwaaren.

Tabak, in großer Menge.

Waizen. Der Kanton produzirt ungefähr 100,000 Hektoliter, welche etwa 2 Drittheile des Verbrauchs ausmachen. Im Durchſchnitt beträgt die Einfuhr 40,000 Hektoliter.

Vieh wird viel aus Schwaben eingeführt, aber mehr, um es wieder auszuführen, als, um es im Lande zu brauchen.

Feines Baumwollengarn kommt aus England, und wird hernach im Kanton verarbeitet.

Die Ausfuhr beſteht hauptſächlich in:

Wein, der in die deutſchen Grenzländer geht, und in die Kantone St. Gallen und Appenzell. Die hohen Zollſätze und die Beſchränkungen haben in der letzten Zeit den Handel nach Deutſchland ſehr vermindert. Der Werth der ganzen Weinernte, in erträglichen Jahrgängen, beträgt etwa 2,000,000 Franken. Von dieſem Wein wird etwa 1 Viertheil im Lande getrunken, das Uebrige ausgeführt.

Obſt und Obſtwein. Bedeutende Mengen davon werden nach St. Gallen und Appenzell verſandt. Früher war die Ausfuhr nach Schwaben bedeutend. Der Werth der Obſtbäume und des Holzes iſt jedoch ſo im Preiſe geſtiegen, daß aus dieſem Artikel wenig Vortheil gezogen wird. Es geſchah häufig, daß, wenn dem Produzenten ſelbſt das Hektoliter auf 4 bis 6 Franken zu ſtehen kam, es zu 1 Franken, 10 Rappen verkauft wurde.

Auch viel Haber geht nach St. Gallen und Appenzell;

deßgleichen Branntwein, der früher in großer Menge nach Schwaben geführt wurde. Dieſe Nachfrage hat aufgehört, wiewohl er billiger als guter Wein iſt: das Liter oft nicht theurer als 12 Kreuzer oder 3 Batzen.

Leinwand, früher ein bedeutender Ausfuhr-Artikel, iſt jetzt im Verfall. Man glaubt, der jährliche Betrag überſteige jetzt nicht 200,000 Franken.

Vieh. Es wird hier nicht viel gezogen; aber eine große Menge magern Viehes wird gekauft und, bei uns gemäſtet, den Nachbarſtaaten zugeführt, ſelbſt bis Genf und Straßburg. So werden an 1,500 Ochſen ausgeführt; die Koſten der Mäſtung betragen 5 Louisd'or das Stück. Das Durchſchnittsgewicht der lebenden Ochſen beträgt zwiſchen 700 bis 800 Kilogramme, gleich 1,650 Pfund.

Die Hauptquellen unſers Handels ſind aber die Baumwollen-, Flachs- und Seiden-Fabriken, mit ihrem verſchiedenen Zubehör fürs Weben, Färben und Drucken.

Vom Grundbeſitz des Kantons iſt bis auf den Werth von 24,000,000 Franken in Nachbar-Kantone verpfändet, welche dafür jährlich an Zins 1,000,000 Franken erhalten. Der Taglohn des Feldarbeiters beträgt täglich 3 bis 5 Batzen nebſt der Koſt.

Die Nahrung beſteht in Haberbrot, Gerſte, und bisweilen in Waizenbrot und Kartoffeln. Bei den Fabrik-Arbeitern iſt der Gebrauch des Kaffee's und Fleiſchkoſt eingeführt. Die Landleute eſſen 1 oder 2 Mal in der Woche Fleiſch.

Das gewöhnliche Getränke des Volkes iſt Wein und Obſtwein; auch Bier wird im Kanton gebraut.

Zur Kleidung brauchen die Männer auf dem Lande meiſt Wollentuch; die Weiber leichtes Baumwollenzeug.

Die Handels-Intereſſen des Kantons ſind zweifelsohne durch den deutſchen Zollverband beeinträchtigt worden, da er eine große Menge von Handelsverbindungen mit Deutſchland abgebrochen und die Ausfuhr von geringen Weinen und

Kattunen gänzlich aufgehoben hat. Aber bei den gewerbsfleißigen Sitten, die sich in allen volkreichen Theilen der Schweiz verbreiten, dem ausgedehnten Volksunterricht und dem weniger kostspieligen Staatshaushalt, lassen sich bestimmt Mittel finden, den Zustand des Kantons allen möglichen Wechseln anzupassen. Schon jetzt werden die Uebel, womit die Schweiz vom preußischen Zollverband bedroht schien, weniger gefühlt, oder stehen im Begriffe, gemildert oder beseitigt zu werden.

Als im Anfang von 1831 die thurgauische Verfassung eine bedeutende Aenderung erlitt, gab die Regierung (was jetzt jährlich geschieht) eine Uebersicht der Lage der Kantonal-Finanzen heraus. Zu dieser Zeit war die Salzabgabe die hauptsächlichste indirekte Steuer; sie brachte jährlich mehr als 30,000 Gulden ein. Dieser Ertrag ist sehr vermehrt worden durch Herabsetzung der Abgabe; denn während zur Zeit, als das Pfund 5 Kreuzer galt, nur 22,000 Gulden eingingen, stiegen die Einkünfte alsobald zu 31,000 Gulden, da man nur 4 Kreuzer vom Pfund nahm. Die Abgabe von 2 Prozent auf Uebertragungen von Eigenthum warf im Durchschnitt 12,000 Gulden jährlich ab, was für den jährlichen Eigenthumswechsel 600,000 Gulden Kapital ausmachte; sicherlich war es viel bedeutender. Das Weggeld betrug im Durchschnitte etwa 8,500 Gulden, war jedoch in beständigem Wachsen, da es sich von 6,000 bis 12,000 Gulden gehoben hatte. Die Abgabe auf geistige Getränke betrug 4,800 Gulden; Stempel- und Kanzleitaxen, jede 3,000 Gulden; Gerichts-Strafgelder 2,600 Gulden, was nebst verschiedenen, kleinen Posten im Durchschnitt 71,860 Gulden indirekter Abgaben ausmacht. Die direkte Steuer betrug etwa 20,000 Gulden, so daß die Total-Summe 91,860 Gulden macht, also etwas mehr als 1 Gulden auf die Person. Die Ausgaben für den Regierungsrath betrugen 12,500 Gulden; er

beſtand aus 9 Mitgliedern, deren jedes 1,200 Gulden Jahrgehalt bezog. Die Abtheilung des Innern koſtete 6,998 Gulden, die Obergerichte 5,100 Gulden, die Untergerichte 8,722 Gulden; alſo die Ausgabe für die ganze Verwaltung 33,200 Gulden. Sendungen und Tagſatzungskoſten machten 5,950 Gulden aus; Bureau- und Druckkoſten 3,200 Gulden; Gefängniſſe und Polizei 16,736 Gulden; Kriegsweſen 7,600 Gulden; Geiſtlichkeit 7,000 Gulden (5,000 die proteſtantiſche und 2,000 die katholiſche); Landſtraßen und öffentliche Bauten 9,000 Gulden; alle andern Ausgaben für Armenweſen, Hoſpitäler u. ſ. w. 6,300 Gulden. Die Total-Summe im Durchſchnitt 88,206 Gulden, ſo daß meiſtentheils etwaiger Ueberſchuß in der Kaſſe blieb. Bedenkt man nun, daß die Abgaben alle zuſammen für eine Perſon im Thurgau nicht mehr als 1/5 von dem betragen, was ein Engländer nur an Armen-Taxen zahlen muß, von den andern Staatsabgaben, den Stadt- und Ortsauflagen ganz zu ſchweigen, ſo darf man ſich nicht wundern, daß der ſcheinbar geringe Arbeitslohn dem Schweizer-Arbeiter weit reichere Hülfsmittel liefert, als ſeine fremden Nachbaren beſitzen. In Frankreich legt (außer den Ortsabgaben) das Budget von einer Milliarde Francs jedem Franzoſen eine Abgabe von mehr als 30 Francs auf; alſo 12 Mal mehr als im Kanton Thurgau.

Die Staatseinkünfte betrugen im Jahre 1833: 102,732 Gulden, 11 Kreuzer; die Ausgaben 98,620 Gulden, 4 Kreuzer, alſo etwa 1 1/4 Gulden per Kopf. Der Staat beſitzt Grund- und anderes Eigenthum, das etwa 650,000 Gulden werth iſt; auf dieſem laſten 412,000 Gulden. Die Einkünfte werden aus einer geringen, direkten Abgabe für die Gemeinden (etwa 1/5 des ganzen Einkommens), einer unbedeutenden Abgabe auf geiſtige Getränke (7,500 Gulden, alſo faſt 1/20), dem Einfuhrzoll (macht 1/8 des Total-Einkommens aus), der Salzabgabe (etwa von demſelben Betrage), einer Auflage

auf Eigenthumswechsel ($^1/_{12}$ etwa der ganzen Summe) und mancher geringen Abgabe, als Spielerlaubniß, Stempel u. s. w., gezogen.

Die Besoldung der gesetzgebenden Versammlung betrug im Jahr 1833: 3,400 Gulden; die des Regierungsrathes und der Kanzlei 12,350 Gulden; die der Richter fast eben so viel; Zeughaus, Militär und Landjäger kosteten an 20,000 Gulden; verschiedene Ortsbehörden und öffentliche Anstalten 12,350 Gulden; Gefängnisse, Pflege der Gefangenen u. s. w. 8,400 Gulden; Ausbesserung öffentlicher Gebäude 3,600 Gulden; Tagsatzungskosten, besondere Sendungen u. s. w. 7,200 Gulden; Geistlichkeit 4,800 Gulden; Volksunterricht 5,400 Gulden, während alle andern Posten zusammen weniger als 12,000 Gulden betragen, mit Einschluß der Kosten des Sammelns und allerlei Nebenausgaben.

Die Thurgauer-Verfassung hat mehrere, bedeutende Wechsel erlebt, die fast alle die Volksgewalt zu befestigen strebten. Die Verfassung von 1803, aus der Mediation hervorgegangen, die von 1814 und die von 1831, welche letztere das Wahlrecht bedeutend ausgedehnt hat, haben alle den Bedürfnissen ihrer Zeit mehr oder minder entsprochen. Seit 1798 war stets der Volksunterricht eine Hauptsorge der Regierung, so daß jetzt fast die ganze Bevölkerung Schulunterricht genossen hat. Es besteht eine obligatorische Brandversicherung, deren Verwaltung der Regierung obliegt; die Verluste werden durch eine jedesmalige Auflage gedeckt. 1833 betrug der Brandschaden 7,300 Gulden.

Das Armenwesen kostet den Kanton 15,000 bis 30,000 Gulden, wovon eine große Summe durch freiwillige Beiträge und das Fehlende durch eine Abgabe vom Eigenthum bestritten wird.

Nach dem Vermögen wird alle Besteuerung bei uns festgesetzt.

Es ist ein Spezialfond für Hospitäler angelegt worden, der 1833: 111,978 Gulden Kapital betrug; deßgleichen ein Fond für wohlthätige Zwecke, dessen Kapital sich in demselben Jahre auf 136,563 Gulden belief.

Der Kleine Rath, die vollziehende Behörde, stattet dem Großen Rath, der gesetzgebenden Versammlung, einen jährlichen Bericht über die ganze Verwaltung ab, welcher gedruckt und unter dem Volke verbreitet wird. Dazu wird seit einigen Jahren ein besonderer Bericht über das Schulwesen abgestattet. Seit 1831 ist dieser ein Hauptgegenstand öffentlicher Besprechung geworden. Die Ausdehnung des Wahlrechts in diesem Jahre hat außerordentliche Anstrengungen für das Unterrichtswesen mit sich gebracht. Jedes Kind, wenn es 5 Jahre alt ist, muß zur Schule geschickt werden; 2 Fünftheile der Grundsteuer sind für das Schulwesen verwandt worden. Es besteht eine allgemeine Gesetzbestimmung, daß dergestalt für Errichtung von Elementar- und Sekundar-Schulen Sorge getragen werde, daß kein Kantonsbürger weiter als 1 ½ Stunden von einer Schule entfernt sei. Eine Bildungsschule für Lehrer, seit 1833 in Kreuzlingen, unter der Oberaufsicht von Wehrle, Fellenbergs Zögling, bestehend, hat großen Einfluß nicht nur auf Heranbildung junger Lehrer, sondern auch auf die Umbildung alter gehabt. Vermöge einer Uebereinkunft mit dem Kanton St. Gallen werden 25 Zöglinge aus dieser in die Kreuzlinger-Anstalt aufgenommen. Die Unterstützungsgelder werden freudig und freigebig von dem Großen Rathe zugetheilt, und ich weiß, daß die öffentliche Meinung die Regierung immer weiter drängt auf dem Wege der Verbesserungen, da das Verlangen nach größtmöglicher Verbreitung und Verbesserung des Unterrichts täglich stärker wird. In dieser Sache wirkten alle Meinungen nach einem Ziele hin. Die Reform der Gesetze zieht die Aufmerksamkeit in hohem Grade

auf sich. Man klagt über Inkompetenz und Ueberfülle von Gerichten, über Mangel eines bündigen und bestimmten Gesetzbuches, das alle Gesetze jedem Bürger klar vor Augen stelle.

Die Gemeinnützige Gesellschaft hat wohlthätig auf den Kanton eingewirkt. Sie hat die Sparungs-Kasse gegründet, welche beim Volke sehr beliebt ist und an Bedeutung und Festigkeit jährlich gewinnt.

Der Bericht über das Erziehungswesen von 1834 zeigt mir, daß im Kanton 251 Elementar-Schulen bestehen, in die 16,892 Kinder aufgenommen sind (8,321 Knaben und 8,571 Mädchen), also mehr als ein Fünftheil der ganzen Bevölkerung *). Von diesen besuchen 11,795 die täglichen, 4,917 die Repetir-Schulen. Im Durchschnitt befinden sich 40 bis 50 in einer Schule; nur 9 Gemeinden besitzen keine Fonds für das Schulwesen. Das ganze diesem Zwecke bestimmte Kapital beträgt 433,976 Gulden, oder 4 Mal so viel als die ganze Staatseinnahme. Die Vertheilung dieses Kapitals ist jedoch sehr ungleich, da es 34 Gemeinden giebt, die nicht 500 Gulden haben, während andere 80,000 bis 90,000 Gulden besitzen. Der Staat kommt den minder Bemittelten zu Hülfe, da die Verfassung allgemeine Volksbildung verlangt; 1834 erhielten 34 Gemeinden Unterstützungen aus der Staatskasse. Es giebt im Kanton 243 Schulmeister, welche im Durchschnitt 112 ½ Gulden Jahrgehalt haben; darunter haben aber in der That nicht weniger als 141 nicht volle 100 Gulden. Die höchste Besoldung eines Schullehrers beträgt 550 Gulden. In dem Bezirke Steckborn beträgt sie

*) Ich ersehe aus den Tables of Revenue etc. part III. pag. 445, daß in Irland auf eine Bevölkerung von 6,801,827 Seelen, im Jahre 1821, 394,813 Kinder in die Schule gingen, also 1 auf 17.

im Durchſchnitt 151 Gulden; in dem Bezirke Tobel nur 73 1/3 Gulden. Das Geſetz verlangt, daß jeder Schulmeiſter eine Wohnung und 80 Gulden jährlichen Gehalts habe; von jedem Wochenſchüler erhält er außerdem wöchentlich 2 Kreuzer. In jedem Bezirke beſteht eine Aufſichtsbehörde, welche alljährlich über den Stand der Volksbildung und über die Leitung der Schulen berichten muß; die Kantonal-Aufſichtsbehörde kommt alle 14 Tage in Frauenfeld zuſammen.

Das letzte Geſetz über die Volksbildung ward 1835 gegeben. Es beſtimmt, daß Sprachlehre, Leſen, Schreiben, einfache Buchhaltung, Singen, Erdbeſchreibung, Geſchichte und Sittenlehre in allen Elementar-Schulen gelehrt werden ſollen. Der Unterricht zerfällt in Winter- und Sommerabtheilung, zur größern Bequemlichkeit der feldbauenden Klaſſen; eine ſolche Abtheilung umfaßt 32 Wochen; in jeder Woche werden 27 Lehrſtunden gegeben. Der Pfarrer muß die Schulen ſeiner Gemeinde beſuchen und der Aufſichtsbehörde über fehlerhafte Leitung u. ſ. w. berichten. Die Lehrer werden vor ihrer Anſtellung von dem Erziehungs-Komité des Bezirkes geprüft; ſie werden als Staatsdiener betrachtet. Das zum Unterricht Nöthige, als Bücher, Schreibzeug, Schiefertafeln u. ſ. w., liefert der Schul-Fond. Man kann keinen Vater zwingen, ſein Kind in die Schule ſeines Bezirkes zu ſchicken, wohl aber dazu, ihm an irgend einem Orte Unterricht ertheilen zu laſſen.

Das Kapital des Schul-Fonds wird aus folgenden Quellen gezogen:

1. Vermächtniſſe und Schenkungen.
2. Eine Abgabe von 2 Gulden 42 Kreuzer, die bei jeder Heirath der Gemeinde des Bräutigams bezahlt wird.
3. Gebühren bei Ertheilung des Bürgerrechts.
4. Ueberſchuß der Fonds.

Die jährlichen Hülfsquellen sind:

1. Zinse des Bezirks-Fonds.
2. Beiträge aus Korporations- und andern Fonds.
3. Subscription.
4. Schulgelder.
5. Strafgelder für Versäumniß.
6. Abgabe dort wohnender Fremder.

Diese Mittel haben im Ganzen ausgereicht, ohne Zuschuß des Staatsschatzes; aber das Gesetz verlangt, daß unter keinerlei Vorwand von Geldmangel die Errichtung der nöthigen Schulen verschoben werde, so daß auch die ärmsten Leute den Elementar-Unterricht genießen können. Die Zulagen der Staatskasse werden auf je 3 Jahre festgesetzt, nach deren Verlauf neue Prüfung und Berichterstattung über die vom Staate unterstützten Schulen Statt findet. Die obern oder Sekundar-Schulen nehmen Kinder von 12 bis 15 Jahren aus den Elementar-Schulen auf, und sollen ihre dort erworbenen Kenntnisse weiter zu entwickeln suchen. Man kann sie in drei Jahren durchlaufen. Außer Moral, Sprachlehre, Arithmetik, Geometrie, Geographie und Geschichte, und den Gesetzen des Landes werden Naturgeschichte, zum Feldbau und der Industrie gehörige Kenntnisse, Musik, Schönschreiben und hie und da neuere Sprachen gelehrt. 28 Stunden sind wöchentlich für den Unterricht bestimmt. Alle können nach vorheriger Prüfung in diese obern Schulen aufgenommen werden. Knaben und Mädchen werden in verschiedenen Zimmern oder zu verschiedenen Zeiten unterrichtet. Das gesetzlich bestimmte Jahrgeld beträgt 18 Gulden für Knaben und 12 Gulden für Mädchen; der Erziehungsrath darf aber Kinder armer Leute unentgeltlich zulassen. Die Zahl der Sekundar-Schulen ist gesetzlich auf nicht weniger als 16 bis 18 festgesetzt. Ihre Lage darf höchstens 1 ½ Stunden von irgend einer Wohnung des Schulbezirks entfernt sein. Der

Staat ertheilt jeder, welche es bedarf, 200 Gulden und hat den Gehalt der Lehrer auf 400 Gulden gesetzt, wozu ihm die Gemeinde Wohnung, Schulstube und Feuerung geben muß.

In diesem Kanton, der doch durch seine Begrenzung durch die deutschen Staaten dem Einfluß des preußischen Zollverbandes sehr ausgesetzt ist, fand ich die Ueberzeugung allgemein herrschend, daß Prohibitiv-Gesetze den Handels-Interessen des Landes nicht förderlich sein würden.

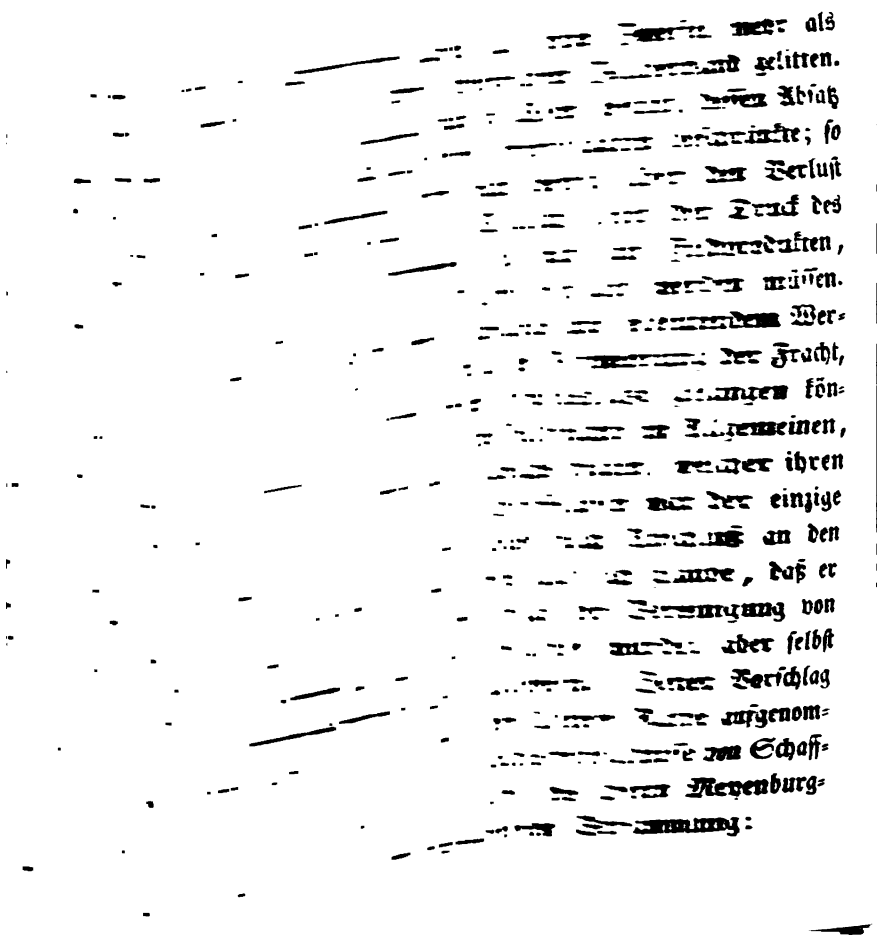

Einer der Haupterwerbzweige des Kantons Schaffhauſen iſt die Waarenſpedition, welche durch die Rheinſchifffahrt begünſtigt wird, und die durch den Rheinfall bewirkte Unmöglichkeit, dieſe weiter als bis zur Stadt Schaffhauſen fortzuſetzen. Dieſer Tranſithandel war ſehr bedeutend während des Krieges zwiſchen England und Frankreich, und beſonders, als dieſes von den Engländern blokirt war. Einige Baſeler-Spekulanten kauften eine bedeutende Menge Baumwolle und andere Waaren in Trieſt; dieſe wurden über den Bodenſee nach Schaffhauſen, und von da weiter nach Baſel geführt. Da der Zeitwechſel dieſen Unternehmungen ein Ziel geſetzt hat, hat ſich die Schifffahrt auf dem Fluſſe bedeutend vermindert, und beſchränkt ſich auf weniges Eiſen, das aus Steiermark und Tyrol kommt, und unbedeutende Speditionen aus Baiern. Wenn die Preiſe in Trieſt ſo ſind, daß die Kaufleute von Baſel und dem Innern der Schweiz dort ihre Waaren kaufen können, belebt die Durchfuhr von Kolonial-Waaren die Schifffahrt auf dem Fluſſe; aber ohne dieſen unbeſtimmten Zuwachs kann die Menge der über den Bodenſee nach Schaffhauſen geſandten Waaren auf 15,000 bis 20,000 Zentner jährlich angeſchlagen werden.

Schaffhauſen muß mit den Häfen des Bodenſees und des Rheins, und beſonders denen von Thurgau konkuriren.

Außerdem bringen uns die Boote von Lindau das Salz, welches Baiern der Schweiz liefert. Vor Entdeckung der Salzminen in Baden und Würtemberg, im Jahr 1824, belief ſich dieſe Salzdurchfuhr jährlich auf 60,000 Kilogramm, aber ſeitdem iſt ſie zum vierten Theile herabgeſunken.

Das Würtembergiſche Salz wird jedoch auch zu Land über Schaffhauſen geführt; gegenwärtig ſind wir mit dem Verluſte dieſes Handels bedroht, in Folge der Eröffnung eines kürzeren Weges, der von der Badiſchen Grenze her unſern Kanton umgeht. — Eine bedeutende Kornzufuhr findet Statt,

Hauptquelle des mäßigen Wohlſtandes der Bewohner des Kantons Schaffhauſen; aber die Konkurenz mit den badiſchen Weinen und die Zölle der Nachbarſtaaten haben einen verderblichen Einfluß auf dieſen wichtigen Erwerbzweig ausgeübt.

Ein anderer Handel, der früher in Schaffhauſen mit vielem Erfolge betrieben wurde, beſtand in Spezerei-Waaren. Einige ſehr angeſehene Häuſer lieferten dieſe Artikel nach einem großen Theile von Schwaben und Baiern, ja ſelbſt nach Oeſterreich; jetzt aber, da jeder Krämer leicht ſeine Waaren von den großen Handelsplätzen beziehen kann, iſt dieſer Handel auf unſern Verbrauch beſchränkt.

Nur ein Haus handelt mit Baumwollengarn und hat eine geregelte Verbindung mit England.

Die Fabriken beſtehen in

einer Baumwollenſpinnerei von 5000 Spindeln;

einer Kattundruckerei;

einer Stahl- und Feilenfabrik, deren Gründer, Herr Fiſcher, einen großen Ruf in Europa erlangt hat;

der Eiſengießerei in Laufen, welche aus den Gruben des Kantons verſorgt wird.

Basel.

Das Budget des Kantons Basel-Stadt für 1836, das mir die Behörden zur Einsicht gaben, ist folgendes:

Einnahmen:

	Fr.	Rp.
Zinsen und Ertrag der Staats-Domänen . .	11,237	—
Kanzleigebühren, Strafgelder und Patente . .	4,200	—
Abgaben auf Uebertragung von Eigenthum und Erbschaften	30,000	—
Abgaben von fremdem Wein und Bier (50 Rp. per Saum)	10,000	—
Abgaben von verzapften Weinen, 10 % . .	26,000	—
Abgaben auf geistige Getränke	2,000	—
Zoll	16,000	—
Straßen und Brücken	12,000	—
Handels- und Einkommenssteuer	105,000	—
Stempel	14,000	—
Postwesen (Staatsmonopole	55,000	—
Salz (Staatsmonopole	21,000	—
Beitrag des Stadtfonds für Garnison, Polizei und Straßen	29,000	—
Einnahmen verschiedener Art	6,000	—
Defizit	5,345	83
Summa:	347,982	83

Ausgaben:

	Fr.	Fr.	Rp.
Gehalte der zwei Bürgermeister und dreizehn Staatsräthe	7,600	32,650	—
Kanzlei ꝛc.	18,050		
Büreaux-Ausgaben, Druck ꝛc. . .	7,000		
Eidgenössische Ausgaben: Tagsatzung ꝛc. . .		8,000	—
Rechtspflege: Appellations-Gericht, Kriminal-Gericht ꝛc.	13,450	26,500	—
Gefängnisse und Strafrechtsverfahren .	13,050		

	Uebertrag:	Fr. 67,150	Rp. —
Polizei und Gesundheitsrath		22,400	—
Staatsbauten, Straßen und Brücken . . .		29,116	—
Kriegswesen: Instruktion der Miliz .	10,000	78,000	—
Zeughaus und Pulver . . .	8,000		
Garnison	60,000		
Unterricht und Geistlichkeit . . .	31,000		
Universität, Gymnasium ꝛc. . . .	66,900		
Pensionen und andere Besoldungen ꝛc. .	10,600		
Kirchen-, Schul- u. Pfarrhäuserbauten ꝛc.	12,000		
	Fr. 129,500		
Einkünfte aus dem Universitäts-, Kirchen- und Schulgut	59,500	70,000	—
Zuschuß zu verschiedenen ausländischen und Privatanstalten		1,500	—
Pensionen für Soldaten, Pfarrer und Beamtete .		19,954	80
Verschiedene Ausgaben		4,000	—
Zinsen der Staatsschuld von 1,644,740 Franken .		55,882	3
Summa:		Fr. 347,982	Rp. 83

Diese Rechnungen sind in Schweizer-Franken ausgestellt, deren 27 = 40 französischen Franken, und deren etwa 17 auf 1 Livre Sterling gehen.

Es geht daraus hervor, daß die größte Ausgabe durch das Erziehungswesen verursacht wird, welches lange ein Gegenstand besonderer Sorgfalt von Seiten der Regierung gewesen ist.

Die Stadtverwaltung hat ein besonderes Budget, von ungefähr 125,000 Franken, von denen 75,000 bis 80,000 für Straßen, Nachtwachen und Beleuchtung verwandt werden. Ein Theil dieser Ausgaben wird durch eine Abgabe auf Häuserbesitz und auf Wirthshäuser bestritten, das Uebrige besteht in den Zinsen des Fonds und dem Ertrage mannigfachen Eigenthums.

Der Stadtrath trägt Sorge für die öffentlichen Gebäude, für Pflasterung und Beleuchtung, Wasserleitungen und Brun-

nen; deßgleichen hat er die Aufsicht über die Hospitäler, religiöse Stiftungen, Zunft- und Gemeindefonds u. s. w.

Die Staatsschuld von ungefähr 1,600,000 Franken, und die Mehrzahl der Pensionen sind Folgen der letzten Revolution und der Trennung des Kantons Basel-Landschaft; denn vor dieser Zeit war immer ein Ueberschuß im Budget vorhanden, welcher für das Erziehungswesen und nützliche Anstalten verwandt wurde, besonders für Erbauung neuer Straßen, Brücken u. s. w.

Dem ungeachtet sind die frühern Abgaben nicht vermehrt worden, und seit der Revolution hat man keine neuen erhoben.

Der Kanton Basel-Stadt gehört zu denen, welche die größten Abgaben zahlen, da sich der ganze Betrag der Staats- und Stadtauflagen auf ungefähr 500,000 Schw. Franken beläuft, was, wenn man die Stadtbevölkerung zu 30,000 rechnet, etwa 6000 für die wechselnde Bevölkerung annehmen läßt, etwas weniger als 17 Franken jährlich auf die Person betrüge. Ungefähr $^1/_5$ der Staatseinkünfte wird für den Volksunterricht verwandt, also ungefähr 4 Schw. Franken auf die Person. Die Regierungskosten betragen etwas weniger als 34,000 Franken jährlich.

Die Kosten des Kriegs-Departements sind in Folge der Händel mit Basel-Landschaft viel bedeutender, als in andern Schweizer-Kantonen; aber der allgemeine Wohlstand hat nicht viel von diesen Auflagen gelitten, welche viel leichter als in Frankreich sind, mit dem Basel hauptsächlich konkurrirt. — Mehrere Jahre lang hat man gar keine Bankerotte erlebt; man kann so viel Geld als man will, zu 4 % haben. — Die Sitten des Volkes sind einfach, und selbst die Reichsten leben auf eine fast mehr als sparsame Weise.

Die Baseler Fabriken sind sehr alt. Ein interessantes, 1586 gedrucktes Gedicht, beschreibt einige Gegenstände des

damaligen Erwerbs, und giebt eine vortheilhafte Darſtellung von dem Handel jener Zeit.

Der Handtwerk findt man allerley
Gleichwie in Stetten reich und frey,
Beſonders wird da auf alle Weiß,
Seiden und Sammet gmacht mit Fleiß;
Tücher von Wullen rein und zart,
Doch ſtark und auf die Welliſch Art;
Burget, Duffet und Wommeſin,
Aus Flachs die reinſten Tuechelin,
Und andre ſubtile Sachen,
Welchs alls die Burger ſelber machen.

Die frühere Geſchichte der Baſeler Fabriken iſt in Dunkel gehüllt, und obwohl ſich Profeſſor Bernoulli viele Mühe gegeben hat, ihre Schickſale ausfindig zu machen, iſt es ihm doch nicht geglückt, einen klaren und fortlaufenden Bericht über ihren Urſprung und Fortgang zu liefern.

Die Einführung der Webſtühle brachte beſonders die Baſeler Band-Fabrikation in Gang, welche länger als zwei Jahrhunderte der Haupterwerbzweig des Kantons geweſen iſt. Dieſe Webſtühle geſtatteten dem Weber, verſchiedene Stücke Band zugleich zu verfertigen. Der Erfinder derſelben iſt nicht genau bekannt, doch kann man daraus, daß ſie holländiſche Webſtühle heißen, mit Wahrſcheinlichkeit ſchließen, daß ſie aus Holland ſtammen.

Strenge Geſetze verboten ihre Einführung in Baſel, weil man dafür hielt, daß ſie die Handarbeit beeinträchtigten, da ein ſolcher Webſtuhl eben ſo viel als mehrere der frühern zuwege brachte, und ein Mann mit mehreren Schiffen zugleich arbeiten konnte. Die Erfindung geht ſicherlich bis in's ſechszehnte Jahrhundert zurück, denn Lanceloth (1638) erzählt, daß ein gewiſſer Moller 1580 in Danzig einen Webſtuhl ſah, auf dem vier Gewebe zu gleicher Zeit verfertigt wurden. Er nennt es eine verderbliche Erfindung, und erwähnt des Ver-

ſchwindens des Entdeckers, welcher ſich entweder vor den Verfolgungen derer, welche ſich beeinträchtigt glaubten, verborgen haben, oder gewaltſam aus dem Wege geſchafft worden ſein dürfte; ein nicht unwahrſcheinliches Schickſal in jenen Tagen der Unwiſſenheit, als Wohlthäter des Gemeinweſens nicht ſelten als Opfer der Vorurtheile der Menge zu fallen.

Die Erfindung gelangte jedoch in andere Länder, denn im Jahre 1623 erſchien in Leyden ein Geſetz, welches den Gebrauch einer Maſchine verbot, durch welche vier Bänder zugleich gewoben wurden.

Während des folgenden Jahrhunderts verboten mehrere Länder die Anwendung dieſer Maſchinen; ſo geſchah es in Nürnberg 1664, in Kölln 1676, in Oeſterreich 1685, und in Sachſen ſogar 1719. In Hamburg wurde die Maſchine von den Behörden öffentlich verbrannt, welches Schickſal ja ſelbſt in unſern Tagen, Jacquard's Webſtuhl von den Behörden von Lyon erfahren mußte.

Nemnich erwähnt, daß Maſchinen, mehrere Bänder zugleich zu weben, 1732 durch einen Engländer in Glasgow eingeführt wurden, unter dem Namen von holländiſchen Webſtühlen. Dieſer Engländer ſoll zuerſt in den Niederlanden mit dieſen Maſchinen bekannt geworden ſein.

Im Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts war die Bandweberei ein bedeutender Erwerbszweig der Baſeler geworden. Die Stadt beſchäftigte ihre Waiſen damit. Es iſt bekannt, daß man im Jahr 1660 die verbeſſerten Webſtühle beſaß, und 1670 legten die Bandwirker eine Klage gegen die Verbreitung derſelben ein, welche damals 359 Schiffe in Gang ſetzten.

Ein heftiger Streit entſpann ſich zwiſchen den Fabrikanten und der Zunft, welche die Abſchaffung der verbeſſerten Maſchinen verlangte. Der Staatsrath entſchied, nach langen Debatten, zu Gunſten der neuen Webſtühle; aber dieſer Entſcheid hielt ſich nicht zehn Jahre, da die Zunft immer neues

Geschrei erhob; der Rath war schwach genug, um die Verbesserungen zu verbieten, die er früher begünstigt hatte. Dieses Verbot dauerte jedoch nur bis zum Februar 1681.

Dieß war der letzte Versuch in Basel, die Fortschritte des Fabrikwesens aufzuhalten, denn trotz späterer Verordnungen, welche die Verhütung des Verschlechterns der Produkte und der Auswanderung von Webern bezweckten, war die Gesetzgebung nie dem Handel des Kantons wirklich nachtheilig.

Man irrt sich, wenn man glaubt, daß die Baseler Bandwirkung von den Franzosen dahin gebracht worden ist. Der Widerruf des Ediktes von Nantes führte eine Menge französischer Protestanten in den Kanton, und trug viel zur Erweiterung des Baseler Handels bei. Jene Leute wurden von den Schweizer-Behörden beschützt und aufgemuntert, aber sie waren keineswegs Gründer jenes Erwerbzweiges.

Es hat zwei amtliche Schatzungen der Zahl der Webstühle im Kanton gegeben. Die erste von 1754 setzte die Zahl der Webstühle zu 1,238 an. Damals gehörten 837 Webstühle den Fabrikanten der Stadt Basel, 318 den dortigen Webern und den übrigen Bürgern aus andern Kantonen.

Bei der Zählung von 1786 fanden sich 2268 Webstühle, von welchen 1893 den Fabrikanten gehörten, 312 den Arbeitern, und 116 sollen Eigenthum Fremder gewesen sein.

Ein Artikel in der Encyklopädie jener Zeit (1786) setzt irriger Weise die Zahl der Webstühle auf 5000; jetzt, 1836, übersteigt ihre Menge wahrscheinlich nicht 4000, was im Verhältniß zu der Volkszahl nicht wenig zu nennen ist.

Die Fabrikation von Basel ist nicht sehr mannigfaltig; sie beschäftigt sich besonders in Bändern, Seidegarn, Taffet und wenigem Atlasse. Man hat oft angefangen, Sammetbänder zu machen, aber es stets schnell wieder aufgegeben. Die Mehrzahl der Bänder ist glatt, es werden aber auch

façonnirte mit Walzmaſchinen gemacht, den Vorläufern der Jacquardiſchen Webſtühle, welche vor etwa 20 Jahren in Baſel eingeführt wurden. Es giebt eine Baumwollen-Bandfabrik, deren vorzügliche Produkte früher in großem Rufe geſtanden.

Die Verbeſſerungen der Seidenbandwirkereien und die politiſchen Händel zwiſchen Stadt und Landſchaft, haben eine große Menge von Webern in die Stadt getrieben, und eine bedeutende Veränderung in der Lebensweiſe desjenigen Volkstheiles hervorgebracht, welcher bis zum Jahre 1830 ſeine Zeit zwiſchen Feldbau und Fabrikarbeit theilte. — Einerſeits hat der Zuwachs der Beſtellungen und die Verbeſſerungen der Maſchinen, und andrerſeits die feindliche Stellung der landbauenden und der fabrizirenden Klaſſen gegen einander, in Folge ihres beklagenswerthen und blutigen Kampfes, eine Scheidelinie gezogen, welche zwiſchen einer oder der andern Lebensweiſe zu wählen zwingt. Man hat auch größere Fabriken in der Stadt angelegt, von denen jedoch keine, bis jetzt, durch Dampf- oder Waſſerwerke getrieben wird. Da die Fabrikarbeit mehr abwirft als der Feldbau, und die arbeitenden Klaſſen in beiden Erwerbsarten bewandert ſind, ſo iſt der Zuwachs an Fabrikarbeitern bedeutend geworden, doch hat bis jetzt der Zuwachs der Produktion nie die Beſtellungen überſchritten, und die Leichtigkeit, mit welcher Arbeit von einem Zweige auf den andern übertragen wird, iſt ein ſicheres Unterpfand gegen den Druck irgend eines Induſtrie-Zweiges. Die Klugheit der Kapitaliſten und die Bildung der arbeitenden Klaſſen biegen in großem Maße den Unfällen vor, von denen dann und wann die Fabrik-Bezirke Englands heimgeſucht worden. Da der Schweizer-Handel ſelbſt für ſeine Sicherſtellung ſorgen muß, weil ſich die Regierung nicht damit abgiebt, werden die Schweizer-Kaufleute die klügſten Berechner, erſt aus Noth, dann aus Gewohnheit.

Frankreich liefert den Baſeler Fabriken viele Muſter für ihre Bänder, aber in neuerer Zeit haben ſich viele einheimiſche Künſtler hervorgethan. Jetzt ſollen 14 bis 15 Muſterzeichner beſtändig mit dem Auffinden neuer Muſter beſchäftigt ſein. Die Bänder von St. Etienne, welche mit den Schweizer-Bändern, ſowohl in der Schweiz ſelbſt, als auf den verſchiedenen fremden Handelsplätzen zuſammentreffen, haben die Konkurrenz der Baſeler ſehr belebt, und ſo die Einführung einer Reihe von Verbeſſerungen verurſacht.

Es iſt nicht leicht, ganz genaue Auskunft über die wahre Ausdehnung und Eintheilung des Baſeler Bandgeſchäfts zu erhalten. Herr His, einer der erſten Fabrikanten, verſicherte mich, daß die Regierung ſtets bei Kaufleuten und Fabrikanten wenig Neigung gefunden hatte, ihr die Art und den Gang ihres Handels mitzutheilen. An ſeinem ſchnellen Wachsthume zweifelte Niemand, denn während einiger Zeit konnte nie die Lieferung mit der Beſtellung Schritt halten, welche in vielen Fällen den Fabrikanten gehindert hatten, auf Vorrath zu arbeiten, was ihm die Seltenheit der Beſtellungen gar oft gebietet.

Herr His ſchätzt die Zahl der Webſtühle am Ende des vorigen Jahrhunderts auf etwa 3000; ſeitdem hat ſie ſehr geſchwankt. Als von 1793 bis 1796 Frankreich von politiſchen Stürmen aufgeregt war, erweiterte ſich die Bandwirkerei von Baſel nicht wenig, da die Schweiz Deutſchland einen großen Theil der Waaren lieferte, welche es früher aus Lyon, und St. Etienne bezogen hatte. Aber von 1800 bis 1814 übten die Napoleoniſchen Kriege und die dauernden Verkehrshemmungen einen verderblichen Einfluß auf die Induſtrie der Schweiz, und machten ihren außer-europäiſchen Handel faſt gänzlich zunichte. 1814 brachte neues Leben, welches bis 1822 langſam, von da bis jetzt aber ſchnell und bedeutend zugenommen hat, ſo daß etwa 3500 bis 4000 Webſtühle jetzt

in beſtändiger Thätigkeit ſind. Der Betrag der Bandausfuhr Baſels beläuft ſich gegenwärtig etwa auf 10,000,000 franzöſiſche Franken; die franzöſiſche Ausfuhr betrug 1834: 35,000,000 Franken, ſo daß ein Kanton, von nicht mehr als 30,000 bis 40,000 Bewohnern, $^2/_7$ der franzöſiſchen Ausfuhr beſitzt. Herr His glaubt, daß für 5,000,000 Franken Bänder nach den vereinigten Staaten geſandt werden; die übrigen 5,000,000 gehen nach Deutſchland, Frankreich, Holland, Schweden u. ſ. w.

Die franzöſiſche Bandausfuhr 1834 verhielt ſich folgendermaßen:

	Fr.
Vereinigte Staaten . .	13,585,800
Deutſchland	5,404,320
Großbritannien . . .	4,854,200
Belgien	2,159,400
Braſilien	1,348,400
Chili	1,245,480
Mexiko	1,144,760
Spanien	866,160
Andre Länder . . .	4,545,920
Summa:	Fr. 35,151,480

Die franzöſiſchen Bänder kommen reichlich auf engliſchen Markt, da England bei dieſer Fabrikation erſt in der dritten Reihe ſteht. Sie zeichnen ſich meiſtens durch leichte und geſchmackvolle Arbeit aus, während ſich die Baſeler Bänder hauptſächlich durch ihre Wohlfeilheit empfehlen. Vor der großen Verbeſſerung der Fabriken von Coventry wurden dieſe nach England verſandt; jetzt kommen faſt keine mehr zu unſeren Geſtaden. Ich fand in Baſel bedeutende Klagen, nicht nur gegen die Höhe unſeres Zolles (30 %), ſondern auch über die Art, ihn zu erheben, welche gewöhnlich einen Zuwachs von 6 bis 10 % verurſacht; ſo daß die Abgabe 36 bis 40 % des

Realwerthes beträgt. Da nun engliſche Seidenwaaren in der Schweiz gar keinen Zoll zahlen, ſo muß natürlich unſer Zollſatz dort für eine ſchreiende Ungerechtigkeit gelten, und meine Aufmerkſamkeit nicht wenig auf dieſen Gegenſtand hingezogen werden. In der That iſt der Schutz, welchen unſer Tarif einzelnen Waaren gewährt, ein großes Hinderniß für die Ausdehnung unſers Handels, und dazu ein Beweismittel, das auf dem Kontinente häufig den Folgerungen entgegengeſtellt wird, durch die man darzuthun ſuchte, wie wenig die Fabriken einem fälſchlich ſchützend genannten Syſtem verdanken.

Die Baſeler Bandausfuhr nach England beſchränkt ſich gegenwärtig faſt nur auf Schmuggelhandel, welcher durch kleinere Kaufleute betrieben wird, da ihn bedeutendere und angeſehenere Häuſer gänzlich aufgegeben haben. Eine Herabſetzung des Zolles, welche dem unerlaubten Handel ein Ende machen und dadurch angeſeheneren Fabrikanten Zulaß gewähren würde, wird von dem Baſeler Handelſtand und der Regierung als das beſte Mittel betrachtet, dem Verkehr zwiſchen den beiden Ländern ein beſſeres Gedeihen zu ſichern. Die Baſeler Waaren werden in geringer Menge in unſere oſtindiſchen Beſitzungen und über die vereinigten Staaten nach Kanada geführt.

Der Arbeitslohn wechſelt ſehr in einem Erwerbszweige, der der Erfindung vollen Spielraum läßt, und einer Menge von Händen zur vollſtändigen Fertigung desſelben Artikels bedarf. Herr His ſchlägt ihn im Durchſchnitt auf 30 Sous per Tag an. Die meiſten Arbeiter werden jedoch nicht Tag-, ſondern Stückweiſe bezahlt.

Ich verdanke Herrn von der Mühl-Burkhardt, Mitglied der Regierung von Baſel, folgenden werthvollen Bericht, als Antwort auf verſchiedene Fragen, die ich ihm vorgelegt hatte.

Basel, den 14. Dezember 1835.

Mein Herr!

Ich bedaure sehr, daß meine Antworten auf Ihre interessanten Fragen nur sehr unvollkommen sein können, weil uns authentische Dokumente über Ein- und Ausfuhr und Verbrauch des Kantons fehlen, welchen Mangel Sie unserer vollkommnen Handelsfreiheit zuschreiben müssen. Wiewohl sich nach dem Register des eidgenössischen Zolles (10 bis 20 Rappen per Zentner) im Allgemeinen der Betrag der in die Schweiz eingeführten Waaren bestimmen läßt, so fehlen uns doch alle Angaben über Verbrauch und Ausfuhr. Die Mehrzahl Ihrer Fragen kann daher nicht durch einfache Angabe von Zahlen und Thatsachen, sondern nur durch Bemerkungen und Andeutungen beantwortet werden.

Der Schatzung gemäß, beträgt der Werth der Gebäude und des Grundeigenthums ungefähr 32,000,000 Schweizer-Franken, welche Angabe jedoch bei weitem nicht dem Real-Werthe gleich kommt.

Die Volkszahl der Stadt und der drei dazu gehörigen Dörfer, beträgt ungefähr 24,000 Seelen; hiebei sind die Fremden nicht mitgerechnet, nicht einmal die Arbeiter, welche jeden Abend oder jeden Samstag in die benachbarten Dörfer zurückkehren. Nur eine kleine Zahl dieser Bevölkerung beschäftigt sich mit Fabrikarbeit; die Mehrzahl der Seidenweber lebt auf dem Lande, im Umkreise von 8 bis 10 Stunden, in den Kantonen Basel-Landschaft, Bern und Aargau. Die Zahl der von unseren Fabrikanten beschäftigten Arbeiter, mit Einschluß der Kinder, beträgt 12,000 bis 15,000; fast alle diese besitzen etwas Grundeigenthum und arbeiten wechselsweise auf dem Felde oder am Webstuhle; oft versteht der Hausherr nichts von Fabrikarbeit, während die Frau, die Kinder und die Dienstboten, außer ihren gewöhnlichen Hausgeschäften, diese verrichten. Die Webstühle gehören meistentheils den

Fabrikherrn, und die vorbereitenden Gewerbe, als Färben u. ſ. w., werden ausſchließlich in der Stadt betrieben.

Erſt ſeit unſere Handelshäuſer begonnen haben, gebilderte Bänder zu weben, ſind Fabriken in der Stadt ſelbſt errichtet worden, damit die Arbeiter beſſer überſehen und die Muſter geheim gehalten werden können, da für dieſe kein Eigenthumsrecht beſteht.

Der Feldbau unſeres kleinen Landes iſt kaum der Rede werth. Baſel hat ſeine vortheilhafte Lage zur Handel- und Fabrik-Stadt gemacht. Seine Induſtrie beſchränkt ſich faſt nur auf Bänder und Seidenwaaren; ſeit 1814 iſt ſie mächtig vorgeſchritten, ſowohl in Bezug auf Menge, als Güte ihrer Produkte.

Andere Erwerbzweige, welche früher in blühendem Zuſtande waren, ſind ſehr geſunken, wie z. B. Kattun-Druckereien, Tuchbereitung, Papiermühlen, Buchdruckereien, Gärberei u. ſ. w., theils wegen der Mauth-Hinderniſſe in den Nachbarſtaaten; theils wegen anderer Gründe, unter welchen beſonders der erwähnt werden kann, daß die Seidenweberei unſern Arbeitern regelmäßigere Beſchäftigung, höheren Lohn und weniger Mühſal, als irgend ein anderer Gewerb bieten. Die Fabrikation grober Wollenzeuge, welche früher bedeutend war, und zwar zur Ausfuhr nach dem Auslande, iſt vollſtändig untergegangen, theils wegen der Leichtigkeit, womit ſie anderer Orten produzirt werden, theils wegen des ſchweren Zolles des Auslandes.

Wir haben weder Baumwollen-Spinnereien, noch große Maſchinen-Webereien, wiewohl einige unſerer Stadtbürger ſolche in der Nachbarſchaft beſitzen, und ſie von hier aus leiten. Die zur Seidenweberei nöthigen Webſtühle und Maſchinen werden in der Schweiz verfertigt, die für Baumwollenwaaren werden uns hauptſächlich vom Elſaß zugeführt. Dieß zeigt, daß die Franzoſen einen falſchen Grund für den höheren

Preis ihrer Waaren angeben, wenn ſie ſagen, daß wir Eiſen und Maſchinen billiger als ſie haben können.

Fabriken von Maſchinen werden fortwährend in der Schweiz und in Baden errichtet, ſeit England die Ausfuhr von Spinnmaſchinen ꝛc. verbietet, und ſo andere Länder zwingt, ſich ſelbſt ihre Maſchinen zu bauen.

Was den Verbrauch, die Ein- und Ausfuhr unſeres Kantons betrifft, muß ich Sie auf die Bemerkungen im Eingange dieſes Briefes verweiſen. Da die wiederausgeführten Waaren auch einen Kantonalzoll von 5 Rappen geben, haben wir kein Mittel, das im Kanton Verbrauchte von dem, was für andere Schweizer-Kantone oder das Ausland beſtimmt, oder von daher bezogen iſt, zu unterſcheiden.

Unſere Seidenmanufaktur wächst mit jedem Jahre um ein Geringes, wie nach und nach mehr Arbeiter ſich bei uns niederlaſſen.

Die Mehrzahl unſerer Handelshäuſer arbeitet meiſtens für drei bis vier Monate vorher gegebene Beſtellungen, oft nach überſandten Muſtern.

Die Wechſelfälle, welche das Fabrikweſen und der Handel ſeit der franzöſiſchen Revolution erlebt haben, ſind zum Theil in dem Vorigen erwähnt worden.

Vor 1789 lieferte die Schweiz ihre Produkte faſt nur für den Verbrauch von Frankreich, Deutſchland und Italien, bis dann dieſelben durch ungeheure Steuern oder gänzliches Verbot von dieſen Plätzen ausgeſchloſſen wurden. Einige furchtſame Leute erwarteten, daß der vollkommene Verfall unſeres Handelswohls die unmittelbare Folge hievon ſein würde.

In der That litt die Schweizer-Induſtrie etwas, als die plötzliche Abſchneidung aller ihrer früheren Verbindungen und Handelswege bedeutende Wechſel hervorrufen mußte. Aber unſere Fabrikanten, an die Konkurrenz aller Welt gewöhnt, ſuchten, als ſie von allen Staaten des Kontinents ausgeſchloſſen

waren, ihre Waaren außerhalb Europa abzuſetzen; paßten ihre Produkte den Bedürfniſſen neuer Abnehmer an, und hörten auf, die Artikel zu verfertigen, welche durch Umfang und Gewicht weder die Koſten langen Transportes, noch unerlaubten Einbringens tragen konnten. Dieß iſt ohne Zweifel der Grund, warum die blühendſten Zweige der Schweizer-Induſtrie gerade die koſtbarſten ſind, ſei es durch inneren Werth, oder die daran verwandte Arbeit, wie z. B. Seidenwaaren, Uhren, Mouſſeline, köſtliche, gedruckte Waaren u. ſ. w., während die Fabrikation von Wollen- und gewöhnlichen Baumwollen-Waaren, Leder, Papier ꝛc., ſich nur auf den Binnen-Verbrauch beſchränkt. So hat Frankreich durch Ausſchließung unſerer Kattune die Entwickelung der Seidenweberei hervorgerufen, und ſich dadurch einen mächtigen Konkurrenten auf allen fremden Märkten geſchaffen. Die Arbeiter werden meiſtens Stück- nicht Tagweiſe bezahlt; Arbeiter, die Wochenweiſe bezahlt werden, bekommen 5 bis 7 Franken; Dienſtboten und Handwerker, welche nicht beköſtigt werden, 6 bis 9 Franken wöchentlich; weibliche Dienſtboten, neben ihrer Koſt, 60 bis 100 Franken jährlich. Auf dem Lande bekommt ein guter Arbeiter 3 bis 4 Franken wöchentlich; Weiber verdienen halb ſo viel neben der Koſt.

Die arbeitenden Klaſſen leben hier ſo gut, und in einigen Beziehungen beſſer, als in anderen Theilen des Continents; daneben können ſie in gewöhnlichen Zeiten viel zurück legen. Wir haben nie Unruhen wegen niedrigen Arbeitslohnes gehabt, und bei unſerer letzten Umwälzung waren die Verhältniſſe zwiſchen Fabrikherrn und Arbeitern keineswegs verändert, wiewohl die Landſchaft ringsherum im Zuſtande offener Empörung war. Einige Bezirke, hauptſächlich von Seidenwebern bewohnt, zeigten große Anhänglichkeit an die Stadt, und litten deßhalb bedeutend.

Bettelei iſt verboten, die Gemeinden müſſen ihre Armen

unterstützen. Wir haben keine allgemeine Uebersicht der von öffentlichen Anstalten unterstützten Armen, da die Geistlichkeit zu keiner Rechenschaft über die Verwendung der Gemeindegelder verpflichtet ist. In der Stadt haben wir keine Armentaxe, da bis jetzt die öffentlichen Anstalten, milde Stiftungen und Privat-Wohlthätigkeit hinlängliche Aushülfe geboten haben.

Nur bei großen Unglücksfällen legt sich die Regierung in's Mittel, damit die dadurch nöthig gewordene, außerordentliche Unterstützung schnell und wirksam sei. Auf der Landschaft besteht eine Art Armentaxe, zur Ergänzung des Defizits im Armenfond, für Unterstützung der Hospitäler und Erziehung armer Kinder. Die Taxe beträgt $^2/_5$ Prozent auf das Grundeigenthum, und wird nur dann erhoben, wenn die Einkünfte der öffentlichen Anstalten und die Privat-Schenkungen nicht ausreichen.

Seit 25 Jahren besteht eine Sparkasse, deren Kapital 1834, 353,000 Franken betrug. Niemand darf darin mehr als 60 Franken jährlich niederlegen. Sie giebt 3 Prozent, aber es giebt noch andere Anstalten unter der Aufsicht der Stadtbehörden für die Anlage sehr kleiner Summen. Man hat bemerkt, daß Weiber mehr Geld in der Sparkasse anlegen als Männer, und Dienstboten mehr als Arbeiter. Der größte Stolz dieser letzten besteht darin: Hauseigenthümer zu sein, selbst wenn sie nur sehr wenig Geld besitzen, da sie leicht um mäßigen Zins borgen können.

Die Regierung erlaubt keine Lotterie oder Glücksspiel.

Unsere Ausfuhr nach England und seinen Kolonien ist sehr unbedeutend, wegen des außerordentlich hohen Zolles, der durch die Art der Erhebung noch gesteigert wird. Dieß bezieht sich besonders auf unsere Bänder.

Die Schweiz führt jedoch aus England Indigo und andere indische Produkte, Baumwolle, Baumwollengarn, Baumwollenzeug, Tuch und andere Wollenzeuge ein, Eisen, Zinn,

Eisenblech, Stahl, Maschinen, Stahl- und Messerwaaren, irdene Waaren u. s. w.

Für die Erweiterung unserer Verbindung mit Großbritanien wüßte ich kein besseres Mittel als die Herabsetzung seiner Zölle, die Gestattung der freien Ausfuhr einiger Maschinen und schnellern, billigern Verkehr zwischen beiden Ländern. Unserseits kann nicht wohl mehr geschehen, als was bereits geschehen ist, da englische und Kolonial-Waaren vollkommen zollfrei bei uns eingehen.

Wir haben keine sogenannte Industrie-Schule, aber unsere jungen Leute haben alle Gelegenheit, sich auf anderem Wege die Unterweisung zu verschaffen, die eine solche gewähren würde. Unsere niedern und obern Schulen sind gut. Wir haben eine Spezial-Schule für Geometrie, Elementar-Zeichnen, Maschinen- und technisches Zeichnen u. s. w. Es wird öffentlicher Unterricht in der Mathematik, Mechanik, Technologie, Physik und angewandter Chemie ertheilt.

Seit manchen Jahren hat man die Armen genöthigt, ihre Kinder in die Schulen zu schicken, um Elementar-Unterricht zu erhalten, welcher sie bis ins zehnte und zwölfte Jahr, je nach ihrem Fleiße und ihren Talenten, beschäftigt.

Der Armen-Fond der Landschaft liefert das zur Erziehung der Armen Nöthige. Die Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule schicken, können selbst mit Einsperrung bestraft werden. So schützt man die Kinder vor zu frühem Eintritte in die Fabriken und vor zu harter Arbeit. Dieses Gesetz ist der Landschaft sehr nutzreich, wird aber wahrscheinlich von dem neuen Kantone aufgehoben werden, als unverträglich mit vollkommener Freiheit.

Der Preis der Lebensmittel ist natürlich wechselnd. Da die Produktion unsers Landes nicht seinem Verbrauche gleichkommt, nehmen wir hauptsächlich zu den Kornkammern Süddeutschlands unsere Zuflucht.

Lange Zeit wechselte der Preis des Brotes zwischen 8 und 15 Rappen das Pfund; das Fleisch kostete 20 bis 29 Rappen; das Salz 7 ½ Rappen; die Kartoffeln 100 bis 120 Rappen per Sack von 1 ⅓ Hektoliter; die Milch 10 bis 12 Rappen die Maß; der Wein 8 bis 50 Franken per Saum, je nach dem Jahrgange und der Lage.

Das Holz steigt fortwährend im Preise und kostet jetzt 20 bis 25 Franken das Klafter, 6 Fuß hoch und breit, und 2 ½ Fuß lang; wir haben weder Steinkohlen noch Torf. Das Gemüse und Obst haben wir billig und im Ueberflusse. 1817 kostete 1 Pfund Brot 40 Rappen; die Regierung brachte große Opfer, um es zu dem Preise zu verschaffen, da unsere Nachbaren die Kornausfuhr verboten hatten.

100 Rappen = 1 Franken. 17 Franken = 1 Pfund Sterling; $^{7}/_{12}$ Rappen = 1 Denier, und 1 Franken = 1 Schilling, 2 $^{2}/_{17}$ Den. Sterling.

103 unserer Pfunde machen 112 englische.

Der Saum hält 96 Maß oder 139 französische Liter.

Die Ursache der Billigkeit unserer Fabrik-Waaren kann aus den vorhergehenden Bemerkungen leicht erklärt werden. Hauptsächlich stellen sich folgende heraus:

a) Freier Handel, der uns unsere Bedürfnisse an den billigsten Märkten zu kaufen gestattet, ohne irgend einen Eingangszoll, der der Rede werth wäre.

b) Unsere leichten Abgaben, an denen unsere arbeitenden Klassen nur sehr wenig bezahlen.

c) Der niedrige Arbeitslohn, der auf a) und b) beruht.

d) Ueberfluß an Kapital und niedriger Zinsfuß: 3 bis 3 ½ Prozent, welcher von der Einfachheit und Wirksamkeit unserer Hypothek- und Kredit-Gesetze herrührt.

e) Die Verständigkeit, Klugheit und Sparsamkeit unserer Fabrikanten, welche nicht hastig und unüberlegt neue

Unternehmungen beginnen, den einmal gefaßten Plan aber mit Thätigkeit und Ausdauer verfolgen.

f) Das Geschick unsers Volkes zu Fabrik-Beschäftigung, so wie seine arbeitsamen Sitten, in welchen ihnen die höhern Stände mit ihrem Beispiele vorangehen.

Es bestehen sehr verschiedene Meinungen über Vortheil oder Nachtheil der Gewohnheit unserer Arbeiter auf dem Lande, Feldbau neben Fabrik-Arbeit zu betreiben. Beschaffenheit und Feinheit der Produkte werden dadurch ohne Zweifel beeinträchtigt; anderseits ist eine solche Lebensweise haushälterischer, und während des Handelsstillstandes leidet der einen Garten oder ein kleines Stück Land besitzende Arbeiter weniger. Es ist freilich gewiß, daß Ackerbau nur neben denjenigen Fabrik-Beschäftigungen betrieben werden kann, welche weder große Triebkräfte noch sehr verwickelte Arbeit erfordern.

Zum Schlusse meiner Bemerkungen über Schweizer-Industrie erlauben Sie mir, einige Worte beizufügen über die besondern Schwierigkeiten, welche sie zu überwinden hat und mit denen sie stets zu kämpfen haben wird.

Unsere geographische Lage ist, was den überseeischen Handel betrifft, die ungelegenste in Europa.

Unser mit Bergen dicht besetztes und umgebenes Land bietet selbst dem gewöhnlichen Verkehr die größten Schwierigkeiten und gestattet uns kaum, Anlegung von Kanälen oder Eisenbahnen, außer auf kleinen Strecken, zu hoffen. Das verursacht denn die große Theuerung des Transportes, welche auf unserer Industrie doppelt lastet, da wir alle Lebensbedürfnisse und die rohen Stoffe für unsere Fabriken von weitem herholen, während unsere besten Verkaufsplätze in entfernten Theilen der Erde liegen.

Ein großer Theil des Schweizer-Bodens ist entweder gänzlich unfruchtbar oder nur geringen Anbaues fähig. Die

Berge liefern nur wenig Metall, und mit dem Wachſen der Volkszahl wird Bau- und Brennholz immer theurer. Sie ſehen wohl, daß die Schweiz faſt alle ihre Lebensmittel, eine große Menge Weins, rohe und verarbeitete Metalle, Wollen- und Leinenzeuge, Oehl, Getreide, Saatkorn, alle rohen Stoffe für unſere Fabriken, Kolonial- und Farbwaaren, Tabak, Salz und ſelbſt die Kohlen, deren unſere Schmelzen bedürfen, vom Auslande beziehen. Wirklich würden unſere ärmſten Familien ohne die Einführung fremder Produkte weder Nahrung noch Arbeit finden können.

Gegen dieſe tauſendfältigen, nothwendigen Einfuhr-Artikel können wir nur Vieh, Käſe und die Produkte unſerer Induſtrie ausführen; in der That iſt für kein anderes, ziviliſirtes Volk ſchlechter geſorgt in Bezug auf Beſchaffenheit des Bodens. Daraus folgt denn natürlich, daß die Mehrzahl unſers Volkes genöthigt iſt, beſſere, ſchwerere und billigere Arbeit zu machen als unſere Konkurrenten, wenn ſie nicht Hungers ſterben will. Das wahre Geheimniß der relativen Vorzüglichkeit unſerer Induſtrie iſt die unumgängliche Nothwendigkeit, in der wir uns befinden, alle Konkurrenz mit eigenen Mitteln zu beſiegen und Waaren zu verfertigen, welche im Auslande abgeſetzt werden können.

Unſere Nachbarvölker ſind nicht in derſelben Lage; ſie haben noch genug unbebautes Land, und ihr Ackerbau iſt großer Verbeſſerung und Mannigfaltigkeit fähig; ſie beſitzen Metall-, Kohlen- und Salzgruben; ſie haben Schiffahrt und reiche Kolonien, mit einem Worte, eine Menge von Hülfsquellen, die uns gänzlich fehlen. Sie ſind deßhalb keineswegs gezwungen, neue Gewerbszweige einzuführen, vermittelſt Verboten und unerſchwinglichen Zöllen, zum offenbaren Verluſte früher beſtehender Gewerbe, denen ſie Kapital und Hände entziehen, und die Staatsbürger obendrein nöthigen, zu höherm Preiſe ſchlechtere Produkte zu kaufen. Es iſt ſehr

leicht zu begreifen, wie man auf dieſe Art künſtlich den Preis aller Lebensmittel, der Handarbeit und beſonders der Fabrikwaaren ſteigern kann; aber wie man bei Anwendung ſolcher Mittel und nach Erlangung ſolcher Reſultate behaupten mag, daß ſich die Ausfuhr nicht vermindere und die Konkurrenz mit andern intelligenten Völkern, welche weniger beſchützt, d. h., weniger belaſtet ſind, ausgehalten werden könne, konnte ich nie begreifen.

Es kann nicht verhehlt werden, daß bei dem gegenwärtigen Zuſtande der europäiſchen Bildung und den ſchnellen Verkehrsmitteln, welche die Völker mehr und mehr nähern werden, die Fabriken derſelben ſich wenigſtens auf die Art gleichzuſtellen ſuchen werden, daß kein bedeutendes Geheimniß längere Zeit einem Lande ausſchließlich angehören könne. Wenn daher die Kenntniß der beſten Arbeits-Methoden in allen Ländern ſo ziemlich gleich ſein wird, dann wird am Ende denen der Sieg bleiben, welche am beſten und am billigſten arbeiten, oder die, was gleich gilt, weniger mit Beſchränkungen und Zöllen belaſtet ſind. Umſonſt wird man ſich bemühen, durch Beſchränkung der Ausfuhr und anderer Kunſtſtücke gegen die unvermeidlichen Folgen dieſes Strebens anzukämpfen; man wird die Schwierigkeiten nur verlängern, die Gemüther erbittern, den Ackerbauer gegen den Fabrikanten, einen Gewerbszweig gegen den andern, Nation gegen Nation aufregen, durch den beſtändigen Krieg mit denjenigen Intereſſen, welche der Mehrzahl am meiſten am Herzen liegen, — ihren Geld-Intereſſen.

Der gegenwärtige Augenblick ſcheint nicht gut gewählt, dieſe Ideen vorzubringen; denn durch ein ſeltenes Zuſammentreffen günſtiger Umſtände befinden ſich alle Fabriken in einem äußerſt blühenden Zuſtande, und zu einer Zeit, wo alles wohl geht, möchte ſich Niemand verſucht fühlen, der Regierung wegen der Quellen des Wohlſtandes Vorwürfe

zu machen. Jeder möchte gern dieſen blühenden Zuſtand der Vorzüglichkeit ſeines eigenen Syſtems zuſchreiben, wiewohl die Urſachen hauptſächlich in Umſtänden ruhen, über die der Menſchen Wille nicht gebieten kann. Doch Jahre des Ueberfluſſes dauern nicht ewig, und was das Fabrik-Weſen anbelangt, ſo enden große Anſtrengungen meiſt mit Ueberfüllung der Handelsplätze und daraus entſtehendem Mangel und Elende, und bei dem allem darf man politiſche Wechſel noch gar nicht anſchlagen.

Dann laßt uns nach den Ländern blicken, die ſich durch Mauth-Syſteme beſchützen, und ſie mit denen vergleichen, welche ſich freien Handel erhalten haben; denn ſolche Zeiten ſind der wahre Prüfſtein des Staatshaushaltes. Dann möchten an die Stelle dieſes künſtlichen Wohlſtandes die bedauerlichſten Unglücksfälle treten; dann möchten die ſogenannten Schutzmaßregeln unerträgliche Feſſeln werden! — Der Mißbrauch des Kredites bannt den Wohlſtand, und der zu große Gewinn ändert ſich in ungeheuern Verluſt, welchen man unmöglich vermeiden kann, mag man die Arbeit fortſetzen oder einſtellen. Dieſer Zuſtand berührt den Fabrikanten, ſein Produkt, ſeine Werkſtätten, ſeine Maſchinen, endet mit dem Bankerotte von Hunderten und macht ganze Populationen von Arbeitern brotlos und elend.

Ohne Zweifel leiden jene unbeſchützten Länder ebenfalls beſonders durch die Rückwirkung der Verluſte ihrer Nachbarn; aber da ſie nie unverhältnißmäßigen Gewinn gezogen haben, iſt ihr Handel langſamer und ſicherer gewachſen. So ſind ſie eher fähig, den Stoß auszuhalten, da zumal ihre Ausfuhr nicht auf einen großen und beſchützten Markt ſich beſchränkt, ſondern Abnehmer in gar vielen Ländern hat, welche wahrſcheinlich nicht alle zugleich vom Unglücke heimgeſucht werden. Dazu werden diejenigen, welche am billigſten verkaufen, am wenigſten durch ein Sinken der Preiſe beeinträch-

tigt und gewinnen am erſten, wenn ſich die Geſchäfte zu beſſern beginnen.

Das ſind meine Ideen, die ich aus eigener Beobachtung der Wirkungen des Zollſchutzes und des freien Handels geſchöpft habe.

Beide Syſteme können Wohlſtand erzeugen durch Verknüpfung von Intelligenz mit Klugheit und Regſamkeit. Jenes mag glänzender erſcheinen; aber es verleitet zu gewagten Unternehmungen, welche meiſt mit Ruin enden; dieſes bietet nur mäßigen, aber ſichern Gewinn und endet mit Erwerbung eines ſchönen Vermögens, ohne die Arbeiter häufig dem Elende bloß zu ſtellen.

Während wir uns für Ausbreitung der Handelsfreiheit bemühen, bemühen wir uns in der That für Steigerung des Menſchenglückes, zumal da wir ſtreben, den arbeitenden Klaſſen, wenn nicht größern, doch ſichern Gewinn zu verſchaffen.

Ich erachte es deßhalb für meine heilige Pflicht, ſo viel an mir liegt, alle diejenigen zu unterſtützen, welche die edle Sendung haben, den Vorurtheilen zu widerſtreben und falſche Theorien durch eine Menge gewiſſenhaft geſammelter Thatſachen zu Boden zu ſchlagen. Sollten Sie trotz der außerordentlichen Länge meiner Antwort irgend eine weſentliche Auslaſſung ermitteln, ſo ſetzen Sie mich gefälligſt davon in Kenntniß, daß ich ſchleunig helfen möge, ſo viel ich vermag. Durch die Freimüthigkeit meiner Beobachtungen wollte ich Ihnen nur den Werth zeigen, den ich in Ihre Achtung ſetze, und ich werde mich glücklich genug ſchätzen, wenn Sie darunter etwas finden mögen, was Ihnen in den wichtigen Arbeiten von Nutzen ſein kann, welche ich, wenn auch von ferne, doch mit dem regeſten Intereſſe beobachten werde.

Empfangen ſie noch einmal die Verſicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit.

Van der Mühl-Burkhardt.

Zürich.

Die Verfaſſung des Kantons Zürich iſt 1830 durchaus geändert worden; die neue hat die Volksgewalt weit ausgedehnt, die Sitzungen der Gerichte ſo wie die der geſetzgebenden Verſammlungen öffentlich, das Wahlrecht faſt ganz allgemein gemacht; ſie hat Freiheit des Handels und der Niederlaſſung feſtgeſetzt, die Zenſur vernichtet und die richterliche von der ausübenden Gewalt getrennt; ſie hat die Rechte der Stadt- und Landbewohner ausgeglichen, oder vielmehr die Landbewohner den Städtern gleichgeſtellt; ſie hat die bevorrechteten Handelsverbindungen oder Gilden aufgehoben, welche verderbliche und koſtſpielige Monopole gegründet hatten. Die Preßfreiheit wurde durch ein Grundgeſetz der Verfaſſung eingeführt. Dieſe großen Wechſel haben natürlich hie und da Mißbehagen und Widerſtand hervorgerufen; von der großen Mehrzahl des Volkes ſind ſie mit Jauchzen aufgenommen worden.

Aus einem mir von der Regierung zugekommenen Bericht über die letzten Veränderungen erſehe ich, daß der Landbau, trotz des niedrigen Fruchtpreiſes, in blühendem Zuſtande iſt und daß die Fabriken große und ſchnelle Fortſchritte gemacht haben. Es iſt um ſo erfreulicher, als das ganze Volk jetzt zum Wählen berechtigt iſt, und ſeine Ueberzeugungen, recht oder irrig, nothwendig einen unmittelbaren Einfluß auf die Geſetzgebung des Landes ausüben müſſen. Nicht nur

in den Wahlverſammlungen, ſondern ſelbſt in der geſetzgebenden hat man die geheime Stimmgebung, als einzige Sicherſtellung der perſönlichen Unabhängigkeit, eingeführt. Gegen die Ausdehnung des Wahlrechtes ſind keine Klagen erhoben worden, und überhaupt hat ſich die Haltung und Intelligenz der geſetzgebenden Verſammlung durch dieſen Wechſel bedeutend gebeſſert. Man hat für die Ausdehnung des Volksunterrichtes mehr als je zuvor gethan, und wenn ſich in einigen Landbezirken kirchlicher Eifer widerſpenſtig zeigte, ſo iſt er bald durch den klaren Verſtand des Volkes unſchädlich gemacht worden. Die Grundſätze der Handelsfreiheit ſtehen jetzt feſter als zuvor. Die der frühern Bande ledigen Schweizer ſind werthvolle Bundesgenoſſen in Entſcheidung dieſer und mancher andern Fragen, auf die den Volks-Intereſſen günſtigſte Weiſe. Die freie Preſſe, zumal ihre Angriffe auf die Stellung fremder Regierungen, haben die ſchweizeriſchen Regierungen zuweilen verlegen gemacht und die fremden Geſandten zu allerlei Vorſtellungen bewogen. Mir ſchienen die den Schweizern aus der freien Beredung hervorgehenden Wohlthaten, Fortſchritt der Intelligenz und der Verbeſſerungen aller Art, die nicht minder der öffentlichen Tüchtigkeit einer guten Regierung als auch der größern Verbreitung der öffentlichen Blätter zuzuſchreiben ſind, offenbar und unwiderleglich.

1804 und 1824 war der Kanton Zürich, in Folge der Einführung von Maſchinen, gewaltig aufgeregt. Die arbeitenden Klaſſen wurden beſtürzt; ſie glaubten eine große Herabſetzung des Arbeitslohnes und den endlichen Ruin ihres Gewerbes vorauszuſehen, da ſie dieſes hauptſächlich in ihren Wohnungen betrieben, und, wie es ihnen dünkte, durch Konkurrenz der Fabrikation mit Maſchinen überwunden und erdrückt werden würde. — Spinnereien wurden errichtet; ihre natürliche Folge war unmittelbares Zuſammentreffen mit

der ſeit Alters beſtehenden Fabrikation. Allein der Widerſtand der Arbeiter konnte wohl die ſchnelle Ausdehnung der Fabriken, aber nicht die Einführung von Maſchinen hindern. Der Fortſchritt war langſam, ſeine mißlichen Folgen vorübergehend. 1828 trat eine härtere Kriſe ein, und die Leiden der Arbeiter trugen ohne Zweifel zu der politiſchen Regung bei, welche zum Umſturz der alten Regierungsweiſe und zur Aufſtellung der wahrhaft demokratiſchen Verfaſſung von 1830 führte. Eine der Beſchwerden, welche von den Arbeitern am gefliſſentlichſten vorgebracht wurde, war der durch die Maſchinen verurſachte Mangel, und kein Triumph ſchien ihnen wichtiger, in Folge des allgemeinen Wahlrechts, als der der Handarbeit über die Fabrikation mit Maſchinen. — In ihren Zuſammenkünften brach die Feindſeligkeit gegen dieſe deutlich hervor; ſie drangen auf Maßregeln zur Verhinderung ihres Umſichgreifens, ja ſelbſt auf Abſchaffung der bereits eingeführten Maſchinen. Der Regierungsrath umging die Frage, ſo lange er konnte. 1832 brach ein Aufſtand der Arbeiter aus, wobei eine große Fabrik verbrannt wurde. Es hatte ſich jedoch die öffentliche Meinung bereits etwas aufgeklärt; die Gerichte belegten die Aufwiegler mit ſchweren Strafen. Viele und lange Verhandlungen folgten; man kam endlich zur Annahme von Geſetzen, die die Maſchinen ſchützen und den auf jene Art zu Verluſt gekommenen Beſitzern Entſchädigung zugeſtehen. „Die Vorurtheile des Volkes", ſagt der Präſident des Regierungsrathes, „ſind allmälig verſchwunden; wir können für die Zukunft unbeſorgt ſein. Man bedenke, daß dieß in einem Kantone geſchah, in welchem bei weitem die größte Menge der Wähler aus Arbeitern beſteht und wo kein Geſetz, das dieſe ihren Intereſſen zuwider glaubten, lange beſtehen könnte. Die neulich von den Arbeitern erwählten Volksvertreter haben größtentheils das Streben der Regierung, die Maſchinenfabrikation zu begünſtigen, un-

terstützt, und, giebt es auch einige wenige in der gesetzgebenden Versammlung, welche die Vorurtheile des weniger gebildeten und dürftigern Theiles der Arbeiter theilen und vertheidigen, die, wie anderwärts geschieht, dem Fortschreiten des Maschinen-Wesens entgegenwirken möchten, so haben sie sich doch nicht getraut, zu einer so verderblichen Gesetzgebung Veranlassung zu geben. Die Frage ist nun so entschieden, daß sie wohl nie wieder in Zweifel gezogen werden wird. Man hat einen genauen Bericht über das Verfahren gegen die Brandstifter von 1832 bekannt gemacht und dadurch sehr gut auf die öffentliche Meinung eingewirkt."

Wenn man nun bedenkt, daß in diesem Kanton von 225,000 Einwohnern nicht minder denn 52,000 Wähler sind, also beinahe ¼ der ganzen Bevölkerung, daß Jeder, der nicht vom Gerichte für schuldig erklärt ist, mit 19 Jahren das Bürgerrecht erlangt, und daß 40,500 Wähler für die Verfassung stimmten (nur 1700 dagegen): so kann man nicht zweifeln, daß die Volksgewalt nie weniger eingeschränkt war und daß die Handels-Politik von Zürich mit Recht als das Resultat der öffentlichen Meinung betrachtet werden kann. Die Wähler-Listen werden von den Ortsbehörden sorgfältig verzeichnet und häufig revidirt. Die Art der Wahl sichert vor Irrthum und Betrug. Die Bevölkerung versammelt sich in einem öffentlichen Gebäude, meistens in der Kirche, deren Thüren man schließt und die Anwesenden zählt; dann wird die Frage gestellt, ob ein Wähler gegen einen Namen auf der Liste Einwendungen zu machen habe oder bei deren Ausschreibung die rechte Form verfehlt glaube; darauf wird ein Stück weißes Papier jedem der anwesenden Wähler zugestellt, auf welches er den Namen des Mannes schreibt, für welchen er stimmt; er legt diesen Zettel gefaltet in eine Urne oder in ein Kästchen; alle Zettel werden dann gezählt, um zu sehen, ob ihre Zahl der der anwesenden Wähler gleich-

kommt. Findet man dieß bestätigt, so werden die Zettel entfaltet, die Namen laut gelesen und vor Aller Augen aufgeschrieben. Die absolute Mehrheit ist zu gültiger Wahl erforderlich; ergiebt sich diese nicht bei der ersten Stimmzählung, so wird der am wenigsten Stimmen Habende aus der Reihe gestrichen und eine gleiche Abstimmung wiederholt. Dieß geschieht so lange, bis eine absolute Mehrheit da ist. In einigen Fällen bedurfte es 8 solcher Abstimmungen nach einander, welche die Wähler vom Morgen bis zum Abend beschäftigten.

Im Allgemeinen sind diejenigen Arbeiter, welche die Stadt und ihre Umgebungen bewohnen, unterrichteter als die auf dem Lande. Sparsamkeit ist bei allen ziemlich üblich, und der höhere Lohn, den die in der Stadt sich erwerben, treibt diese natürlich eher dazu, ihr zusammengelegtes Geld in der Spar-Kasse unterzubringen, als zum Ankauf von Grundstücken zu verwenden, was früher, da Feld- und Fabrik-Arbeit noch mit einander vereint bestanden, ihr einziges Streben war. Der Sinn für Musik wird vielfach geweckt und gepflegt; Gesang wird in allen Elementar-Schulen gelehrt, und außerdem bestehen zahlreiche Sängervereine. Abends und Nachts, wenn sie von ihren Arbeiten oder ihren Festen zurückkehren, singen sie meist einen Chor, bis sie auseinandergehen. So ist die Musik beim Volke wahrhaft beliebt geworden und wird aller Orten mit vielem Eifer betrieben. Die arbeitenden Klassen sind wohlgekleidet, ihre Häuser reinlich und bequem. Die französischen Weber, welche sich neulich in Zürich und dessen Umgegend niedergelassen haben, sprachen mit großem Behagen von dem vortheilhaften Kontraste ihrer jetzigen mit ihrer frühern Stellung. Ich habe gehört, daß bei ihnen das Verlangen nach Zeitungen sehr wechselnd ist. In ruhigen Zeiten, wo keine wichtigen politischen Neuigkeiten vorkommen, ist der Verkauf der Tagblät-

ter sehr gering; dagegen steigt er sehr schnell, wenn die Gemüther aufgeregt werden und in der Heimath oder in der Fremde Dinge geschehen, welche des Volkes Aufmerksamkeit ansprechen.

Es bilden sich mehr und mehr Verbündungen unter den Arbeitern; gegenseitige Unterstützungsvereine sind in den letzten 10 Jahren viele gegründet worden. Früher bestand eine weit größere Verschiedenheit in Sitten und Bildung zwischen Stadt- und Landbewohnern. Es gab eine Zeit, wo die Gefängnisse 10 Landbürger auf 1 Stadtbürger einschlossen. Dieses Verhältniß ist nun sehr verringert. Die Listen der Sträflinge weisen 3 Landbewohner auf 1 Städter. Bastarde giebt es jetzt weit weniger; wiewohl sich hierüber keine genauen Zählungen vorfinden, so versicherte mich doch die Regierung, daß die Verminderung wenigstens von 6 zu 4 Prozent sei, oder von 1 : 17 bis 1 : 25.

Zürichs Finanzen sind seit 1830 weit besser verwaltet; die gedruckten Jahresberichte werden nun im Kantone herumgeboten. Das Budget der Einnahmen und Ausgaben wird von dem Regierungsrathe vorbereitet und, sobald es von der gesetzgebenden Versammlung gutbefunden wird, veröffentlicht. Die Rechnungen werden am Schlusse des Jahres nachgesehen und gutgeheißen.

Folgendes ist das Budget von 1832:

Einkünfte.

	Schw. Frkn. Rpp.	Schw. Frkn. Rpp.
Zinse von Schuldbriefen und andern Kapitalien		189,946 70
Grund-, Boden-, Erblehen- und Wasserrechtszinse		93,039 84
Zehntgefälle		10,541 35
Ertrag der Domainen		33,334 67
Ertrag der Waldungen		33,162 6
Regalien:		
Salz-Regal	141,999 79	
Post-Regal	79,245 5	

	Schw. Frkn.	Rpp.	Schw. Frkn.	Rpp.
Uebertrag . .	221,244	84	360,014	62
Münz-Regal	—	—		
Pulver-Regal	2,141	62		
Bergwerks-Regal	—	—		
Rekognitionen für Landanlagen im Zürichsee	299	—		
			223,685	46
Zölle und Weggelder:				
Zölle	16,822	11		
Weggelder	10,428	43		
			27,250	54
Bußen, Gerichts- und Kanzlei-Gebühren . .			37,287	45
Abgaben:				
Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer . . .	220,000	—		
Handelsabgabe (Nachtrag vom Jahr 1831)	905	52		
Wirthschaftsabgabe	74,194	33		
Abgabe von fremden Weinen u. gebrannten Wassern . .	2,154	70		
Stempelabgabe	25,215	39		
Jagd-Patent-Gebühren . .	3,072	—		
Krämer- und Hausier-Patent-Gebühren	5,894	—		
			331,436	14
Gewerbs-Patent-Gebühren:				
Für Weinschenken	19,923	—		
Für Oehlmühlen	260	—		
Für Metzgen	21,315	—		
Für Tavernen	27,200	—		
Für Speisewirthschaften . . .	530	—		
Für Mühlen	500	—		
Von Rechtsanwälden . . .	400	—		
			70,158	—
Landrechtsgebühren	6,318	—		
Abzugsgebühren	—	—		
Abgabe von Hunden . . .	4,029	60		
Abgabe von Ziegelhütten (Nachtrag vom Jahr 1830 u. 1831)	1,006	—		
			11,353	60
Allerlei			11,265	66
Außerordentliche Einnahmen:				
Dritter Beitrag des kaufmännischen Direktoriums an den Zuchthausbau	12,000	—		
Vom Verkauf eines Theils des Reisvorrathes	17,054	94		

	Schw. Frkn.	Rpp.	Schw. Frkn.	Rpp.
Uebertrag . .	29,054	94	1,072,461	27
Beiträge des kaufmännischen Direktoriums an die Kempt- und Töfthal-Straße . .	5,440	—		
			34,494	94
Gewinn auf dem Frucht- und Weinverkehr .			62,758	32
Summe aller realen Einnahmen . . .			1,169,714	53

Ausgaben.

	Schw. Frkn.	Rpp.	Schw. Frkn.	Rpp.
Passiv- und Miethzinse			3,344	49
Besoldung der Zivil-Beamten und Kanzleien:				
Regierungsrath	27,000	—		
Staats-Kanzlei (mit Inbegriff der Kanzleien des Kriegsrathes, des Raths des Innern, des Polizei-Rathes und des Gesundheitsrathes	16,940	—		
Finanzkanzlei und Staats-Kassa-Verwaltung	6,841	36		
Obergericht	15,800	—		
Ersatzmänner des Obergerichts	500	—		
Obergerichts-Kanzlei . . .	8,441	49		
Kriminal-Gericht nebst Kanzlei	7,814	94		
Staatsanwaldschaft	2,520	—		
Kantonal-Verhöramt . . .	2,520	—		
Bezirksverwaltung	22,376	—		
Bezirksgerichte	42,909	33		
			153,663	12
Personal-Additamente und Ruhegehalte			3,978	—
Besoldung der Geistlichkeit			133,633	16
Schul- und Erziehungswesen			38,007	39
Armenwesen, Steuern, Unterstützungen			32,477	62
Sanitäts-Wesen			8,919	32
Polizei-Wesen:				
Unterhalt des Landjäger-Korps (militär. Polizei-Wache)	41,477	97		
Unterhalt des Zuchthauses . .	23,403	40		
Uebrige Polizei-Ausgaben .	17,030	53		
			81,911	90
Militär-Wesen:				
Allgemeine Militär-Ausgaben	63,500	93		
Zeugamts-Ausgaben . . .	16,119	73		
Schanzenamts-Ausgaben . .	5,742	81		
			85,363	47
Kanzlei-Bedürfnisse, Drucker-Kosten, u. s. f. .			21,675	65

	Schw. Frkn.	Rpp.	Schw. Frkn.	Rpp.
Uebertrag			562,975	12
Bauwesen (ohne die Lehen- und Amtsgebäude)			37,890	61
Straßenwesen			59,527	32
Unterhalt der Brücken			5,159	46
Wasserbauten, Wuhrungen u. s. w			10,998	7
Forstwesen			14,400	87
Kameral-Wesen:				
Besoldung der Amtleute und Schaffner	12,716	88		
Kosten über den trockenen und naffen Zehnten	1,188	49		
Küfer- und Kellerkosten	1,722	99		
Kosten über den Lehenwein und die Domainen	3,532	27		
Unterhalt der Lehen- und Amtsgebäude	3,342	97		
Besorgung der Amtsfrüchte	3,198	41		
Grundzins- und Zehentberei-nigungs-Kosten	374	21		
Bural-Unkosten	521	46		
Mahle und Trinkgelder	2,220	83		
Schweinung der Amtsfrüchte u. Weine	2,782	50		
Allerlei	9,511	6		
Domainen außer dem Kanton	2,519	27		
			43,631	34
Kommissionen des Großen Rathes			3,576	16
Bezirksverwaltung (ohne die Besoldungen)			2,641	83
Ehrenausgaben und Gastfreihaltung			116	—
Missionen im Innern des Kantons			89	52
Gesandtschaftskosten, Tagsatzung			6,678	68
Gemeineidgenössische Ausgaben			17,544	43
Abgegangen und verloren an Jahreszinsen, Zins-Restanzen, Gerichtsgebühren u. s. w.			9,133	12
Allerlei			5,929	38
Außerordentliche Ausgaben:				
Vierte Rata der Kosten des Zuchthausbaues	37,000	—		
Kosten, veranlaßt durch die gewaltsame Brandstiftung in Uster (November 1832)	20,443	62		
Kosten über die Truppensendungen nach dem Kanton Basel, 1831 und 1832	10,030	45		
			67,474	7
Summe aller realen Ausgaben			847,764	98

Rechnungsabschluß.

	Schw. Frkn.	Rpp.
Die reale Einnahme beträgt	1,169,714	53
Die reale Ausgabe beträgt	847,764	98
Es ergiebt sich also aus dem Jahresverkehr von 1832 ein Vorschlag von	321,949	55
Und nach Abzug des Rückschlages auf der Staats-Rechnung von 1831, von	134,344	99
ein Uebertrag auf das Budget des Jahres 1833	187,604	56

Die Einkünfte des Kantons Zürich fließen also aus folgenden Quellen: Zinsen, Grundsteuer, Salz- und Postwesen, Einkommensteuer u. s. w.; sie betrugen 1832: 1,170,000 Franken. Alle Ausgaben der Regierung betrugen in demselben Jahre 848,000 Franken, was auf eine Bevölkerung von 225,000 Einwohner etwa 3 Fr. 7 Bz. per Kopf beträgt. Die Erhaltung der Geistlichkeit kostete 133,600 Franken, also etwa 6 ⅓ Batzen per Kopf; die Armensteuer betrug nur 32,500 Franken, also etwa 1 ½ Batzen per Kopf. Die Zivil-Verwaltung kostete an 154,000 Franken, also etwa 7 ¼ Batzen per Kopf, und das Militär-Wesen 85,000 Franken, also etwa 4 Batzen per Kopf. — Ich bemerke diese Umstände, da sie die Erleichterung bekunden, welche die Billigkeit des Lebensunterhaltes und der Mangel an Abgaben der Schweizer-Industrie gewähren. Ist auch der Arbeitslohn gering, so gewährt er dem Arbeiter doch weit größere Genußmittel, als es höhere Bezahlung in andern Ländern vermag, deren Fabrikanten mit den Schweizern konkurriren. Die Wohnhäuser der schweizerischen Landleute sind größer und bequemer als die der Arbeiter bei irgend einem andern Volke, das mir bekannt ist. Die Verbindung von Feld- und Fabrik-Arbeit, deren ich öfter erwähnt habe, muß ihnen fortdauernd große Vortheile bei jedem Artikel gewähren, der von dem einzelnen Manne gearbeitet werden kann. Ohne Zweifel wird das Maschinen-Wesen nach und

nach solcher Arbeit größern Abbruch thun; aber in dem sich beständig erweiternden Felde des Handelswesens wird gewiß ein weiter Raum für solche Arbeit bleiben, welche außer dem Bereiche des Maschinen-Wesens liegt.

Der Kanton Zürich hat weder alte noch neue Schulden; der Wohlstand hat sehr zugenommen und sich weit verbreitet. Vermögen, wie sie vor der französischen Revolution für bedeutend und außergewöhnlich galten, sind jetzt keine Seltenheit. In einem Berichte des Vorstehers der ausübenden Gewalt, Herrn Bürgermeister Heß, dessen Gefälligkeit und werthvoller Unterstützung ich äußerst verpflichtet bin, wird meine Nachfrage um die Haupturſachen des allgemeinen Wohlstandes also beantwortet: „Unsere großen Fortschritte verdanken wir dem Einflusse des Maschinen-Wesens und unserm freien Handel. Die Mauthhäuser unserer Nachbarn haben uns keineswegs geschadet; sie haben eher unsern Fabriken neuen Schwung gegeben. Der volksfreundliche Verfassungswechsel ist nicht ohne Einfluß auf unsern Wohlstand gewesen."

Das Korporations-Vermögen des Kantons Zürich betrug 1833: 3,681,001 Franken, 3 Batzen, 7 Rappen; ungefähr die Hälfte davon befindet sich im Bezirke Winterthur*). Es sind im Kantone 853 Wasserrechtsamen, nämlich:

223 Fruchtmühlen.	1 Pulvermühle.
161 Sägemühlen.	7 Calandres.
17 Gerstenstampfen	1 Rouleau und Walzwerk.
115 Raspelmühlen.	15 Gipsmühlen.

*) Berichtigung. Der Konspekt über den Bestand der Kirchen-, Armen-, Schul-, Gemeinds- und Korporations-Güter des Kantons Zürich, im Jahre 1833, giebt folgendes Resultat: Bezirk Zürich, 1,647,603 Gulden; Bezirk Winterthur, 1,429,161 Gulden; übrige Bezirke, 1,119,551 Gulden. —

44 Oehlmühlen.	2 Zwirn-Maſchinen.
29 Schleifmühlen.	8 Maſchinenfabriken.
36 Lohmühlen	3 Kardenfabriken.
2 Knochenmühlen	3 Lehm- und Glaſur-Mühlen.
9 Tabakfabriken.	4 Hammerſchmieden.
30 Walkmühlen.	2 Lederhammerſchmieden.
128 Spinnereien.	1 Türkiſchroth-Waſſerwerk.
3 Farbmühlen.	3 Mechaniſche Drehbänke.
4 Papiermühlen.	1 Wollenzeugfabrik.
1 Seidenzwirnmühle.	

Die zürcheriſchen Fabriken beſtehen ſeit langer Zeit. Während des dreizehnten Jahrhunderts wurde rohe Seide aus der Lombardei eingeführt, welche dann verarbeitet nach Italien, Frankreich und Deutſchland ging. Wollentücher wurden damals in größerer Menge verfertigt. 1280 ſoll eine Feuersbrunſt eine Straße, die gänzlich von Wollentuchwebern bewohnt war, zerſtört haben. Zürich hatte im vierzehnten Jahrhundert eine ſtarke Ausfuhr in die benachbarten Länder; da jedoch, wie anderswo, zeigten ſich die ſonderbaren Vorurtheile und Leidenſchaften eines halbgebildeten Volkes. Im Jahre 1304 gab man ein Geſetz, daß kein Wein eingeführt werden ſolle, der nicht beſſer als der im Lande gezogene ſei *). Hätte das Geſetz nur hinzugefügt: „oder billiger", ſo würde es eine der harmloſen Verordnungen geweſen ſein, welche ſich das Anſehen geben zu ſchützen, während ſie das Staatswohl unberührt laſſen. Es iſt eine denkwürdige Thatſache, daß 1348 ein Schriftſteller (Vitoduranus S. 39) erwähnt, der zürcheriſche Wein habe ſich ſo gebeſſert, ohne Zweifel in Folge der fremden Konkurrenz, daß man ihn gar nicht wieder erkennen

*) Ein gleichzeitiger Schriftſteller erklärt dieß für ein vorzügliches Geſetz, fügt jedoch hinzu, daß der zürcher'ſche Wein der ſchlechteſte und ſauerſte in der ganzen Welt ſei.

könne. Im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts erlaubte man einigen Juden sich in Zürich als Geldverleiher niederzulassen. Sie durften nicht mehr als etwa 1 Batzen Zinsen auf 12 Franken wöchentlich begehren, was im Jahre mehr als 40 Prozent trüge. Nicht lange vor dieser Zeit zahlte man wöchentlich zirka 2 Batzen Zinsen auf 4 Franken, was über 200 Prozent jährlich beträgt. Dieses Geld wurde hauptsächlich an Fabrikanten ausgeliehen und zeigt, wie groß der Gewinn um diese Zeit gewesen sein muß.

Die Einmischung der Regierung brachte im fünfzehnten Jahrhundert die züricher Seidenfabrikation in Verfall; die Weber wanderten nach Frankreich, Deutschland und Italien aus. Um diese Zeit sagt De Comines (v. 2), gab es keine ärmeren Schlucker als die Schweizer (n'estoit rien plus pauvre que les Suisses). Aber am Ende dieses Jahrhunderts begann der Gewerbsfleiß wieder aufzuleben. Die Baumwollenfabrikation suchte man durch die Verordnung sicher zu stellen, daß kein Fremder Baumwollengarn kaufen dürfe.

Die Reformation war dem Fortschritte des Schweizer-Gewerbfleißes äußerst günstig; sie gab der Regsamkeit jeder Art einen neuen Trieb; brachte manch todtes Kapital wieder in Umlauf, und erklärte jeglichen Müssiggang, Geistlicher so gut als Weltlicher, für schmachvoll. Durch Reaktion gegen die Reformation in katholischen Ländern wurden die verständigsten und fleißigsten Bürger zur Auswanderung gezwungen, um kirchlichen Verfolgungen zu entgehen. 1554 fand ein Haufen flüchtiger Fabrikanten eine Freistätte in der Schweiz, wo sie die alten Gewerbszweige verbesserten und neue einführten.

Der kirchlichen Verfolgung verdankt der Schweizer Gewerbfleiß großentheils seine Fortschritte. Man lernte die Färberei besser; man führte geeignetere Walkmühlen ein, und eine Menge früher unbekannter Artikel wurden von den flüchtigen

Fabrikanten verfertigt. 1587 wurde die Seidenflorbereitung so ausgedehnt, daß die Nachbarländer Jahre lang ihre Vorräthe von Zürich bezogen. Am Ende des sechszehnten Jahrhunderts trat große Dürftigkeit unter den Feldbauern ein, deren Einfluß jedoch günstig auf die Fabriken wirkte, denen sie eine Menge neuer Arbeiter zuwies. Zu dieser Zeit, die man für eine sehr glückliche hielt, war das Vermögen der Fabrikanten verhältnißmäßig gering. Ein 1594 verstorbener Bürgermeister galt für einen der reichsten Handelsleute, er besaß 40,000 Gulden. Zürich galt damals für die reichste Stadt der Schweiz.

Im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts wütheten Pest und Hungersnoth unter den arbeitenden Klassen. Eine Menge nichtswürdiger Abenteurer benutzte die Umstände, um schlechte Münze zu schlagen und um so den Nennwerth des Geldes herabzudrücken. Ein Seidenarbeiter in Zürich konnte damals mit zwei Kindern wöchentlich nur 24 Schilling verdienen, wofür er höchstens zwei Laibe Brot kaufen konnte. Um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts blühten die Fabriken wieder empor, der Verkehr wurde erleichtert, die Handelsgesetze wurden verständiger, die Zinsen geringer, und somit neue Unternehmungen begünstigt. Die Schweiz war eines der Länder, gegen welche Colbert's irrige Staatskunst hauptsächlich gerichtet war. Ein schwerer Zoll wurde von ihm auf schweizerische Seidenwaaren gelegt; da man 30 Prozent nicht zureichend fand, wurde der Zollsatz noch höher. Ein Schriftsteller über die schweizerischen Handelsverhältnisse*) sagt: „Frankreichs Absicht war, den Eingang der Schweizer-Waaren zu verbieten, aber die Schweiz wurde reichlich entschädigt."

Der Widerruf des Edikts von Nantes, die Dragonnaden, die Verfolgungssucht der Zeit, zwangen Tausende von tüch-

*) Versuch einer Geschichte der Handelschaft Zürich's, 1763.

tigen Arbeitern in der Schweiz eine Freistätte zu suchen, beschränkten die Zahl der Fabrikanten anderer Länder, während sie der Schweiz einen werthvollen Zuwachs brachten. Trotz der Theurung von 1692, der Quelle großer Leiden, dehnte sich die Strumpf-, Mousselin-, Seiden- und Wollen-Fabrikation immer mehr aus.

Im Jahr 1734 wanderten sehr viele von Zürich nach Nordamerika aus. Ein Bericht jener Zeit meldet: „Nicht aus Mangel an Arbeit, noch weniger an Unterhalt, verließen sie dieses Land; Wenige zogen weg aus Armuth, die meisten aus bloßem Leichtsinne."

Von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts an, haben, trotz mancher Hindernisse und Unfälle, die Züricher Fabriken schnell zugenommen. Die despotischen Vorrechte der Stadt über die Landschaft, hinderten nicht wenig die Entwickelung der Fabriken. Seit das Stadt-Monopol umgestürzt ist, hat vielleicht kein Theil der Welt ein deutlicheres Bild gedeihlichen Fabrikwesens dargewiesen, das einen allgemeinern Wohlstand herbeizuführen vermocht hätte. Die arbeitenden Klassen des Kantons besitzen fast alle ein kleines Grundstück und ein Häuschen auf dem Lande, welche ihnen den gewöhnlichen Lebensunterhalt gewähren. Ich bin selten in ein Haus getreten, in dem ich nicht einen oder mehrere Webstühle, in Seide oder Baumwolle arbeitend, gefunden hätte. Nimmt die Feldarbeit des Mannes Arm in Anspruch, so versehen Weib und Kinder den Webstuhl; wenn leichtere Feldarbeit zu thun ist, dann überlassen die Weiber und Kinder jenen dem Vater und den ältern Brüdern. Aber hier bleibt der Gewerbfleiß nicht stehen. Mädchen, welche die Schafe, Knaben, welche die Rinder hüten, findet man häufig mit Stickerei beschäftigt. Die freie Zeit zwischen der Feldarbeit wird zum Weben ꝛc. verwandt, und will man von dieser Arbeit ausruhen, so bietet der Landbau Gewinn und Erholung. Mehr als die Hälfte

der Züricher Arbeiter ſind Weber und Landbauer zugleich, und man kann ohne Uebertreibung ſagen, daß ſie im Schatten ihrer eigenen Reben und ihres eigenen Feigenbaums das Weberſchiff ſchießen laſſen.

Der 7te Artikel der Züricher Verfaſſung erklärt: „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe iſt beſonders gewährleiſtet, ſo weit ſie mit der Wohlfahrt des Staates, und den handelnden, gewerbtreibenden und feldbauenden Klaſſen in Einklang ſteht. In dieſem Sinne ſoll eine Reviſion der verſchiedenen, auf den Handel bezüglichen Verordnungen, Statt finden."

Ich habe im Allgemeinen bemerkt, daß dieſem Artikel der Verfaſſung die freiſinnigſte Auslegung zu Theil wird; daß das Streben der Geſetzgebung und das Wohlwollen der öffentlichen Meinung, ſich eine vollkommene Befreiung des Handels von allen ſeinen Feſſeln zuwende. Man beklagt ſich ſehr über den Mangel an gleichem Entgegenkommen von Seite Englands, daß dieſes die freiſinnigen Schweizer-Geſetze nicht durch ähnliche erwiedere. Einer der Hauptfabrikanten von Zürich faßte dieſe Beſchwerden folgendermaßen zuſammen:

In dem engliſchen Einfuhrzollgeſetz vom 17. April 1829, iſt der Zoll auf reine Seidenwaaren (aus bloßer Seide, ohne Beimiſchung irgend anderer Stoffe, verfertigt) auf 11 Schillinge per Pfund feſtgeſetzt; aber es erlaubt den Mauthbeamten 25 Prozent auf den Werth zu erheben, wenn eine ſolche Abgabe dem Staatsſchatze vortheilhaft ſein kann. Da dieſe 11 Schillinge per Pfund faſt dem Werthe ¼ Pfund ſolchen Seidenzeuges gleichkommen, wenn die Seidenpreiſe auf der Mittelhöhe ſtehen, ſo macht dieſes ſchon 25 Prozent vom Werthe. Aber die Mauthbeamten dürfen dieſe 25 Prozent ad valorem auch nehmen, wenn die Seidenpreiſe ſehr hoch ſind, in welchem Falle 11 Schillinge nur 22, 20, oder ſelbſt nur 18 Prozent des Realwerthes ausmachen würden.

Dieſe Schätzung wäre keineswegs zu tadeln, wenn alle Arten Seide auf dieſelbe Weiſe gefärbt würden, oder wenn die Seidenfärberei nicht jetzt beſondere Veränderungen erlitten hätte. Die Seide für die Fabriken wurde früher größtentheils durch Kochen gereinigt, was ihr Gewicht um etwa 25 Prozent verminderte, wie ein Pfund roher Seide nur $^3/_4$ Pfund gefärbte giebt. Dagegen wird jetzt der Seidenzeug faſt eben ſo gut gefärbt, ohne am Gewichte zu verlieren. Bei glänzenden Stoffen, wie Atlas, Levantine, Serges u. ſ. w., iſt der in ſogenanntem gros noir gefärbte Zeug ſehr herabgeſetzt worden, da durch dieſe Bereitungsart Gewicht und Dichtigkeit des Zeuges bedeutend vermehrt werden. $^1/_2$ Pfund ſo gefärbter Seide kann bis zu $^3/_4$ Pfund an Gewicht zunehmen; daraus geht hervor, daß die in gros noir gefärbten Seidenzeuge ungeſchickt und unrechtmäßig taxirt werden, wenn der Zoll nach dem Gewichte erhoben wird.

Ein Beiſpiel mag dieß erläutern; ſetzt man Maß und Geld in das in Frankreich übliche um, ſo daß der Einfuhrzoll alſo 14 Franken betrüge, und nimmt die Mittelpreiſe der Seide an, dann kommt

	Fr.
Ein Stück $^{13}/_{24}$ Levantine, Organzin und Trame, durch Abſieden gereinigt, (wodurch $^1/_4$ am Gewicht verloren geht) 4 Pfund ſchwer, 50 Ellen haltend à 5 Franken . .	250
Diskonto 10 %	25
	Fr. 225

Der Zoll auf 4 Pfund, à 14 Fr., 56 Fr., beträgt nach Hinzufügen dieſes Zollbetrags 24 $^7/_8$ % des Werthes.

Ein Stück $^{13}/_{24}$ Levantine, Organzin mit $^1/_4$ Gewichtverluſt, Trame souple ohne Verluſt, (4 Pfund à 50 Ellen koſten à Fr. 4, 20)	210
Diskonto 10 %	21
	Fr. 189

Der Zoll auf 4 Pfund à 14 Fr., 56 Fr., ſteigt mit Hinzufügung dieſes Zollbetrages auf 29 $^5/_8$ % des Werthes.

Ein Stück 13/24 Levantine Organzin mit 1/4 Gewichtverluſt, Trame gros uoir mit 50 % Zuwachs	4 Pfund à 50 Ellen koſten à Fr. 3, 40	Fr. 170
	Diskonto 10 %	17
		Fr. 153

Der Zoll auf 4 Pfund à 14 Fr., 56 Fr., beträgt nach Hinzufügen dieſes Zollbetrags 36 5/8 % des Werthes.

Bei ſchwerem Atlaſſe, bei welchem die Arbeit in gros noir weit weniger günſtig iſt, als bei der Levantine, beträgt der Zollſatz von 11 Schilling nicht weniger als 40 Prozent des Werthes, wenn ſich die Seide in den Mittelpreiſen hält. War es nun Abſicht der Geſetzgebung, einen Zoll von 25 Prozent aufzulegen, ſo iſt durch die Beſtimmung nach dem Gewichte, ihre Abſicht ganz und gar nicht erreicht, weil nicht das Gewicht, ſondern der Verkaufpreis der Fabrikanten den wahren Werth des Artikels feſtſtellen. Zufolge des Syſtemes, welches die jetzigen Mauthgeſetze von England angenommen haben, können ſehr wenige unſerer Waaren dort eingeführt werden; gerade die ſind dort ausgeſchloſſen, welche auf dem Kontinente und in den vereinigten Staaten bedeutend geſucht werden, weil ſie ſich durch ihre billigeren Preiſe und beſſeres Ausſehen empfehlen. Ich ſelbſt verfertige nun ſolche Seidenzeuge, bei denen gar kein Gewichtsverluſt, ja eine Vermehrung von 50 Prozent Statt findet. Wiewohl ich mehrere Verſendungen nach England gemacht habe, ſo ſtiegen doch jedesmal die Kommiſſionsgebühren nebſt dem ſchweren Eingangszolle auf 30 bis 36 Prozent des Werthes, ſo daß ein regelmäßiger Verkehr nie von Belang oder Gewinn ſein kann, weil der Fabrikant nicht ohne Ausſicht auf einen mäßigen Gewinn verſenden wird, zumal, wenn Nachbarländer willige Käufer zuführen. Die Beſtellungen dieſer werden ſchneller beſorgt, ſie verſchaffen ſchönen Gewinn, man hat weniger

vom Wechsel der Mode zu fürchten, und die Einfuhr begegnet nicht ungeheuern und unbilligen Zöllen.

Folgende Bestimmungen des englischen Tarifs erschweren die Einfuhr in großem Maße, sie scheinen unnütz und sind sehr lästig:

1) Jede Kiste mit Seidenstoffen muß wenigstens 100 Pfund wiegen.
2) Jedes Stück muß 60 bis 66 Ellen lang, und
3) von dem Weber an beiden Enden gezeichnet sein.

Wie oft kann eine Bestellung unter 100 Pfund vorkommen? wie oft würde es zweckmäßig sein, einen Versuch mit einer kleinern Menge zu machen?

So sind auch die willkürlichen Verordnungen, in Hinsicht auf die Länge, sehr unpassend; warum soll denn der Käufer gezwungen werden, nur Stücke von 60 bis 66 oder halbe Stücke von 30 bis 33 Ellen einzuführen? er kann doch gewiß am besten sein eigenes Bedürfniß bestimmen. So bei der dritten Bestimmung; warum soll die Nachlässigkeit des Webers der ein solches Zeichen einzuweben vergißt, ein Stück der besten Beschaffenheit zur Einfuhr in England untauglich machen? Bei den eingeführten machte das Gesetz das Abschneiden von Mustern nach der ganzen Breite unmöglich.

Darf man nicht hoffen, daß die vorerwähnten Schwierigkeiten gänzlich entfernt werden möchten, da jedenfalls der Zoll von 20 bis 25 Prozent den brittischen Fabrikanten einen bedeutenden, wenn nicht unmäßigen, Schutz zusichert?

Dann würde es wünschbar sein, die Original-Fakturen nachzusehen und Sicherheitsmaßregeln gegen irgend eine Verfälschung zu ergreifen. Dieß würde den Handel von manchen seiner Bande befreien. Das Recht, Seidenstoffe mit Beschlag zu belegen, welche mit zu geringer Werthangabe eingeführt werden, würde eine Sicherheit gegen Unterschleif gewähren, und wenn ein Nachlaß von 5 bis 10 Prozent auf den Total-

werth zugestanden würde, dann dürfte man sich nicht beklagen. Unter solchen Umständen würde der Handel mit England ohne Zweifel gedeihen und dieses Gedeihen ein Vortheil für den Staatsschatz, die Verbraucher und alle andern dabei Betheiligten sein. Zürich, den 30. November 1835.

Salomon Escher.

Ich verdanke Herrn Konrad von Muralt, einem der verständigsten und ausgezeichnetesten Bürger von Zürich, folgenden Bericht über den Seidenhandel des Kantons:

Sowohl rohe als fabrizirte Seide ist ein Hauptgegenstand des Schweizerhandels.

Wir haben jedoch nur in einem Theile des Kantons Tessin Maulbeerpflanzungen, in denen sehr schöne Seide gezogen wird.

Man hat oft und zu verschiedenen Malen an manchen Orten versucht, solche Pflanzungen anzulegen, für die weder der Boden noch das Klima günstig scheint.

Der Handel und die Fabriken der Schweiz beziehen etwas rohe Seide aus Indien, wenig chinesische Seide, wenig persische eine große Menge Brussa, etwas französische und spanische ꝛc., jetzt weniger, früher sehr viel, aus dem italienischen Tyrol, wenig aus dem Kirchenstaat und sehr viel aus der Lombardei. Die erstere wird gewöhnlich in London gekauft, die zweite in Triest und Marseille, die dritte Art meistens in Lyon, die letztere beziehen wir direkt aus Tyrol und der Lombardei.

Die Tramseide wird zum Theil in Zürich aus dieser rohen Seide verarbeitet, zum Theil in Neapel gekauft, besonders für die Bandfabriken; aber die größere Menge von Tramseide, welche hauptsächlich zu feinen Arbeiten benutzt wird, kömmt aus der Lombardei.

Außer dem Kanton Tessin, hat die Schweiz keine Zwirn-

mühlen für Organzine. Alle Organzine kommen aus Italien; es wäre schwer das Verhältniß genau anzugeben, aber man kann annehmen, daß ungefähr $^4/_5$ aus der Lombardei kommen und das Uebrige aus Piemont.

Da wir keine regelmäßigen Mauthlinien besitzen, nach deren Tabellen man genaue Berechnungen anstellen könnte, so ist es sehr schwer, selbst annäherungsweise zu bestimmen, wie viel für den Verbrauch eingeführt wird. Man könnte vielleicht noch einen ungefähren Anschlag davon machen, da der Artikel den eidgenössischen Zoll von 2 Batzen per Zentner zahlen muß; aber der Geringfügigkeit dieser Abgabe wegen wird die Einfuhr nach folgendem Maßstabe berechnet: Jeder Ballen von 1 Pfund bis zu 50 Pfund zahlt für einen halben Zentner, von 51 bis 100 Pfund für einen Zentner, 101 bis 150 Pfund für anderthalb Zentner u. s. f., so daß ein Anschlag auf diese Grundlage hin sich sehr von der Wirklichkeit entfernen möchte.

Aber wäre selbst möglich, die Einfuhrzahl genau zu bestimmen, so würde dieses keinen genauen Maßstab für den Verbrauch der Schweizer-Fabriken abgeben, da die Ausfuhr gar keiner Beschränkung unterliegt. Eine große Menge dieser Seide wird nur durch die Schweiz geführt, welcher Transithandel in der Schweiz, besonders im Kanton Zürich, eifrig betrieben wird.

Die diesen Handel treibenden Häuser beschränken keineswegs ihren Absatz auf die Schweizer-Fabriken, sondern machen Geschäfte mit allen fremden Plätzen, an denen es Seidenfabriken giebt. Sie haben einen lebhaften Verkehr mit den Fabrikanten von Rheinpreußen, Sachsen, dem eigentlichen Preußen, Rußland und andern Nordländern.

Sie verkaufen häufig nach Lyon und versenden auch Seide nach London. Dieser Handel ist jedoch in den letzten zwanzig Jahren sehr gesunken. Wir müssen also von der in

die Schweiz kommenden Seide alle diejenige abrechnen, welche nur durchgeht, so wie die, welche wieder zur Ausfuhr verkauft wird, ehe wir die in unsern Fabriken verarbeitete Menge bestimmen können.

Ausgenommen in Zeiten außerordentlicher Unternehmungen, möchte schwerlich englische Organzine oder Tramseide in die Schweiz kommen, wegen der Nachbarschaft von Italien; dagegen kennt man hier gar wohl das englische Floretgarn, das besonders zur Verfertigung von Shawls benutzt wird; dieses neue Fabrikprodukt Englands war in der Schweiz lange bekannt, wo es mit außerordentlichem Geschicke von Händen gesponnen wurde. Eine sehr geringe Quantität hievon wird noch in den Fabriken des Landes verarbeitet; der größere Theil nach Frankreich, etwas Weniges sogar nach Großbritannien gesandt.

Die Seide wird in Zürich, wo fast der ganze Seidenhandel konzentrirt ist, zufolge alten Brauches, auf neun Monat Kredit, mit einem Diskonto von $^1/_2$ Prozent monatlich bei baldiger Bezahlung, verkauft. Bei weitem die größte Menge wird unter Diskonto entweder sogleich bezahlt, oder bald nach der Ablieferung. Die Fabrikanten kaufen, im Ganzen genommen, viel mehr Seide direkt und gegen baare Bezahlung in Italien, als zu Hause.

In fünf Tagen können Waaren von Mailand nach Zürich kommen, so daß kein großer Unterschied zwischen den Preisen der beiden Städte bestehen kann, und der Gewinn des Seidenhändlers wird, außer in ungewöhnlichen Fällen, bei besonderen Spekulationen, welche jedoch wieder durch Handelsstockungen ausgeglichen werden, nothwendig sehr beschränkt.

In keinem Theile der Schweiz bestehen bestimmte Verordnungen über den Zustand (condition) der Seide, weder amtliche noch von Privaten ausgehende. Die Seide geht von Hand zu Hand; findet sie sich in gutem Stande, so wird sie ohne Schwierig-

keit abgeliefert und empfangen. Sollte ſich Feuchtigkeit darinnen bemerken laſſen, ſo verſtändigen ſich darüber Käufer und Verkäufer. Wir haben keine Anſtalt, die dem franzöſiſchen conseil de prud'hommes entſpräche, weder für die Prüfung der Waaren, noch für Schlichtung der Händel, zwiſchen Fabrikanten und Arbeitern; früher beſtand etwas Derartiges. So bald jetzt ein Streit entſteht, und ſich die Parteien nicht im Guten abfinden können, wird er vor Gericht entſchieden. Man überweist die Streitpunkte häufig an Schiedsrichter.

Die Schweizer Seidenfabrikation iſt im beſtändigen Wachsthume begriffen, unmöglich kann man die Zahl der kleinen Fabrikanten angeben, welche ein, zwei bis drei Webſtühle auf eigene Rechnung beſchäftigen, und welche über das ganze Land verbreitet ſind. Außer dieſen finden ſich im Kanton Bern fünf bis ſechs ziemlich bedeutende Fabriken; ſie verfertigen beſonders Taffet für Regenſchirme, welcher ſehr geſchätzt wird.

Im Kanton Glarus hat man die Seidenweberei begonnen, doch iſt es bis jetzt kaum der Rede werth. Im Kanton Solothurn iſt eine Fabrik von breiten Stoffen und eine oder zwei von Bändern. Im Thurgau mag es drei bis vier Fabrikanten breiter Stoffe geben.

Im Kanton Aargau ſind vier oder fünf Bandweber von einiger Bedeutung, und eine Menge kleiner Bandfabrikanten. Man ſucht dort immer mehr dieſen Gewerbszweig zu heben. Die hier verfertigten Bänder ſind ſämmtlich gemeiner Art, gewäſſert und beſonders für den Verbrauch des ſchweizeriſchen und deutſchen Landvolkes, welches eine Art von Nationalkleidung beibehält, beſtimmt.

Aber beſonders in der Stadt Baſel und in der Stadt und dem Kanton Zürich wird die Seidenweberei im großen Maßſtabe betrieben. Die Baſeler Fabrikation ganz auf Bänder beſchränkt, hat es zu einem bedeutenden Grade von Vollkommenheit gebracht. Dieſer Gewerbszweig gewann ſehr durch

die französischen Protestanten, welche durch den Widerruf des Ediktes von Nantes aus ihrem Vaterlande getrieben wurden. Die schweizerische Bandweberei beschränkte sich früher fast einzig auf solche Muster, wie sie im Aargau noch verfertigt werden; aber heut zu Tage wetteifert sie stark mit den Fabriken von St. Etienne, St. Chamond ꝛc.

Fast alle Baseler Fabrikanten sind große Kapitalisten, und können daher um sehr geringen Gewinn arbeiten; sie sind meistentheils durch den geringsten Zuwachs, der gewöhnlichen Zinsen befriedigt.

Die Seidenfabrikation der Stadt Zürich schreibt sich aus dem dreizehnten Jahrhundert her. Am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts war sie beinahe erloschen; fünfzig Jahre später lebte sie wieder auf, durch die Niederlassung einer Menge italienischer Familien, welche sich zum Protestantismus gewandt hatten, und welche, mochten sie nun ihre in Italien gewonnene Seide benutzen, oder sich sonst eine Quelle des Wohlstandes eröffnen wollen, diesen Handelszweig neu belebten. Seitdem hat sich, mit Ausnahme einiger kürzern oder längern Zeiträume vorübergehenden Mißstandes, diese Fabrikation fortwährend erweitert und vervollkommnet. Auch hier haben das Edikt von Nantes, und besonders die Belagerung von Lyon, gegen Ende des letzten Jahrhunderts, zur Herbeiführung dieses Resultats beigetragen; aber hauptsächlich verdanken wir es dem gewerbfleißigen Sinne unsers Volkes.

Ohne auf große Genauigkeit Anspruch zu machen, kann man wohl annehmen, daß die Zahl der Seidenwebstühle, in Zürich oder in der Umgegend, auf dessen Rechnung betrieben, am Anfange unseres Jahrhunderts, nicht mehr als 5000 betrug. Diese Zahl mag bei'm Beginnen des Friedens von 1811 bis 1814 bis zu 7000 gestiegen sein. Die lange Friedensdauer seitdem ist jedem Gewerbe sehr vortheilhaft gewesen. Schlagen wir die Zahl der jetzt beschäftigten Webstühle auf

10,000 an, ſo mögen wir die Wahrheit nur wenig verfehlen. Die Zahl der mit dieſem Gewerbe Beſchäftigten iſt auf 12,000 bis 13,000 angeſchlagen worden, aber dieſe Schätzung iſt ſehr unbeſtimmt.

Es würde noch ſchwerer ſein, die Menge anderer Waaren, die von unſerem Volke verfertigt werden, zu beſtimmen, zumal da es deren wenige giebt. Selten arbeiten mehrere Webſtühle zuſammen; faſt alle ſtehen einzeln oder zu zwei, ſelten drei oder vier zuſammen. In dem gemeinſchaftlichen Wohnzimmer der Familie ſieht man ein oder zwei Glieder derſelben weben und nebenbei ihre Haushaltsgeſchäfte treiben; manchmal arbeiten ſie in ihrem Garten und helfen bei'm Bau des Feldes und ſonſtigen Ackergeſchäften; andere Familienglieder, ſelbſt die Kinder, wenn ſie aus der Schule kommen, helfen aufwinden u. ſ. w. Dieſe Vereinigung von Fabrikation und Feldbau hat unſern Handel beſonders gehoben, der, man mag ihn in Bezug auf Verdienſt des Arbeiters oder vom ſittlichen Standpunkte aus, oder in mancher anderen Beziehung betrachten, viele Vortheile über alle andern Gewerbe bietet, beſonders die, wo viele Menſchen zuſammengedrängt leben, wie es in Baumwollenſpinnereien und andern großen Fabriken der Fall iſt.

Die Seidenweber werden keineswegs ihrem Hauſe und ihren Haushaltungspflichten entzogen, und doch iſt ihr Gewinn bedeutender als bei irgend einem andern Geſchäfte.

Man findet auch die gewöhnlichen Laſter anderer Arbeiter ſeltener bei den unſrigen. Faſt keiner lebt in Dürftigkeit; ſie ſind ſparſam, nur zeigen ſie gern ihren Putz an Sonn- und Feſttagen, beſonders die Weiber; was freilich ſo ziemlich bei allen Klaſſen der Geſellſchaft der Fall iſt. Unglücklicherweiſe iſt ihnen, Dank der geringen Beaufſichtigung des ihnen anvertrauten Materials, das Stehlen nicht ganz unbekannt.

Zur Zeit der bedeutendſten Feldarbeiten, als Säen,

Erndten und Weinleſen, bleiben die meiſten Webſtühle unthätig, weil alle Arbeiter dieſen Beſchäftigungen nachgehen, ſo daß man ein ſehr falſches Reſultat erhalten würde, wenn man nach einer einzelnen Woche das jährliche Produkt des Webſtuhls berechnen wollte.

Jeder Arbeiter kann nach Gefallen ſeinen Herrn wählen und wechſeln. Es iſt etwas ganz gewöhnliches, daß ein Arbeiter im Laufe des Jahres für mehr als einen arbeitet, noch häufiger findet man zwei oder drei Webſtühle in demſelben Zimmer für eben ſo viele Fabrikanten beſchäftigt.

Man kann mit Wahrſcheinlichkeit den Werth der jährlich von einem Webſtuhle verfertigten Waaren im Durchſchnitte auf 700 bis 750 Gulden anſchlagen, was für 40,000 Webſtühle eine jährliche Totalſumme von 7 bis 7 ½ Million Gulden herausſtellen würde.

Wahrſcheinlich wird die Seidenfabrikation unſers Landes zunehmen, trotz dem Nachtheile, den ihr der deutſche Zollverband, beſonders in den Nachbarſtaaten Baiern, Würtemberg und Baden bringt, wo außer andern Waaren, eine große Menge von Gas- und ſchwarzen ſeidenen Tüchern verkauft wurden; desgleichen Halstücher, je nach dem Geſchmacke des Landes, für die Bauernweiber beſtimmt; dieſer Artikel wird auch in Rheinpreußen verfertigt und von da unverzollt dorthin geführt.

Dieſe Uebel ſind beſonders den zahlreichen kleinen Fabrikanten fühlbar, welche in der nächſten Umgebung ihre Abnehmer haben müſſen, und nicht leicht einen Handel mit der Ferne betreiben können.

Sollte ein allgemeiner Krieg einmal ausbrechen, zumal ein Seekrieg, der den Seetransport theuer und gewagt machen, Handel und Wandel ſtören würde, ſo möchte ſicherlich in dieſem Lande mancherlei Verwirrung entſtehen. Denn, würden unſere Arbeiter eine zeitlang ohne Beſchäftigung bleiben,

ſo kann man unmöglich die Reſultate davon voraus beſtimmen, da keiner von unſeren Fabrikanten im Stande wäre, die Arbeit lange fort zu treiben, um Vorräthe zu ſammeln, beſonders da wir jetzt faſt nur auf Beſtellung arbeiten. Außerdem wäre es unrathſam, Seidenwaaren lange aufzubewahren. Die Regierung könnte obendrein keine Unterſtützung durch Ausfuhrprämien eintreten laſſen.

Die Züricher Seidenfabriken liefern Florence, Gros de Naples, Gros de Berlin, Marceline, Marcelinettes, Taffet, Serge, Levantine und andre Waaren, die bald ſo, bald anders heißen, ſeidene Halstücher, wenig Shawls und ſehr wenig Sammet; früher ziemlich bedeutende Mengen Bologneſer- und andern Seidenflor, aber der Abſatz dieſer hat bedeutend abgenommen.

Der Schweizer-Fabrikant begnügt ſich mit geringem Gewinne, er iſt durch keinen Eingangszoll geſchützt; konkurrirt mit den Fabrikanten der ganzen Welt und kämpft mit allen Zolltarifen. Seinen Handel in die Fremde treibt er trotz der Entfernung von mehreren 100 Stunden von einem Seehafen, und ohne Nationalflagge, unter deren Schutz er zu fernen Küſten ſegeln könnte.

Trotz aller dieſer Mißſtände ſind ſeine Waaren überallhin gelangt, er treibt einen Theil des amerikaniſchen Handels direkt; ein größerer Theil desſelben wird durch Vermittelung fremder Kaufleute und Spekulanten betrieben.

Worin die Vorzüge der ſchweizeriſchen Seidenfabrikation beſtehen, läßt ſich ſchwer beſtimmen; lächerlich wäre die Behauptung, unſre Waaren überträfen die von Lyon, da jene reichen und glänzenden Produkte des Webſtuhles, welche der Stolz Lyon's ſind, weder von uns verfertigt werden, noch, wenigſtens jetzt, verfertigt werden können.

Man könnte mit größerem Rechte unſeren Erfolg von dem von uns angenommenen Syſteme gänzlicher Handelsfreiheit

herleiten, und außerdem von jener Vereinigung des Fabrik-Lebens mit häuslichen und Feldbaugeschäften, von den einfachen Sitten der Arbeiter im Allgemeinen, und endlich davon, daß wir keiner großen Gebäude oder andern Anstalten bedürfen, deren Anlegung und Unterhaltung ein großes Kapital erfordern.

In der Stadt arbeiten kaum einige Webstühle; es giebt deren ohne Zweifel mehr in der nächsten Umgebung, aber eine große Menge derselben findet sich über den ganzen Kanton zerstreut und auf den Grenzen der benachbarten Kantone.

Einige kleine Fabrikanten und vielleicht mehrere bedeutende, waren erst einfache Arbeiter, die einen einzigen Webstuhl auf ihre Rechnung betrieben, und durch ihre Geschicklichkeit mehr oder weniger Glück gemacht haben.

Diese Fabrikanten verfertigen hauptsächlich Halstücher und andere Gegenstände für die Landleute, welche sie wieder im Kleinen verkaufen. Der Gewinn bei'm Großhandel mit diesen Waaren ist so gering, daß es diesen Fabrikanten unmöglich wäre, davon allein zu leben, zumal, da der kleine Fabrikant die rohen Stoffe immer etwas theurer bezahlen muß, als die, welche ihr Geschäft im großen Maßstabe betreiben, und selten den Vortheil des Diskonto's genießt.

Kein Fabrikant, sei es von Seiden-, Baumwollen- oder anderen Waaren, genießt irgend eine Art von Schutz für den ausschließlichen Besitz seiner Muster; nur durch Verheimlichen dieser kann er dem Nachmachen derselben vorbeugen. Er kann einen Arbeiter, der sein Zutrauen in dieser Hinsicht mißbraucht, entlassen, aber anderswie bestrafen darf er ihn nicht.

Es ist kaum wahrscheinlich, daß die Wechsel, welche in Folge der Aufhebung der englischen Prohibitiv-Gesetze 1825 eingetreten sind, den geringsten Einfluß auf die schweizerische Seidenfabrikation haben können, weil dort die hohen Zollsätze allem Handel vollkommen den Weg sperren.

ſo kann man unmöglich die Reſultate davon voraus beſtimmen, da keiner von unſeren Fabrikanten im Stande wäre, die Arbeit lange fort zu treiben, um Vorräthe zu ſammeln, beſonders da wir jetzt faſt nur auf Beſtellung arbeiten. Außerdem wäre es unrathſam, Seidenwaaren lange aufzubewahren. Die Regierung könnte obendrein keine Unterſtützung durch Ausfuhrprämien eintreten laſſen.

Die Züricher Seidenfabriken liefern Florence, Gros de Naples, Gros de Berlin, Marceline, Marcelinettes, Taffet, Serge, Levantine und andre Waaren, die bald ſo, bald anders heißen, ſeidene Halstücher, wenig Shawls und ſehr wenig Sammet; früher ziemlich bedeutende Mengen Bologneſer- und andern Seidenflor, aber der Abſatz dieſer hat bedeutend abgenommen.

Der Schweizer-Fabrikant begnügt ſich mit geringem Gewinne, er iſt durch keinen Eingangszoll geſchützt; konkurriet mit den Fabrikanten der ganzen Welt und kämpft mit allen Zolltarifen. Seinen Handel in die Fremde treibt er trotz der Entfernung von mehreren 100 Stunden von einem Seehafen, und ohne Nationalflagge, unter deren Schutz er zu fernen Küſten ſegeln könnte.

Trotz aller dieſer Mißſtände ſind ſeine Waaren überallhin gelangt, er treibt einen Theil des amerikaniſchen Handels direkt; ein größerer Theil desſelben wird durch Vermittelung fremder Kaufleute und Spekulanten betrieben.

Worin die Vorzüge der ſchweizeriſchen Seidenfabrikation beſtehen, läßt ſich ſchwer beſtimmen; lächerlich wäre die Behauptung, unſre Waaren überträfen die von Lyon, da jene reichen und glänzenden Produkte des Webſtuhles, welche der Stolz Lyon's ſind, weder von uns verfertigt werden, noch, wenigſtens jetzt, verfertigt werden können.

Man könnte mit größerem Rechte unſeren Erfolg von dem von uns angenommenen Syſteme gänzlicher Handelsfreiheit

Artikeln keinen besondern Gefallen haben, für deren Ankauf sie ohnehin nicht reich genug sind.

Ausserdem sucht man ziemlich allgemein die billigen aber geschmackvollen französischen Modeartikel, als Shawls, deren wenige in der Schweiz gemacht werden, einige Zeuge für Kleider, für Hausgeräthe, seidene Strümpfe für Frauenzimmer (die Männer tragen solche bei uns nicht mehr), Bänder für Schürzen, eine große Menge von Sammetbändern, welche man zu den verschiedenen Nationaltrachten braucht, und endlich aller Sammet. Die Sammetbänder kommen fast alle aus Rhein-Preußen.

Wir haben genug Färber für die Bedürfnisse des Landes. Sie haben, vermöge reicher Erfahrung und des Studiums der Chemie, einen Grad von Vollkommenheit erreicht, der nichts zu wünschen übrig läßt, und sie in Stand setzt, mit aller Welt zu konkurriren, da sie ohnehin stets bereit sind, jede neue Verbesserung anzunehmen.

Die Färbekosten für 1 Pfund rohe Seide, à 18 Unzen, betragen:

weiße, blauschwarze und strohgelbe Farbe,	30	Kreuzer.
grüne und Modefarben	37 ½	„
alle schwefelgelben Farben . . .	45	„
dunkelschwarz	50	„

Durchschnittspreis für falsches Rosenroth:

Amaranth, Scharlach u. s. w. . .	55	„

60 solcher Kreuzer gehen auf 1 Gulden, und 10 solcher Gulden machen 1 neuen französischen Louisd'or oder 16 Schw. Franken.

Der Arbeitslohn steigt und fällt in geringem Maße, je nach dem Einlaufen der Bestellungen.

Der Haspelpreis beträgt:

Für rohe Seide (soies crues) .	30	Kreuzer	per Pfund.
Für gefärbte Organzin- und Tramseide	37 ½	„	„ „

Man braucht Geſchick und Fleiß, um mit dieſer Arbeit 15 Kreuzer täglich zu verdienen.

Es iſt unmöglich, den Abfall auf roher Seide zu beſtimmen, da er je nach der Beſchaffenheit derſelben von ½ bis 20 Prozent wechſelt.

Der Fabrikant ſchlägt den Verluſt bei'm Haſpeln der gefärbten Organzin- und Tramſeide im Durchſchnitte auf 4 Kreuzer per Pfund an.

Der Webelohn richtet ſich nach der Breite der Waaren. Er wird immer mit einem Male für ein ganzes Stück von 50 bis 60 franzöſiſchen Ellen bezahlt. Je nach Beſchaffenheit der Waaren wechſelt er von 4 ½ bis 12 und 13 Gulden; im Durchſchnitte kann man ihn zu 7 Gulden per Stück anſetzen. Da die Weber in ihren Wohnungen arbeiten, ſo kann man die Zahl der Arbeitsſtunden nicht genau beſtimmen, wie in einem Fabrikgebäude. Ein guter Arbeiter beſchäftigt ſich meiſtentheils 15 bis 16 Stunden täglich, um 30 Kreuzer zu verdienen; ſehr geſchickte Arbeiter können bedeutend mehr gewinnen. Zettler verdienen 40 — 45 Kreuzer täglich.

Der Preis der Waaren richtet ſich natürlich nach der Breite, der Stärke, der Zeichnung, der Farbe u. ſ. w.

Florence koſten je nach ihrer Breite						50 — 60	Kr.	der Stab.
Doppelte dito	„	„	„	„	„	70 — 80	„	„ „
Mareeline dito	„	„	„	„		100 — 160	„	„ „
Gros de Naples, de Berlin u. ſ. w.						70 — 160	„	„ „

Ohne Zweifel hat die zürcheriſche Seidenfabrikation große Fortſchritte gemacht, und iſt noch ſtets im Fortſchreiten begriffen. Mehr als 300 Jacquardiſche Webſtühle werden in den Fabriken von Halstüchern und andern Modeartikeln gebraucht.

Außerdem wird täglich eine große Menge kleiner Vortheile im Arbeiten eingeführt, welche keineswegs ohne Bedeutung, aber leichter auszuführen als zu beſchreiben ſind, und nicht

wenig dazu beitragen, den Waaren mehr Stärke, Glätte und sonstige Vorzüge zu verleihen.

Die Einführung dieser Verbesserungen läßt sich besonders aus der stets zunehmenden Fabrikation schwerer Zeuge ersehen, aus deren stets wachsendem Werthe und ihrer Zunahme an Breite ohne Verringerung der Beschaffenheit. Außerdem werden ja überall, im Verhältnisse zur Ausbreitung eines Gewerbzweiges, täglich Verbesserungen angebracht, die man entweder dem Zufalle oder der mit Erfahrung gepaarten Intelligenz des Betreibens zuschreiben muß.

So lange demnach die Fabrikanten mit keinen andern Hindernissen zu kämpfen haben, als solchen, welche Ausdauer, Geschick und Fleiß übersteigen können, darf man mit Recht hoffen, daß ihre Geschäfte fortwährend blühen und sich mehr und mehr ausdehnen werden.

Die zürcherischen Baumwollenfabriken entstanden im fünfzehnten Jahrhundert. Damals, wie jetzt, hatten sie hauptsächlich ihren Sitz in Zürich und Winterthur. Sie erlebten mancherlei Schicksale, hatten jedoch im Ganzen ziemliches Glück. 1802 führte ein Engländer die Spinnerei von Wasser- und Mulen-Garn ein, hatte aber keinen unmittelbaren Erfolg. Erst 1817 bekam man so ausgezeichnete Maschinen, daß dieser Gewerbzweig gedeihen konnte, wozu der ausgezeichnete Maschinenbau von Herrn Escher nicht wenig beigetragen hat.

In Zürich werden jährlich 30,000 Zentner rohe Baumwolle verbraucht, woraus meistentheils Garn von Nro. 20 bis 40, von einer Fabrik in Winterthur bis Nro. 120 gesponnen wird. Es mögen ungefähr 5000 Personen in diesem Fabrikzweige beschäftigt sein, die Männer im Durchschnitte zu 3 ½ Gulden, die Weiber zu 2 Gulden und die Kinder zu 1 ½ Gulden wöchentlich. Es giebt etwa 12,000 Baumwollenweber und zirka 4000 beschäftigen sich mit allerlei andern Gewerben, die mit der Baumwollenfabrikation in Verbindung stehen.

Jährlich werden zirka 800,000 Stücke Kattun verfertigt. Es giebt 19 Druckereien, welche 1000 Arbeiter beschäftigen und jährlich 100,000 Stück drucken.

Die andern zürcherischen Fabriken sind von keinem großen Belange. Die Wollenfabrikation beschäftigt weniger als 300 Hände. Die Leinweberei, früher sehr bedeutend, hat jetzt fast ganz aufgehört.

Zürichs Einfuhr besteht hauptsächlich in englischen Baumwollengarnen von Nro. 80 bis 150, in Wollentüchern, in Baumrinde, Strohhüten, Linnenzeug, Pelzen, Glas, Büchern; Waizen, besonders aus Schwaben; Wein aus Frankreich, Neuenburg und Waadt; Branntwein, Obst, Tabak, Tannenholz, Baumwollen, Wolle und Seide, Kolonialwaaren, Vieh, Butter und Käse, Mineralien u. s. w. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Kattunen, besonders in türkischrothen, Seidenwaaren, Maschinen, Leder, Kirschwasser und sogar Feldfrüchten für die Nachbarbezirke.

Eine Handelskammer, zur Beaufsichtigung der Handelsinteressen, ist im Laufe dieses Jahres (1835) vom großen Rathe angeordnet worden; sie besteht aus zwei Mitgliedern der Regierung und 13 Kaufleuten, welche von der Regierung bestellt werden; diese wählt den Präsidenten, die Kammer den Vize-Präsidenten. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt; zweijährlich wird ein Drittheil erneuert; die Austretenden sind wieder wählbar. Sie sollen sich jährlich wenigstens vier Mal versammeln, um der Regierung Mittel und Wege zur Sicherstellung und Ausdehnung der Handelsinteressen des Kantons anzugeben, und von derselben in allen wichtigen Punkten die Handelsgesetzgebung zu Rathe gezogen werden. Ihr Gutachten kann bei Handelsstreitigkeiten, sowohl von den Gerichten, als von den streitenden Parteien eingeholt werden.

Sie sollen ein genaues Verzeichniß aller Kaufleute und

Fabrikanten des Kantons führen und die Mäkler beaufsichtigen. Ihnen steht die Oberaufsicht über die Linthschifffahrt zu, so wie die Fertigung von Berichten über einheimische und fremde Industrie. Sie sollen, so viel an ihnen liegt, alle die Hindernisse des freien Handels zu Wasser und zu Lande wegzuräumen suchen. Im Vorbeigehen darf ich wohl erwähnen, daß bei einer großen Versammlung, welche in Zürich während meiner Anwesenheit und unter Vorsitz des Bürgermeisters Statt fand, alle politischen Parteien, mochten ihre Ansichten auch sonst noch so sehr abweichen, darüber einig waren, daß sie der Handelsfreiheit am meisten ihren Wohlstand zu danken hätten, und dieses Prinzip als die feste Grundlage für jegliche Gesetzgebung und Unterhandlung betrachteten.

Den 3. Juni 1835 stattete die zürcherische Handelskammer dem Regierungsrathe ihren Bericht über die Ordnungen der Zollverhältnisse des Kantons ab. Sie spricht fest ihre Ueberzeugung dahin aus, daß irgend ein Schritt zur Einführung eines beschränkenden Zollsystems die Interessen des Landes gefährden, zu fortwährendem Fortschreiten auf den unrechten und gefährlichen Weg verleiten und dazu führen würde, den Wohlstand Vieler dem Reichthume Weniger zu opfern. Unbeschränkte Freiheit des Verkehrs muß, ihnen zufolge, die Grundlage des Volkswohlstandes bilden.

In Betreff des preußischen Mauthverbandes sagen sie: Sachsen und die Schweiz sind die einzigen Fabrikgegenden Europas, welche seit dem Falle des Kontinentalsystems alle schützenden Zollsätze von sich gewiesen haben, und ihr wachsender Wohlstand von dieser Zeit an, bezeugt die Richtigkeit jener Maßregel. Sachsen ist nun aus politischen, nicht aus kommerziellen Gründen gezwungen, seine vortheilhafte Stellung aufzugeben. Würde die Schweiz ebenso thun, so hieße das ihre Unabhängigkeit opfern. Es ist ihre hei-

ligste Pflicht, sie frei und unbeschränkt zu erhalten bis zum Aeußersten.

Sollte jedoch ein Wechsel zugestanden werden, zur Verbesserung der Einnahme, so räth die Kommission, einen kleinen Zoll, dem Gewichte nach, auf alle eingeführten Waaren zu erheben, mit Ausnahme von Baumaterial, und diesen Zoll nicht höher als 4 Rappen per Zentner anzusetzen. Die Minderheit, sich ebenfalls zu den Prinzipien des freien Handels bekennend, schlägt einen Einfuhrzoll von 5 Rappen per Zentner vor.

Der Kanton Zürich hat eine obligatorische Brandversicherung, die vom Staate ausgeht, und deren Kosten aus einem besondern Fond bestritten werden, der nach der Einnahme jedes Jahres geordnet wird. Eine von der Regierung eingesetzte Kommission macht jährlich einen genauen Bericht von Brandschaden bekannt. 1833 gab es 44 Feuersbrünste, welche einen Schaden von 86,591 Gulden 16 Schillinge 1 Rappen verursachten, während die Verwaltungskosten sich auf 2708 Gl. 14 Schill. 2 App. beliefen. Durch diese Anstalt sind alle Gebäude des Kantons, deren Werth sich auf ungefähr 70 Millionen Gulden beläuft, zu etwa 1 Gulden vom Tausend versichert. In dem Jahresbericht der Versicherungskommission ist die Zeit der Feuersbrunst und die Beschaffenheit der beschädigten Gebäude genau bestimmt. Jedes Gebäude im Kanton ist einregistrirt, so daß mit der Registerzahl und dem Schätzungswerthe zugleich der Belauf des Schadens und die Ursachen der Feuersbrunst berichtet werden. Ein Paragraph berichtet die Strafen, welche die Gerichte über absichtliche oder fahrläßige Brandstiftung verhängen. Die Gebäude sind unter drei Klassen gebracht, von welchen:

Gl. 75,061,460	taxirt sind à	Gl. 84,444	22	0
1,731,840	„	2,922	20	1
307,360	„	691	22	2
Gl. 77,100,660	„	Gl. 88,058	24	3

Ich höre, daß diese Schätzung ¾ des Realwerthes gleichkommt. Der Kanton Zürich zerfällt in 11 Bezirke, deren Bedeutung aus der folgenden Schätzungstafel entnommen werden kann:

	Gulden.
1. Zürich	20,948,740
2. Winterthur	10,064,420
3. Horgen	7,202,980
4. Hinweil	6,234,170
5. Meilen	6,036,660
6. Bülach	5,405,650
7. Pfäffikon	4,856,770
8. Andelfingen	4,765,460
9. Uster	4,291,430
10. Regensberg	4,251,470
11. Knonau	3,043,180
Summa:	Gl. 77,100,930

Diese Brandversicherung ist schon lange eingeführt. In den Städten äußerte man mir die Besorgniß, daß bei bedeutenderen Brandschäden die kleinen Bezirke nicht gern beitragen würden. Im Jahr 1833 brach in der Stadt Zürich kein Feuer aus.

Aargau.

Der Kanton Aargau hält ungefähr 38 deutsche Quadrat-Meilen; zufolge der eidgenössischen Zählung von 1803 hatte er 144,095 Einwohner, deren Zahl sich bedeutend vermehrt hat und jetzt wohl nicht weniger als 200,000 beträgt. Seit mehreren Jahren hat keine genaue Zählung Statt gefunden; ungefähr $^3/_5$ der Bevölkerung sind Protestanten und $^2/_5$ Katholiken.

Die Durchschnittssumme der jährlichen Einkünfte beträgt 720,000 bis 750,000 Franken; die Ausgaben 700,000 Franken, so daß sie den Einnahmen beinahe gleichstehen. Von dieser allgemeinen Norm finden nur unbedeutende Abweichungen Statt.

Die Staatseinkünfte waren folgende nach dem Budget von 1836.

	Frkn.	Frkn.
Einnahmen von Eigenthum:		
Staatsgüter	17,000	
Scheidemünze	1,000	
Staatswaldungen	32,060	
Zehnten	65,100	
Grenzzoll	75,200	
Wasserzoll	660	
Zinsen	183,640	
		374,660

	Frkn.	Frkn.
Uebertrag		374,660
Monopole:		
Salz	138,000	
Weggeld	56,000	
Postwesen	51,000	
Pulver, Jagd, Fischerei u. s. w. . .	7,370	
		252,370
Andere Einnahmen:		
Getränksteuer	45,500	
Wirthshaus-Patente	20,200	
Von den Klöstern	30,000	
		95,700
Total der Einnahmen		722,730

Ausgaben, nach dem Budget von 1836 verzeichnet:

	Frkn.	Frkn.
Bundesbeitrag	10,100	
Gesetzgebende Versammlung . . .	11,100	
Regierungsrath (bestehend in: 1 Landammann, 2,200 Franken; 1 Landesstatthalter, 2,000 Franken; 7 Regierungsräthe, 1,800 Franken jeder) . .	16,800	
Staats-Kanzlei	14,800	
Weibel	3,250	
Regierungs-Kommission u. s. w. . .	1,000	
Bezirksbehörden u. s. w. . . .	20,600	
		77,650
Rechtspflege		94,000
Polizei		32,240
Gesundheitsrath		5,850
Kirche		110,920
Erziehungswesen		57,150
Kriegswesen		110,160
Finanzwesen		33,230
Rechenkammer		4,800
Abtheilung des Innern		1,200

	Frkn.	Frkn.
Uebertrag		527,200
Gebäude, Straßen und Brücken		139,600
Armenwesen u. s. w.		57,630
Unvorhergesehene Auslagen		4,900
Summe der sämmtlichen Ausgaben . .		729,330

Bei einer Bevölkerung von 200,000 Seelen betragen diese Ausgaben im Durchschnitte etwa 4 Franken per Kopf; berücksichtigt man aber, daß fast die Hälfte davon aus Staatseigenthum, Zinsen u. s. w. bestritten wird, so kann man auch wiederum kaum mehr als 2 Franken auf die Person rechnen. So wird dem Gewinne des Kaufmannes, Fabrikanten und Arbeiters nur sehr wenig von Staatswegen entzogen, und daher kommt es, daß bei geringerm Gewinne und niedrigerm Arbeitslohne, als in Nachbarländern, die arbeitenden Klassen doch mindestens eben so wohlhabend sind, als dort.

Die Schulden des Kantons beliefen sich manchmal auf die Hälfte des jährlichen Einkommens, über 300,000 Franken; aber die öffentliche Meinung sprach sich ungetheilt günstig für das Verfahren des Kleinen und Großen Rathes aus, eher die jährlichen Abgaben, als die Staatsschuld zu vergrößern.

Der Ackerbau in diesem Kantone wird im Ganzen sehr gut betrieben. Die Lage des Landes ist zu diesem Erwerbszweige besonders geeignet. Es giebt eine Menge Ackerbauer unter dem zahlreichen und fleißigen Volke. Wiewohl man einige Theile des Kantons Zürich und das Berner-Flachland für die bestangebauten Theile der Schweiz hält, so höre ich doch, daß der aargauische Feldbau dem dortigen nicht nachsteht. Man baut hier alle Arten Waizen, Obst und Gemüse. Die Wiesen sind sehr ergiebig, die Weinberge zahlreich, wenn schon der Wein nicht der beste ist. Korn wird mehr geerntet, als der Kanton bedarf; der Ueberfluß wird den benachbarten Kantonen zugeführt.

Es giebt nicht gar viele Weidetriften, weil die meiſten Allmenden geſetzlich in Staats- und Privat-Gut getheilt worden ſind; dazu hat der wachſende Werth des Bodens zu beſſerm und ſorgſamerem Landbaue geführt, während die Wieſen mehr und mehr verſchwunden ſind. Pferde, Hornvieh und Schafe werden nicht mit Vortheil gezogen, die beiden letztern aber wohl mit bedeutendem Gewinne und in großer Anzahl gemäſtet. Junges Vieh wird in Bern, Solothurn, Freiburg, Luzern u. ſ. w. angekauft und, nachdem ſie im Aargau gemäſtet worden ſind, nach Frankreich, Italien, Genf und nach andern Theilen der Schweiz verkauft.

Es beſteht nicht viel direkte Ausfuhr der Aargauer-Waaren nach fernen Landen. Baſel, Zürich und Genf ſind die Hauptpunkte, über welche die Aargauer-Artikel nach England, Frankreich Italien und Deutſchland gehen.

Dieſe 3 Städte beſitzen reiche Kapitaliſten; in allen befinden ſich große Waarenlager fremder Fabrikate; ſie halten auch Waarenlager, in denen der Kaufmann ſchweizeriſche Artikel zur Ausfuhr zu nehmen pflegte. Dieſem Handel hat jedoch das Mauth-Syſtem der Nachbarſtaaten ein Ende gemacht. Nicht unbedeutende Spekulationen werden in fremden Ländern mit ſchweizeriſchem Kapital betrieben. Es werden häufig Einkäufe von Fabrik- und Kolonial-Waaren in England, Frankreich und Italien gemacht, theils um ſie in den Niederlagsplätzen abzuſetzen, theils um ſie auf andere Märkte zu führen. Der Tranſit-Handel war von bedeutendem Belange in der Schweiz, deren geographiſche Lage, zwiſchen Frankreich, Oeſtreich, Deutſchland, Italien und Piemont, ſie zur paſſendſten Niederlage für die großen Handelswege des Kontinentes macht. Die bedeutendſten unter dieſen erſtrecken ſich vom Bodenſee nach Zürich, Genf oder Baſel; von Baſel nach Luzern, über den Gotthard nach Mailand, Genua u. ſ. w.; von Schaffhauſen nach Genf u. ſ. f.;

von Basel über Zürich, Chur und den Splügen in die Lombardie und nach Triest. Die meisten zogen durch den Kanton Aargau, wo sie die Quelle großer Thätigkeit und vielen Wohlstandes wurden, so daß der Transit-Handel ein Hauptnahrungszweig des Handels war. Zu der günstigen Lage kam die Leichtigkeit hinzu, welche die aargauischen Gesetze, oder vielmehr der Mangel an Gesetzen der Durchfuhr aller Arten von Waaren gestatteten. Da gab es keine Mauthhäuser mit ihren Plackereien, keinen Zoll zu erlegen, keine Umladung. Wiewohl die Fuhrkosten in der Schweiz viel höher als in Frankreich und Deutschland sind, so fand doch der Versender in der Handelsfreiheit hinreichenden Ersatz für jenen Kostenunterschied, da aus Mangel der Förmlichkeiten, der mancherlei Zollverordnungen mit ihren Quälereien und Versäumnissen, die Geschäfte schleunig und willig betrieben wurden.

Aber während der letzten 20, und noch mehr während der letzten 10 Jahre ist der Transit-Handel sehr gesunken, wegen der von den Nachbarländern aufgehäuften Schwierigkeiten, Beschränkungen und Verbote. Diese schlagen die schöne Gelegenheit, die ihnen die Schweiz bietet, aus, und vielleicht hat sich die Schweiz selbst durch die Erhebung von Weggeldern, wenn auch noch so gering, nach dem Gewichte der Waaren, geschadet. Jedenfalls hat alles dieß mit den großen Fuhrkosten sehr ungünstig zusammengewirkt; diese sind in der That, mit denen angrenzender Länder verglichen, sehr bedeutend, da 50 französische Kilogramme 10 Schweizer-Stunden (die Stunden zu 16,000 franz. Fuß) weit zu führen, 1 ½ Gulden kostet, was in englischem Gelde etwa 25 Pences per Tonne auf 30 englische Meilen ausmacht.

Die Haupt-Fabriken des Aargau's sind:

1) Baumwollenspinnereien.
2) Fabriken von Kattunen aller Art, weißen und bun-

ten Halstüchern, Druckwaaren, Strümpfen u. ſ. w. Dieſe ſind meiſt niederer und mittlerer Art, und für den Verbrauch der weniger bemittelten Klaſſen beſtimmt.

3) Seiden- und Bandwebereien, wo auch Seide mit Wolle und Baumwolle verarbeitet wird.

4) Leinwandwebereien.

Es giebt nur wenige, ſchwerlich mehr als 200 Maſchinen-Webſtühle im Kanton; man beginnt aber jetzt, ſie in größerer Menge einzurichten; ihre Zahl wird ſicherlich ſehr ſteigen.

Baumwollenzeuge, weiße und bunte, werden von Händen gewoben. Es giebt keine großen Webereien oder Gebäude, in denen die Arbeiter zuſammengehäuft wären. Ihre Webſtühle ſind alle in ihren Wohnungen, welche im Lande zerſtreut liegen. Sie erhalten vom Fabrikanten Kette und Einſchlag und bringen ihm das Gewebe zurück. Solches Weben kann kaum Fabrikation genannt werden. Es iſt eine Art von Hausarbeit, und auf eine der Schweiz ganz eigenthümliche Weiſe iſt da die Weberei dem Feldbaue bei- und oft untergeordnet und macht ſo nur einen Theil des Erwerbes aus. Es iſt gar nicht ſelten, in der Hütte eines kleinen Grundbeſitzers mehrere Webſtühle beiſammen zu finden, an welchen alle Familienglieder arbeiten, wenn Wetter, Jahreszeit oder andere Umſtände ſie vom Felde verſcheuchen. Dieſe Einrichtung verleiht große Sicherheit gegen Armuth und Mangel. In faſt allen Gegenden der Schweiz, mit Ausnahme jener Berghöhen, welche dem Anbaue unzugänglich ſind, verleiht die Feldarbeit Unterhalt, wenn der Arbeitslohn ſinkt oder die Märkte ſich ſchließen, ſo daß ſich der Mangel nur wenig und flüchtig fühlen läßt; anderſeits machen ihre ländlichen Sitten die Bewohner weniger zur Einführung von Fabrikations-Verbeſſerungen geneigt, ſo daß das Schweizervolk bei einem gedeihlichen Fortgange der Verhältniſſe nie ſo viel als aus-

ſchließlich mit Fabrik-Arbeit beſchäftigte Arbeiter verdienen kann. Man verſchafft ſich ſo ziemliche Sicherſtellung gegen Mangel durch die Hingabe reicher Erwerbsmittel; aber daraus folgen wieder ſparſame Sitten und ein allmäligeres Wachſen des Wohlſtandes vermittelſt der ſehr kleinen Erſparniſſe; doch kann es mit der Zeit dazu kommen, daß die Fortſchritte der Mechanik die Schweizer dazu zwingen werden, entweder ihre Fabrikation aufzugeben, oder in den Sitten des Volkes große Wechſel eintreten zu laſſen. Eine der Folgen würde Stocken des Verkaufs fremder Luxusartikel ſein, und Beſtreben des Volkes, ſolche Waaren ſelbſt zu machen, nach denen im Lande nothwendig beſtändige Nachfrage iſt. Daß irgend eine Verminderung der Erwerbsmittel nachtheilig auf die Länder wirken würde, mit welchen ſie Handel treiben, iſt eine unbeſtreitbare Schlußfolge.

Die bedeutendſte Fabrikation Aargau's iſt die der Baumwolle in ihren verſchiedenen Zweigen; die zweitwichtigſte iſt die der Seide. Ausgeführt werden dieſe Waaren beſonders nach Italien, Piemont, Norddeutſchland, der Türkei, nach Nord- und Süd-Amerika. Früher, vor etwa 30 Jahren, wurde in Frankreich viel abgeſetzt, was jetzt durch das Prohibitivſyſtem desſelben gänzlich verhindert wird. Auf dieſelbe Art hat der preußiſche Zollverband geſchadet und den Schweizern, die keinen fremden Artikel ausſchließen, den Verkauf auf fremden Märkten verboten.

Ungeachtet aller Schwierigkeiten und Hinderniſſe haben die Schweizer-Fabriken aller Art ſeit 1814 ſichtlich bedeutende Fortſchritte gemacht, und in den letzten 10 bis 15 Jahren iſt beſonders ihre Seiden- und Baumwollenweberei bedeutend geſtiegen. Aber der Arbeitslohn iſt geſunken in gleichem Maße mit dem Gewinne der Fabrikanten; nur die Vereinigung der größten Thätigkeit, des niedrigen Zinsfußes

und der entschiedensten Sparsamkeit kann den schweizerischen Fabrikanten in seiner Stellung erhalten.

Arbeiter in Kattun-Druckereien, Spinnereien u. s. w. verdienen, je nach Fleiß und Geschick, 7 bis 10 Batzen täglich; Kinder von 14 bis 18 Jahren 3 bis 5 Batzen; Seiden- und Baumwollenweber, die in ihrem eigenen Hause wohnen, verdienen täglich 4 bis 8 Batzen. Diejenigen, welche Fabrik- mit Feldarbeit verbinden, mögen im Durchschnitte 7 Batzen täglich einnehmen.

Steinhauer, Zimmerleute, Maurer und ähnliche Werkleute erhalten 9 bis 10 Batzen im Tag.

Geld findet man leicht auf Unterpfand zu 3 bis 4 Prozent Zinsen.

Es ist schwer, eine annähernde Schätzung der Ein- und Ausfuhr des Kantons zu machen, da sie keiner Zollaufsicht unterliegt und die Weggelder nach dem Gewichte bezahlt werden, was wenig Gelegenheit bietet, die verschiedenen Waaren genau zu scheiden.

Vorzügliche Einfuhr-Artikel sind:

1) Waizen von Süddeutschland.

2) Wein, Salz und Leder aus Frankreich und Süddeutschland.

3) Eisen und andere Metalle, Stahlwaaren aller Arten, Modepartikel, aus Frankreich, England und Deutschland.

4) Rauch- und Schnupf-Tabak, Hanf und Flachs, Cichorie (Zusatz zum Kaffee), Oehl u. s. w. aus Frankreich und besonders aus Süddeutschland.

5) Rohe Baumwolle aller Arten aus England, Frankreich, Holland und Triest.

6) Baumwollengarn, besonders die höhern Nummern; Baumwollenzeuge zum Drucke, feine Baumwollenwaaren in großer Menge, aus England.

7) Wollentücher, Wollen- und Halbwollenzeuge, Sei-

den- und Baumwollen-Sammt, seidene Modenwaaren, aus Frankreich, England und Belgien.

8) Rohe Seide aus Piemont und Italien.

9) Spezerei- und Kolonial-Waaren, Farbwaaren, Indigo u. s. w., aus Frankreich und England.

Außer diesen werden eine Menge andere, weniger bedeutende Gegenstände in den Kanton eingeführt. Der Verbrauch der Schweiz, im Ganzen genommen, ist im Verhältniß der Volkszahl bedeutender als der irgend eines andern Landes von Europa.

Die Haupt-Ausfuhrartikel sind folgende:

1) Baumwollen-, Seiden- und Leinen-Fabrikate.
2) Strohgeflecht und Strohhüte.
3) Rindvieh und Pferde.
4) Käse verschiedener Art.

Diesen Artikeln, zumal den wichtigern unter 1) angeführten, sind Frankreich und Deutschland nun nicht mehr zugänglich; die 3 andern Abtheilungen unterliegen hohen Zollabgaben. Die Schweiz ist so auf die Ausfuhr nach einem Theile von Italien, nach einigen nordischen Märkten, nach der Türkei, nach Nord- und Süd-Amerika beschränkt.

Der Kanton Aargau hat keine Handels- und Wechselsgesetze, auch kein Handelsgericht. Alle Handelsstreitigkeiten werden von den gewöhnlichen Gerichten geschlichtet.

Das Verhältniß der Armen zur Volkszahl wechselt sehr in den verschiedenen Bezirken, und die Aufzählung kann nur annähernd sein. Jedenfalls ist das Verhältniß weit geringer als in England. Da jede Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, für ihre Armen zu sorgen und fast alle einen eigenen Armen-Fond haben, aus Schenkungen oder anderm Besitze hervorgegangen und von der Regierung unabhängig verwaltet, so ist es sehr schwer, die Thatsachen zusammenzureihen, sowohl in Bezug auf die Zahl der Armen, als auf die ihnen ver-

liehene Unterstützung. Die Staats-Kasse muß aushelfen, wenn die Gemeinden die Armenunterstützungen nicht aufbringen können. Es besteht ein Kantonal-Armen-Fond, der seit 1804 durch verschiedene Zugaben gewachsen ist und jetzt 300,000 Schweizer-Franken Kapital zählt. Nur die Zinsen dieses Fonds können den Lokal-Bedürfnissen zugewandt werden, und reichen jene nicht zu, wie dieß häufig der Fall ist, so giebt der Staatsschatz das Uebrige. Zum Kantonal-Armen-Fond werden die Naturalisations-Gebühren und die Strafgelder für Uebertretung von Polizei-Gesetzen am Ende jeden Jahres hinzugeschlagen. Außerdem sind die Lokal-Armen-Fonds fast überall in beständigem Wachsthum begriffen. Während der letzten 20 Jahre sind sie um mehr als das Doppelte gestiegen, und in keinem Kantone der Schweiz wird wohl der Armenpflege mehr Sorgfalt zugewandt als im Aargau. Die von der Regierung eingesetzte Armen-Kommission ist hiemit besonders beschäftigt und wacht über Einkünfte und Ausgaben des Kantonal-Armen-Fonds, über welche sie einen jährlichen Bericht liefert.

Sobald ein Landstrich 120 Kinder zählt, muß er wenigstens 1 Primar- und 1 Sekundar-Schule haben. In jedem Bezirke, dessen Volkszahl 15,000 bis 20,000 Seelen beträgt, bestehen 5 bis 6 Sekundar-Schulen. In der Hauptstadt ist ein Gymnasium und eine Gewerbschule. Außerdem besteht ein Seminarium oder eine Normal-Schule für die Bildung von Lehrern.

Diese Anstalten werden zum Theil von den Gemeinden, zum Theil vom Staate unterhalten. Die Besoldung der Schullehrer wechselt von 200 bis 1,000 Schweizer-Franken. Am Gymnasium und der Gewerbschule besoldet der Staat 14 Professoren und ihre Gehülfen. Die Professoren erhalten jährlich 1,500 Schweizer-Franken, ihre Gehülfen im An-

fange 600 Franken, welche nach und nach auf 1,000 Franken erhöht werden.

Handelsfreiheit ist durch die Aargauer-Verfassung gewährleistet. Ein freisinniges Fabrik-Gesetz wird die für Sicherstellung und Gesundheit des Volkes erforderlichen Gränzlinien ziehen.

Ich verdanke den größten Theil dieser Nachrichten der Gefälligkeit des Herrn Herzog von Effingen aus Aarau.

Genf.

Ich werde länger bei den Finanz- und Handelsverhältnissen des Kantons Genf verweilen, da ich hier reicheres statistisches Material fand und von der Regierung in allen meinen Nachforschungen mit einem Eifer und einer Gefälligkeit unterstützt wurde, welche ich nicht genug loben kann. Herrn **Rigaud**, premier syndic, Herrn **Fazy-Pasteur**, Vorsitzer des Handelsgerichts und Herrn **Prévost-Martin** bin ich hauptsächlich verbunden.

Folgende Berichte über die Genfer-Finanzen sind von Herrn **Cramer-Audéoud** abgefaßt.

Einnahme des Kantons Genf.

(Nach einem Durchschnitte von 5 Jahren, in französischen Franken.)

	Frkn.
Registration und Stempel (ungefähre Schätzung)	323,000
Zoll	62,000
Postwesen	65,000
Salzhandel	69,000
Weggeld an den Thoren von Genf	15,000
Grundsteuer	96,000
Eigenthumssteuer	75,000
Kopfsteuer	10,000
Abgabe von Dienstboten	17,000
Abgabe von Wagen	6,000
Einschreibgebühren	14,000
Verschiedene Einnahmen, Zinsen u. s. w.	30,000
Ueberschuß des vorhergehenden Jahres	85,000
Total der Einnahmen	867,000

Bei einem Ueberblicke dieſer Tabelle fällt ſogleich das geringe Verhältniß der direkten Steuern zu den indirekten in die Augen. Jene ſind freilich den Steuerpflichtigen wegen ihrer Beſtimmtheit (fixité) fühlbarer als dieſe. Ueber die verſchiedenen Einnahms-Poſten will ich einige Notizen geben.

Zoll, 62,000 Francs. Es werden 24 Centimes auf den Zentner (Brutto-Gewicht) von allen, ſei es zur Durchfuhr oder zum Verbrauch in den Kanton eingehenden Waaren bezahlt. Käſe und Eiſen zahlen nur 12 Centimes. Die Abgabe wird bei dem Eintritte in den Kanton, nach dem in dem Frachtbriefe angegebenen Gewichte entrichtet. Der Inhalt wird nie unterſucht, da ja rohe und verarbeitete Produkte aller Länder ohne Ausnahme in die Schweiz gelangen.

Poſtweſen, 65,000 Francs. Die Briefpoſt wird von Staatswegen verwaltet; ihre Einkünfte beſchränken ſich auf 8 Centimes von jedem in den Kanton kommenden Brief. Da deren Zahl ſehr bedeutend iſt (mehrere Hunderttauſend), ſo würde, trotz der niedern Taxe, der Betrag doch ſehr beträchtlich ſein, wenn er nicht zur Hälfte in den Auslagen aufginge. 1822 wurde ein täglicher Poſt-Verkehr zwiſchen Genf und allen Gemeinden des Kantons errichtet, welcher zweckmäßig für das Publikum, aber eher nachtheilig für das Poſt-Einkommen befunden worden iſt.

Salzhandel, 60,000 Francs. Dieſer iſt Monopol der Regierung und wird hauptſächlich von den Salzquellen von Pequai, in der Provence, gezogen. Der Preis iſt auf 18 Centimes für 18 Unzen feſtgeſetzt, was in Genf das gewöhnliche Gewicht für Detail-Handel und Lebensmittel iſt. Dieſer niedrige Salzpreis iſt den benachbarten Gemeinden von Frankreich und Savoyen zu Nutzen gekommen; denn, um dem Schmuggeln Einhalt zu thun, haben dieſe Staaten ihre Preiſe in den Grenzbezirken den ſchweizeriſchen gleich ſetzen müſſen. Der Zoll an den Thoren der Stadt beträgt 12

Centimes für alle Fußgänger von 10 bis 12 Uhr Nachts, und 24 Centimes für Pferde und Wagen. Der letztere beginnt nach Sonnenuntergang. Da Genf Feſtung und Grenzſtadt iſt, ſo wurden früher die Thore Abends geſchloſſen und mit Tagesanbruch wieder geöffnet, und das zu jeder Jahreszeit. Seit 1816 ſchließt man ſie erſt um Mitternacht, zur Bequemlichkeit des Publikums und zur Erleichterung des Verkehrs zwiſchen Stadt und Landſchaft. Die Einnahmen dienen zur Deckung der Polizei- und Munizipal-Koſten; ſo gering ſie auch ſind, betragen ſie doch 15,000 Francs jährlich.

Grundſteuer (contribution foncière), 96,000 Francs. Der Total-Betrag von 170,000 Francs wird ſomit verringert durch die Koſten des Einſammelns und einen Reſerve-Fond von 5 Prozent, der dazu dienen ſoll, die Gemeinden bei außerordentlichen Auslagen zu unterſtützen.

1816 wurde eine Steuererhöhung von 5 Prozent angeſetzt, um irgend ein Deßzit in den Staatseinkünften, von den den Steuerpflichtigen zugeſtandenen Abzügen herrührend, zu decken. Aber dieſer Fond wurde ſelten gebraucht. Das Deßzit wurde leicht gedeckt durch die Zunahme der Abgaben, welche aus der Verbeſſerung der Gebäude und den jährlich aller Orten des Kantons neu errichteten Bauten entſtand. Im Jahre 1833 wurde dieſer Fond als nutzlos aufgehoben.

In der Abgabenliſte waren die Grundſtücke in 2 Klaſſen getheilt: die mit und die ohne Gebäude. Die letztern waren, je nach ihrer Beſchaffenheit, in 5 Klaſſen getheilt. Im Durchſchnitt beträgt dieſe Abgabe 42 Centimes auf die Poſe (400 Quadrattoiſen, die Toiſe zu 8 franzöſiſchen Fußen). Häuſer bezahlen im Durchſchnitte 4 Francs, 25 Centimes auf dem Lande, und 41 Francs, 5 Centimes in der Stadt. Die Einnahme von 1236 Stadthäuſern beträgt 51,250 Francs.

Eine neue Schätzung wäre höchſt wünſchbar; aber die damit verknüpften Koſten haben ſie bis jetzt verhindert. Die

jetzt gültige wurde unter der französischen Herrschaft gemacht und, wiewohl sie manche Verbesserungen erlebt hat, so ist die Eintheilung des Bodens doch unvollkommen wegen der vielen, seitdem Statt gehabten Veränderungen: ausgerotteter Weinberge, gelichteter Wälder und neu eingeführter Arten von Feldbau.

Eine andere Ursache der Unrichtigkeit entsteht daraus, daß die mit der Schätzung Beauftragten ihre Uebersicht nach der Güterabtheilung und Bebauungsart anstatt nach dem Flächeninhalt gemacht haben, so daß ein und dasselbe Gut unter so vielen Titeln aufgeführt wird als es verschiedenen Arten von Bebauung unterliegt. Die Folge davon war, daß die Eigenthümer eines einzigen Grundstückes dieses oft unter 6 bis 8 Titeln in der Steuerübersicht aufgeführt fanden.

Ich muß hinzufügen, daß gesetzlich eine allgemeine Verbindung aller Hauseigenthümer zu Brandversicherungen besteht. Die Gebäude werden geschätzt, und in der Rechenkammer ein Verzeichniß derselben bewahrt. Der Beitrag eines Mitgliedes wird nicht eingefordert, bevor er ¼ per Tausend der versicherten Summe beträgt; er wird von den Grundsteuer-Erhebern eingesammelt.

Die Eigenthumssteuer, 75,000 Francs, ist eine Taxe der alten Republik, wo sie unter dem Namen der Wachsteuer eingeführt wurde, weil sie hauptsächlich zum Unterhalt einer Stadtwache bestimmt war.

Diese Abgabe wird auf allem Vermögen das über 5,000 Francs Kapital hält, erhoben, und zwar ½ Franc vom Tausend für alle Kapitalien, die die Summe von 45,000 Francs nicht überschreiten, und 1 Franc vom Tausend für alle höhern Summen. Hausgeräthe, Sammlungen und unbewegliches Eigenthum sind von dieser Steuer ausgeschlossen, zumal da die letztern schon bei der Grundsteuer betheiligt sind. Die Art des Einsammelns ist eigenthümlich, da man

sich auf die Ehrlichkeit der Steuerpflichtigen verläßt. Mit Beginn des Jahres empfängt Jedermann eine Mahnung, auf deren Rückseite das betreffende Gesetz gedruckt ist. Am bestimmten Tage erscheint er vor der Rechenkammer und legt da seinen Betrag in die Hände von 2 Staatsräthen mit der Versicherung, die im Register bemerkt wird, daß er so viel oder mehr bezahle, als das Gesetz verlangt. Die Staatsräthe empfangen den Betrag und verschließen ihn in seiner Gegenwart in einer Kiste mit 3 Schlössern, nachdem sie ihm, ohne irgend eine Bemerkung zu machen, einen einfachen Empfangsschein ausgestellt haben. Dann tragen sie die empfangene Summe in das Register ein, ohne Erwähnung des Namens. Man kann nicht bestimmen, wie weit die Ehrlichkeit bei Bezahlung dieser Steuer getrieben wird; sie hängt gänzlich von der Gewissenhaftigkeit der Entrichtenden ab. Bemerkenswerth ist, daß ihr Jahresertrag so wenig wechselt.

Die Kopfsteuer, 10,000 Francs, wird allen Familienvätern und allen Hausbesitzern, die ein oder mehr Dienstboten haben, oder Zimmer bewohnen, die in der Stadt mehr als 160, auf dem Lande mehr als 90 Francs werth sind, abgefordert; sie beträgt 7 Genfer-Gulden (2 Francs, 25 Centimes). Wer sie bezahlt, genießt das Wahlrecht.

Dienstboten-Taxe, 17,000 Francs. Bei dieser Abgabe bestehen folgende Abstufungen: Für das erste Dienstmädchen 5 Francs, für das zweite 10 Francs, für das dritte 15 Francs u. s. f., indem sich bei jeder folgenden Klasse derselben der Bestand der Abgabe um 5 Francs vermehrt. Für männliche Dienstboten wird um die Hälfte mehr in derselben, fortlaufenden Steigerung bezahlt. Es giebt Abänderungen und Ausnahmen für Staatsbedienstete, für Wirths- und Kaffeehaus-Wärter und auch für Feldbau-Dienste, welche nicht im Hause ihrer Herren wohnen; ebenso für Kutscher, Stall-

knechte in Wirthshäusern und bei Landkutschen- und andern Besitzern.

Abgaben für Wagen, 6,000 Francs. Die Abgabe für Wagen ohne Federn beträgt 7 Francs für die Einspänner und 14 Francs für Zwei- und Mehrspänner; auf Wagen mit Federn lastet eine Abgabe von 12 bis 24 Francs. Leute, die das ganze Jahr auf dem Lande wohnen, zahlen diese Abgabe nur zur Hälfte. Die Steuereinnehmer fordern diese Taxen nicht ab. Die Steuerpflichtigen müssen sie aus freien Stücken entrichten, und, im Falle von Vernachlässigung oder Unrichtigkeit der Abgabe, verfallen sie in eine Strafe, die 3 Mal den Werth der Steuer beträgt.

Inscriptions-Gebühren oder Erlaubniß zum Treiben eines Gewerbes, 14,000 Francs. Sie werden von jedem Gewerbtreibenden entrichtet, vom Banquier, vom Advokaten, vom Arzte bis zum Scheerenschleifer und Schiffer. Die Steuerpflichtigen sind in 4 Klassen getheilt, wie in einer dem Gesetze angehängten Tabelle bestimmt ist. Die erste Klasse bezahlt 12 Francs, die zweite 6 Francs, die dritte 2 Francs, 30 Centimes, die vierte 46 Centimes. Sie gilt der französischen Patent-Steuer gleich; nur ist sie billiger. Sie wurde weniger als Quelle des Einkommens, denn als statistische Uebersicht der verschiedenen Handels- und Gewerbszweige eingeführt. Arbeiter, die unter dem Dache ihrer Meister beschäftigt werden, brauchen kein Patent zu nehmen.

Besondere Einnahmen, 30,000 Francs, bestehen aus Interessen von Staats-Kapitalien und dem Ertrage einigen Grundeigenthums.

Ueberschuß vom vorigen Jahr, 85,000 Francs. Diese Art von Einnahme findet sich selten in den Budgets anderer Staaten. Hier ist in den letzten 5 Jahren beständig Ueberschuß geblieben. Diesen hat man dann zu den Einnahmen des folgenden Jahres geschlagen; denn, da man keine

Staatsschuld hat, so braucht man auch keinen Tilgungsfond, und alles Aufspeichern von Schätzen wird sorgfältig vermieden, da einige Schweizer-Kantone, besonders Bern im Jahre 1798, traurige Erfahrungen über die Gefahren eines Staatsschatzes gemacht haben. Sollten schwierige Zeiten eintreten, welche vermehrte Ausgaben erforderten, so könnte man zu einem Anlehen oder zur Vermehrung der Abgaben durch Zusatz-Centimes schreiten. Eine andere, weit sicherere Hülfsquelle würde man in der Anhänglichkeit an die Regierung und Verfassung finden, welche nie umsonst angerufen worden ist; z. B. 1815, als die Schweiz unerwartet die bedeutendsten Kriegsrüstungen machen mußte und besonders Genf, als einer Festung und Grenzstadt, bedeutende Ausgaben zufielen, wurde die nöthige Summe von mehreren Hunderttausend Francs in wenigen Tagen nach Aufruf des Staatsrathes durch freiwillige Beiträge gedeckt.

Budget der Ausgaben des Kantons Genf.

(Nach dem Durchschnitte der letzten 5 Jahre berechnet.)

	Francs.
Bundesbeitrag	10,000
Ausgaben für die Tagsatzungsgesandtschaft	5,000
Verwaltung	57,000
Justiz-Departement	39,000
Ausgaben der Verwaltung und der Gerichtsbehörden	27,000
Gerichtsausgaben	17,000
Polizei	15,000
Land-Polizei	22,000
Gefängnisse	44,000
An die Gemeinden entrichtete Zinsen	6,000
Pensionen	12,000
Protestantische Kirche	20,000
Katholische Kirche	44,000
Volksunterricht	68,000
Linien-Militär	125,000
Miliz	83,000

Uebertrag:	594,000
1/5 der außerordentlichen Militär-Ausgaben im Jahre 1831	25,000
Festungswerke	46,000
Zeughaus- und Militär-Gebäude	16,000
Ingenieur des Kantons	4,600
Landstraßen	55,000
Oeffentliche Bauten	51,400
Zuschuß an die Gemeinden für außerordentliche Ausgaben	14,000
Schulhäuser	19,000
Pfarrhäuser	19,000
Zuschuß in außerordentlichen Fällen	23,000
Summe der sämmtlichen Ausgaben . .	867,000

Bundesbeitrag, 10,000 Francs. Vermöge des Bundesvertrags müssen die Militär- und sonstigen Ausgaben der Eidgenossenschaft mit dem jährlichen Betrag von 800,000 Francs bestritten werden, an denen Genf seinen Theil mit 30,200 Francs bezahlt. In gewöhnlichen Zeiten wird davon nur so viel erhoben, als die Tagsatzung festsetzt.

Gesandtschaftskosten, 5,000 Francs. Genf sendet meist 3 Gesandte an die Tagsatzung, welche abwechselnd in Bern, Zürich und Luzern gehalten wird und 6 Wochen bis 3 Monate dauert, je nach der Menge und Wichtigkeit der vorkommenden Geschäfte.

Verwaltung, 57,000 Francs. Aus dieser Summe wird das Gehalt der 4 Syndics (die Häupter der Republik) von 20 Staatsräthen, vom Sautier und 10 Rathsboten, der Kanzlei-Schreiber und der Beamten der Rechenkammer bestritten. Das Gehalt des Syndic beträgt 2,000, das des Staatsrathes 1,000 Francs. Sie haben keine Ruhegehalte, und die Beschäftigungen der Staatsräthe sind der Art, daß, wenn auch keine gesetzliche, doch eine thatsächliche Unverträglichkeit dieser mit andern Geschäften besteht, woraus denn am besten die ehrenvolle Stellung jener Männer und die Bereitwilligkeit der Bürger, mancherlei mit derselben ver-

knüpfte Mühsale und Verantwortlichkeiten zu übernehmen, hervorgeht.

Justizdepartement, 39,000 Francs. Bei den Richtern findet sich nicht weniger Uneigennutz und Vaterlandsliebe als bei den Verwaltungsbehörden. Der Ersatz, für die von ihnen gebrachten Opfer, den sie früher in der Dauerhaftigkeit ihrer Stelle fanden, hat jetzt aufgehört, da 1831 ein Gesetz ihrer Unabsetzbarkeit aufgehoben, und Behörden aller Art einer achtjährigen Wiedererwählung unterworfen hat. Es giebt einen Gerichtshof erster Instanz, für Zivil- und Polizeifälle, der aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten, acht Richtern und einem Gerichtsschreiber besteht; einem Appellationsgericht in Zivil-, Polizei- und auch Kriminalfällen erster Instanz, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten, sechs Richtern und einem Gerichtsschreiber. Die Gehalte sind dieselben für beide Gerichtshöfe. Der Präsident hat 1,800, der Vize-Präsident 1,600 und ein Richter 1,200 Francs. Die Staatsanwaltschaft ist vor beiden Gerichtshöfen beschäftigt; sie besteht aus einem Staatsanwalt, dessen Gehalt dem des Präsidenten gleichkommt, und zwei Substituten, welche so viel als die Richter bekommen. Man braucht hier nicht das Handelsgericht zu erwähnen, da seine Mitglieder keinen Gehalt beziehen, außer dem Gerichtsschreiber, welcher, wie die an den andern Gerichtshöfen, einen geringen festen Gehalt und tabellarisch verzeichnete Sporteln erhält.

Ausgaben der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, 27,000 Francs, werden gemacht für Beleuchtung, Heitzung, Buchführung und Druckkosten des Staatsrathes, der Gerichte und der Verwaltungskommissionen.

Die Justiz-Ausgaben, 17,000 Francs, bestehen in Besoldung der Gerichtsschreiber, der Gerichtsdiener, des Scharfrichters, Entschädigungsgeldern den Zeugen und außerordentlichen Auslagen bei strafgerichtlichem und polizei-

lichem Verfahren. Wiewohl ein Theil dieſer Ausgaben als Vorſchuß betrachtet wird und als ſolcher durch die Strafgelder gedeckt werden ſoll, ſo wird doch nur ein geringer Betrag aus dieſer Quelle bezogen, weil die Urtheile größtentheils gegen Zahlungsunfähige gefällt werden.

Polizei-Ausgaben, 15,000 Francs. So klein dieſer Anſatz für den Kanton Genf, bei ſeiner Lage an der Grenze, wo es an Gaunern nie fehlt, erſcheinen dürfte, ſo hat man ihn doch als hinreichend befunden, und beſtreitet damit ſogar den Gehalt des Polizei-Sekretärs (1,200 Francs), und die Auslagen für die entferntern Landjägerpoſten (4,500 Francs).

Die Landpolizei folgt in der Liſte auf die Stadtpolizei, der ſie ziemlich gleich geordnet iſt, da ſie in beſtimmten Fällen der Gendarmerie hülfreiche Hand leiſten muß. Ihre Koſten betragen das Doppelte; die eine Hälfte wird von den Gemeinden beſtritten.

Gefängniſſe, 44,000 Francs. Dieſe Summe umfaßt alle Ausgaben der zwei Gefängniſſe und vertheilt ſich folgender Maßen: Maison de détention, 17,000 Francs, iſt beſtimmt, ſchlechte Schuldner, Soldaten, Weibsleute und alle anderen Verurtheilten, außer die in's Zuchthaus geſchickten, aufzunehmen.

Die Totalſumme der Straftage betrug 1834, 13,100, nämlich 9,940 für Männer und 3,160 für Weiber. Die Summe von 17,000 Francs reicht hinlänglich für die Beſtreitung der Koſten aus, in Folge der zwei gleich zu erwähnenden Einkunftsquellen: erſtens des Ertrages der Arbeit der verurtheilten Weiber; zweitens wird den Gefangenen, die bezahlen können, bei ihrer Entlaſſung Erſatz, der durch ſie veranlaßten Koſten abgefordert.

Zuchthaus (pénitentiaire), 27,000 Francs. Die Beſchränktheit dieſer Summe ſteht mit dem beſchränkten Raum des Gefängniſſes im Verhältniß, das nach zu kleinem Maß-

ſtabe erbaut iſt. Es enthält nur 56 Zellen, was weniger als die Durchſchnittszahl der Gefangenen iſt.

Den Gemeinden zuerkannte Zinſen, 6000 Francs. Dies iſt der Zins von gewiſſen Summen die den Gemeinden gehören, aber noch im Kantonalſchatze liegen. Dieſe Summen kommen von dem erwähnten frühern Steuerzuſatz und andern von dem Staate für außerordentliche Auslagen beſtimmten Hülfsgeldern her, die noch nicht abgerechnet ſind.

Wartgelder, 12,000 Francs. Das Penſionsweſen iſt im Kanton Genf nicht eingeführt. Ein Geſetz, welches er einzuführen ſuchte, ward 1832 von der geſetzgebenden Verſammlung verworfen. Alten und ſchwachen Beamteten werden jedoch Unterſtützungen zugeſtanden, wie ſie die Umſtände erfordern. Freilich kann man auf den beſchränkten Betrag dieſer daraus ſchließen, daß die Hälfte jener Summe unter zehn Penſionnärs vertheilt wird, und die andere Hälfte unter eine Anzahl aus dem franzöſiſchen Dienſte entlaſſener Soldaten.

Proteſtantiſche Kirche, 20,000 Francs. Der ganze Betrag macht 62,500 Francs, woran das Budget nur 20,000 zahlt. Dieſer Unterſchied rührt von einigen den Genfern von Alters her zuſtehenden Spezial-Fonds her. In der Stadt Genf ſind 16, in den andern Gemeinden zuſammen 14 Prediger. Ihre Gehalte ſind nicht gleichmäßig, ſondern in drei Kategorien vertheilt: 2,800 Francs, 2,300 Francs und 1,800 Francs. Die Urſachen dieſer Verſchiedenheiten mögen Fremde nicht beſonders intereſſiren.

Katholiſche Kirchen, 44,000 Francs. Für dieſe ſorgt der Staat ganz und gar. Die Beſoldung von 20 Landpfarrern beträgt jede 1,200 Francs; die der Stadtpfarre von Carouge und Genf iſt viel höher, aber dieſe müſſen ſelbſt für ihre Gehülfen ſorgen. Der Kanton trägt 4,000 Francs zur Beſoldung des Biſchofs, unter dem die Diözeſe ſteht, bei.

Oeffentlicher Unterricht, 68,000 Francs. Die Totalausgabe beträgt 106,000 Francs. Der Unterſchied wird

aus dem bei dem Posten der protestantischen Kirche erwähnten Fond zugegeben. Hieraus werden alle Kosten des Erziehungsrathes, der Akademie, dem Gymnasium von Genf und Carouge und die Hälfte der Besoldungen der Landschulmeister, welche dem Staate zur Last fallen, bestritten. Außerdem werden daraus die Sternwarte und das Museum unterhalten, desgleichen jährliche Beiträge zu verschiedenen Gelehrten- und Künstlergesellschaften entnommen. Die Genfer-Akademie ist sehr alt und steht in großem Rufe bei den Gelehrten. Sie hat vier Fakultäten: Theologie, Recht, Real- und schöne Wissenschaften. Sie zählt 20 ordentliche Professoren, deren Gehalte zu zirka 1,600 Francs festgesetzt sind und 14 Ehren- oder aushelfende Professoren, deren manche unentgeldliche Vorlesungen halten. Auch das Gymnasium genießt eines alten Rufes. Kalvin war Gründer dieser Anstalten und Theodor von Beza gehörte zu ihren Lehrern. Jetzt zählen sie eine Reihe ausgezeichneter Professoren.

Linientruppen, 125,000 Francs, bestehen aus einer Kompagnie Artillerie von 126 Mann und 86 Landjägern; früher kamen noch einige Kompagnien Infanterie hinzu.

Miliz, 83,000 Francs. Alle Genfer zwischen 20 bis 45 Jahren sind zu diesem Kriegsdienste verpflichtet, welcher jedoch in ruhigen Zeiten nicht fortdauernd ist, sondern nur in jährlichen Zusammenkünften für Uebungen und Musterungen zur Frühlingszeit besteht. Die Hauptausgabe wird durch einen bleibenden Generalstab und die Bildung eines Lagers zur Uebung der jungen Leute, welche ihr zwanzigstes Jahr erreicht haben, verursacht; gewöhnlich ist bei diesen eine Kompagnie Artillerie. Während der Dauer des Lagers, sechs Wochen lang, erhalten alle den in der Eidgenossenschaft üblichen Sold. Die Miliz zählt acht Kompagnie Fußvolk, eine Kompagnie Kanoniere und eine Kompagnie Reiterei. Sie hat immer den Beifall der eidgenössischen Inspektoren, was sie, ihre

Haltung und Geübtheit anbelangend, verdient. Dieser Dienst ist in der That die schwerste Last für die ärmeren Klassen, nicht wegen der im Budget aufgeführten Summe, sondern weil alle Genfer sich selbst kleiden und waffnen müssen; für die, welche die Mittel nicht dazu besitzen, gestattet ein Gesetz eine Unterstützung, die jedoch nur als Vorschuß betrachtet, und, wie andere Abgaben, zu ihrer Zeit eingefordert wird.

Zeughaus und Militärbauten, 16,000 Francs. Nach Bezahlung der ersten Baukosten wird nunmehr diese Summe zum Unterhalten der Gebäude und zum Ankauf von Waffen und Munition verwandt.

Außerordentliche Militärausgaben, 25,000Frcs., um $^1/_5$ der außerordentlichen Kosten von 1831 zu decken; weitere Ausführung über dieses halten wir für unnöthig.

Festungswerke, 46,000 Francs. Die gewöhnlichen Unterhaltskosten sind gering, da die Werke in gutem Stande sind und die Ausgabe zur Hälfte von der Stadt bestritten wird. Aber 1834 ward eine Summe von 360,000 Francs, auf mehrere Jahre vertheilt, festgesetzt, um zum Abbrechen weit vorgerückter Außenwerke, welche unnütz und kostspielig waren, zu dienen.

Gehalt des Ingenieurs, 4,600 Francs. Dieser ist sowohl Zivil- als Militär-Ingenieur. Das Mißverhältniß zwischen diesem Gehalt und allen andern beruht auf dem großen Rufe dieses Beamten, welcher Zögling der polytechnischen Schule und dann Genie-Kapitän im kaiserlichen Heere gewesen ist. Um seinem Vaterlande zu dienen, hat er bessere Anerbietungen von Fremden ausgeschlagen.

Die Landstraßen, 55,000 Francs, sind gut angelegt und sorgfältig unterhalten. Man hat das Macadamisiren mit großem Vortheile eingeführt.

Oeffentliche Arbeiten, 51,400 Francs. Dieser Posten zerfällt in zwei Theile: Einmal sind 22,000 Francs für

den gewöhnlichen Dienſt zur Wiederherſtellung der Staatsgebäude und zur Beſoldung des Auffehers der öffentlichen Bauten und ſeiner Gehülfen beſtimmt. Die übrigen 29,400 Francs bilden, als außerordentliche Auslage, den vierten Theil einer auf vier Jahre vertheilten Summe zur Erweiterung der Stadtthore und Einrichtung von Trottoirs auf den Brücken. Die Aufführung von Gebäuden und ſonſtigen öffentlichen Arbeiten wird von der Regierung oder den Gemeinden öffentlich verſteigert.

Unterſtützung der Gemeinden, 14,000 Francs. Dieſe Summe wird jährlich zurückgelegt, um die Gemeinden in außergewöhnlichen Unternehmungen zu unterſtützen. Sie wird unter dieſelben im Verhältniß ihres Beitrags zur Grundſteuer vertheilt.

Schulhäuſer, 19,000 Francs. Pfarrhäuſer, 19,000 Francs. Der Staat unterſtützt die Gemeinden im Bau und Unterhalt von Schulen, Pfarrhäuſern, Kapellen, indem er einen Theil der Koſten entweder ſelbſt trägt, oder auf eine beſtimmte Zeit unverzinſet vorſchießt, manchmal auf beiderlei Weiſe, je nach der Wichtigkeit des Unternehmens.

Der Ueberſchuß von 23,000 Francs wird, wo es erforderlich iſt, zu unvorhergeſehenen Ausgaben mancherlei Art verwandt.

Gemeinde-Büdgets werden jährlich von den Gemeinderäthen ausgefertigt und zur Genehmigung dem Staatsrathe vorgelegt. Das Budget der Stadt wird, ſeines bedeutenden Betrages wegen, zu gleicher Zeit mit dem Kantons-Budget der geſetzgebenden Verſammlung vorgelegt. Während der letzten fünf Jahre beliefen ſich die Ausgaben im Durchſchnitt auf 250,000 Francs, von welcher Summe mehr als $^4/_5$ durch den Stadtzoll (Octroi) und andre kleine Ausgaben, deren Aufzählung man uns erlaſſen möge, gedeckt werden. Die Finanzverhältniſſe der Stadt ſind keineswegs ſo blühend, als

die des Kantons; könnte der Stadtrath nicht Bauplätze sehr theuer verkaufen, so würden die Einnahmen nicht zur Bestreitung der Kosten außerordentlicher Arbeiten, als des Baues einer Brücke über die Rhone, eines Quais, eines Thors, eines bedeckten Marktes, Erweiterung einer Menge von Straßen, Anlage neuer Spaziergänge, eines großen und reichen botanischen Gartens, unter der Leitung des berühmten Professor De Candolle, hinreichen.

Wie mäßig und billig auch das Abgabensystem von 1816 gewesen ist, so hat es doch von Zeit zu Zeit allerlei Veränderungen unterlegen, welche eine Verminderung der Lasten bezweckten. In einigen Verwaltungszweigen, der Registratur und dem Salzwesen, sind sehr bedeutende Wechsel eingetreten. Zugleich haben die gewöhnlichen Hülfsmittel ausgereicht, um ein Anleihen von 560,000 Francs, welches man 1818, wegen des Mißwachses gemacht hatte, zurückzuzahlen und die außerordentlichen eidgenössischen Ausgaben zu bestreiten.

Daneben sind verschiedene andere Verbesserungen eingetreten, unter welchen wir die Wiederherstellung alter Staatsbauten, wie des Rathhauses, welches ausgebessert und vergrößert worden ist, und des Baues einiger neuen Gebäude, unter andern eines Besserungshauses nach Muster der nordamerikanischen, erwähnen wollen.

Die Landstraßen sind in solchem Stande gehalten worden, daß sie den besten in der Schweiz nichts nachgeben; ebenso verhält es sich mit den Feldwegen, welche vermöge einer Zulage aus der Staatskasse und des Eifers der Bewohner, welche die Materialien geliefert haben, erweitert, bekiest und den Landstraßen fast gleich gemacht worden sind. Die Festungswerke hat man ausgebessert, das Zeughaus wieder aufgebaut und mit einer großen Menge von Geschütz, Waffen und Munition versehen.

Die Zahl der Professuren ist vermehrt und eine Summe

für den [illegible] wissenschaftlichen und [illegible] gesetzt worden. [illegible] eines [illegible]

Endlich [illegible] Kirchen [illegible] Stand [illegible] tet. [illegible] weisen, [illegible]

Unter der [illegible] zahlte die [illegible] ben. [illegible] und trotz des [illegible] bis 1,[illegible] [illegible]

Budget der Ausgaben und Einnahmen der Stadt Genf im Jahre [illegible]

Ausgaben.

	Gewöhnliche.		Außergewöhnliche.		Summe.	
	Gl.	S.	Gl.	S.	Gl.	S.
Staatsschuld	953	4	21,820	4	22,773	8
Pensionen	7,750	—	. . .		7,750	—
Verwaltung	20,650	—	. . .		20,650	—
Unterricht und Belohnungen	59,033	4	4,500	—	63,533	4
Oeffentliche Bauten . .	86,100	—	200,500	—	286,600	—
Polizei	129,691	—	. . .		129,691	—
Zufällige Ausgaben . .	15,000	—	. . .		15,000	—
Summa der Ausgaben	319,177	8	226,820	4	545,998	—

Einnahmen.

	Total.	Abzüge.	Netto.
	Gl.	Gl.	Gl.
Kontrakt für die Straßenreinigung	3,010	510	2,500
Rhonefiſcherei	8,682	5,182	3,500
Einkünfte verſchiedener Art	27,800	800	27,000
Forſteinkünfte	7,750	250	7,500
Brunnenſteuer	. . .	. . .	3,000
5 Prozent der Grundſteuer	. . .	. . .	5,720
Handwerkerlaubniſſe . .	. . .	. . .	600
Erlaubniß für Dauer oder vorübergehenden Aufenthalt	. . .	. . .	22,000
Wein-, Kaffee- und Wirthshäuſer	20,500	500	20,000
Stadtzoll	480,000	45,000	435,000
Wagzoll	. . .	. . .	1,500
Antheil der Stadt an den 20,000 Gulden, welche im Kantons-Budget zu außerordentlichen Ausgaben zugeſtanden ſind .	. . .	. . .	9,625
			537,945
Defizit oder Ueberſchuß der Ausgabe über die Einnahme	. . .	. . .	8,053
Summa der Einnahmen	. . .	. . .	545,998

Budget der Ausgaben und Einnahmen des Kantons Genf im Jahre 1835.

Ausgaben.

	Gewöhnliche.	Außergewöhnliche.	Summe.
	Gl. S.	Gl.	Gl. S.
Staatsschuld	. . .	12,000	12,000 —
Pensionen	26,152 —	. . .	26,152 —
Eidgenössische Auslagen .	30,540 —	. . .	30,540 —
Verwaltung und Rechtspflege	308,510 —	7,000	315,510 —
Kirche	136,920 —	40,000	176,920 —
Schulwesen	146,373 4	. . .	146,373 4
Kriegswesen	475,855 —	45,000	520,855 —
Oeffentliche Bauten . .	147,620 —	184,600	332,220 —
Polizei	199,225 8	1,100	200,325 8
Irrenhaus im Corsier . .	. . .	15,000	15,000 —
Beitrag zur Unterstützung der Wasserbeschädigten vom August 1834	. . .	10,000	10,000 —
Für unvorhergesehene und zufällige Ausgaben verwendbar	50,000 —	. . .	50,000 —
Summa der Ausgaben	. . .	. . .	1,835,896 —

Einnahmen.

	Summe.	Abzug.	Netto-Betrag.
	Gl.	Gl.	Gl. S.
Ueberschuß von 1833 ꝛc. .	. . .	. . .	140,988 4
Netto-Ertrag der Arbeiten der Gefangenen, 1833 .	. . .	. . .	2,574 11
Zinsen von Geld und Land	. . .	. . .	25,000 —
Renten	12,155	255	11,900 —
Kanzleigebühren	. . .	. . .	3,000 —
Registration, Stempel, Uebertragungskosten, Jagd- und Fischereierlaubniß .	730,000	30,000	700,000 —
Zollhäuser	168,000	33,000	135,000 —
Salzverkauf	176,500	26,500	150,000 —
Pulverhandel	. . .	. . .	1,000 —
Thorzoll	39,500	8,000	31,500 —
Wachsteuer	. . .	. . .	160,000 —
Grundsteuer Gl. 239,324 von 57 Gemeinden Gl. 11,966	227,358	23,628	203,730 —
Einschreibgebühren . . .	30,200	1,200	29,000 —
Kopfsteuer	22,000	900	21,100 —
Dienstbotensteuer . . .	38,500	1,500	37,000 —
Wagensteuer	12,500	500	12,000 —
Billardsteuer	5,200	200	5,000 —
Ein Theil der Einnahmen des Fremdenamtes (Chambre des Etrangers), eben so viel als dessen Auslagen	. . .	. . .	23,510 —
			1,832,333 0
Ueberschuß der Ausgaben .	. . .	. . .	3,592 9
Summa der Einnahmen	. . .	. . .	1,835,896 0

Die Bevölkerung des Kantons Genf ist nach der am 26. Februar 1834 vorgenommenen Zählung folgende:

Total-Bevölkerung . . .	56,655 *)	
	Stadt Genf.	Uebriger Kanton.
Männer	12,573	14,715
Weiber	14,604	14,763
	27,177	29,478
Unter welchen:		
Genfer	17,015	20,882
Schweizer aus andern Kantonen .	5,309	2,388
Fremde	4,853	6,208
	27,177	29,478

Gewerbe und Handel in der Stadt Genf waren folgender Maßen vertheilt:

	Genfer.	Fremde.
Kaufleute, Krämer u. s. w. . .	1,217	497
Uhrmachermeister	210	64
Uhrmacherarbeiter	870	462
Mechaniker: Meister	34	19
„ Arbeiter . . .	88	78
Juvelier: Meister	99	18
„ Arbeiter	450	213
Verschiedene andere Gewerbe: Meister	834	414
„ „ „ Arbeiter	3,121	2,574
Dienstboten	794	1,814
Andere Stände und Gewerbe, die unter den obigen nicht inbegriffen sind, Grundbesitzer und besonders Weiber und Kinder	9,298	4,099
	17,015	10,162

*) Nach der Zählung von 1822 betrug die Volkszahl im Kanton Genf 51,113 Seelen, 1828 53,418

Nach der Angabe des Herrn Fazy-Pasteur, früherem Präsidenten der Landbaugesellschaft des Kantons Genf kann der Boden des Kantons folgendermaßen eingetheilt werden:

	Poses.	Hektaren.
Ackerland	44,428 ½	11,995 72 23
Wiesen	16,177 ½	4,367 94 44
Weinberge	4,219	1,139 7 5
Wald	8,074	2,180 8 39
Marschland	410	110 51 6
Allmend	6,715	1,813 6 85
Obstgarten	2,364 ½	638 45 57
Hanf- und Flachsfelder und Gärten	1,358 ½	366 82 87
Gebäude, Höfe, Teiche . .	1,101	297 39 79
	84,848	22,909 8 71

Oder ungefähr 56,648 englische Acres *).

Produkte des Kantons Genf.

Ackerland 44,428 ½ Posen. Nach einer genauen Einsicht in die gewöhnliche Feldbestellung ergiebt sich, daß zirka 25,500 Poses gewöhnlich mit Getreide bepflanzt werden, das zur Nahrung für Menschen bestimmt ist.

Der Netto-Ertrag dieser 25,500 Poses kann, wie folgt, angegeben werden:

in sehr fruchtbaren Jahren zu 140,000 — 150,000 Coupes.
in Mitteljahren zu . . 110,000 — 120,000 „

*) Eine vergleichende Tabelle der Hauptmaße wäre folgende:

Flächenmaß.

Der Hektar zerfällt in	100 —	Ares.
Der gewöhnliche französische Morgen in . . .	34 18	„
Die Genfer Pose in	27 1	„
Der englische Acre in	40 44	„

Kubisches Maß:

Der Hektoliter zerfällt in	100	Litre.
Der Genfer Char zerfällt in	6 55	

Der Genfer Coupe zerfällt in 4,000 französische Kubikzolle oder 793 Dekaliter.

in schlechten Jahren zu . 75,000 — 80,000 Coupes.
in Hungerjahren, wie 1816, zu 55,000 — 60,000 „

Mehrere dieser Felder werden nach der Erndte mit Buchwaizen besäet, dessen Ertrag in guten Jahren ziemlich bedeutend ist. Vorigen Jahres, wo die Fröste sehr streng waren, ist es kaum der Rede werth gewesen.

Kartoffeln werden gleichfalls sorgfältig auf allen Feldern, groß und klein, gebaut. Der Ertrag ist bedeutend; er beläuft sich jährlich auf etwa 60,000 bis 70,000 Coupes gewöhnliches Maß, oder etwa 90,000 Coupes à 4,000 Kubikzolle. Bohnen werden wenig, je nach der Jahreszeit gebaut. Räbs in kleiner Menge. Die allgemeine Wärme und Trockenheit des Bodens sind diesen zwei Pflanzen häufig verderblich.

Die Wiesen, 16,177 ½ Posen, sind im Ganzen wohl gehalten, aber, da die Bewässerung nur hie und da eingeführt, und der Sommer im Ganzen trocken ist, so kommt der Ertrag derselben dem der englischen bei weitem nicht gleich.

Weinberge, 4,219 Posen. Man weiß wohl, daß keine Produktion schwankender ist, als diese. Im Durchschnitt kann man etwa zwei Chars auf die Pose rechnen, oder 8,000 Chars jährlich. Diese Angabe, welche sich auf die Durchschnittssumme vieler Jahre stützt, ist eher mehr als weniger, denn der wirkliche Ertrag, welcher freilich in den letzten Jahren bedeutender gewesen ist.

Waldung, 8,074 Posen. Dieß ist viel, im Vergleich mit andern Kantonen; aber ein kleiner Theil nur besteht aus Hochwald, meist ist es nur Gebüsch von geringem Werthe; man bemüht sich, den Waldwachs zu verbessern.

Verbrauch.

Der Kanton enthält, wie angeführt, zirka 56,650 Einwohner, zu welchen eine große Zahl von Arbeitern aus den Nachbarländern hinzukommen, welche im Kanton dauernd

beſchäftigt ſind. Wir müſſen hier auch die hinzurechnen, welche ihre Produkte aus den Grenzländern zum Verkauf bringen, und ſo, wenn auch nicht dauernd, zum Verbrauch im Kanton beitragen.

Korn. Die Erfahrung zeigt, daß der Verbrauch dieſes einzigen Nahrungsmittels ſich ungefähr folgender Maßen verhält:

Wenn das Getreide ſteht:	Weizen oder anderes Getreide.	Totalverbrauch im Jahre.
zu ſehr niedrigem Preiſe	3 Coup. per Kopf.	169,500 Coup.
zum Mittelpreis . . .	2¾ „ „ „	155,375 „
zu einem hohen Preiſe .	2½ „ „ „	141,250 „
zum höchſten Preis . .	2 „ „ „	113,000 „

Demzufolge trägt ſelbſt in den beſten Jahren der Kanton Genf nicht was er braucht, und in ſchlechten Jahren bedarf es einer ſehr bedeutenden Kornzufuhr von Frankreich und aus Deutſchland, von Genua (per Tranſit), oder aus Savoyen, wenn die Ausfuhr da nicht verboten iſt.

Die Kartoffeln werden faſt alle zur Nahrung von Menſchen und Vieh gebraucht. Die Wieſen ſind unzureichend zum Futter des Rindviehes, der Zuchtpferde auf dem Lande und der Pferde in der Stadt; ſo kommt denn viel Futter aus dem Pays-de-Gex, Departement de l'Ain. Die Weinberge tragen nicht mehr, als der Kanton braucht, beſonders für die ärmeren Klaſſen der Stadt Genf, welche ſich mit dieſem ziemlich ſchlechten Getränke begnügen. Eine große Menge beſſeren franzöſiſchen Weines wird hauptſächlich für den Verbrauch der Stadt eingeführt.

Sein Brennholz zieht Genf ſonſt alles aus den Wäldern Savoyens, Waadtlands und des Kantons Wallis.

Man ſieht aus dem Vorhergehenden, daß eigentlich von den Feldfrüchten Genfs nichts ausgeführt wird, weil ſie für ſeinen eigenen Gebrauch unzureichend ſind. Die Bauern der umliegenden Berge kommen jedoch im Frühlinge, um einige Maß Saatgerſte, oder im Laufe des Jahres, wenn ihre eigene Erndte unzulänglich geweſen iſt, Kartoffeln zu kaufen. Auch einige Bewohner des Kantons Waadt kaufen zur gleichen Zeit Kartoffeln und Gemüſe, jedoch nur wenn ſie billiger ſind als bei ihnen.

Der Kanton Genf zeigt im Verhältniß zu ſeiner geringen Ausdehnung bedeutenden Fabrikbetrieb. Es giebt wenige Gewerbe (mit Ausnahme ſolcher, welche durch die Lage weſentlich ausgeſchloſſen ſind), die hier nicht jetzt oder früher getrieben wurden. Unter andern wollen wir folgende aufzählen:

Spinnerei, deren Produkte in der Schweiz ſelbſt verbraucht werden;

Druckerei, welche einen ſehr bedeutenden und ergiebigen Gewerbzweig bilden würde, wenn die Ausfuhr in die Nachbarſtaaten nicht mannigfaltig gehemmt wäre;

Gärbereien, welche zwar klein ſind, deren vorzügliches Leder aber auf fremden Märkten, beſonders in Italien ſehr geſucht wird;

Steindruck, Stich von Medaillen und Vignetten, ſind in Genf blühende Kunſtzweige;

Ackergeräthſchaften werden viel im Kanton verfertigt, und finden ſtets willige Käufer in Savoyen, Pays-de-Gex und Waadtland;

mit Horn und Schildkrötkämmen wird viel Handel getrieben;

Kunſttiſchlerei, Wagenbau und Sattlerei haben neuerdings ſehr an Bedeutung gewonnen;

mit Pfeifenerde wird viel Handel getrieben; desgleichen mit phyſikaliſchen Inſtrumenten mancherlei Art, allerhand

nicht entsprechen, weil es ihr an dem nöthigen Werkzeuge fehlte.

Dieser Zuwachs an Bestellungen erregte unter den Arbeitern großen Wetteifer; es wurden ihrer immer mehr, die sich mit Eifer einem Geschäfte hingaben, das ihnen so bedeutenden Gewinn versprach. Zeitig wurde das Nachdenken angeregt, Maschinen erfunden, Formen verbessert, die äußere Ausstattung mehr beachtet, auf den Kunstsinn der Abnehmer spekulirt, kurz, innere Vervollkommnung hielt Schritt mit äußerer Verschönerung.

Minderte sich der Absatz von irgend einer Seite, so wurden nicht nur schönere und vollkommnere Artikel als früher verfertigt, sondern man sendete auch die gewöhnlichen auf andere Handelsplätze, wodurch denn nach und nach die Genfer-Produkte in allen Theilen der Welt bekannt wurden.

Früher hatte man eine Uhr wegen ihres Nutzens getragen; nun wurde sie Gegenstand des Luxus und der Mode; sie wurde, da sie Nützlichkeit und Kunstgeschmack mit innerem Werthe vereinigte, ungemein häufig zu Geschenken benutzt. So ward denn der häufige Uhrengebrauch Grund von ungeheurer Thätigkeit in den Genfer-Werkstätten. Manche Modenuhren, die gewöhnlicheren und die ganz geringen, deren Bau gegen die gewöhnlichsten Regeln verstößt, sind meistens nur für geringe Dauer bestimmt, was die Uhrmacher zu ihrem eigenen Vortheile gleich Anfangs wohl einzurichten wissen; denn die Unvollkommenheiten des Werkes bürgen für seine baldige Werthlosigkeit. Außerdem tragen ja noch der Wechsel der Mode, mancherlei Beschädigungen in den Waarenlagern, nasse Atmosphäre und eine Menge anderer Zufälle, so wie Mangel an Sorgfalt von Seite der Besitzer zur baldigen Aufreibung und zu neuen Bestellungen von Uhren mächtig bei.

Fügen wir zu diesen Ursachen die neuen Hülfsquellen,

welche aus der Zunahme der Ziviliſation entſtehen: den weiter verbreiteten Wohlſtand, die Induſtrie, welche keinen Ort verſchmäht, den Handel, der an die entfernteſten Plätze dringt, hinzu: ſo mögen wir in dieſen Umſtänden Gründe genug erblicken, beſtändige Zunahme des ſchweizeriſchen Uhrenhandels vorauszuſagen, zumal, da dieſer ſich fortdauernd bemüht, vorzüglichen Geſchmack mit mäßigem Preiſe zu verbinden. So kann man denn behaupten, daß dieſer Gewerbzweig die Quelle einer ſichern und dauernden Wohlfahrt in ſich ſchließt und eher mehr und mehr wachſen, als in Verfall gerathen wird.

Freilich ſichern Geſchmack und Billigkeit den Abſatz mehr als innere Güte; aber, wären auch dieſe drei Eigenſchaften dazu nöthig, Genf's Handel müßte blühen.

Zur Uhrmacherei tritt noch die Verfertigung von Goldwaaren und Spieldoſen, welche hier mit vielem Geſchicke gearbeitet werden. Dieſe Artikel werden leicht fortgeſchafft, da ſie geringen Raum einnehmen und von bedeutendem Werthe ſind. Man mag ſie daher auch verbieten, ſo viel man will, ihre Einfuhr kann nicht verhindert werden. Um ſo mehr liegt es im Intereſſe der Regierung, eine Einfuhr zu geſtatten, welche ſie im beſten Falle nur beſchränken kann. Ihre Beſtrebung, ſie zu verhindern, führt nur zur Entſittigung ihrer Diener und zur Beeinträchtigung ihrer Einkünfte. Vollkommene Handelsfreiheit möchte dieſen Handelszweig kaum merklich heben.

Die Verfertigung dieſer 3 Artikel verlangt nicht wenig Scharfſinn, vorläufige Ausbildung und anhaltendes Sinnen und Berechnen. Der damit beſchäftigte Künſtler iſt kein gewöhnlicher Arbeiter. Schon die Konkurrenz drängt ihn beſtändig, ſich auszuzeichnen. So iſt er zum Erfinden, zu neuen Zuſammenſtellungen und Kombinationen angeregt. Nur durch wiederholte Verſuche, häufige Vergleichungen kann er

in seiner Kunst merklich fortschreiten; aber zugleich sichert er sich vor Konkurrenz und wird ein wohlgebildetes Mitglied der Gesellschaft und ein nutzreicher Bürger.

Die Uhrwerke sind meist in Fontainemelon und Beaucourt, in Frankreich, gemacht. Dieses rohe Werk, ébauche genannt, wird vom Genferarbeiter durchgesehen und verbessert.

Die Verfertigung von Repetir-Uhren hat, wie wir gezeigt haben, zu einem neuen Gewerbszweige geführt. Das Aufmerken auf die verschiedenen Klänge des Metalls und wohl auch die musikalische Bildung des Volkes brachten es bald zur Anwendung dieses Gewerbes auf die Musik; Spielringe, Spielsiegel, Spieluhren und Spieldosen wurden in bedeutender Menge verfertigt. Die ersten Versuche sind freilich theuer gewesen; aber mit Zeit und Uebung sind die Preise so herabgekommen, daß ein sehr großer Verkauf und bedeutender Gewinn Statt findet. Durch diesen Erfolg wurden andere Erwerbszweige ins Leben gerufen; man machte Musik-Maschinen verschiedener Art, von denen einige große Vollkommenheit des Baues mit äußerer Schönheit und schönem Spiele, trotz ihres kleinen Umfanges, vereinigen.

Die Genfer-Goldarbeit ist sehr bedeutend; sie beschäftigt eine große Menge von Händen, ist aber, gleich allen von den Launen der Mode abhängigen Gewerben, großen Schwankungen ausgesetzt. Die Geschichte dieses Handelszweiges ist belehrend, weil sie zeigt, wie leicht eine nicht bevorrechtigte Fabrikation sich dem Wechsel der Bestellungen anzupassen weiß. Früher waren Schnupftabaks-Dosen für die italienischen Handelsplätze, goldene Ketten und Zierrathen für die Türkei ihre steten Artikel. Als Perlen und Emaille außer Mode kamen, Italien von fremden Heeren überschwemmt wurde und die Türkei durch ihre innern Händel und die Verfälschung ihrer Münze fast allen auswärtigen Handel ver-

loren hatte, hätte man erwarten ſollen, daß die Genfer-Fabrikanten bedeutenden Schaden leiden würden; aber eine Menge neuer Gegenſtände, gering wenn einzeln, bedeutend wenn zuſammen betrachtet, kamen nach und nach auf. Die Genfer-Goldarbeiten wurden an ſolchen Handelsplätzen abgeſetzt, wo früher nur die Pariſer Zutritt hatten, und Paris ſelbſt wurde eine große Niederlage und ein bedeutender Markt für den Abſatz derſelben.

Man hat in Genf viel geſtritten, ob man die Legirung edler Metalle unter dem feſtſtehenden Werthe zugeben ſolle; bis jetzt hat ſich immer viel Widerſtand gegen eine ſolche gezeigt.

Von den in Genf beſchäftigten Arbeitern ſind, wie erwähnt, viele Fremde. Einer der Gründe für Niederlaſſung von Fremden iſt das häufige Wegziehen von tüchtigen Arbeitern, beſonders Uhrmachern, nach fremden Ländern, die auf ſolche Art ſchleunig durch minder geſchickte Arbeiter erſetzt werden. Wie überhaupt die Genfer verſtändig und gebildet ſind, ſo nehmen auch die arbeitenden Klaſſen an dieſen Vorzügen Theil.

Ich habe von einem der bedeutendſten Uhrenhändler in Genf folgenden Bericht über den Verkehr mit England erhalten:

Der große Vortheil der ſchweizeriſchen Uhrmacher über die engliſchen iſt der niedrige Preis, um den ſie flache Zylinder-Uhren machen, die gegenwärtig ſehr begehrt ſind. Die brittiſchen Uhrmacher kaufen viel in Genf und Neuenburg, und faſt keine einzige Uhr zahlt den hohen Zoll von 25 Prozent, weil die Schmuggelei ohne große Gefahr betrieben werden kann. Im Durchſchnitt werden jährlich ungefähr 8,000 bis 10,000 Uhren, zu L. 10 Sterling, ausgeführt, ſo daß der Werth der ganzen Ausfuhr an 230,000 Francs im Jahr beträgt.

Die in England verfertigten konkurriren mit den Schweizer-Uhren nicht, weil sie für andere Zwecke und von andern Leuten gebraucht werden. Trotz aller Erschwerung des Verkehrs ist der Absatz der Schweizer-Uhren bedeutend und hat ganz und gar nicht der englischen Uhrmacherei geschadet. Die englischen Uhren sind weit stärker gebaut, für langen Gebrauch berechnet, besonders für Länder, in welchen es keine guten Uhrmacher giebt, während die Schweizer-Uhren zartere Behandlung erfordern.

So werden denn englische Uhren an die Käufer abgesetzt, welche viel zu zahlen vermögen. Mit den Schweizer-Uhren werden die Klassen versehen, welche keine theuern Uhren brauchen können.

Seitdem das Reisen so allgemein geworden ist, sind in der schweizerischen Uhrmacherei bedeutende Wechsel eingetreten. Früher kauften englische Reisende viele Uhren in Genf; wenige derselben gingen auf Lager nach England. Jetzt ist das umgekehrte Verhältniß eingetreten; in vielen Laden von England findet man eine bedeutende Auswahl von Schweizer-Uhren. Seit diese in England häufiger sind, hat die englische Fabrikation selbst zugenommen, sowohl was den Absatz, als was die Vollkommenheit der Arbeit anbelangt.

Die Ausschließung fremder Uhren und die Belegung derselben mit hohen Zöllen sind in jeder Hinsicht verderblich.

Der Schmuggelhandel ist sehr bedeutend, so daß eine beträchtliche Summe, die man ja, bei billigerem Zollsatze, gerne bezahlte, dem Schatze verloren geht: während das Schmuggeln von französischen Häusern betrieben wird, welche allein den Vortheil daraus ziehen und, nach der seltenen Beschlagnahme zu urtheilen, wenige Gefahr laufen. Der englische Konsument muß dann den Gewinn des französischen Schmugglers bezahlen, da er sich an ihm auch für seinen Schaden, Zeitverlust u. s. w. entschädigt.

Kann man gegen unerlaubte Einfuhr eines Artikels von geringem Umfang geltende Verbote erlaſſen? gewiß nicht! und ſo weit Beſchlagnahme möglich iſt, muß der daraus entſtehende Koſtenzuwachs von den Abnehmern in dem Lande, das den hohen Zoll fordert, bezahlt werden.

Ein geringer Zoll würde eine bedeutende Mautheinkunft herbeiführen. Würden 5 Prozent gefordert, was doch ſchon ein hoher Zoll für die Produkte eines Landes wäre, welches gar keinen Zoll von brittiſchen Waaren erhebt — würden 5 Prozent erhoben, ſo glauben wir, daß jährlich 6,000 bis 7,000 Genfer- und beinahe noch einmal ſo viel Neuenburger-Uhren bei den brittiſchen Zollämtern verzeichnet werden würden. Nehmen wir nun den Werth dieſer Uhren im Durchſchnitt zu L. 6 Sterling an, ſo würde ſich die Total-Summe etwa auf L. 110,000 Sterling belaufen, was eine jährliche Einnahme von L. 5,500 Sterling abwerfen würde. Der Londoner-Handel würde beſtimmt zunehmen, wenn der Zollſatz abnähme, da London ohne allen Zweifel ein bedeutendes Zwiſchenlager für fremde Gegenden werden würde.

Paris iſt jetzt der Brennpunkt der Beſtellungen; aber vermöge ſeiner Seelage würde London daſſelbe, bei einiger Erleichterung, ſchnell überflügeln. Wiewohl der franzöſiſche Zoll niedrig iſt, ſo würden doch die kleinlichen Plackereien, denen der Handel in Frankreich ausgeſetzt iſt, England bald den Vorzug verſchaffen. Wahr iſt es, daß die engherzigen Zollſätze der Staaten des Feſtlandes unſere Fabriken gezwungen haben, überſeeiſche Märkte aufzuſuchen. Wir haben ſie ſie auch gefunden und fürchten nicht, ſie ſo bald zu verlieren; doch würden wir die nähern vorziehen, da der mäßige Betrag unſerer Kapitalien uns einen nahen Verkauf wünſchen läßt, ſo wie ſchnellen und mäßigen Gewinn, ehe wir uns und unſer Eigenthum in ferne Gegenden wagen, von denen wir

nur späte, wenn auch ergiebigere Bezahlung erwarten können.

Die Prinzipien der Handelsfreiheit sind auch bei den Fabrikanten beliebt. Ein höchst verständiger Uhrmacher sagt: Der Grundsatz: laissez faire, laissez passer ist die Grundlage aller unserer Industrie und unsers Handels; sein glücklicher Erfolg ist augenscheinlich.

Den Zustand der arbeitenden Klassen in Genf kann man beurtheilen, wenn man seinen Nahrungsbedarf, während einer gegebenen Zeit, mit den andern fabrizirenden Hauptstädten vergleicht. Im Durchschnitt von acht Jahren verzehrte Paris bei einer Bevölkerung von 714,000 Seelen:

Rindfleisch	35,900,000	Pfund.
Kalbfleisch	6,885,000	„
Hammelfleisch	12,236,400	„
Schweinfleisch	11,440,000	„

66,471,400 Pfund à 16 Unzen = 3 : 3 Unzen per Kopf täglich;

während Genf in derselben Zeit, bei einer Bevölkerung von 26,000 Seelen, verzehrte:

Rindfleisch	1,036,355	Pfund.
Kalbfleisch	1,170,200	„
Hammelfleisch	545,784	„
Schweinfleisch	315,831	„

3,068,170 Pfund à 16 Unzen = 6 : 65 Unzen per Kopf täglich.

Der verhältnißmäßige Verbrauch des Weins in Genf ist doppelt so stark als in Paris; das muß großentheils von dem hohen Stadtzoll hergeleitet werden, der in Paris drei Mal so viel als in Genf beträgt.

Ueberſicht der verſchiedenen Waaren, welche bei den Genferiſchen Zollhäuſern 1833 und 1834 einliefen.

In einem Batzen.

	1833	1834
	Zentner.	Zentner.
Stahl	1,156 1/2	1,122 1/2
Zunder	1	. . .
Bier	. . .	5 1/2
Pfriemenkraut	241	409
Holz für Kunſttiſchlerei	33 1/2	119
Hanf	49 1/2	43 1/2
Lumpen	396 1/2	498 1/2
Wachs	. . .	51 1/2
Leim	. . .	9 1/2
Horn	94 1/2	125
Rohe Baumwolle	2,714	4,400 1/2
Haare	116 1/2	340
Kupfer	278	66 1/2
Farbwaaren	7,271 1/2	9,113 1/2
Mineralwaſſer	37 1/2	62 1/2
Schmergel	57 1/2	4
Zinn	305 1/2	. . .
Zinn-Geſchirre	4,631	2,041 1/2
Stabeiſen	25,974 1/2	16,133
Friſches und dürres Obſt	3,827 1/2	3,350 1/2
Käſe	706	863
Dauben	. . .	68
Grasſamen	3,787 1/2	4,361 1/2
Hopfen	. . .	4
Oehl	7,779 1/2	9,564 1/2
Wolle	90 1/2	109
Morisques	209	466
Stahlwaaren	2,355 1/2	2,075 1/2
Pâtes	356 1/2	526 1/2

	1833	1834
	Zentner.	Zentner.
Uebertrag:	62,061 1/2	55,880
Schleifsteine	. . .	33
Blei	449 1/2	339 1/2
Gemeine irdene Waaren	1,440 1/2	1,230
Rohe Häute	955 1/2	790
Flintensteine	34	54
Bimssteine	. . .	50 1/2
Reis	5,333	3,650
Gesalzenes Fleisch	528 1/2	430 1/2
Schwefel	265 1/2	71 1/2
Salpeter	23 1/2	241 1/2
Talg	5,378 1/2	754 1/2
Gußeisen	2,767	. . .
Korbwaaren	41	. . .
Gewöhnliche Glaswaaren	3,406 1/2	4,215
Wein	124,141	147,520
Zink	4 1/2	. . .
Summa	206,941	215,260

Zu zwei Batzen.

	1833	1834
	Zentner.	Zentner.
Feuergewehre	. . .	9
Wachskerzen	325 1/2	358
Korkstöpsel	10,396	312
Kaffee	2,148	13,012
Kakao	436	1,327
Filz ꝛc.	13 1/2	489 1/2
Lichter	274 1/2	. . .

	1833	1834
	Zentner.	Zentner.
Uebertrag:	13,593 ½	15,507 ½
Chocolade	30	130 ½
Cichorien	30 ½	251 ½
Baumwolle-Garn	162 ½	134
Seilwerk	150	181 ½
Apotheker-Waaren	3,314 ½	3,613
Branntwein und Weingeist	9,966	8,480
Kirschwasser	70 ½	66
Schreibmaterialien	48 ½	19
Emaille	. . .	40 ½
Regenschirmzubehör	17	62
Hardes	940 ½	966
Schlaguhren	384 ½	368 ½
Musikinstrumente	46 ½	. . .
Bücher	430 ½	632 ½
Liqueurs	263 ½	3
Krämerwaaren	1,162 ½	1,193 ½
Meubles	876	557 ½
Verschiedene Waaren	2,964 ½	3,257 ½
Honig	10 ½	. . .
Queckſilber	. . .	6 ½
Maschinen	93	19
Messingarbeit	11	. . .
Roßhaararbeit	112	153
Kupfergeräth	391	131 ½
Marmor, verarbeitet	9	8 ½
Strohwaaren	6	. . .
Bleiarbeiten	1,368	1,644
Gypsarbeit	6 ½	. . .
Wachsarbeit	15	. . .
Papier	1,168	2,054
Parfümeriewaaren	166	154 ½
Zubereitete Häute	945 ½	1,000
Feines Irdengeschirr	1,003	465 ½
Pfeffer	358	492 ½

	1833	1834
	Zentner.	Zentner.
Uebertrag:	40,114	41,593
Federn und Daunen	61½	81
Stahlwaaren	1,041	2,066½
Seife	11,667½	9,190
Zucker	47,938	22,355
Gemälde	80	. . .
Tabak	195½	45½
Thee	10½	10
Zeuge	6,186½	8,010
Feine Glaswaare	896	1,120
Zink	. . .	4½
Wein in Fässern	958½	957
Summa	110,447	85,570½

Rekapitulation von 1833.

Zentner.		Eidgenössischer Zoll.
206,941 à 1 Bz. . . .		Fr. 20,694 1 Bz.
110,147 „ 2 „ . . .		„ 22,089 4 „
	Summa:	Fr. 42,783 5 Bz.

Rekapitulation von 1834.

Zentner.		Eidgenössischer Zoll.
215,260 à 1 Bz. . . .		Fr. 21,625 — Bz.
85,570½ „ 2 „ . . .		„ 17,114 1 „
	Summa:	Fr. 38,640 1 Bz.

Man sieht aus diesen Tabellen, daß 1834 vom Auslande her 300,830½ Zentner von Waaren, die dem eidgenössischen Zolle unterliegen, eingeführt worden sind, und daß diese 38,640 Schweizer-Franken oder 57,244 französische Franken

an die Eidgenoſſenſchaft bezahlt haben. Außerdem belief ſich die Einfuhr aus anderen ſchweizeriſchen Kantonen 1833 auf 77,621 Zentner, und 1834 auf 82,242 ½ Zentner. Dieſe Artikel beſtanden in Bier, Leim, Seilwerk, Mineralwaſſer, Stabeiſen, Käſe, Liqueurs, Eiſenwaaren, gewöhnliche irdene Waaren, Wein und anderen nicht näher beſtimmten Gegenſtänden. Die Totaleinfuhr im Jahr 1834 beſtand alſo in:

	Zentner poids de marc.
Waaren aus andern Kantonen . . .	82,242 ½
„ vom Auslande	300,830 ½
Summa:	383,073

Außer dieſen Waaren wurden noch andere in den Kanton eingeführt, welche weder eidgenöſſiſchen noch Kantonalzoll bezahlen, und daher nicht verzeichnet ſind. Sie beſtehen in Gegenſtänden des weſentlichen Nahrungsbedarfes, als: Getreide aller Art, Gemüſe, Kartoffeln, Mehl, Salz, Butter, Schlachtvieh, Heu, Stroh, Bau- und Brennholz, Dielen, gewöhnlichen Holzwaaren, Kohlen, Eichenrinde, Gyps, Kalk, Ziegel u. ſ. w.

Bei der Ausfuhr wird kein Zoll bezahlt; ſo findet man ſie denn in keinem Regiſter verzeichnet. Sie wird auf 120,000 Zentner geſchätzt, die Uhren und Goldwaaren nicht mitgerechnet, welche Genf's bedeutendſter Handelsartikel ausmachen.

Der Verkehr des Kantons Genf mit England und ſeinen Kolonien beſchränkt ſich auf die Einfuhr von Kolonial- und Farbwaaren, Wollen-, Seiden- und Baumwollenzeugen, rohem und verarbeitetem Eiſen, irdenen Waaren und ſonſtigen Fabrikwaaren, welche theils für den Verbrauch im Kanton, theils für Wiederausfuhr dahin gelangen. Da jeder Artikel nach Erlegung des eidgenöſſiſchen Zolles von 1 oder 2 Batzen per Zentner poids de marc und 3 bis 6 Sous in Genf und in

den Kanton eingelaſſen wird, ſo iſt es offenbar, daß von Seiten Genfs kein Hinderniß für ausgedehnten Verkehr beſteht, und kein weiteres Zugeſtändniß gemacht werden kann.

Die Ausfuhr nach England und ſeinen Kolonien beſchränkt ſich auf Uhren und Goldwaaren, welche in der Stadt verfertigt ſind.

Es wäre für Genf und die ganze Schweiz ſehr vortheilhaft, und ihren billigen Wünſchen entſprechend, wenn die freundliche Stimmung Englands ſich kund gäbe:

1) Durch Herabſetzung des Zolles auf Uhren und Goldwaaren;
2) durch größere Erleichterung und billigere Führung des Niederlage- (entrepôt) Handels;
3) durch Abänderung der Verordnungen für die Einfuhr von Uhren- und Goldwaaren, durch welche man größere Bequemlichkeit, mit geringeren Auslagen verknüpfte.

Der Betrag, der im Kanton abgeſetzten brittiſchen Fabrikwaaren, wird auf 4,000,000 Francs zum wenigſten und auf 8,000,000 Francs zum höchſten angeſchlagen. Man kann ihn wahrſcheinlich zu 200,000 Pfund Sterling im Jahr rechnen. Die Hälfte davon mag in der Stadt und Umgegend verbraucht werden, die andere wird nach Frankreich geſchmuggelt.

Da im Kanton Genf Kapitalien nicht leicht auf Ländereien angelegt werden können, welche gewöhnlich ſo theuer ſind, daß ſie nur ſehr niedrige Zinſen tragen, höchſtens zwei Prozent im Durchſchnitte, ſo haben die Kapitaliſten ihr Geld unterzubringen geſucht:

1) Als Depoſita in angeſehenen Bank- oder ſonſtigen Handelshäuſern. Die Zinſen betragen hierbei drei bis vier Prozent, je nach der Uebereinkunft zwiſchen Leiher und Borger;
2) im Ankauf von Wäldern oder anderem Grundbeſitze in Frankreich oder anderswo;
3) in verſchiedenen Staatspapieren;

4) in Theilnahme (commandite) an verſchiedenen Genfer Handelshäuſern im Auslande.

Die Uebertragung des Kapitals, von einem Gewerbzweige auf den andern, iſt ſelten, da das wichtigſte Geſchäft in Genf im Uhren- und Goldwaarenhandel beſteht. Die beſonderen Kenntniſſe, welche für dieß Geſchäft erforderlich ſind, würden irgend eine ſolche Veränderung weniger vortheilhaft machen.

Die Handelsverhältniſſe von Genf haben ſich ſeit der franzöſiſchen Revolution bedeutend geändert. Vor dieſer beſtanden einige große Kattundruckereien, welche ſeitdem ganz eingegangen ſind. Dank den mancherlei Verboten und Beſteuerungen, welche die Nachbarländer den fremden Fabrikaten auferlegt haben, nach dem Beiſpiele Englands, und in dem Wahne, daß deſſen Wohlſtand aus ſeinem, dem Handel feindlichen Prohibitivſyſtem, ſtatt aus ganz anderen Urſachen, entſprungen ſei. Man könnte dieſen Nachahmern mit Recht bemerken, daß Englands Reichthümer nicht vermöge dieſer Prohibitiv-Geſetze, ſondern trotz derſelben entſtanden ſind.

Verſchiedene andere Fabriken beſtanden damals; aber alle hat man aufgegeben, mit Ausnahme der von Uhren- und Goldwaaren, welche vermöge ihres großen Werthes, geringen Umfanges oder anerkannten Reinheit des Goldes, allen Zollwächtern der Welt, ſelbſt Englands ſtets wachſamen Spürhunden Trotz bieten können. Denn gerade England, welches in der Theorie die freiſinnigſten Ideen zum Beſten giebt, ſtößt in der Wirklichkeit, durch ſeine unerſchwinglichen Zollſätze, die freundlichen oder neutralen Nationen zurück, welche, wie die Schweiz, den engliſchen Fabrikaten freien Eintritt gewähren, ohne andere Bezahlung, als eine Kleinigkeit, welche nicht einmal den engliſchen oder franzöſiſchen Wagzöllen (droits de balance) gleichkommt.

Die gänzliche Handelsfreiheit in Genf, wo die Produkte der ganzen Welt, ohne anderen als den oben erwähnten Zoll

zu zahlen, eingelaſſen werden, hat den dortigen Verbrauch bedeutend vermehrt. Unter den 20,000 Fremden, die da durchreiſen oder ſich niederlaſſen, iſt kaum einer, der nicht einige von deſſen Handelsartikeln kaufte, weil ihn die vorzügliche Auswahl und der niedrige Preis, im Verhältniß zu den in England, Frankreich oder Deutſchland üblichen, unwiderſtehlich anzieht. Einige Jahre vor der franzöſiſchen Revolution bildeten ſich Geſellſchaften zu großartigen Spekulationen in franzöſiſchen Anleihen; ſie borgten Kapital zu ſehr niedrigen Zinſen, verwandten dieß zum Ankauf von Staatspapieren, und wandten die jährlichen Zinſen zur Kapitaltilgung an, ehe daß dieß nach einer beſtimmten Reihe von Jahren gänzlich abbezahlt war. Aber die Revolution und die gleichzeitige Finanzverwirrung zerſtörten dieſe wohlausgedachte Unternehmung. Eine große Menge Genfer verloren viel oder all ihr Geld; Grundeigenthum wurde ſpottbillig verkauft, die Zinſen ſtiegen und Kapital wurde ſelten. Durch Sparſamkeit, Gewerbfleiß und Ausdauer ſind jedoch wieder Wohlſtand und Reichthum zurückgekehrt. Glückliche Spekulationen und das ſtets wachſende Gedeihen der Uhren- und Goldfabrikation, das Steigen des Werthes der Staatspapiere, die Rückkehr einer Menge von Genfern, welche arm ihre Vaterſtadt verlaſſen hatten, und mit dem im Auslande erworbenen Reichthume heimgekehrt ſind, alle dieſe Urſachen haben Genf nach ſo vielen Verluſten und Unfällen, reicher und glücklicher als je gemacht.

1) Der Lohn von Dienſtboten auf dem Lande beträgt für Männer 140 bis 240 Francs, für Weiber 60 bis 120 Francs jährlich. Höhere oder geringere Bezahlung kann man als Ausnahme betrachten.

2) Für Feldarbeit bekommen Männer täglich 23 bis 40 Sous. Bei einigen werden 7 Sous für Suppe und Wein eingerechnet, und wenn der Arbeiter ſeine Koſt erhält, ſo beträgt

der Taglohn ungefähr die Hälfte des Obengenannten. Weiber erhalten 13 bis 21 Sous per Tag, 2 ½ Sous Suppengeld mitgerechnet. Während der Erndte wechselt der Taglohn beider, und beträgt oft mehr als jenes Maximum.

3) Dienstboten in der Stadt bekommen:

Männer	.	Francs 250 bis Francs 420	per	Jahr.
Weiber.	.	„ 90 „ „ 250 „	„	

Was den Arbeitslohn in der Uhrmacherei und Goldarbeit anbelangt, so wird fast Alles stückweise, nicht im Taglohn bezahlt, so daß es schwer ist, den Verdienst dieser Arbeiter zu berechnen, weil er größtentheis von ihrem Fleiße und Geschicke oder von der Art ihrer Beschäftigung, und folglich der längern oder kürzern Zeit, die sie der Arbeit widmen, abhängt. Uhrenmacher können monatlich 70 bis 190 franz. Franken verdienen, Verfertiger von Spieldosen 120 bis 280 franz. Franken; die, welche Guilloches verfertigen (guillocheurs) 96 bis 280 franz. Franken. Einige der Arbeiter von Rädern ꝛc. (parties variées) können 3 bis 5 ½ franz. Franken täglich verdienen, andere 25 bis 50 Sous. Diese Arbeiten, den Weibern zugetheilt, sind die geringsten. Einige Arbeiter können in solchem Berufe drei- bis viermal so viel verdienen. Geschickte Hände erwerben zuweilen 20 bis 25 Francs im Tage.

Von andern Gewerbtreibenden mögen Schlosser täglich 2 bis 5 Francs und Kunsttischler 30 bis 60 Sous verdienen.

Sparsamkeit und Sorge für die Zukunft scheinen unter dem Genfer Volke immer mehr zuzunehmen.

1) Die Sparkasse wird bei allen Klassen der Gesellschaft besonders den arbeitenden, täglich beliebter. Ich erachte für zweckmäßig, die darauf bezüglichen Thatsachen genauer anzugeben, weil sie mit der Lage der Arbeiter in engem Wechselverhältniß stehen.

Die Genfer Sparkasse wurde kraft einer Verordnung des Staatsrathes vom 15. August 1816 gegründet. Diese Verordnung wurde durch das hochherzige Anerbieten des Herrn Tronchin, gewesenen Staatsrathes, hervorgerufen, welcher, überzeugt von den großen Vortheilen, die daraus den ärmern Klassen entstehen würden, und von der Nothwendigkeit, dem Zutrauen der Deponenten die größte Sicherheit zu gewähren, sich entschloß, eine Summe von fl. 60,000 zur Sicherung der niedergelegten Gelder während sechszehn Jahren vorzuschießen, und zugleich die Zinsen dieser Summe, fl. 2400 jährlich, für die Einrichtungs- und Verwaltungskosten herzugeben. So ging denn eine Verordnung für Errichtung der Gesellschaft durch, welche zugleich die neun Direktoren ernannte, von denen drei, drei Jahre lang, drei vier Jahre lang und drei fünf Jahre lang im Amte stehen, und nach Ablauf ihrer Amtszeit sogleich wieder wählbar sein sollten. Diese Wiedererwählung oder die Wahl neuer Direktoren findet bei der jährlichen Zusammenkunft der Direktoren Statt, und unterliegt der Bestätigung des Staatsrathes. Ihre Dienstleistungen sind ganz unentgeldlich. Viele Verordnungen der Gesellschaft haben Veränderungen erlitten, welche die Erfahrung an die Hand gegeben hat; aber das Grundgesetz vom 5. August 1816 und der Zusatz vom 13. November 1822 behalten ihre völlige Kraft.

Folgendes sind ihre Hauptbestimmungen:

Art. 1. Vom 1. Oktober 1816 an soll eine Sparkasse für den Kanton Genf bestehen.

Art. 2. Die Direktoren der Anstalt sollen jährlich beim Staatsrath einen genauen Bericht über ihre Verwaltung einreichen, welcher, sobald er die Bestätigung erhalten, gedruckt dem Volke vorgelegt werden soll.

Art. 3. Der Zweck der Sparkasse ist: Depositа kleiner Summen von Arbeitern, Handwerkern, Dienstboten und

anderer wenig bemittelter Leuten anzunehmen. Die Kasse ist allen Klassen des Kantons, so wie auch fremden Arbeitern und Dienstboten, welche sich daselbst aufhalten, zugänglich.

Die anvertrauten Gelder tragen jährliche Zinsen, welche, wenn sie der Gläubiger nicht einnimmt, zum Kapital geschlagen, und so Zinsen auf Zinsen tragen werden.

Art. 4. Um das Zutrauen zu verstärken, und zu dem Gedeihen der Anstalt mitzuwirken, erbietet sich ein edelgesinnter Bürger, während sechszehn Jahren für die Schuldverschreibungen der Kasse bis auf fl. 60,000 gutzusprechen, und die Interessen dieser Summe alljährlich beizusteuern. Hierüber soll ein Dokument vom Notar ausgefertigt werden, und die Kasse Hypothek auf Grundeigenthum von viel bedeutenderem Werthe erhalten.

Art. 5. Aus dem Gewinn, welcher sich ergeben sollte, wird ein Reservefond gebildet, zum Ersatz des eben erwähnten Vorschusses, welcher mit dem ersten Oktober 1832 aufhört.*)

Art. 6. Dieser Reservefond soll angesammelt werden, bis er $^1/_{10}$ der niedergelegten Gelder beträgt. Uebersteigt er diese Summe, so werden die Direktoren dem Staatsrathe eine solche Verwendung des Ueberschusses vorschlagen, wie sie den Deponenten am vortheilhaftesten ist.

Art. 7. Den Direktoren soll jeder Zeit gestattet sein, die niedergelegten Gelder zurückzuzahlen und die Anstalt aufzulösen, wenn unvorhergesehene Ereignisse einen solchen Schritt rathsam machen sollten.

---

*) Da die dem Grundgesetze der Gesellschaft gemäß bezahlten Interessen die Bildung eines Reservefonds von jenem Betrage nicht zuließen, so waren die Direktoren genöthigt, 1822 beim Staatsrathe auf Herabsetzung der den Deponenten zugestandenen Zinsen anzutragen. Der Staatsrath von der Richtigkeit ihrer Ansichten überzeugt, beschloß, die Zusatzgesetze vom 20. Juni und 13. November 1822 zu erlassen, durch welches letztere die Zinsen auf drei Prozent herabgesetzt wurden.

Art. 8. In diesem Falle sollen die nach Rückzahlung aller Deposita und Bezahlung aller Schulden übrig gebliebenen Gelder unter die milden Stiftungen des Kantons vertheilt werden, so daß eine Hälfte dem Hospitale von Genf, und die übrige solchen Anstalten zufalle, welche, nach dem Vorschlage der Direktoren, die Bewilligung des Staatsrathes erhalten.

Ordnung für anvertraute Gelder.

Art. 12. Jedes Depositum soll wenigstens ein Jahr bleiben. Jeder Deponent, der seine Einlage zurücknehmen will, muß dem Kassier drei Monate vor Ablauf seiner Zeit aufkündigen, und um die Zinsen zu empfangen, braucht es nur vorläufige Meldung von vierzehn Tagen.

Art. 15. Es soll Niemandem gestattet sein, in einem Jahre mehr als fl. 500, im Ganzen mehr als fl. 2500 niederzulegen.

Art. 16. Die Landgemeinden dürfen, mit Erlaubniß des Staatsraths für jeden besondern Fall, ihre Ersparnisse darin niederlegen.

Verwaltung.

Art. 17. Die Sparkasse soll von neun Direktoren verwaltet werden. Zum ersten Male werden diese vom Staatsrathe ernannt, drei für drei Jahre, drei für vier Jahre und drei für fünf Jahre. Sie sind wieder wählbar; ihre Dienstleistungen unentgeldlich.

Art. 18. Später sollen die Direktoren selbst ihre Nachfolger ernennen; ihre Ernennung unterliegt der Bestätigung des Staatsraths.

Art. 19. Die Direktoren sollen bestimmte Verordnungen über die Buchführung, die Beaufsichtigung und sonstige Verwaltung der Anstalt erlassen. Sie bestimmen selbst den Gehalt ihrer Unterbeamten. Sollte die Kassenführung auf-

hören, unentgeltlich zu sein, so müssen sie vom Kassier genügende Sicherheit bis zum Betrage von fl. 10,000 verlangen.

Art. 20. Nur von fünf Direktoren zusammen kann irgend eine Anlegung von Geld beschlossen werden. Zwei Stimmen sollen zum Veto hinreichend sein.

Art. 21. Sollte die Erfahrung die Direktoren belehren, daß, behufs der größern Ausdehnung und Veröffentlichung der Vortheile der Anstalt, die Vermehrung ihrer Zahl durch Mitglieder aus der Stadt oder vom Lande wünschbar sei, so sollen sie eine Liste solcher Personen dem Staatsrathe zur Bestätigung vorlegen.

Art. 22. Diese neu Hinzugetretenen haben bei allen Anlässen Sitz und Stimme, außer bei der Anlegung von Kapitalien, welche den Direktoren ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 23. Kein Direktor oder Beisitzer darf Schuldner der Kasse werden, selbst nicht auf Hypothek.

Art. 24. Die Direktoren handeln nach diesen Gesetzen. Sie können jedoch dem Staatsrathe solche Veränderungen und Zusätze vorschlagen, die ihnen die Erfahrung als zweckdienlich erwiesen hat. Die vom Staatsrathe gebilligten Abänderungen sollen Gesetzeskraft erhalten, und in dem Jahresberichte abgedruckt werden.

Zusatzverordnung vom 18. November 1822.

Der Staatsrath, in Betracht ziehend die fortdauernde Abnahme des Zinsfußes seit Errichtung der Sparkasse, erlaubt den Direktoren nicht länger, das Kapital den Deponenten zu 3½ Prozent zu versteuern;

In Betracht, daß die Vermehrung der in der Kasse niedergelegten Gelder die Kosten der Verwaltung erhöht;

In Betracht, daß der erste und wesentliche Zweck der Sparkasse ist, genügende Sicherheit für die ihr anvertrau-

ten Kapitalien zu geben, und den Deponenten ungetheiltes Zutrauen einzuflößen;

Daß dieſes nicht erreicht werden kann, wenn nicht die der Kaſſe eingehenden Zinſen hinreichen, nicht nur die Verwaltungskoſten und die den Deponenten zu entrichtenden Zinſen zu bezahlen, ſondern auch einen Reſervefond zu bilden, um im Laufe der Zeit die einſtweilige Garantie, welche ein edelgeſinnter Bürger geſtellt hat, zu erſetzen;

In Betracht, daß das wachſende Kapital der Kaſſe einen Zuwachs der Direktoren verlangt;

In Betracht, daß die Erfahrung als zweckmäßig erwieſen hat, daß zu Gunſten der Deponenten in den Artikeln 11 bis 14 des Grundgeſetzes unbedeutende Abänderungen gemacht werden;

In Betracht endlich der Nothwendigkeit, fortan alle Vorſichtsmaßregeln zu ergreifen, damit nicht die Kaſſe eine Ausdehnung erlange, welche ihre Sicherheit gefährden könnte, und damit ſie eine ausſchließlich für ärmere Klaſſen beſtimmte Anſtalt verbleibe, beſchließt:

Daß die Zinſen der in der Sparkaſſe niedergelegten Gelder auf 3 Prozent geſetzt werden ſollen, ſelbſt derer, welche vom 12. Juli 1832 an zu 2 ½ Prozent angenommen waren;

Daß alle die Poſten, welche bis jetzt 3 ½ Prozent trugen, dieſelben Zinſen forttragen ſollen bis zu ihrem nächſten Jahresverfall, wo die Zinſen auf 3 Prozent herabgeſetzt werden ſollen. Diejenigen Deponenten, welche ihr Geld zurückzuerhalten wünſchen, müſſen dem Kaſſier drei Monate vor Ablauf ihrer Zeit aufkünden;

Daß jeder Poſten, deſſen Rückzahlung nicht drei Monate vor dem Ablaufe verlangt worden iſt, ohne weiters als fortlaufend für ein anderes Jahr angeſehen werden ſoll;

Daß den Deponenten die Zinſen von dem erſten des

nach der Einlage folgenden Monats an, gerechnet werden sollen;

Daß die Sparkasse alle Summen über fl. 5 (einverstanden, daß von einer Person nicht mehr als fl. 500 im Jahre, und im Ganzen nicht mehr als fl. 2,500 angenommen werden) annehmen und mit 3 Prozent verzinsen soll;

Daß fortan der Geburtsort, das Alter und der Beruf des Deponenten in die Bücher der Sparkasse eingetragen werden sollen;

Daß diejenigen, von denen es erwiesen ist, daß sie falsche Namen gebraucht haben, um ihre Depositа über das Maximum zu erhöhen, sogleich ihre Einlage zurückerhalten, und nebst denjenigen, deren Namen sie gebraucht haben, der Wiederzulassung unfähig sind;

Daß, wenn die Depositа dermaßen anwachsen sollten, daß es schwierig wäre, sie vollständig sicher anzulegen, die Direktoren hiervon dem Staatsrathe berichten sollen, welcher, was rathsam befunden, beschließen wird;

Daß die Zahl der Direktoren, durch das Grundgesetz auf neun festgesetzt, auf fünfzehn erhöht werde;

Daß die Direktoren ganz besonders solchen Leuten den Zutritt zur Sparkasse versagen, welche nicht aus der Klasse sind, zu deren Gunsten sie errichtet ist.

Innere Verwaltung.

Vermöge der Zusatzverordnungen vom 13. November 1822, Art. 10, besteht nun der Verwaltungsrath aus fünfzehn Direktoren. Der Präsident, Vizepräsident und Sekretär werden in voller Versammlung der Direktoren aus ihrer Mitte gewählt. Ihre Dienstleistungen sind unentgeldlich; sie dürfen zwei bezahlte Beamte halten, deren einer der Kassier ist, mit der Verwaltung des Kapitals und der dahin gehörigen

doppelten Buchführung beauftragt. Der Andere führt die Contokurrente der Deponenten.

Alle vierzehn Tage versammeln sich die Direktoren, um einen Bericht über die Verwendung der Gelder während der letzten vierzehn Tage zu vernehmen und die mancherlei Anträge in Betracht zu zu ziehen. Der Präsident darf die Direktoren außerordentlich berufen, wenn er es für nöthig hält. Ueber die Verhandlungen des Comité wird ein Protokoll geführt.

Ein Ausschuß von fünf Mitgliedern ist mit Allem, was auf die Anlegung von Kapitalien der Kasse Bezug hat, beauftragt. Er versammelt sich wöchentlich einmal, um hierüber zu Rathe zu gehen.

Da es der Bank nicht gestattet ist, ihr Geld in fremden Fonds anzulegen, so werden die Kapitalanlagen auf Hypotheken von Grundeigenthum im Kantone und auf Wechsel, welche hinreichende Sicherheit gewähren, gemacht.

Der Ausschuß, welcher die Oberaufsicht über alle Unternehmungen der Sparkasse führt, wird alle drei Monate erneuert. Eines der Mitglieder, welches der vierteljährliche Direktor heißt, ist besonders mit Einkassirung aller Wechsel, Schuldverschreibungen ꝛc. und mit Aufsuchen neuer Kapitalanlagen beauftragt, indem er hierin seine Meinung der Begutachtung des Ausschusses vorlegt, dessen Zusammenkünften er nothwendig beiwohnen muß, und in denen er mitstimmt. Zur Verwaltung dieses Postens ist es wesentlich, daß man ein Kaufmann sei, um hinreichende Bekanntschaft mit der Zuverlässigkeit der verschiedenen Handelshäuser in der Stadt zu besitzen.

Der Ausschuß hat das Recht, die von diesem Direktor vorgeschlagenen Anlagen zu verwerfen, in welchem Falle die nicht angenommenen Schuldverschreibungen sogleich für Rechnung der Anstalt verkauft werden. Manchmal ereignet es sich,

daß bedeutendere Kapitalanlagen, deren Verantwortlichkeit das Komité nicht über sich nehmen will, der Bestätigung des sämmtlichen Verwaltungsrathes vorgelegt werden.

Alle in Besitz der Anstalt befindlichen Schuldverschreibungen sind der Sorgfalt des vierteljährlichen Direktors anvertraut, welcher für eine genaue Buchführung aller Einnahmen Sorge tragen, alle Empfangscheine, auf die allgemeinen Ausgaben bezüglich, deren geregelte Bezahlung von ihm beaufsichtigt wird, einfordern und dafür sorgen muß, daß die Rechnungen, deren Besichtigung nicht dem obern Direktor zusteht, richtig geführt werden. Es ist seine Pflicht, daß er aus freien Stücken wenigstens einmal in einem Vierteljahre sich von der Richtigkeit der Kassenverwaltung überzeuge; er empfängt auch alle an die Sparkasse gerichteten Briefe, besonders die, welche auf die derselben verkauften Gegenstände Bezug haben. Nach Ablauf seiner Dienstzeit muß er seinem Nachfolger alle Schuldverschreibungen einhändigen, und dieser muß in seinem ersten Berichte der allgemeinen Versammlung anzeigen, ob jene Ueberlieferung Statt gehabt, und Alles in gehörigem Zustande befunden worden ist.

Der im Amte stehende Direktor präsidirt bei jeder Versammlung für Einnahme oder für Bezahlung. Die Annahmen von Depositа-Geldern geschehen jeden Samstag. Jedem Deponenten und für jedes Depositum wird ein nummerirter Empfangschein zugestellt, von dem Präsidenten, dem Sekretär und dem im Amte stehenden Direktor unterzeichnet. Aehnlich verfährt man bei den Rückzahlungen, welche gewöhnlich am 1. des Monats gemacht werden. Der vierteljährliche Direktor braucht während seiner Amtsführung nicht gegenwärtig zu sein.

Kassenverwaltung.

Depositа. — Wenn Jemand Geld niederlegt, so trägt der Kassier die erhaltene Summe unter eine Nummer des

Hauptbuches ein; dann ſchreibt er unter dieſelbe Nummer den Namen des Deponenten, ſein Geburtsort, ſein Alter, ſeinen Beruf, Wohnort und den Betrag der niedergelegten Summe in ſein Kaſſenbuch. Hierauf berichtet er dieß an den im Amte ſtehenden Direktor, welcher unter derſelben Nummer den Namen und die Summe in ſein Kaſſenbuch einträgt, und dann den Schein ſchreibt, welcher aus dem Buche ausgeſchnitten und dem Deponenten zu deſſen Sicherheit gegeben wird. Dieſer Schein führt dieſelbe Nummer, als die gegenüberſtehende Seite des Kaſſenbuches.

Bei dem erſten Depoſitum muß der Deponent ſeinen Namen auf die gegenüberſtehende Seite des Kaſſenbuches zeichnen, damit man die Unterſchrift im Falle der Rückzahlung verifiziren könne. Sollte er nicht ſchreiben können, oder nicht perſönlich erſcheinen, ſo wird dieß auf der gegenüberſtehenden Seite angemerkt. Hat er ſchon früher Geld angelegt, ſo muß er ſeinen frühern Schein vorzeigen, um Namenirrungen vorzubeugen, wenn im Hauptbuche neue Rechnung eröffnet würde. Dann wird die Nummer des erſten Scheines, der ſeine Namensunterſchrift führt, entweder auf ſeinem neuen Schein oder auf die gegenüberſtehende Seite des einen oder andern Kaſſenbuches verzeichnet.

Bei Beendigung einer Zuſammenkunft für die Einnahmen rechnet der im Amte ſtehende Direktor mit dem Kaſſiere über die eingegangenen Gelder nach dem Kaſſenbuche und der gegenüberſtehenden Seite des Schuldbuches ab. Er überzeugt ſich von dem Betrage aller eingelaufenen Gelder und beſcheinigt dann die Richtigkeit in dem Schuldbuche. Der Buchführer trägt die Poſten in den Konto-Kurrent ein, unter derſelben Nummer, wie in dem vorerwähnten Regiſter. Die Buchführung von Haben und Sollen weist dem Gläubiger die empfangene Summe aus, und die darauf eingehenden jähr-

lichen Zinſen, dem Schuldner die bezahlten Zinſen oder die Rückerſtattung des Kapitals.

Um die Führung des Konto-Kurrents zu erleichtern, geſchieht ſie in Büchern von 1000 Nummern, jede Seite enthält zwei Rechnungen, oder acht auf's Blatt, was 125 Blätter auf ein Buch macht.

Man ſieht aus dem Vorhergehenden, daß die Kaſſe jedem Deponenten ſo viele Scheine giebt, als er Depoſita macht, und daß für jedes Depoſitum ein eigner Conto eröffnet, und nicht ein einziger, allgemeiner unter dem Namen des Deponenten geführt wird. Dieſes Verfahren mag auf den erſten Blick weitläufig ſcheinen; die Erfahrung hat jedoch die Vortheile desſelben für Erleichterung der Zinsberechnung, welche am erſten jeden Monats bei allen ablaufenden Summen angemerkt wird, bewährt. So vertheilen ſich die jährlichen Intereſſen in zwölf, den Monaten entſprechende Bruchtheile, anſtatt mit einem Male am Ende des Jahres ausgeworfen zu werden, was bei der Menge der verſchiedenen Poſten höchſt ſchwierig ſein würde. Zugleich erlaubt es den Deponenten, diejenigen Depoſita bloß, die ſie wünſchen, zurückzunehmen.

Um jedoch den Totalbetrag der von einem Deponenten niedergelegten Summen zu erfahren, wird jedem im Hauptbuche ein Conto eröffnet, welcher unter ſeinem Namen Jahr, Nummer und Betrag jedes Depoſitums aufführt.

Im Falle theilweiſer oder gänzlicher Rückzahlung wird die Nummer und der Betrag jedes bezahlten Scheines durchgeſtrichen. Dieſes Hauptbuch hat ſo viele Bände, als Buchſtaben im Alphabete ſind, und iſt beſonders zu jenem Behufe eingerichtet.

Rückzahlungen. — Zufolge des Grundgeſetzes der Sparkaſſe werden die Rückzahlungen am erſten Montage jedes Monates, drei Monate nach der Aufkündigung vorgenommen. Da aber der Verwaltungsrath nicht nöthig be-

funden hat, sich an die Verfügung strenge zu halten, so hat er, so viel als möglich, die besondern Verhältnisse der Deponenten berücksichtigt. In dringenden Fällen bedarf es daher nur einer vorläufigen Kündigung von wenigen Tagen, um dem Buchführer und dem Kassierer die nöthige Zeit für die bei den Rückzahlungen gebotenen Veranstaltungen zu gewähren. So ist denn der Kassier angewiesen, außer dem ersten Montage des Monats, Mittwoch und Freitag wöchentlich zurückzuzahlen.

Bei der Versammlung für Rückzahlungen am ersten Montage im Monat präsidirt der im Amt stehende Direktor und überzeugt sich am Ende der Sitzung, ob der Betrag der zurückgegebenen Scheine den unter dem Haben des Kassenbuches eingetragenen Summen gleichkommt, und ob die Endossements richtig und von der geeigneten Person gemacht sind.

Wenn sich bei dieser Prüfung keine Irrung zeigt, so trägt der im Amt stehende Director die während der Versammlung zurückbezahlten Summen in das Haben des Kassabuches ein. Zur Erleichterung der Rückzahlungen richtet der Buchhalter im Voraus die Conto's aller der Deponenten, welche gekündigt haben, zu. Diese Rechnungen sind alle nur bis zum ersten des laufenden Monats geführt, um die Zinsberechnung zu erleichtern, welche nur für die verflossenen Monate und nicht für die überschüssigen Tage gemacht wird. Das Eintragen dieser Rückzahlungen geschieht folgendermaßen:

Der Kassier bemerkt unter dem Haben des Kassabuches die Zahl der Schuldscheine, den Namen des Eigners und den Betrag jedes einzelnen Scheines. Er schreibt in ein eignes Buch die Zinsen ein, welche seit dem Ablaufe des letzten Zinsjahres bezahlt worden sind. Dann gleicht er in den Conto-Correnten die Rechnung der bezahlten Scheine aus, indem er die Interessen unter das Haben trägt, den Betrag zusammenzieht und in großen Buchstaben: „ausgeglichen", darunter

ſchreibt. Die Nummern und Summen der bezahlten Scheine werden im Hauptbuche ausgeſtrichen.

Da die Kaſſenſcheine nicht an den Ueberbringer zahlbar ſind und nur durch ordentliche Dokumente übertragen werden können, ſo ſieht der im Amt ſtehende Direktor oder der Kaſſier darauf, ob der Ueberbringer des Scheines der Eigenthümer ſelbſt iſt oder auf geſetzlichem Wege in den Beſitz desſelben gekommen, oder Bevollmächtigter des Eigners iſt.

Die Unterſchriften der Deponenten bei ihrer erſten Anlage geben ein ſicheres Erkennungszeichen, aber hätten ſie die erſte Anlage nicht perſönlich gemacht oder könnten ſie nicht ſchreiben, ſo müſſen ſie bei der Rückabzahlung glaubwürdige Zeugen aufführen, welche die Identität durch eine geſchriebene, von ihnen unterzeichnete Erklärung bekräftigen.

Die Zahlung der Zinſen findet einige Tage nach der Meldung Statt. Der Kaſſier endoſſirt die Zahlung auf dem Scheine, welche dem Eigner zurückgegeben wird, nachdem er den Empfang in einem eignen Buche beſcheinigt hat. Die Zahlungen werden unter das Haben des Kaſſabuches eingetragen, indem die Summe des Scheines allein mit der Bemerkung: „bezahlt an Zinſen" und der auf jedem Schein bezahlte Betrag bemerkt werden.

Das Conto-Current wird ſpäter belaſtet; die nicht entnommenen Zinſen, jährlich zum Kapital geſchlagen, tragen ſo Zins auf Zins.

Zinſen. — Die Zinſen werden monatlich in einem eigenen Buche berechnet. Am 1. Februar, z. B., werden die Nummern und Summen der Scheine, deren Jahr abgelaufen iſt, in das Buch eingetragen. In einer eignen Reihe werden neben den Kapitalien die entſprechenden Zinſen aufgeführt. Der Buchführer überträgt alle dieſe kleinen Summen von Zinſen zu dem Haben der Conto, dem ſie angehören, vergleicht ſie dann mit dem Kaſſiere, und zieht im Buche die Summe

der schuldigen Zinse zusammen, welches Alles in das Journal der doppelten Buchführung eingetragen wird. Dieß geschieht jeden Monat.

Wenn eine Zahl von Gläubigern durch wiederholte Anlage oder die Häufung der Interessen 2500 Fr. zu gut haben, so werden sie durch Cirkular aufgefordert, sich binnen eines Monats einzufinden, ihre verschiedenen Scheine vorzuweisen und dafür einen einzigen von 2500 fl. und den Ueberschuß in Geld zu empfangen*).

Diejenigen, welche ihre Kapitalien zurücknehmen wollten, um eine neue Anlage zu machen, müssen sich nur beim Kassier melden, der sie, sobald es geht, zur Rückzahlung zuläßt. Die Verwalter waren darauf bedacht, für die Gläubiger von 2500 Fr. einen neuen Weg zur sichern Anlegung ihres Kapitals zu bahnen, damit sie bei der Sparkasse wieder neue Rechnung beginnen könnten; aber verschiedene, mehr oder minder gewichtige Gründe haben der Errichtung einer neuen Anstalt im Wege gestanden.

Die Bewahrung der ersten Ersparnisse, um ein kleines Kapital zu bilden, war das nicht ohne Schwierigkeit zu erreichende Ziel; der Sparkasse ist es vollkommen gelungen.

Doppelte Buchführung. — Die Bücher der Sparkasse werden doppelt geführt, sowohl die für Kapitalausleihung als die für die Depositа; aber, da es unmöglich wäre, in ein Hauptbuch alle die Conto's der verschiedenen Deponenten einzutragen, welche sich alle außerdem in dem Conto-Current vorfinden, so wird im Hauptbuche ein gemeinschaftlicher Conto als allgemeines Haben eröffnet, der beständig die Summe aller Depositen-Contos aufweist.

---

*) Die Zinsen dieser neuen Scheine von 2500 Fr. müssen jährlich in Empfang genommen werden, da hier die Interessen nicht zum Kapital geschlagen werden dürfen.

Beim Schluß einer Verſammlung für Annahmen trägt der Kaſſier, wenn er die Summe im Hauptbuche zuſammengezogen hat, im Journal folgendes ein:

Kaſſa, Soll an ſämmtliche Kreditoren

An heute von verſchiedenen Deponenten empfangenen Zahlungen von Nr. bis Nr. . Fr.

Bei einer Verſammlung für Rückzahlung ſchreibt er dagegen folgendes ein:

Sämmtliche Kreditoren, an Kaſſa-Conto

An verſchiedene Perſonen zurückbezahlte Summen, wie in dem Kaſſabuch genau angeführt,

Nr. . . . . Fr.

Für am 1. verfallene Zinſen ſchreibt er:

Intereſſen Conto-Soll an ſämmtliche Kreditoren.

Am 1. des Monats verfallene Intereſſen, wie der Intereſſen-Conto nachweist.

Fol. . . . . Fr.

Für Intereſſen bei Rückzahlungen, ſchreibt er:

Intereſſen Conto-Soll an ſämmtliche Kreditoren.

An Zinſen auf verſchiedene eingelöste Scheine.

Fol. . . . . Fr.

Man kann aus den vorſtehenden Beiſpielen leicht erſehen, daß das Buch für ſämmtliche Gläubiger unter Haben und Soll alle in Bezug auf Depoſita vorgegangenen Veränderungen nachweist, welche einmal wöchentlich für eingehende und zurückbezahlte Summen und zweimal monatlich für Intereſſen vorgenommen werden, einmal im Monat für am erſten des Monats verfallene Intereſſen und ein andermal für Zinſen von ungleichen Zeiträumen bei Einlöſung von Scheinen, die durch Zuſammenzählung des Soll und Haben und den Betrag aller Depoſiten leicht überſehen werden kann. Die Bilanz der

Sparkasse wird einmal im Jahr am 31. December gezogen. Das Ziehen der Bilanz in der doppelten Buchführung ist nicht schwer, aber die Bilanz des Buches sämmtlicher Kreditoren mit der Summe der einzelnen Conto-Currente aller Deponenten im Einklang zu halten, erfordert viele Arbeit wegen der Menge von kleinen Summen, welche zusammengezogen werden müssen.

Zu diesem Zwecke werden die Nummern und Summen aller ausgegebenen Scheine in eine Tabelle eingetragen, deren ersten Reihe, die im Januar, die zweite, die im Februar verfallenen und so fort bis zum December, enthält. So erhält man die Summe der Ausstände jedes Monats, addirt diese, und vergleicht sie mit der Bilanz des Buches sämmtlicher Kreditoren.

Es ist nöthig, monatweise zu summiren, um die Zinsen bis zum 31. December zu berechnen, welche noch nicht in den Conto-Currenten aufgeführt sind und die Summe unter die Passiva der Bilanz einzutragen.

Es ist klar, daß, würden die zahlreichen Anlagen nur einfach eingetragen, es fast unmöglich wäre, daß nicht hie und da ein Irrthum sich einschliche. Sie werden daher monatlich genau controllirt, so wie auch die am Ende des Jahres vor dem Summiren in das Inventarium eingetragenen Summen. So vermeidet man unter der Hand manche Irrungen, welche sonst erst bei'm Ziehen der Bilanz zum Vorschein kommen würden, und die Kasse kann ohne Verzug eines einzigen Tages am 31. December ihre Bilanz bekannt machen.

Allgemeine Bemerkungen:

Seit die Kasse die Zinsen für die Deposita auf 3 Prozent herabgesetzt hat, ist es möglich gewesen, aus dem Unterschiede der eingenommenen und bezahlten Zinsen und aus dem vom Gründer geschenkten Summen einen Reservefond zu bilden, der den Deponenten die größte Sicherheit gewährt.

Diese Schenkung hat am 1. Oktober 1832 aufgehört, aber die im 4. Art. der Gründungsurkunde vom 5. August 1816 festgesetzte Garantie ist auf zehn Jahre, bis zum 1. Oktober 1842, verlängert worden.

Der Verwaltungsrath reicht alle drei Monate bei'm Staatsrath einen Bericht über die Passiva der Kasse ein, so wie über die während des Vierteljahres eingegangenen und zurückbezahlten Gelder.

Jährlich macht er am 31. December eine Bilanz bekannt nebst einem kurzen Berichte über die Verhältnisse der Kasse, der Angabe des Gesammtbetrages der deponirten und der während des Jahres eingegangenen und zurückbezahlten Gelder. Außerdem folgt dabei ein summarischer Bericht über den Interessen-Conto und endlich die Vorschriften und Rathschläge, welche man den Deponenten ertheilen zu müssen glaubt.

Den Grundgesetzen zuwider nimmt die Kasse während der ersten vier bis fünf Tage des Januars außerordentliche Depositа an, deren Zinsen sie vom 1. Januar berechnet, um so viel als möglich zur Anlegung von Geschenken und anderen Summen um diese Zeit zu ermuntern.

Summirung des allgemeinen Depasiten-Conto's für 1835.

	Gl.	S.
Am 31. Dec. 1834 schuldete die Kassa an 6,852 Deponenten	4,698,794	3
Während des Jahres 1835 gingen ein	1,107,150	11
Zum Kapital geschlagene Interessen	147,900	—
	5,953,846	1
Hievon ab für Rückzahlungen	817,674	5
Schuldet demnach die Sparkasse am 31. Dec. 1835 an 7,279 Deponenten Gl.	5,136,171	8

Summirung des Intereſſen-Conto's für 1835.

			Gl.	S.
Intereſſen von Ausſtänden der Bank . . .			190,406	10
An Deponenten ſchuldigen Intereſſen	147,900	11		
An andere Kreditoren der Bank .	3,360	5		
Zum Reſervefond geſchlagene Zinſen, aus den vom Gründer der Anſtalt gegebenen Summe .	1,549	—		
			152,810	4
			37,596	6
Hievon gehen ab ſämmtliche Jahresausgaben . .			9,058	10
Netto-Bilanz zum Reſervefond geſchlagen . .			Gl. 28,537	8

Genfer-Sparkaſſe.

Neunzehnte Bilanz am 31. December 1835.

	Gl.	S.
Activa.		
Für Wechſel in Handen nach Abzug der Disconto's bis zum 31. December, nach laufendem Kurſe	1,877,943	6
71 Hypotheken nebſt Zinſen bis zum 31. December	3,667,360	3
Bilanz	16,084	6
Kaſſenbeſtand	14,576	9
Mobilien der Anſtalt	1,800	—
Summa:	5,577,765	—
Passiva.		
An 7279 Deponenten ſchuldendes Kapital nebſt Intereſſen bis zum 31. December 1835 . .	5,136,171	8
An Tronchin	89,330	9
„ die Geſellſchaft zur Unterſtützung der durch den Brand vom 19. Mai 1825 Beſchädigten .	3,754	—
„ Depoſitum des Verſicherungscomités für Rechnung der Geſellſchaft	6,899	9
	5,236,156	2

		Gl.	S.
	Uebertrag:	5,236,156	2
An die Kassenverwaltung der Gesellschaft für Unterstützung von Gefangenen		6,227	9
„ Depositum des Comités der Gesellschaft zu Gunsten der Familien von Soldaten des Kontingents		9,027	4
Reserve-Fond.			
A. Aus den Interessen, welche der Gründer der Anstalt überlassen hat:			
Erstes Interesse bis zum 31. December 1834 . . .	Gl. S. 51,634 8		
Zweites Interesse des letzten Jahres	1,549 —	53,183	8
B. Aus dem Ueberschusse der eingenommenen über die ausbezahlten Zinsen:			
Erster Ueberschuß der Bilanz vom 31. December 1834 .	244,632 5		
Zweiter Ueberschuß des letzten Jahres Gl. S. 37,596 5			
Hievon ab:			
Kosten der Anstalt im Jahr 1835 . 9,058 10			
	28,537 —	8273,170	1
	Summa:	5,577,765	—

Es gibt in Genf auch Gesellschaften für gegenseitige Unterstützung von den Arbeitern, für Sieche oder sonst Unglückliche gegründet. Die am besten geordnete Gesellschaft dieser Art heißt Union.

Gesetze der Gesellschaft: Diese Gesellschaft ist von den Arbeitern gegründet mit Beihülfe und Oberaufsicht der Meister. Ihr Zweck ist, den kranken Mitgliedern Unterstützung zu ertheilen und die Begräbnißkosten derselben zu tragen, falls sie sterben sollten. Die Verwaltung führt ein

Comite von fünfzehn Mitgliedern unentgeldlich; es versammelt sich einmal im Monate.

Ein Arbeiter, um darin aufgenommen zu werden,

muß fünfzehn Jahre alt sein;

von seinem Meister vorgeschlagen oder von einem andern Meister, der zur Gesellschaft gehört;

muß im Kantone wohnen;

muß in gutem Rufe stehen;

muß sich derzeit wohl befinden und keiner Krankheit unterworfen sein, welche ihn am Arbeiten hindert;

muß vom Comite aufgenommen sein;

muß Gl. 1 S. 9 für seine Aufnahmskarte und Gl. 1 S. 9 monatlichen Zuschuß vorausbezahlen und S. 6 jährlich bei Erneuerung seiner Karte.

Wenn ein Mitglied der Gesellschaft krank wird, so empfängt es, nach beim Präsidenten oder Vice-Präsidenten gemachter Meldung, eine Freikarte für ärztliche Behandlung. Hierauf hat es nur Anspruch, wenn es einen Monat lang zur Gesellschaft gehört hat.

Die Kranken zerfallen in zwei Klassen:

Erstens die, deren Uebel sie nicht am Arbeiten hindert. Sie können unentgeldlichen ärztlichen Rath ansprechen, aber keine Geldhülfe.

Zur zweiten Klasse gehören die, welche in Folge ihrer Krankheit zum Arbeiten unfähig sind. Je nach dem Bescheide des Arztes werden sie entweder in ihren Wohnungen verpflegt oder in das Krankenhaus der Gesellschaft aufgenommen; oder in besonderen Fällen in's Hospital gebracht. Im ersten Falle erhalten sie täglich einen Zuschuß von Gl. 1 S. 3. Im Falle ein verheiratheter Arbeiter so krank ist, daß besondere Wartung nöthig wird, und seine Frau ihm diese gewährt, so wird der Zuschuß auf Gl. 2 erhöht, aber nur auf so lange, als der Arzt die Pflege für nöthig erachtet. Im Hospital wird kein

Zuſchuß gegeben. Langwierige Krankheiten oder hitzige, welche ſich in die Länge ziehen, werden nicht auf Koſten der Geſellſchaft behandelt. Bei Todesfällen zahlt die Geſellſchaft die Begräbnißkoſten.

Eine andere Geſellſchaft unter dem Namen „Verbündung der arbeitenden Klaſſen," hat ſich die Ausbildung aller Arten von Arbeiter im Kanton Genf zum Ziele geſetzt. Die Geſchäfte werden von einem Untercomite geleitet, welches beauftragt iſt mit:

1) der Aufſicht über alle Bücher und Zeichnungen der Geſellſchaft;
2) Auszüge aus Büchern und Zeitſchriften, welche ſich auf die Gewerbe beziehen, vorzulegen;
3) dem Verwaltungs-Comite alle Bücherkäufe vorzuſchlagen;
4) die Geſellſchaft von allen wiſſenſchaftlichen Entdeckungen, deren Kunde ihr zukommt, Bericht zu erſtatten;
5) in der Bibliothek eine Liſte aufzulegen, auf die jedes Mitglied die Titel der Bücher verzeichnen darf, deren Kauf es wünſcht.

Um Mitglied dieſer Geſellſchaft zu werden, muß man

1) wenigſtens achtzehn Jahre alt ſein;
2) einen Handel oder Gewerbe im Kanton treiben oder Kenntniſſe in der Mechanik ausweiſen;
3) von zwei Mitgliedern der Geſellſchaft vorgeſchlagen ſein.

Der jährliche Beitrag beträgt Gl. 15, welche voraus bezahlt werden, Gl. 10 S. 6 zahlt man bei der Aufnahme. Die Bibliothek iſt jeden Tag von 12 — 2 Uhr geöffnet. Jedes Mitglied darf, wenn es ihm beliebt, zwei Bände irgend eines Werkes mit ſich nach Hauſe nehmen, und ſie einen Monat lang behalten.

Die Gesellschaft besteht seit sieben Jahren; sie zählt 100 bis 150 Mitglieder unter den arbeitenden Klassen und deren Freunden.

Die Gewerbschule wurde von den Fabrikanten und vielen Freunden der Gewerbsthätigkeit ganz unabhängig von der Regierung gegründet. Erst kürzlich hat der Staat dazu beigetragen, und noch jetzt werden die Ausgaben zum Theil aus den Fonds bestritten, welche durch freiwillige Beiträge der Mitglieder zusammengebracht sind. Der Staat bezahlt die Lehrer und ihre Gehülfen, die Kosten der Beleuchtung und die Ausbesserung der Gebäude. Die durch Versuche, Kauf an Instrumenten u. s. w. veranlaßten Auslagen werden von der Gesellschaft getragen. Der Antheil des Staates beträgt Gl. 16,000 oder 7385 Fr. Die Stadt Genf, welche eine Hälfte bezahlt, gibt ferner etwa 150 Fr. für Heizung. Die arbeitenden Klassen tragen jährlich Gl. 6000 (2769 Fr.) zur Unterhaltung der Schule bei.

Unterrichtsgegenstände: Es gibt zwei getrennte Anstalten, die Uhrmacherschule und die eigentliche Gewerbsschule. Die Gewerbsschule zerfällt in die Abtheilung für Bereitung der einzelnen Werktheile und in die für Zusammensetzung des vollständigen Werkes. Dreiundzwanzig bis dreißig Zöglinge sind in diesen beiden Abtheilungen, in welchen alle Zweige der Uhrmacherkunst gelehrt werden. Die Zahl der Schüler der eigentlichen Gewerbsschule ist so groß, als es die Hülfsmittel der Schule nur erlauben. Seit ihrer Errichtung 1832 ist die jährliche Anzahl folgende gewesen:

1832 . . .	38.	1834 . . .	75.
1833 . . .	55.	1835 . . .	73.

Die Eintheilung nach Klassen 1834 war folgende:

Erste Klasse	35
Zweite „	26
Dritte „	14
Summa:	75

Beſucher (assistans) werden zu allen Lehrſtunden zugelaſſen; 1834 betrug ihre Zahl 54.

Die Bedingungen der Zulaſſung ſind: daß die Zöglinge wenigſtens vierzehn Jahre alt für die erſte Klaſſe und fünfzehn für jede der beiden andern ſeien; daß ſie das erſte Jahr Fr. 5 und Fr. 10 in jedem der folgenden zahlen; daß ſie regelmäßig die Lehrſtunden ihrer Klaſſe beſuchen, ſich täglichen, kleinern Prüfungen und zu einer Hauptprüfung am Ende unterziehen und bei ihrem Eintritte Beweiſe liefern, daß ſie die vier Species kennen. Die Aſſiſtenten müſſen ſiebzehn Jahre alt ſein, wenn nicht das Comite zu ihren Gunſten beſonders verfügt, und für jede Lehrſtunde, welche ſie beſuchen wollen, Fr. 5 zahlen.

Unterrichtsplan: Jeder Profeſſor muß bei dem leitenden Comite einen deutlichen Plan für ſeinen Unterricht einreichen, welcher nach vorgängiger Prüfung lithographirt oder gedruckt und jedem Zöglinge umſonſt, den Aſſiſtenten, welche ihn wünſchen, um eine Kleinigkeit gegeben wird. Dieſe Abriſſe dienen dazu, den Gang des Unterrichts im Voraus zu zeigen und dem Schüler die Wiederholung zu erleichtern. In andern Beziehungen, und zumal in den höheren Klaſſen, läßt das Comite dem Lehrer vollkommen freie Wahl in der Art des Unterrichts, wenn derſelbe nur in den ganzen Unterrichtsplan hineinpaßt. Jeder Unterrichtszweig ſteht unter einem Untercomite von Inſpektoren, welche im Nothfalle das Anſehen des Lehrers aufrecht erhalten und einen monatlichen Bericht bekommen, der von den Lehrern regelmäßig bis zur Endprüfung fortgeführt wird, deren Reſultat durch Karten bezeichnet wird. Die Mitglieder derſelben dürfen auch dem Lehrer ihre Bemerkungen über ſeinen Unterricht mittheilen.

Bei einer ſo neuen Anſtalt, deren Wirkungen ohnehin ſich nur nach und nach bemerkbar machen können, iſt es ſchwer,

eine Vermuthung aufzustellen über den Einfluß, den sie auf die arbeitenden Klassen haben werde. Bis jetzt sind ihre praktischen Resultate unbedeutend gewesen, da nur 30 bis 40 Zöglinge die Schule ganz durchgemacht haben, weil mißlicher Weise eine große Menge durch ihre dürftige Lage oder durch Gewinnsucht bewogen wurden, die Schule nach dem zweiten Jahre zu verlassen. Einige Zöglinge jedoch haben sich durch ihre Geschicklichkeit ausgezeichnet, und bereits beginnen die Fabrikanten solchen, die die Schule besucht haben, den Vorzug zu geben. Ein sehr günstiges Resultat besteht darin, daß dadurch bei den arbeitenden Klassen die Ueberzeugung von den Vortheilen theoretischer Ausbildung neue Festigkeit gewonnen, und das verderbliche, doch gewöhnliche Vorurtheil umgestoßen hat, als ob beim Treiben eines Gewerbes die Gewöhnung Alles, die Belehrung nichts vermöchte. Man hat endlich eingesehen, daß sich Handfertigkeit mit geistiger Bildung wohl verträgt, und daß gründliche Kenntniß der verschiedenen Gewerbe deren Betrieb nicht wenig erleichtern. Eine vortreffliche Einrichtung, die Gesellschaft der Arbeiter, welche sich regelmäßig versammelt, um die den Gewerbfleiß berührende Fragen zu verhandeln, und großentheils dem durch die Gewerbschule geweckten und genährten Sinne ihr Dasein verdankt, ist ein schlagendes Beispiel von den Fortschritten der neueren Zeit.

Da die Gewerbschulen in England viel Aufsehen zu erregen scheinen, so gebe ich hier ein Programm der Lehrstunden an der Industrie-Schule, vom 3. Oktober 1835 bis zum 30. April 1836.

Erstes Lehrjahr.

Arithmetik. Vorlesungen, Herr Heyer. Wiederholung, Herr Borel.

Die vier Spezies in ganzen Zahlen; einfache und gemischte

Brüche; Dezimalbrüche; Maße und Gewichte; Regeln für Diviſion; Proportionen; Regel-De-Tri und was damit zuſammenhängt.

Die Vorleſungen, eine Stunde dauernd, beginnen Montag den 5. Oktober, und werden Montag, Mittwoch und Freitag um 7 Uhr, Abends, Statt haben. Die Wiederholungen geſchehen Dienstag, Donnerstag und Samstag zu derſelben Stunde. Die Vorleſung geht am Samstag den 30. April zu Ende. Es werden zwei Prüfungen gehalten, die eine in der Mitte, die andere am Ende der Lehrzeit.

Maſchinenzeichnen. Vorbereitender Unterricht, Herr Liſſignol. Zeichnen von Kurven, mit oder ohne gegebene Punkte, mit Bleiſtift und Feder. Gebrauch des Lineals, des Quadrats, der Zirkel und des Transporteurs. Ziehen fortlaufender und punktirter Linien.

Die Lehrſtunden, 1 ½ Stunden während, beginnen Samstag, den 2. Januar. Sie werden Abends um 6 Uhr, jeden Samstag, bis zum Ende der erſten Woche im März, und dann Mittwoch und Samstag, bis zum 30. April gehalten werden.

Zweites Lehrjahr.

Mathematik. Vorleſungen, Herr Decrue. Wiederholung, Herr Mestral.

Algebra. Beſtimmung algebraiſcher Größen. Auflöſungen von Gleichungen des erſten Grades, mit ein oder mehreren unbekannten Größen. Logarithmen und Anwendungen der Tafeln.

Planimetrie. Vorläufige Bemerkungen über ſenkrechte und Parallel-Linien; weſentliche Eigenſchaften des Zirkels und des Polygons; Winkelmeſſen; Polygone mit gleichen Seiten; Flächenmeſſung nach verſchiedenen Weiſen. Mit jedem dieſer Zweige werden die paſſenden Zeichenübungen verbunden.

Die Vorleſungen, eine Stunde während, beginnen Montag den 5. Oktober, und werden Montag, Mittwoch und Freitag um 6 Uhr Abends gehalten. Dienstag, Donnerstag und Samstag zur ſelben Stunde wird wiederholt. Schluß der Vorleſung, Samstag den 30. April. Es werden zwei Prüfungen gehalten; die erſte am Schluſſe der Algebra, die zweite am Schluſſe der Geometrie.

Maſchinenzeichnen mit Erläuterungen. Erſter Theil: Lehrſtunden, Herr Liſſignol. Wiederholung der Theorie, Herr Janin.

Planimetriſche Figuren; einfache Kurven (ellipsis, parabola etc.); Anfangsgründe der Projektionen; verſchiedene polymdriſche Projektionen von Ebenen oder von einander geſchnittenen doppelten Kurven ꝛc.

Die Lehr- und Wiederholungsſtunden von 1 ½ſtündiger Dauer werden Dienstag den 6. Oktober beginnen, und Dienstag, Freitag und Samstag um 7 Uhr Abends gehalten werden. Schluß: Samstags den 30. April. Die Prüfung und Vorlegung der Zeichnungen wird am Ende des Kurſes Statt finden.

Phyſik, Herr Marcet.

Allgemeine Eigenſchaften der Körper; Bewegung; ſchwere Attraktion; Atom-Erſcheinungen; Eigenſchaften des Gaſes; Druck der Atmosphäre; darauf ſich ſtützende Maſchinen und Apparate; Schall; Wärme; Dampfmaſchinen; Meteorologie; Bau des Barometers und anderer meteorologiſcher Inſtrumente; Licht; Theilung des Lichts; Farben; Sehen mit bloßem und mit bewaffnetem Auge.

Die 1 ½ſtündigen Vorleſungen beginnen Mittwoch den 2. Dezember, und werden Montag, Mittwoch und Freitag um 7 Uhr Abends bis Mittwoch den 4. März gehalten. Die Prüfung wird am Schluſſe Statt finden.

Mechanik. Vorleſungen, Herr Colladon. Wiederholungen, Herr Argand.

			Gl.	S.
		Uebertrag:	5,236,156	2
An die Kassenverwaltung der Gesellschaft für Unterstützung von Gefangenen			6,227	9
„ Depositum des Comités der Gesellschaft zu Gunsten der Familien von Soldaten des Kontingents			9,027	4

Reserve-Fond.

A. Aus den Interessen, welche der Gründer der Anstalt überlassen hat:				
Erstes Interesse bis zum 31. December 1834 . . .	Gl. S. 51,634 8			
Zweites Interesse des letzten Jahres	1,549 —		53,183	8
B. Aus dem Ueberschusse der eingenommenen über die ausbezahlten Zinsen:				
Erster Ueberschuß der Bilanz vom 31. December 1834 .	244,632 5			
Zweiter Ueberschuß des letzten Jahres Gl. S. 37,596 5				
Hievon ab:				
Kosten der Anstalt im Jahr 1835 . 9,058 10				
	28,537 —		8273,170	1
		Summa:	5,577,765	—

Es gibt in Genf auch Gesellschaften für gegenseitige Unterstützung von den Arbeitern, für Sieche oder sonst Unglückliche gegründet. Die am besten geordnete Gesellschaft dieser Art heißt Union.

Gesetze der Gesellschaft: Diese Gesellschaft ist von den Arbeitern gegründet mit Beihülfe und Oberaufsicht der Meister. Ihr Zweck ist, den kranken Mitgliedern Unterstützung zu ertheilen und die Begräbnißkosten derselben zu tragen, falls sie sterben sollten. Die Verwaltung führt ein

durch Flächen oder durch sich selbst. Anwendungen. Diese sind verschieden, je nach dem Geschäfte, dem sich der Zögling widmen will; sie werden mit Rücksicht auf Steinhauen, Zimmerwerk, Mühlen und einige der gewöhnlichsten Maschinen durchgeführt.

Die 1 ½stündigen Vorlesungen beginnen Montag den 5. Oktober, und werden Montag, Mittwoch und Freitag um 7 Uhr Abends gehalten. Schluß, Freitag den 29. April; Prüfung und Vorlegung der Zeichnungen beim Schluß.

Chemie. Herr Macaire.

Unorganische Chemie: Elemente; Affinität; Eigenschaften und Mischungen der nicht metallischen Elementarkörper; Metalle, deren Salze und Legirungen; Verbrennungstheorie.

Organische Chemie: Pflanzenchemie; Pflanzenleben; verschiedene Produkte derselben; Gährung; Pflanzen-Alkalien und Säuren.

Thier-Chemie: Thierische Flüssigkeiten; Leder und Gärberei; faulichte Gährung; Aufbewahrung von Nahrungsmitteln.

Man nimmt stets besondere Rücksicht auf die Anwendung der Chemie, auf Gewerbe ꝛc.

Die 1 ½stündigen Vorlesungen beginnen Dienstag den 6. Oktober, und werden Dienstag, Donnerstag uud Samstag um 7 Uhr Abends bis zum Dienstag den 29. November gehalten. Prüfung am Schluß.

Mechanik. Vorlesungen Herr Colladon. Wiederholungen, Herr Argand.

Dynamik: Umfang der Körper; gleichmäßige und wechselnde Bewegung; Berechnung der Schnelligkeit; Fall schwerer Körper; Pendel-Schwingung; Anwendung auf Uhrmacherei.

Mechanische Kräfte: Berechnung der Wirkung verschiedener Kräfte; Thierkraft; äußere und innere Kraft; Aufreibung und Wiedererſetzung der Kräfte.

Hydrostatik: Grundgesetze; hydrostatische Presse; Gleichgewicht von Flüssigkeiten; Brunnen.

Hydrodynamik: Grundgesetze; Wasserströmung; Wasserräder.

Die 1 ½stündigen Vorlesungen beginnen Dienstag den 5. Januar, und werden Dienstag und Donnerstag um 7 Uhr Abends gehalten. Wiederholungen, Samstag zu derselben Stunde; Prüfung beim Schluß, Samstag den 30. April.

Man kann die Vorlesungen als Zöglinge und als Zuhörer besuchen.

Zöglinge müssen bei ihrem Eintritte in die erste Lehrreihe wenigstens 14, und 15 Jahr alt sein bei dem in die beiden anderen. Man zahlt 5 Francs für das erste Jahr und 10 Francs für jedes der beiden folgenden. Die Eintretenden werden einer Prüfung unterworfen, um sie in die gehörige Klasse eintheilen zu können. Sie müssen ihre Lehrstunden fleißig besuchen, bei den Wiederholungen gegenwärtig sein, und werden von Professoren und Gehülfen gefragt. Nach vorgängiger Prüfung bestimmt das Komité über ihre Versetzung in eine andere Klasse.

Die Zuhörer (attendans) können einer oder mehrern Lehrstunden in den drei Abtheilungen beiwohnen, je nach dem sie es für passend finden. Sie müssen wenigstens 17 Jahr alt sein. Das Komité darf jedoch auch jüngere zulassen, wenn sie schriftliche Beweise bringen, daß sie schon ähnliche Lehrstunden besucht haben. Für jeden Kursus, den sie besuchen, zahlen sie 5 Francs.

Die Einschreibliste liegt vom 19. September an beim Thürhüter des Stadthauses offen, und wird für Zöglinge Freitags den 2. Oktober geschlossen. Geschriebene Certifikate des Alters müssen von den Eltern unterschrieben sein. Das Schulgeld wird beim Einschreiben erlegt.

Die Prüfung für Zulassung in den ersten Kursus wird sich auf Kenntniß der vier Spezies in ganzen Zahlen beschränken. Zöglinge, welche für das zweite und dritte Lehrjahr

eingeschrieben sind, mögen sich Samstags den 3. Oktober in der Schule einstellen, um nach vorgängiger Prüfung in die verschiedenen Klassen eingetheilt zu werden. Die Prüfungen werden sich auf die Lehrgegenstände des vorhergehenden Jahres erstrecken. Alle Zöglinge müssen Samstags ihre Instrumente (Lineal, Zirkel, Quadrant und Transporteurs), deren sie beim Zeichnen bedürfen, der Prüfung des Komités vorlegen.

Innere Verwaltung der Gewerbschule.

Die Prüfungs-Kommission versammelt sich einmal monatlich zur bestimmten Stunde. Der Präsident darf sie außerdem berufen, wenn er es für nöthig erachtet. Die Prüfungen für Zulassung und Eintheilung der Zöglinge werden von einer Spezialjury, durch die Kommission ernannt, gehalten. Die Oberaufsicht über die verschiedenen Lehrstunden ist besonderen Unterkommissionen, deren jede drei Mitglieder zählt, anvertraut. Sie beschäftigt sich mit Art und Weise des Unterrichts, dem Betragen und den Fortschritten der Zöglinge, und der Regelmäßigkeit der Lehrstunden.

Die Lehrer dürfen einen Zögling oder Zuhörer, der eine Störung verursacht, aus den Stunden wegweisen. Der Präsident der oberen Kommission hat das Recht, sie für längere Zeit auszuschließen; aber gänzliche Wegweisung kann nur von der respektiven Unterkommission in voller Versammlung beschlossen werden. Jede Lehrstunde und jede Wiederholungsstunde muß ein Mal, während vierzehn Tagen, von einem Mitgliede der respektiven Unterkommission besucht werden; jede derselben bestimmt die Reihenfolge ihrer Mitglieder in diesem Geschäfte. Die Lehrer führen ein genaues Verzeichniß über die Abwesenheit der Schüler und über die Art ihrer Antworten. Jeden Monat schicken sie vor der gewöhnlichen Zusammenkunft der Generalkommission einen Bericht bei dem Präsidenten der Unterkommission ein.

Bei jeder gewöhnlichen Verſammlung der Generalkommiſſion müſſen die Präſidenten der Unter-Komités über den Zuſtand der unter ihrer Aufſicht ſtehenden Lehrſtunden berichten und die Notizen der Lehrer über die Schüler vorlegen. Die Prüfungen werden von dem Lehrer vor einer Jury, beſtehend aus der reſpektiven Unterkommiſſion, dem Präſidenten und Sekretär der Generalkommiſſion, gehalten; auch die andern Mitglieder dieſer Kommiſſion werden dazu eingeladen und dürfen ihre Meinung abgeben.

Nach der Prüfung eines jeden Zöglings beſtimmt die Jury, welche Zahl ſeinen Leiſtungen zu Theil werden ſoll. In allen Prüfungen gilt dieſelbe Zahl als Maximum. Die zuerkannte Nummer wird in die Prüfungsliſte eingetragen, nebſt den beſondern Bemerkungen der Jury. Der Bericht muß wenigſtens von drei Mitgliedern der Jury unterzeichnet ſein.

Jeder Zögling, der ohne gültige Entſchuldigung eine der Prüfungen verſäumt, verliert das Beſuchrecht für die fernere Dauer ſeines Kurſes. Die Jury darf ihm dieß auch verweigern, wenn er bei der Prüfung gänzlich ſchlecht beſtanden hat.

Wenn alle Prüfungen vorüber ſind, ſummirt die Generalkommiſſion die Nummer jedes Zöglinges und die ihn betreffenden Bemerkungen, und entſcheidet über ſeine Zulaſſung in eine höhere Klaſſe, oder beſcheinigt ihm die Vollendung ſeiner Lehrzeit.

Die Reſultate dieſer Berathung werden vom Präſidenten in einem der folgenden Ausdrücke verkündet: Nicht-Zulaſſung, Zulaſſung, Zulaſſung mit Belobung, Zulaſſung mit beſonderer Belobung.

Der Bericht der Sitzung muß von dem Präſidenten, dem Sekretär und den Präſidenten aller Unterkommiſſionen unterzeichnet ſein. Den Zöglingen, welche alle Lehrſtunden der drei Jahre beſucht und bei den Prüfungen beſtanden haben,

wird ein Zeugniß der Reife zugestellt, von dem Präsidenten der Gesellschaft für Fortschreiten der Gewerbe und dem der Abtheilung für Mechanik unterzeichnet, und mit dem Amtssiegel der Gesellschaft versehen.

Vor jeder Lehrstunde ruft der Lehrer die Namen der Schüler auf, und setzt denen der Abwesenden folgende Zeichen bei:

Abwesend ohne bekannte Ursache: a.
„ wegen Krankheit: m.
„ mit Erlaubniß: p.

Bei den täglichen Fragen macht er folgende Notizen:

Keine Antwort: r.
Unrichtige Antwort: o.

Antworten von verschiedenem Werthe von 1 bis zum Maximum von 6. Am Rande macht der Lehrer die geeigneten Bemerkungen. Jede Tabelle gilt ein Monat, und wird dann dem Präsidenten der respektiven Unterkommission übersandt.

Grundgesetze der Gewerbschule.

Art. 1. Die Gewerbschule, unter der Leitung der arbeitenden Klassen, wird zu den ganz besonders für den Volksunterricht bestimmten Anstalten gezählt.

Art. 2. Zweck der Schule ist, wissenschaftlicher Unterricht, so viel als möglich auf Mechanik und Fabrikwesen angewandt.

Die übrigen Artikel stimmen ganz mit denen der Uhrmacherschule, welche unten folgen, überein, ausgenommen, daß das Kantons-Budget einen Theil der Auslagen trägt.

Grundgesetze der Uhrmacherschule.

Art. 1. Die Uhrmacherschule, unter Leitung der arbeitenden Klassen, wird zu den ganz besonders dem Volksunterricht gewidmeten Anstalten gerechnet.

Art. 2. Die Schule hat zwei Abtheilungen, die für vorbereitende Arbeiten (école de blanc), und die für vollständige Werke und échappemens. Zweck der Schule ist, denen, welche Uhrmacher werden wollen, die dazu nöthigen Kenntnisse zu ertheilen, ohne daß sie ihre Heimath verlassen müßten.

Art. 3. Die Leitung der Schulen geschieht nach von den Fabrikanten entworfenen und vom Staatsrathe gebilligten Maßregeln.

Art. 4. Die Leitung der Schulen ist einer Kommission der Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe anvertraut.

Art. 5. Die für Besoldung der Lehrer und für Zimmermiethe nöthigen Summen werden jährlich auf das Budget der Stadt Genf getragen.

Art. 6. Es wird ein Jahresbericht über das Fortschreiten und die Ausgaben der Schulen gedruckt.

Ein Hauptvortheil dieser Schulen für angehende Uhrmacher ist, daß sie auch außer ihrem Fache, vortrefflichen Unterricht erhalten, nicht von ihren Familien getrennt werden, und so den doppelten Vortheil haben, sich neben ihrer Handarbeit andere wichtige Kenntnisse zu erwerben, und unter der Aufsicht ihrer Eltern zu bleiben. Hätte die Schulkommission bloß Elementarunterricht in dem Gewerbe beabsichtigt, so hätte sie ihre Aufgabe nur halb gelöst, aber sie hat für nöthig befunden, auch für die höhern Zweige der Uhrmacherkunst Lehrer zu bestellen. Sobald man sich über den Plan vereinigt hatte, legte man ihn dem Staatsrathe vor, welcher sogleich 3000 Gulden jährlich beizutragen beschloß. Es giebt nur zwölf Ernennungen; ein geschickter Lehrer unterweist den Schüler sowohl in der Theorie als in der Praxis ihres Gewerbes. Während der ganzen Lehrzeit geben die Schüler die Hälfte des Ertrags ihrer Arbeiten, und während der zwei ersten Jahre monatlich zwei Neuthaler an den Lehrer ab. Vom dritten Jahre an ist es ihnen freigestellt, den ganzen Erwerb zu

behalten, und dann dem Lehrer fünf Neuthaler monatlich zu geben. Außerdem werden Preise zur Ermunterung an die besten Zöglinge ausgetheilt. Es wird Unterricht in Mathematik, auf die höheren Zweige der Kunst (haute horlogerie) angewandt, ertheilt.

Zu Unterstützung der Armen werden folgende Summen verwandt:

49,100 Francs, welche im Durchschnitte bei zweijährlichen Einsammlungen auf Ostern und Weihnachten eingehen;

58,150 Francs, im Durchschnitte an Geschenken, Erbschaften und in den Opferstöcken der Kirche eingehend;

144,500 Francs, Einkünfte milder Stiftungen, nach Abrechnung der für Unterhalt der Stiftungen, Beamtenbesoldung und andrer nöthigen Summen.

246,750 franz. Francs. Von diesen werden also $^5/_{12}$ durch Schenkungen und Einsammlungen beigebracht; das Uebrige fließt aus eigens dazu bestimmten Stiftungen.

2,434 Personen erhalten jährliche Unterstützung von folgenden Stiftungen:

Hospital für alte Genfer.
Mildthätige Stiftung von Genf.
Französische Stiftung (bourse française).
Gemeinde-Unterstützungs-Kommission.
Der Tronchin'schen Stiftung.
Der deutschen Stiftung.
Der Genfer Unterstützungs-Kommission, welche seit 1830 ihre Beisteuer auf Zahlung von Lehrgeldern beschränkt hat.

Das Verhältniß der Armen zur Volkszahl von Genf beträgt zirka 4 $^1/_2$ Prozent; jedem fallen im Durchschnitte zirka 100 Francs Unterstützung zu. Außerdem bestehen in 12 oder 15 Gemeinden des Kantons einige geringere Unterstützungsfonds,

welche zuſammen jährlich zirka 6,000 Francs aus Schenkungen oder andern Quellen an die Hülfsbedürftigen austheilen. Dieſe Unterſtützung beſchränkt ſich jedoch meiſtens auf kurze Zeit, während des Winters, und ſo iſt es nicht leicht, die Zahl der Unterſtützten zu veranſchlagen. Die Zahl der Armen in den größern Stiftungen ſcheint, ungeachtet die Ausgaben zugenommen haben, in Folge der beſſeren Behandlung verlaſſener Kinder, alter und kranker Leute abzunehmen. In anderen Anſtalten aber, die noch nicht ſo lange beſtehen, hat die Zahl der Unterſtützten zugleich mit der Summe der Ausgaben zugenommen. Man kann im Ganzen annehmen, daß die Zahl der Hülfsbedürftigen im Kanton, während der letzten zwanzig Jahre, ungefähr dieſelbe geblieben iſt; welcher Umſtand dem fortdauernd gleichmäßigen Wohlſtande des Landes, während dieſer Zeit entſpricht. Ganz genaue Auskunft iſt indeſſen hierüber nicht zu erhalten, weil erſt ſeit den letzten Jahren alle milden Stiftungen Verzeichniſſe ihrer Schutzbefohlenen führen.

Das einzig gültige Handelsgeſetz im Kanton Genf iſt das franzöſiſche, welches, mit Ausnahme einiger weniger Artikel, beibehalten worden iſt.

Für die Prozedur in Zivilſachen hat man eine von der franzöſiſchen verſchiedene Verfahrungsweiſe angenommen.

Ohne einige vorläufige Bemerkungen über die Kompetenz der Handelskammer möchte man ſich eine ſehr unrichtige Vorſtellung von ihren Verrichtungen bilden.

Jede Handelsſtreitigkeit kommt vor die Handelskammer, vom geringſten bis zum höchſten Betrage. Daraus folgt, daß es keinen Rechtsſtreit, nicht die geringſte Zahlungsweigerung in irgend einem Gewerbzweige, vom Schuhmacher, Schloſſer, Bäcker, Schullehrer ꝛc. bis zum Banquier giebt, die man nicht vor die Handelskammer bringen könnte, wenn nur der Handwerker ſein eigenes Geſchäft hat.

Ueberhaupt fällt jeder Kauf von Waaren, so gering er auch sei, in die Kompetenz der Handelskammer, wenn dabei Wiederverkauf des Ganzen oder eines Theiles, im rohen Zustande oder fabrizirt, beabsichtigt wurde.

So kann selbst ein nicht Handeltreibender vor die Handelskammer geladen werden, wenn er nicht bloß das für seinen eigenen Gebrauch Nöthige, sondern darüber hinaus kauft, und das Ueberflüssige wieder absetzt.

Uebrigens kann für Unterschreiben eines Wechsels, Jeder, weß Standes er auch sei, vor die Handelskammer belangt werden. Dasselbe findet bei an Ordre gestellten Wechseln Statt, wenn sich auf diesen der Name eines Handeltreibenden neben dem eines nicht Handeltreibenden findet, sobald sie in Folge irgend eines Handelsgeschäftes ausgestellt sind. Ebenso verhält es sich bei Streitigkeiten zwischen dem Chef eines Handelshauses und seinen Gehülfen, oder zwischen dem Meister und seinen Gesellen.

Die Handelskammer erkennt auch in Bankerotten und was damit zusammenhängt.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Zahl der in seine Kompetenz einschlagende Rechtshändel sehr bedeutend ist.

In Frankreich bestehen ziemlich ähnliche Gesetze, aber daneben zwei Unterschiede, die höchst wichtig sind:

1) In vielen Fabrikstädten sind eine Menge Schiedsrichter, welche in allen Streitigkeiten zwischen Meister und Arbeiter entscheiden.
2) Da die Prozeßkosten in Frankreich viel größer sind, so unterläßt man viele Prozesse, welche wohl gewonnen werden könnten, aus Furcht vor den Auslagen, welche auch auf dem gewinnenden Theil lasten; oder man wendet sich an einen Friedensrichter, welcher in unbedeutenden Händeln viel billiger entscheidet.

Im Kanton Genf giebt es keine Friedensrichter, wenigstens nicht in Handelssachen. Man möchte daher ein falsches Urtheil über die Sinnesart der Bewohner fällen, wenn man sie schlechtweg nach der Zahl der vor der Handelskammer anhängigen Prozesse beurtheilen wollte.

Eine kleine Zahl von Prozessen beweist oft nur, daß die Rechtspflege zu theuer und zu langsam ist, um alle Klagenden, selbst wenn sie das Recht auf ihrer Seite haben, zuzulassen. Hier handelt es sich also um einen Sieg der Reichen über die Armen, der Starken über die Schwachen. Eine größere Anzahl zeugt häufig nur von der Wohlfeilheit und Schleunigkeit des Rechtsganges. So ist es in Genf, wo unter den handeltreibenden Klassen keineswegs ein zänkischer Sinn herrscht. Auch ist die Zahl großer Prozesse, welche bis in die letzten Instanzen durchgeführt werden, gar nicht bedeutend, da die meisten Händel in vorübergehenden Verwickelungen ihren Grund haben, zu welchen die zahlreichen Berührungen einer Handel und Gewerb treibenden Stadt Veranlassung geben.

Ebenso verhält es sich mit den Rechtssprüchen in Kriminal- und Polizeifällen. Die größere Anzahl von Beklagten zeugt nicht von einer größeren Menge von Verbrechern, sondern eher von der schnellern und sichern Bestrafung des Verbrechens.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen mag die folgende Tabelle der während der letzten zehn Jahre von der Handelskammer geschlichteten Rechtshändel dazu dienen, den gewöhnlichen Geschäftsgang, so wie den außergewöhnlichen zu zeigen, der durch die französische Revolution 1830 herbeigeführt wurde, welche, wie bekannt, eine vorübergehende Handelsstockung veranlaßte.

Jahre.	Klagen.	Zurückgenommen oder beigelegt.	Urtheile in Kontumaz.	Urtheil nach Vertheidigung.	Summen aller Urtheile.	Durchschnitt der Dauer der Prozesse. Tage.	Zahl der Appellationen.
1826	578	133	285	163	448	. . .	2
1827	707	161	299	238	537	. . .	2
1828	680	151	291	224	515	. . .	3
1829	644	164	243	238	481	15	2
1830	879	191	363	325	688	16	10
1831	1016	212	410	494	804	18 2/3	9
1832	1128	251	508	369	877	10	6
1833	838	176	344	318	662	9 1/3	11
1834	781	198	294	289	583	10 9/10	2
1835	727	198	319	215	534	12 9/10	10

Anmerkung. Der geringe Unterschied zwischen der Zahl der Klagen und der Urtheile entsteht daraus, daß manche Prozesse, die am Ende des Jahres nicht geschlichtet sind, auf das nächste Jahr übertragen werden. Zum Beweise für schnelle Rechtspflege dienen die Mittelzahlen der Prozeßdauer. Die geringe Zahl der Appellationen zeigt am besten, wie wenig Streitsucht im Lande herrscht, und welch großes Zutrauen die Handelskammer genießt. Freilich muß man bemerken, daß nur bei Prozessen, welche über 462 Francs hinausgehen, appellirt werden darf. Von dem Konkursgesetze muß ich einiges erwähnen. Nach demselben Verfahren, daß jeder Person, welche sich mit irgend einem Handel oder Gewerb abgiebt, die Handelskammer zur Kompetenz anweist, kann über alle solche auch Konkurs erkannt werden. Wahrscheinlich wollten die Gesetzgeber selbst das Gesetz nicht so weit ausdehnen. Dieß ist jedoch nothwendige Folge des Mangels bestimmter Grenzlinien gewesen.

Demzufolge kann der ärmste Handwerker, wenn er nur für eigene Rechnung arbeitet, für bankerott erklärt werden, und die Vortheile des Konkursgesetzes in Anspruch nehmen, um sich z. B. vor Verhaftung zu schützen.

Hier besteht nun der Unterschied von den französischen Bräuchen darin, daß in Frankreich die Fiskal-Gebühren bei Bankerotten sehr hoch, und die Verwaltung der Konkursmasse ohne Aufsicht der Handelskammer sehr schlecht geführt ist, und daß daher häufig die Gläubiger lieber das Erste, Beste, das ihnen ein verarmter oder betrügerischer Schuldner anbietet, nehmen und von ihren übrigen Forderungen abstehen, als den Konkurs erkennen lassen. So finden da viele Uebereinkünfte, gute oder schlechte, zwischen Schuldner und Gläubigern Statt, die nie öffentlich bekannt werden.

Im Kanton Genf ist dieß anders. In allen Konkurssachen werden keine Fiskal-Gebühren entrichtet, und die Oberaufsicht der Handelskammer, über die Verwaltung der Masse ist sorgsam, so daß sich nur wenige Mißbräuche einschleichen können. Auch das Endurtheil in Bankerotten wird weit schneller als in Frankreich gefällt. Auf diese Weise können also dieselben Gesetze durch hinzutretende Umstände ganz verschiedene Wirkungen haben.

Bei diesem Stand der Dinge muß es auffallen, daß bisher die Zahl der Bankerotte im Kanton Genf nicht bedeutend gewesen ist, und dient als Beweis, daß der Handel durchaus in blühendem Zustande, und die Zahl von Bankerotten bei wiederauflebenden Geschäften sehr selten ist.

Die folgende Tabelle giebt eine Uebersicht der Bankerotte während der letzten zehn Jahre:

Jahrgang.	Bankerotte.	Bei Eingebornen.	Bei Fremden.
1826	5	—	—
1827	15	—	—
1828	11	—	—
1829	8	—	—
1830	9	—	—
1831	16	—	—
1832	30	18	12
1833	13	6	7
1834	9	8	1
1835	8	6	2

Annähernde Angabe der Forderungen an die Konkursmasse der acht Falliten von 1835:

Gärber	43,000	Francs.
Bäcker	3,000	„
Spezereikrämer	15,000	„
Weinhändler und Wirthe . .	40,000	„
Uhrmacher	150,000	„
Pastetenbäcker	4,000	„
Seidenhändler	145,000	„
Schlosser	2,500	„

Gewerbe der Falliten während der letzten vier Jahre von 1832 bis 1835:

1 Kattundrucker.
1 Papiermüller.
3 Uhrmacher.
1 Spieldosenmacher.
1 Maschinenbauer.
1 Unternehmer v. Bauten.
2 Zimmerleute.
3 Schlosser.
1 Sattler.
1 Böttcher.
1 Postmeister.
3 Kutscher.
2 Käskrämer.
3 Weinhändler.
1 Koch.
2 Pastetenbäcker

1 Kurzwaarenhändler.
1 Leinwandhändler.
1 Frauenschneider.
1 Mannsschneider.
1 Kommissionär.
1 Waffenschmied.
1 Perrückenmacher.
1 Lederfabrikant.
2 Drucker.
2 Limonadier.
1 Wagenlakirer.
1 Kaminfeger.
1 Holzdreher.
1 Kupferschmied.
1 Postwagenunternehmer.
1 Segeltuchhändler.
1 Tabakhändler.
1 Verkäufer v. Häuten.
1 Teppichwirker.
1 Gerber.
1 Bäcker.
1 Spezereikrämer.
1 Töpfer.
1 Uhren-Kleinhändler.
1 Seidenkrämer

Folgendes sind die Preise der Nahrungsmittel und anderer Lebensbedürfnisse:

1. Weizen kostet im Durchschnitte seit mehrern Jahren die Coupe von 7 $^{93}/_{100}$ Dekalitern, 15 Francs. Jede Coupe wiegt ungefähr 112 Pfund zu 18 Unzen. 14 Francs ist seit fünf Jahren der geringste Preis; 60 Francs zahlte man während der Hungersnoth von 1816 und 1817.

2. Brod. Der gegenwärtige Preis 3 Sous für ein Pfund von 18 Unzen oder 550 $^{69}/_{100}$ Grammen ist der niedrigste und 6 $^{1}/_{2}$ Sous hält man für einen sehr hohen Preis. Während der Hungerjahre 1814, 1816 und 1817 stieg er jedoch bis auf 12 Sous.

3. Kartoffeln. Jetzt kostet die Coupe 3 $^{1}/_{2}$ Francs. Sie wiegt zirka 150 Pfund zu 18 Unzen. Minimum 35 Sous, Maximum 5 $^{1}/_{2}$ Francs. 1816 kostete sie 18 $^{1}/_{2}$ Francs.

4. Gewöhnlicher Wein (vin du pays) kostet jetzt 13 Francs der Setier von 54 $^{13}/_{100}$ Litern. Minimum 8 Francs, Maximum 20 Francs.

5. Fleisch. Der Preis wechselt nur wenig; jetzt be-

Jahrgang.	Bankerotte.	Bei Eingebornen.	Bei Fremden.
1826	5	—	—
1827	15	—	—
1828	11	—	—
1829	8	—	—
1830	9	—	—
1831	16	—	—
1832	30	18	12
1833	13	6	7
1834	9	8	1
1835	8	6	2

Annähernde Angabe der Forderungen an die Konkursmasse der acht Falliten von 1835:

Gärber	43,000	Francs.
Bäcker	3,000	„
Spezereikrämer	15,000	„
Weinhändler und Wirthe . .	40,000	„
Uhrmacher	150,000	„
Pastetenbäcker	4,000	„
Seidenhändler	145,000	„
Schlosser	2,500	„

Gewerbe der Falliten während der letzten vier Jahre von 1832 bis 1835:

1 Kattundrucker.
1 Papiermüller.
3 Uhrmacher.
1 Spieldosenmacher.
1 Maschinenbauer.
1 Unternehmer v. Bauten.
2 Zimmerleute.
3 Schlosser.
1 Sattler.
1 Böttcher.
1 Postmeister.
3 Kutscher.
2 Käskrämer.
3 Weinhändler.
1 Koch.
2 Pastetenbäcker

1 Kurzwaarenhändler.
1 Leinwandhändler.
1 Frauenschneider.
1 Mannsschneider.
1 Kommissionär.
1 Waffenschmied.
1 Perrückenmacher.
1 Lederfabrikant.
2 Drucker.
2 Limonadier.
1 Wagenlakirer.
1 Kaminfeger.
1 Holzdreher.
1 Kupferschmied.
1 Postwagenunternehmer.
1 Segeltuchhändler.
1 Tabakhändler.
1 Verkäufer v. Häuten.
1 Teppichwirker.
1 Gerber.
1 Bäcker.
1 Spezereikrämer.
1 Töpfer.
1 Uhren-Kleinhändler.
1 Seidenkrämer

Folgendes sind die Preise der Nahrungsmittel und anderer Lebensbedürfnisse:

1. Weizen kostet im Durchschnitte seit mehrern Jahren die Coupe von 7 $^{93}/_{100}$ Dekalitern, 15 Francs. Jede Coupe wiegt ungefähr 112 Pfund zu 18 Unzen. 14 Francs ist seit fünf Jahren der geringste Preis; 60 Francs zahlte man während der Hungersnoth von 1816 und 1817.

2. Brod. Der gegenwärtige Preis 3 Sous für ein Pfund von 18 Unzen oder 550 $^{69}/_{100}$ Grammen ist der niedrigste und 6 $^{1}/_{2}$ Sous hält man für einen sehr hohen Preis. Während der Hungerjahre 1814, 1816 und 1817 stieg er jedoch bis auf 12 Sous.

3. Kartoffeln. Jetzt kostet die Coupe 3 $^{1}/_{2}$ Francs. Sie wiegt zirka 150 Pfund zu 18 Unzen. Minimum 35 Sous, Maximum 5 $^{1}/_{2}$ Francs. 1816 kostete sie 18 $^{1}/_{2}$ Francs.

4. Gewöhnlicher Wein (vin du pays) kostet jetzt 13 Francs der Setier von 54 $^{13}/_{100}$ Litern. Minimum 8 Francs, Maximum 20 Francs.

5. Fleisch. Der Preis wechselt nur wenig; jetzt be-

trägt er zirka 10 Sous das Pfund von 18 Unzen oder 550 $^{69}/_{100}$ Grammes.

6. Brennholz. Buchenholz koſtet gewöhnlich 48 bis 50 Francs die Moule von einem Metre, 732 Millimetres im Quadrat. Die Scheiter ſind ein Metre, 56 Millimetres lang. In kalten Wintern ſteigt er bis auf 62 Francs. Tannenholz gewöhnlich 22 bis 25 Francs die Moule, gegenwärtig 28 bis 30 Francs. Eichenholz gewöhnlich 30 bis 33 Francs; jetzt 40 Francs.

7. Steinkohlen kommen aus Savoyen oder aus dem Pays-de-Gex, im Departement de l'Ain. Die letztern ſind die theuerſten; ſie werden zu 5 bis 6 Francs das Maß von 29 $^{26}/_{100}$ Dekaliter verkauft. Die ſavoyiſchen Steinkohlen kauft man zu 4 Francs 5 Sous bis, 5 Francs. Müßten dieſe nicht hohen Ausfuhrzoll geben, ſo würden ſie noch viel billiger ſein. Man hat ſich Steinkohlen aus Wallis und Freiburg zu verſchaffen verſucht, aber ſie ſind weit ſchlechter und die Transportkoſten viel bedeutender. Während des Winters ſind die Steinkohlen verhältnißmäßig nicht ſo hoch, als anderes Brennmaterial im Preiſe geſtiegen.

Holzkohlen werden noch in manchen Werkſtätten gebraucht, und eben ſo ſehr viel Koke. Dieſer Gebrauch wird ſicherlich zunehmen, wenn das Brennholz ſo theuer wie jetzt bleiben ſollte. Holzkohlen und Koke ſind jetzt ſehr theuer, da in den letzten ſechs Monaten wenig Zufuhr Statt gefunden hat und die Transportkoſten ſehr bedeutend ſind. Dieſe Artikel kommen aus dem ſüdlichen Frankreich über Lyon.

In der Umgebung von Genf finden ſich einige Kohlenlager in dem Kanton Wadt, mehrere in der Richtung von Lauſanne nach Semball. Aber man gräbt da eine Süßwaſſerkohle, trocken und ſchwefelhaltig, welche nicht in den Schmelzofen gebraucht werden kann. In Glashütten, Kalkofen und ähnlichen Werken wird ſie angewandt.

Die Lager der bituminösen, für die Schmelzofen geeigneten Kohle sind zirka 166 Millimetres dick. Eine seit einigen Jahren errichtete Gesellschaft hat ein Lager entdeckt, das sich von dem See zu Annecy bis zu dem Thuner-See erstreckt. Die Beschaffenheit ist ziemlich gut, aber das Lager schwach, ungefähr 166 Millimetres dick, fast überall nur 100 Metres höher als der See gelegen. 50 Kilogramme kamen in Genf zirka zu 2½ Francs zu stehen; aber die Feuerarbeiter zogen die französische Kohle vor, wiewohl dieselbe Quantität von diesen 3 bis 4 Francs kostete, einmal, weil sie an diese gewöhnt waren, und dann, weil die andern die Blasebälge leichter verstopften.

Es ist unwahrscheinlich, daß andere Kohlenlager gefunden werden, obwohl man neulich widersprechende Hoffnungen geäußert hat. Gegenwärtig ist der Preis von 50 Kilogrammes Kohlen auf 5 Francs gestiegen. Koke ist meistens um 2 Francs theurer.

Jedes Gewerbe kann in Genf frei geübt werden, mit Ausnahme folgender, welche einigen Beschränkungen unterliegen:

1. Der Beruf des Arztes. Dem Gesetze vom 4. Februar 1833 gemäß, darf Niemand im Kanton denselben ausüben, wenn er dazu nicht vom Staatsrathe oder eigens dazu bestellten Behörden ermächtigt ist. Diese Erlaubniß wird erst nach bestandener Prüfung gegeben, ausgenommen fremden Professoren, deren Tüchtigkeit anerkannt ist.

Die Apothekerkunst ist von allen andern Zweigen des Heilwesens getrennt. Ueber den Verkauf giftiger Substanzen, wenn sie nicht vom Arzte verordnet sind, bestehen besondere Polizeigesetze.

2. Gastwirthe, Schenkwirthe, Wein- und Brantweinverkäufer können nicht ohne besondere Erlaubniß der Polizei ihr Gewerbe treiben.

3. Metzger dürfen in der Stadt Genf und auch in Ca-

rouge nur so viele sich niederlassen, als für dieses Gewerb bestimmte Laden in der Metzg sind. Nur innerhalb dieses Gebäudes darf Vieh geschlachtet werden; nur da und auf einem besondern Theile des Marktes wird Fleisch ausgeboten. Die Metzger selbst dürfen nicht den Kopf und die Eingeweide verkaufen. Dieß geschieht durch eigene Kaldaunenhändler, deren Zahl gleichfalls beschränkt ist. In den Landgemeinden, welche keine Schlachthäuser besitzen, ist die Zahl der Metzger nicht beschränkt; aber für den ganzen Kanton gelten eigene Gesetze zur Verhütung von Mißhandlungen des Viehes und und gegen das Abthun kranker Thiere. Kein zerschnittenes Fleisch (viande dépécée) darf in Genf eingeführt werden; aber es ist in der Stadt ein eigner Stand, der Pächtenstand genannt, wo jeder Eigenthümer sein Vieh, das gut befunden worden ist, schlachten und aushauen kann.

4. Träger. In Genf besteht zum Vortheile der Handelsleute eine Zahl von Trägern, welche von der Handelskammer ernannt sind, und deren Menge von dieser beschränkt werden kann. Diese Träger allein dürfen auf- und abladen und Waaren tragen, ohne jedoch in die Rechte irgend Jemandes einzugreifen, der sein Eigenthum selbst tragen, oder durch seine Diener tragen lassen will.

Diese Träger werden nach einem bestimmten Tarife bezahlt. Eine ausschließliche Verordnung besteht für die, welche das ausschließliche Recht haben, die Gepäcke der Fremden zu tragen. Sie sind durch eine Karte kenntlich; ist jedoch keiner derselben zur Hand, so können die Reisenden auch Andern ihr Gepäck zu tragen geben.

Außerdem giebt es Lohnbediente (domestiques de place), welche von dem Polizeidirektor ernannt, und berechtigt sind, Fremden in Gast- und Privathäusern zu dienen.

Kaminfeger. Dieß Geschäft wird von dem Polizei-Direktor einigen Meistern übertragen, und ist einem Tarife

unterworfen. Sie müſſen ſtreng die Polizeiverordnungen zur Verhütung von Feuersgefahr befolgen.

Inuerer Werth der Gold- und Silberwaaren. Das Geſetz vom 22. September 1815 verbietet Gold unter $^{57}/_{1000}$ und Silber unter 80,875 und $^{850}/_{1000}$ zu verarbeiten.

Salz und Pulver ſind Monopole der Regierung, in deren Namen der Detailhandel im Lande betrieben wird.

Die Notare werden vom Staatsrathe ernannt; ihre Zahl iſt beſchränkt.

Die Anwälte und Waibel (huissiers) werden auch vom Staatsrathe nach vorhergegangener Prüfung ernannt, zufolge des Geſetzes vom 20. Juni 1834.

Fechtmeiſter müſſen auch vom Staatsrathe Erlaubniß erhalten; aber ihre Zahl iſt nicht beſchränkt.

Jeder Fremde muß, ehe er ſich im Kantone zum Betriebe irgend eines Gewerbes niederlaſſen darf, die Erlaubniß des Staatsrathes einholen. Die meiſten Gewerbe unterliegen einer kleinen Abgabe, Einſchreibgebühr genannt, welche der in andern Ländern üblichen Patentſteuer gleichbedeutend iſt; ſie wechſelt je nach der Beſchaffenheit des Gewerbes zwiſchen 50 Centimes und 24 Francs jährlich.

Mit Ausnahme der vorgenannten Beſtimmungen und der Geſetze für ſolche Gewerbe, welche der öffentlichen Sicherheit und Geſundheit nachtheilig werden können, darf jeder Handel und jedes Gewerbe im Kantone frei geübt werden.

Der Kanton Genf iſt, behufs der Erhebung der Grundſteuer, in ſeinem ganzen Bereiche nach den franzöſiſchen Prinzipien kadaſtrirt worden.

Dieß geſchah zuerſt nach einem weitern Maßſtabe, d. h. man führte eine Menge zuſammenliegende Grundſtücke nur unter eine Kategorie auf. Aber bald fand man, daß es einen großen Vortheil gewährte, wenn man jedes Stück Land, das anders bebaut wäre, oder einem andern Beſitzer gehörte,

besonders aufführte. Man sah deutlich, daß diese Arbeit, wenn auch mühsamer, weit genauere Resultat liefere für die Abschätzung des Werthes und Verzeichnung der Grundbesitzer. So wurden dann theilweise Schätzungen (plans parcellaires) veranstaltet und seitdem beibehalten. Die französische Regierung versäumte nichts, dieser Arbeit die größtmögliche Genauigkeit zu Theil werden zu lassen, wie man aus einer Instruktion an die Obersteuereinnehmer der Departements, welche die Oberaufsicht hatten, ersehen kann. Die Erfahrung hat jedoch einige Mängel und Irrungen in Anlage und Ausführung der Unternehmung aufgedeckt. Einer der Hauptmängel dabei war, daß man nur darauf ausging, die Grundsteuer gleichmäßig zu vertheilen, und die herrliche Gelegenheit nicht benutzte, alle Grenzrechte genau festzusetzen. In Genf hat man diesen Irrthum vermieden. Seit vielen Jahren hatte man auf Kosten der Regierung alle einzelnen Grundstücke registrirt, in der einzigen Absicht, solche Rechte genau zu bestimmen.

Eine Folge dieses Mangels in dem französischen Kadaster ist, daß man ihn auf einen zu kleinen Maßstab, $^1/_{2500}$, berechnet hat, so daß kleine Anmaßungen des Nachbars nicht nach demselben geschlichtet werden können. Außerdem hat man weder Hecken, Graben, noch Landmarken verzeichnet. Zur Zeit der Entwerfung wurden die Eigenthümer selten oder nie aufgefordert, die wahren Grenzen ihrer Grundstücke anzugeben.

Die Vermessungen, einer großen Menge von Leuten übertragen, fielen sehr verschieden aus. In einigen Gemeinden wurden sie mit Sorgfalt, in andern nachlässig betrieben; um so mehr kann man der Genauigkeit nicht trauen, da die Prüfung keineswegs sehr strenge war, was wohl größtentheils dem Umstande zuzuschreiben ist, daß der Oberaufseher der Arbeit seine eigenen Schätzungen kontrolliren mußte.

Da die Entwerfer des Kadaſters nach den Nummern bezahlt wurden, ſo wurden dieſe in einigen Gemeinden viel zu ſehr vervielfacht, ſo daß dasſelbe Grundſtück, wenn ſein Anbau nur wenig wechſelte, eine neue Nummer erhielt. Dieß hat zu großen Mißſtänden geführt; denn wegen der übertriebenen Theilung der Grundſtücke und des Wechſels im Anbau ſind die im Kadaſter bemerkten Theilungen nicht mehr auf dem Boden ſelbſt zu finden.

Als alle Aufnahmen vollendet waren, erhielt jeder Grundeigenthümer einen Plan aller ſeiner Ländereien mit den entſprechenden Nummern der Ausmeſſung und der Klaſſifikation derſelben, um ſelbſt die Genauigkeit zu prüfen. Nach Verlauf eines Monats forderte der Steuereinnehmer alle Grundbeſitzer der Gemeinde auf, ihm ihre Bedenken mitzutheilen, oder den vorgelegtenn Plan zu unterſchreiben.

Die ſo von den Grundbeſitzern verifizirten Kadaſter würden für ſpätere Beſtimmung der Beſitzrechte ſehr wichtig geweſen ſein, hätte das Unternehmen nicht von Anfang auf irrigen Grundſätzen beruht. Da die Arbeit lediglich für Eintheilung der Grundſteuer unternommen war, ſo wurde die Berichtigung der Kadaſter von den Eigenthümern aus demſelben Geſichtspunkte betrachtet. Sie waren begieriger, die ihnen nicht gehörenden Nummern auszuſtreichen, als die ausgelaſſenen hinzuzufügen. So kommt es denn, daß die Kadaſter bei Grenzſtreitigkeiten vor Gericht ganz und gar nicht gebraucht werden können.

Gegen die Klaſſifikation der Nummern nach den verſchiedenen Arten von Anbau läßt ſich wenig einwenden. Der mit der Schätzung Beauftragte mußte ſie unter Mitwirkung einiger Sachkundigen auf dem Flecke vornehmen. Aber im Kanton Genf ſcheint man doch beſſer verfahren zu ſein. Hier berief der Beamte, nachdem er mit dem Steuereinnehmer die Gemeinde des Ueberblickes wegen durchſtreift hatte,

alle Grundbeſitzer an einen beſtimmten Ort, nahm dann, nach dem ihm vorliegenden Plane, eine Nummer nach der andern vor, erkundigte ſich nach der Art der Beſtellung und dem Namen des Eigenthümers, und ordnete ſie der Natur des Bodens gemäß in Kadaſter ein, in Anweſenheit aller Eigenthümer, deren jeder höchſt willig war, eine Irrung zu berichtigen, da ihnen ſelbſt die Folgen derſelben zum Nachtheile gereicht hätten.

In Hinſicht der Schätzung des Werthes der Grundſtücke, nämlich ihres damaligen Ertrages, gingen die Inſtruktionen des Miniſters ſehr ins Einzelne, und machten die Arbeiten langwierig und beſchwerlich.

Um den Werth zu beſtimmen, erhielt der Beamte ein Verzeichniß der verſchiedenen Artikel, bereitete einen einſtweiligen Tarif des Netto-Ertrages von jeder Art Feldbau und jeder Klaſſe, in welcher dieſelbe vertheilt war. Von jedem Grundſtücke entwarf er eine Ueberſicht des jährlichen Brutto-Ertrages, und zog alle Koſten der Arbeit, der Beſtellung, der Erndte und die Kapital-Intereſſen ab, um ſo den Netto-Ertrag zu erfahren. Darnach verglichen ſie dieſe Reſultate mit den Pachtkontrakten, und entwarfen ſo einen Schlußentwurf, welcher angewandt wurde, um die ſämmtlichen Einkünfte der Gemeinde zu beſtimmen. Dieß langwierige Verfahren, herrlich ausgedacht, erwies ſich in der Anwendung vollkommen trügeriſch; denn Jedermann ſieht wohl ein, wie ſchwer es iſt, den Realertrag eines Grundſtückes **a priori** zu beſtimmen, und die Mannigfaltigkeit von Reſultaten, die man, zufolge der verſchiedenen Angaben, auf die ſich eine ſolche Rechnung gründet, erhalten muß. Der Abſchätzer war auf ſolche Weiſe überall genöthigt, nach den ihm angegebenen Thatſachen eine Durchſchnittsſumme für den Ertrag eines Grundſtückes anzunehmen, von welchen er dann in ſeinen Berechnungen ausging.

Wenn die Abſchätzung in allen Gemeinden eines Kantons vollendet war, wurden die Abgeordneten aller dieſer Gemeinden zuſammenberufen, um die Durchſchnittsſummen bei der verſchiedenen Art von Feldbau an den verſchiedenen Orten zu vergleichen. Dieſe Vergleichung und die daraus entſtehenden Verhandlungen veranlaßten dann weitere Abänderungen der Durchſchnittsſumme, wodurch wieder ähnliche Aenderungen in dem Verzeichniſſe der Einkünfte jeder Gemeinde nöthig wurden, und ſo entſtanden aus neuen Vergleichen zwiſchen den Einkünften der Kantone neue Abänderungen, als die Abſchätzung des Departements vor ſich ging.

Hätte dieß gerade entgegengeſetzte Verfahren bei der Abſchätzung Statt gefunden, es würde ſich als ſchleuniger, leichter und richtiger erwieſen haben. Es wäre leicht geweſen, wohl unterrichtete, im Allgemeinen mit den Eigenſchaften des Bodens in ganz Frankreich bekannte Leute zuſammen zu finden. Dieſe hätten dann eine Durchſchnittsſumme für jedes Departement, je nach der Art ihres Feldbaues ausgeworfen. Dann hätte man Abgeordnete aller Kantone eines Departements zuſammenberufen, um den Steuerantheil jedes Kantons zu beſtimmen; dann die Abgeordneten jeder Gemeinde, um die Kantonalſteuer unter die Gemeinden zu theilen. Die Erfahrung lehrt uns, daß ſolche Verſammlungen von Betheiligten, bei denen unparteiiſche Männer den Vorſitz führten, das vorgeſteckte Ziel auf die beſtmögliche Weiſe erreicht hätten; denn da es im gemeinſchaftlichen Intereſſe Aller gelegen hätte, Jedem ſeinen richtigen Antheil zuzumeſſen, ſo würde man die richtige Vertheilung erlangt haben.

Wenn ſo der Antheil einer jeden Gemeinde beſtimmt iſt, ſo wird die Abſchätzung ihrer verſchiedenen Produkte unnöthig, man brauchte dann nur noch die Eintheilung der Grundſtücke nach den Beſitzern, welche leicht aus deren wi-

derſtreitenden Anforderungen hervorgehen würden, und für die Gemeinde als ſolche vollkommen gleichgültig ſein würde; während dagegen das Verſetzen einer größern oder geringern Menge der Ländereien eines Kantons in die erſte Klaſſe den größten Einfluß auf die Uebereinſtimmung der Durchſchnittsſumme der Gemeindseinkünfte mit dem Betrage des von den Bevollmächtigten die Gemeinde angegebenen Ertrages haben würde, im Falle der Schätzung der Einkünfte nach den einzelnen Arten von Feldbau nicht höchſt ſorgfältig vollzogen wäre.

Seit dem Jahre 1711 hat Genf nach und nach den ganzen Flächeninhalt des Kantons meſſen, und Pläne nach dem Maßſtabe von einem Zolle auf zehn Toiſen aufnehmen laſſen. Dieſer Maßſtab iſt mehr dazu geeignet, den Kadaſter zur Beſtimmung der Eigenthumsrechte dienlich zu machen, und ſetzt zwiſchen dem Maßſtabe des franzöſiſchen Kadaſters und dem des alten ein Verhältniß von zehn Toiſen zu 3 3/4 oder eher 3 4/5 feſt. Ein Theil dieſer Grundriſſe würde von den Beſitzern veriſizirt. Den Nutzen dieſer Vorſichtsmaßregel kann man deutlich daraus erſehen, daß der Kadaſter, wenn ſchon alt, immer noch für die Parteien Entſcheidmittel iſt, während die nicht veriſizirten, wie der für die franzöſiſche Grundſteuer, zu ſolchem Behufe gänzlich unnütz iſt. Es beſtehen auch Kadaſter der Sardiniſchen Gemeinden, deren einige ſchon 1733 auf Befehl der Regierung nach einer der franzöſiſchen ähnlichen Weiſe verfertigt wurden, und gleich den ältern Kadaſtern von Tabellen über die Verſchiedenheit des Bodens begleitet werden.

Die in dem Original an dieſer Stelle eingerückten Tabellen über die Strafrechtspflege des Kantons Genf, welche mit dem Handel und den Fabriken zunächſt in keiner Berührung ſtehen, haben wir in der Abſicht, das Werk nicht nutzlos zu vertheuern, weggelaſſen. Die Verleger.

Waadtland.

Der Kanton Waadt hat dreierlei Einkünfte:

1) Zinsen von Kantonalgütern, als: Domänen-Waldungen, Salzgruben u. s. w.
2) Gewinn bei manchen Verwaltungszweigen, als: Postwesen, Salz- und Pulverabsatz, Münze, Jagd- und Fischerei-Erlaubnisse, welche man unter dem Namen Regalien begreift.
3) Direkte und indirekte Abgaben.

Im Jahr 1802 wurden die meisten Lehnpflichten im Kanton losgekauft, Zehnten zu fünfjährigem und die alte Grundsteuer (cens) zu sechsjährigem Betrage. 1806 wurde ein Kadaster des Kantons für 487,053 Schw. Franken oder etwa 30,000 Pfund Sterling verfertigt, von welcher Summe die Gemeinden etwa $^2/_5$ und der Staatsschatz $^3/_5$ bezahlte.

Der Kanton wurde so geschätzt:

2,175	Poses	Gartenland	zu	2,375,745	Franken
12,957	„	Weingarten	„	19,924,326	„
117,933	„	Wiesenland	„	44,102,442	„
148,714	„	Ackerland	„	29,676,386	„
117,004	„	Waldland	„	5,473,123	„
25,160	„	Weideland	„	1,230,431	„
98,216	„	Alpland	„	4,905,795	„
				107,688,248	„
Dazu kamen nach späteren Kadastern von 1806 und 1830				2,180,290	„
				109,868,538	Franken

oder 6,400,000 Pfund Sterling.

Die Schätzung der Gebäude, 1830, warf 25,124,040 Franken oder 1,500,000 Pf. Sterling aus, so daß die Grundsteuer von einem Kapital von beinahe 8,000,000 Pf. Sterling erhoben wird. Im Durchschnitte betrug seit 10 Jahren, von 1821 bis 1830, die Summe der jährlichen Abgabe 307,143 Franken, oder zirka 18,000 Pf. Sterling, was weniger als ein halber penny auf ein Pf. Sterling macht.

Die Einkünfte des Kantons während zehn Jahren, von 1821 bis 1830, waren im Durchschnitt folgende:

	Frkn.	Rp.
Grundsteuer (impôt foncier)	307,143	60
Abgabe auf Uebertragung (droits de mutation) .	224,532	48
Stempel (timbre)	58,456	34
Getränksteuer (boissons)	58,837	62
Pferde, Wagen ꝛc.	8,752	32
Patente und Erlaubnisse	24,407	54
Summa:	Frkn. 682,129	Rp. 90

oder zirka 41,000 Pf. Sterling, was im Jahre bei einer Bevölkerung von 177,797 Seelen etwa 4 Schillinge und 8 Deniers auf den Kopf beträgt.

Das Steigen des Posteinkommens ist ein unverkennbares Zeichen steigenden Wohlstandes:

	Frkn.	Rp.
1806 betrug es	11,083	84
1810 „ „	31,503	45
1820 „ „	58,602	29
1830 „ „	106,123	58

was im Laufe eines Vierteljahrhunderts fast eine neunfache Vermehrung ausmacht.

Im Jahr 1822 wurde die Gesetzgebung des Waadtlandes von der Tagsatzung um ihre Meinung, in Bezug auf Repressalien gegen den französischen Handel befragt, in Erwiederung des Prohibitivsystems, dem Frankreich mehr und mehr Ausdehnung gab.

Das Prinzip gegenseitiger Zugeständnisse fand in der Versammlung allgemeinen Beifall; sie erklärte sich willig, die Produkte solcher Länder zollfrei einzulassen, welche ebenso mit den Schweizerartikeln verfahren würden. Aber sie war nicht abgeneigt, die Einfuhr von Waaren andersgesinnten Ländern zu erschweren.

Der Regierungsrath meldet Folgendes über die Resultate der vorgeschlagenen Beschränkungen. So günstig dieß beschützende System für die Schweiz und besonders für den Ackerbau unsers Kantons sein möchte, so konnte es doch nur kurze Zeit behauptet werden. Die widerstreitenden Meinungen anderer Kantone, ihre geographische Lage, die Schwierigkeit, eine allgemeine Maßregel durchzuführen, brachten bald von unserm großen staatlichen Zwecke ab, Nachbarstaaten zu einer freisinnigen Handelspolitik zu zwingen.

Anderen Orts habe ich mich in diesem Berichte über den wohlthätigen Einfluß geäußert, den die Aufgaben dieses unzweckmäßigen Planes von Repressalien auf die Schweiz ausgeübt hat. Glücklicher Weise war das gemeinschaftliche Interesse stark genug, die kleinern Kantonal-Interessen niederzuhalten. Seitdem hat die Schweiz Ursache genug gehabt, sich über die Unwirksamkeit eines Gesetzes zu freuen, welches, wenn gehörig gehandhabt, ihrem Wohlstande nachtheilig, wo nicht verderblich gewesen wäre.

Folgendes ist die allgemeine Uebersicht der Finanzverwaltung des Kantons Waadt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1834.

Einnahmen.

	Frkn.	B.	R.
I. Gebäude und Domainen	2,872	1	7
II. Waldungen	64,245	8	4
III. Salinen	18,439	5	6
IV. Salzverkauf	153,907	5	4

		Frkn.	B.	R.
	Uebertrag:	239,465	1	1
V.	Intereſſen von Gütern und Stiftungen . .	29,834	9	—
VI.	Jagdpatente	7,774	8	1
VII.	Fiſcherei	2,353	1	5
VIII.	Poſtweſen	121,830	6	4
IX.	Pulverhandel	9,565	6	4
X.	Grundſteuer	315,029	1	7
XI.	Steuer auf Uebertragungen	278,763	4	—
XII.	Stempel	60,864	8	2
XIII.	Abgabe von geiſtigen Getränken im Detailhandel	60,039	8	5
XIV.	Abgabe auf Pferden, Wagen und Billards	10,313	9	6
XV.	Patente, Aufenthaltserlaubniß und beſondere Vorrechte	28,071	2	4
XVI.	Verkauf der Geſetzſammlung und anderer Werke nach Abzug der Unkoſten	1,155	3	2
	Loskauf von Eigenthum, das wegen Nichtzahlen von Abgaben mit Beſchlag belegt wurde	1	6	3
	Andere Einnahmen	3,337	8	3
	Hundeſteuer	4,857	9	9
		1,123,259	4	6
	Dazu kommt: Ueberſchuß vom Budget von 1831, welcher ſeither nicht verwandt wurde	38,527	—	—
	Nicht angewandter Kredit des Budgets von 1833, welcher, zur Dispoſition des Staatsrathes geſtellt, 1834 gemäß dem organiſchen Geſetz, Artikel 66, angewandt wurde	65,191	—	—
	Totaleinnahme:	1,226,977	4	6

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltung.

	Frkn.	B.	R.	Frkn.	B.	R.
Perſonal	34,006	7	—			
Materiel	94,140	2	7			
				128,146	9	7

	Frkn.	B.	R.	Frkn.	B.	R.
Uebertrag				128,146	9	7
II. Justiz- und Polizei-Departement.						
Appellationsgericht	23,470	3	5			
Gerichtshof erster Instanz . .	5,388	1	5			
Gefangenwärter und Angestellte der Friedensrichter	3,323	3	1			
Kriminal- und Zuchtpolizeigericht, nach Abzug der eingegangenen Strafgelder	56,781	4	6			
Gefängnisse	27,205	8	7			
Ausgaben für Gefangenhaltung in dem Zentralgefängnisse und im Besserungshause	1,221	1	—			
Andere Ausgaben, mit der Rechtspflege verknüpft	2,978	2	4			
Besondere Polizeiausgabe . .	3,662	9	5			
				124,031	4	3
III. Eidgenössische Ausgaben.						
Eidgenössischer Zuschuß . . .	9,880	—	—			
Gesandtschaft zur Tagsatzung .	3,283	4	—			
				13,163	4	—
IV. Departement des Innern.						
Gottesdienst.						
Gehalte der Pfarrer	217,599	—	7			
Wittwen und Waisen von Pfarrern	5,968	4	4			
Ausgabe für die Hauptkirche .	730	1	7			
Andere Auslagen	1,028	7	1			
				225,326	3	9
V. Erziehungswesen.						
Akademischer Rath	510	4	7			
Erziehungsrath	5,184	8	3			
Akademie	35,197	—	—			
Akademisches Gymnasium . . .	8,179	2	6			
Andere Gymnasien	1,865	—	1			
Normalschule	13,797	7	4			
Kantonsschule	12,231	1	6			

	Frkn.	B.	R.	Frkn.	B.	R.
Uebertrag . . .	76,965	4	7	490,668	1	9
Taubstummenanstalt in Yverdon . . . Fr. 5,383 B. 3 R. 3						
Davon ab an Verköstigungsgeldern . . Fr. 476 B. 6 R. 6						
	4,915	6	7			
Andere Ausgaben	479	9	2			
	82,361	—	6			
Davon ab: Zinsen von Boissier's Vermächtniß für Schulen des wechselseitigen Unterrichts . .	38	8	8			
				82,322	1	8
VI. Aufmunterung von Kunst und Wissenschaft						
Zur Unterstützung des Gewerbfleißes	1,403	3	5			
Naturaliensammlung	2,337	6	2			
Andere Ausgaben	70	—	2			
				3,810	9	9
VII. Unterstützungen.						
Hülfsgelder	11,020	9	1			
Zuschuß zum Kantonsspital . .	15,679	8	9			
Zuschuß zu andern Hospitälern .	6,121	3	6			
				32,822	1	6
VIII. Verbesserung der Viehzucht.						
Pferde	3,814	8	—			
Hornvieh	2,755	2	4			
				6,570	—	4
IX. Allgemeine Polizei.						
Polizei des Gesundheitsrathes .	6,719	5	7			
Andere Ausgaben	881	—	6			
				7,600	6	3
Militärwesen.						
X. Truppenmarsch ꝛc.				100,000	—	—
XI. Eidgenössische Truppen				24,475	9	8
XII. Kantonaltruppen:						
Stab	10,462	1	5			
Musterungen	15,009	3	1			

	Frkn.	B.	R.	Frkn.	B.	R.
Uebertrag . . .	25,471	4	6	748,270	1	7
Ruhegelder und Unterstützungen .	9,588	9	8			
Kriegsgerichte	2,603	1	1			
Militärschulen	59,790	2	—			
Andere Ausgaben	4,168	9	8			
				101,622	7	3
XIII. Zeughaus.						
Personal	14,001	—	6			
Kauf von Munition	11,073	5	3			
Kauf von Waffen ꝛc.	13,302	—	—			
Verfertigung von Munition . .	9,532	—	—			
Ausbesserung von Gebäuden . .	143	6	—			
	48,052	5	—			
Hievon ab: Für den Verkauf verschiedener Artikel	14,444	4	8			
				33,608	—	2
XIV. Landjäger.						
Inspektion	1,234	1	—			
Sold	55,994	7	7			
Kaserne	6,092	4	1			
Kleidung und Munition . . .	1,367	3	1			
				64,688	5	9
XV. Gebäude.						
Beaufsichtigung	3,912	8	—			
Ausbesserung	29,945	9	8			
Neue Bauten	52,040	9	5			
Ankäufe	24,632	—	—			
Ausgaben für Wasserbau . .	889	—	5			
				111,420	7	8
Finanz-Departement.						
XVI. Staatsgüter.						
Unterhalt der Staatsgüter . .	781	1	7			
Unterhalt der Staatsgüter, welche mit den Pfarreien verknüpft sind	668	—	9			
Unvorhergesehene Ausgabe . .	2,360	8	—			
				3,810	—	6

	Frkn.	B.	R.	Frkn.	B.	R.
Uebertrag				1,063,420	3	5
Plane Kadaster und Grenz-bestimmungen.						
XVII. Plane	11,210	5	4			
XVIII. Kadastet	1,172	3	2			
XIX. Gränzmarken . . .	448	6	5			
				12,831	5	1
XX. Außerordentliche Ausgaben:						
Besondere Ausgaben	9,081	2	5			
Entschädigung an die Besitzer von Allodial-Rechten, welche nicht Berner sind, 18te und letzte Dividende	26,977	2	9			
Ausgaben für die warmen Bäder von Lavey	2,674	2	7			
Münze	681	3	—			
				39,414	1	1
Totalausgaben				1,115,665	9	7

Ausgleichung.

Einnahmen	1,276,977	4	6
Ausgaben	1,115,665	9	7
Ueberschuß	161,311	4	9
Hievon gehen ab 1835, zur Disposition des Staatsrathes gestellt, um zum Budget 1837 geschlagen zu werden, sollten sie nicht gemäß dem Art. 66 des organischen Gesetzes, 1835 angewandt worden sein	9,535	—	—
Netto Ueberschuß von 1834	151,776	4	9

Geprüft und gebilligt durch den Staatsrath. Lausanne 1. Mai 1835.

E. L. von La Harpe, Präsident.

Gay, Kanzler.

Diese Rechnung ist in Schweizerfranken geführt, deren 345, 500 franz. Francs ausmachen. Der Schweizerfranken ist 1 ½ Livre tournois, folglich der Louisd'or 16 Schweizerfranken; dieser zerfällt in 10 Batzen und der Batzen in 10 Rappen.

Der Kanton Waadt hatte zufolge der Zählung von 1831, 177,973 Einwohner. Die gesetzgebende Versammlung, aus 184 Abgeordneten bestehend, wird auf fünf Jahre gewählt; ein Abgeordneter auf je 1000 Einwohner. Das Wahlrecht ist allgemein. Der Regierungsrath, welcher neun Mitglieder zählt, wird aus dem Schoße der gesetzgebenden Versammlung auf sechs Jahre gewählt und zu $^1/_3$ zweijährlich erneuert. Den Präsident und Vizepräsident ernennt er aus seinem Schoße; sie stehen ein Jahr lang im Amte.

Es besteht ein Handelsrath, welcher wöchentliche Sitzungen hält, und der Regierung über die Handelsverhältnisse berichtet. In der neuen Verfassung wird die Errichtung eines Handelsgerichts angeordnet; bis jetzt sind die dahin einschlagenden Fälle von den gewöhnlichen Gerichten beurtheilt worden.

Den wachsenden Wohlstand des waadtländischen Feldbaues kann man aus der Vermehrung des Viehstandes ersehen. Dieser bestand:

	Ochsen.	Pferden.	Schafen.	St. andern Viehes.
1810 in	56,880	21,082	53,484	35,038
1830 „	75,159	23,494	77,083	38,701

Dieß zeigt im Ganzen einen Zuwachs von 47,353 Stück Vieh oder mehr als 28 Prozent während zwanzig Jahren; dazu haben sich, nach den amtlichen Berichten, die Rassen in gleichem Maße gebessert. Da der Kanton Waadt nur wenige Fabriken besitzt, und ich die Staatseinrichtungen des benachbarten Kantons Genf so genau erläutert habe, so halte ich es für unnöthig, hier weiter zu verweilen.

Wiewohl ich meine Nachforschungen auf verschiedene andere Kantone der Schweiz ausgedehnt habe, so halte ich es doch für zweckmäßig, hier meine Bemerkungen zu schließen. Aus den angeführten Thatsachen läßt sich meines Erachtens die allgemeine Stellung des Handels und der Fabriken in der Schweiz zur Genüge ersehen; so wie außerdem eine Menge

vortheilhafter Bemerkungen über ihre Finanzen und freisinnige Gesetzgebung, so daß der Forscher aus allen diesen wohl mit Recht auf das künftige weitere Gedeihen von Kapitalien und Arbeit schließen dürfte. Hätte ich alle Einzelnheiten von St. Gallen berichtet, so würde ich großentheils die bei Zürich und Appenzell erwähnten, wiederholt haben. Dasselbe System gilt, wenn auch mit kleinen Veränderungen, in den meisten Kantonen. Arbeitslohn, Zinsfuß, Bildung der Arbeiter, Sparsamkeit und Gewerbfleiß sind fast überall dieselben. Der italienische Theil bot für meine Forschungen wenig Stoff dar. Beim Schlusse dieses Berichtes wiederhole ich die Versicherung meiner Erkenntlichkeit für das Zutrauen und Wohlwollen, mit denen ich allerwärts empfangen ward, und statte dem brittischen Gesandten in Bern, Herrn Morier, meinen innigen Dank für die freundschaftliche Unterstützung ab, welche er mir bei allen meinen Forschungen zu Theil werden ließ.

Inhalt.

	Seite.
Einleitende Berichterstattung an das englische Parlament	1—29
Appenzell. (Mittheilungen von Hrn. J. C. Zellweger)	30
1) Geschichtliches	30
2) Bevölkerung	41
3) Verbrauch	42
4) Mittelbarer und unmittelbarer Handel mit England	43
5) Einfluß des Maschinenwesens auf die Industrie des Kantons	44
6) Lage der arbeitenden Klassen	45
7) Unterricht	49
8) Sparungskassen	50
9) Armenwesen	50
10) Abgaben	53
11) Preis der Lebensmittel	53
Neuenburg. (Mittheilung von Hrn. Baron Chambrier)	59
1) Uhrmacherei	68
2) Ursprung der Neuenburgischen Uhrmacherei	70
3) Spitzenklöppeln	72
4) Erste Entwickelung der Uhrmacherei	72
5) Fortschritt der Uhrmacherei	73
6) Wechselfälle der Uhrmacherei	74
7) Ursachen der Güte und des Absatzes Neuenburgischer Uhren	75
8) Jetziger Zustand dieses Gewerbszweiges	76
9) Wahrscheinlicher Fortgang desselben	76
10) Ungefähre Angabe der Zahl und des Werthes der in Neuenburg verfertigten Uhren	77
11) Hauptsächlicher Verkauf und dessen Hindernisse	77
12) Rohe Stoffe	78
13) Einfluß des Fortschreitens von Kunst und Wissenschaften auf die Uhrmacherei	79
14) Zahl der Arbeiter	79
15) Arbeitslohn	80
16) Volksunterricht	80
17) Sittlichkeit des Volkes	81

Seite.

18) Sparkassen 81
19) Sitten und Bräuche der Arbeiter; Preis der Lebensmittel 81
22) Oeffentliche Unterweisung in Kunst und Wissenschaft . 82
23) Leichtigkeit, Rechtshändel zu schlichten. Nachträgliches 82
Thurgau. Statistische Uebersicht des Kantons, nach Hrn. Dr. Kern 90
Schaffhausen. Einleitung; Skizze über die Handelsverhältnisse des Kantons, nach Hrn. Meyenburg-Stockar . 102
Basel. Budget von Basel-Stadt; deren Fabrikwesen; Industriezweige; Ausfuhr ꝛc. 107
Bericht des Hrn. von der Mühl-Burkhardt . . . 117
Zürich 129
1) Bericht der Regierung über die Veränderungen der Verfassung von 1830 130
2) Beantwortung einiger von Hrn. Bowring gestellten Fragen, von Hrn. Bürgermeister Heß 139
3) Geschichtliches über den Ursprung und Gang der kommerziellen Verhältnissen seit dem dreizehnten Jahrhundert, von Hrn. Salomon Escher 140
4) Bericht über den Seidenhandel des Kantons Zürich, von Hrn. Konrad v. Muralt 148
Aargau. Statistische und kommerzielle Uebersicht des Kantons, nach Hrn. Herzog von Effingen 165
Genf. Mittheilungen von HHrn. Syndic Rigaud, Fazy-Pasteur, Prevost-Martin und Cramer, Audeoud . . . 176
1) Budget der Ausgaben der Stadt 191
2) Budget der Ausgaben und Einnahmen des Kantons . 193
3) Produkte des Kantons Genf 196
4) Verbrauch 197
5) Ausfuhr 199
6) Uebersicht derjenigen Waaren, welche 1833 und 1834 bei den Genferischen Zollstätten einliefen . . . 209
7) Statuten der Sparkasse 218
Waadt. 267

Anzeige.

Auf vielfältige Nachfrage haben wir uns entschlossen, die Reihe der

Helvetischen Almanache

dieser zur nähern Kenntniß der Schweiz unentbehrlichen Sammlung, so weit der Vorrath ausreicht, jeden Jahrgang einzeln, um den beispiellos wohlfeilen Preis mit Kupfern à 8 Batzen,

ohne Kupfer à 4 Batzen

abzulassen.

Es sind die Jahrgänge:

1800	Inhalt:	Chronik des Jahres 1799 und verschiedene historische Abhandlungen und Biographien.
1801	„	Chronik des Jahres 1800, Reisebeschreibungen und historische Abhandlungen.
1802	„	Eine schweizerische Alpenreise und Erzählungen.
1803	„	Geographische Darstellung des Kantons Zürich.
1804	„	„ „ „ „ des Kantons Luzern.
1805	„	„ „ „ „ der Kantone Uri u. Unterwalden.
1808	„	„ „ „ „ der K. Appenzell u. St. Gallen.
1809	„	„ „ „ „ des Kantons Glarus.
1810	„	„ „ „ „ des Kantons Freiburg.
1811	„	„ „ „ „ der K. Schaffhausen u. Thurgau.
1812	„	„ „ „ „ des Kantons Tessin.
1813	„	„ „ „ „ des Kantons Solothurn.
1814	„	„ „ „ „ des Kantons Zürich.
1815	„	„ „ „ „ des Kantons Waadt.
1816	„	„ „ „ „ des Kantons Aargau.
1817	„	„ „ „ „ des Kantons Genf.
1818	„	„ „ „ „ des Kantons Neufchatel.
1819	„	„ „ „ „ des Kantons Bern.
1820	„	„ „ „ „ des Kantons Wallis.
1821	„	„ „ „ „ des Kantons Bern.
1822	„	„ „ „ „ des Kantons Bern, nebst Karte von Luzern.

Außerhalb des Kantons wendet man sich an die nächstliegende Buchhandlung, welche dieselben mit unbedeutender Preiserhöhung liefern können. Die Verleger

Orell, Füßli und Compagnie in Zürich.

Ferner ist bei Orell, Füßli und Compagnie erschienen:

Neue

Reduktions-Tabellen

für

KAUFLEUTE UND GESCHÄFTSMÄNNER

enthaltend

Tab. I—IV. Das Verhältniss der *Zürchergulden*, Louisd'or à fl. 10, zu Gulden *Reichswährung* Louisd'or à fl. 11, *Schweizerfranken* à 16 und *französische Franken* à 23, 53, in allen Sorten gegenseitig durchgeführt.

Tab. V—VII. Das Verhältniss der *italienischen Lire* (franz. Francs), der *Lire austriache* und der *Mailänder Lire correnti*, gegenseitig.

Tab. VIII. Die Reduction der *Brabanterthaler* in Zürcherwährung zu 2 fl. 27 kr., und Reichswährung zu 2 fl. 42 kr. in *Schweizerfranken* zu 38 1/2, 39 1/2 und 40 Batzen.

Tab. IX. Die Reduction der *französischen Fünffrankenthaler*, in *Zürcherwährung* à fl. 2 1/8, in *Reichswährung* à 2 fl. 20 kr., in *Schweizerfranken* à 33 3/4, 34 1/2 und 35 Batzen.

Tab. X. Das Verzeichniss der gewöhnlichen *Rechnungsarten* aller Kantone der Schweiz und einiger auswärtigen Plätze.

Tab. XI. Die vergleichende *Uebersicht* über die aus dem vorhergehenden Verzeichniss ausgezogenen Rechnungsarten u. s. w.

110 Seiten gr. 8°. Preis cartonirt 20 Batzen.

Der Beifall, mit welchem diese Tabellen schon in der ersten Auflage von dem commercirenden Publicum aufgenommen worden, erlaubte uns bald eine neue den gegenwärtigen Verhältnissen angepasste, in allen Theilen verbesserte, zu veranstalten. Eine bedeutende Bereicherung derselben sind die Tabellen V.-VII. - VIII. und IX. Die letztern enthalten die Brabanter-Thaler und Fünffrankenstücke nach den Werthungen der östlichen und westlichen Schweiz, sie können daher in St. Gallen wie in Lausanne, in Zürich wie in Basel mit Vortheil gebraucht werden. Genauigkeit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit empfehlen diese schön gedruckte Ausgabe jedermann. Ein einziger kundiger Blick genügt dem Geschäftsmann, um sie unentbehrlich zu finden. Exemplare sind in allen schweizerischen Buchhandlungen vorräthig.

89092529130
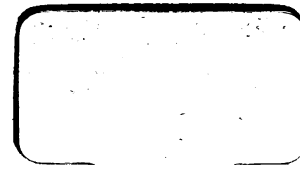
b89092529130a